

ZU III-131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Republik Österreich

**NACHTRAG
ZUM
TÄTIGKEITSBERICHT
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1988



WIEN 1990

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1988

Inhaltsverzeichnis

Absatz/Seite

Vorbemerkungen

-/2

Zum BESONDEREN TEIL

Zum I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen
des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen
Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987:

Meßsysteme für den Strahlenschutz 72/3

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988:

Landesgendarmeriekommando für Steiermark 73/29

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Sonstige Wahrnehmung:

Rücklagenauflösung 74/36

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988:

Bundesmuseen in Wien 75/37

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales

Träger der Sozialversicherung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988:

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 76/68

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988:

Vergabe einer Projektstudie über die Sanierung der Deponie Theresienfeld 77/86

Zum II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1989:

Investkredit Holding GesmbH, Wien 78/94

Österreichische Investitionskredit AG, Wien 79/96

Vereinigte Papierindustrie- und Allgemeine Warenhandels AG, Wien 80/105

Vorbemerkungen

Wie in vergangenen Jahren üblich, legt der RH dem Nationalrat im Nachtrag zu dem diesmal am 22. Dezember 1989 erstatteten Jahrestätigkeitsbericht noch vor Beginn der parlamentarischen Verhandlungen über diesen einige Prüfungsergebnisse vor, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Hauptbericht (15. September 1989) noch nicht abgeschlossen waren, zwischenzeitlich aber fertiggestellt wurden. In einigen weiteren Prüfungsfällen bleibt aus Aktualitätsgründen eine gesonderte Berichterstattung im Sinne des Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG vorbehalten.

Zum I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987

Meßsysteme für den Strahlenschutz

Das Fehlen eines umfassenden Konzepts für die zur Strahlenüberwachung in Österreich eingerichteten Meßsysteme zeigte nachteilige Auswirkungen auf deren wirksame Aufbau- und Ablauforganisation sowie auch auf die Bewältigung der Folgen des Kernkraftwerksunfalls in Tschernobyl.

Das seit dem Ende der 50er Jahre historisch gewachsene laborgebundene Überwachungsnetz für Umweltradioaktivität ließ eine seiner Aufgabenstellung entsprechende sorgfältig geplante klare Organisationsstruktur sowie einen bundesweit einheitlichen Gerätestandard und eine ausgewogene personelle Ausstattung vermissen; diese Schwachstellen waren auch Ursache für eine im Anlaßfall Tschernobyl sehr eingeschränkte Einsatzbereitschaft.

Für das seit Mitte der 70er Jahre begonnene und zur selbsttätigen Messung von Strahleneinwirkungen ausgelegte Strahlenfrühwarnsystem mit zuletzt 336 Beobachtungsstationen fehlten eine fachliche Überprüfung der Grundannahmen sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Begründung der hohen Ausbaudichte und der kostspieligen Gesamtgestaltung; für die Ausrichtung des Systems auf eine kleinräumige Beobachtung fehlte die gesetzliche Grundlage. Die Erweiterung des Systems um ein Aerosolnetz und die Betriebsführung durch Dritte gaben Anlaß zu Kritik, ebenso die Durchführung des Projekts durch das damalige BMGU ohne Einbindung der Meteorologie.

Weitere Beanstandungen betrafen bei den Schutz- und Sicherungsmaßnahmen anlässlich der Tschernobylkrise hauptsächlich das Fehlen eines Maßnahmenkatalogs sowie vorbereiteter Entsorgungsstrategien; weiters das Versäumnis der Vorsorge für die wichtigsten Kommunikationsmittel bei der Übersiedlung des damaligen BMGU in das neue Gebäude sowie die fehlende Infrastruktur für ein wirksames Krisenmanagement; ferner war die mangelhafte Vorsorgeplanung für eine gezielte Durchführung der Meßaufgaben zu kritisieren.

- 4 -

		Mill S
Überwachungsnetz für Umweltradioaktivität (Betriebsführung durch bundeseigene Stellen)		
1959 - 1986	Anlagen	23,7
Strahlenfrühwarnsystem		
1975 - 1986	Anlagen	183,8
	Betriebsführung durch Dritte (mit Werkverträgen):	
	Betriebsführung Planung Projektsteuerung	47,1
	Wartung und Instandhaltung	67,7
	Miete für Postleitungen	85,5
	<u>Sonstiges</u>	<u>2,2</u>
		202,5
		410,0

Allgemeine Bemerkungen

72.1 Der RH befaßte sich 1987 in einer umfassenden Gebarungsüberprüfung des damaligen BM für Gesundheit und Umweltschutz mit den in Österreich eingerichteten Meßsystemen für die Strahlenüberwachung. Wegen verspäteter Vorlage der Stellungnahme durch das nunmehr zuständige BKA - Sektion VII war das Berichtsverfahren im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Hauptbericht noch nicht abgeschlossen (siehe TB 1988 Abs 4) und wird nunmehr nachgetragen.

Überwachungsnetz für Umweltradioaktivität

Planung und Entwicklung

72.2.1 Die Meßsysteme für Strahlenschutz in Österreich bestehen aus einem Überwachungsnetz für Umweltradioaktivität (Überwachungsnetz) und einem Strahlenfrühwarnsystem.

Das Überwachungsnetz ist laborgebunden und dient der Feststellung von Verstrahlungen in der Umwelt (Lebensmittel usw). Es umfaßt auch Aerosolsammler, um Verursacher kleinster Verstrahlungen feststellen und Beweise sichern zu können.

Mit der Errichtung des Überwachungsnetzes wurde 1953 begonnen, indem insb bestehende Laboratorien im Bereich verschiedener Bundesministerien einbezogen und vom damaligen BMS apparativ ausgestattet wurden.

Die Kontrolle umfaßte die Überwachung der Luft, der bodennahen Atmosphäre, der Niederschläge, der wichtigsten Oberflächengewässer, der Trinkwässer, Lebensmittel, Abwässer und Futtermittel hauptsächlich nach Maßgabe des Interesses der an dieser Überwachungstätigkeit mitwirkenden verschiedenen Stellen. Zur Regelung der dabei ua entstandenen rechtlichen und organisatorischen Probleme wurde das Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl Nr 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971 erlassen; unter Festschreibung der bisherigen Organisationsstrukturen wurden im IV. Teil dieses Gesetzes die behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen sowie die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen geregelt und dem BMS überdies durch den § 37 des Strahlenschutzgesetzes nach Maßgabe der Erfordernisse einer

großräumigen Überwachung die Einrichtung von Beobachtungsstationen auferlegt. Auf dieser Grundlage wurde ab Mitte der 70er Jahre das Strahlenfrühwarnsystem mit 336 ortsfesten Beobachtungsstationen und einer automatischen Übertragung der registrierten Ortsdosisleistungen über neun Landesstrahlenwarnzentralen an die Bundesstrahlenwarnzentrale einschließlich eines zusätzlichen Subsystems (Aerosolwarnsystem) zur Überwachung grenznaher Kernanlagen errichtet.

72.2.2 Der RH bemängelte das Versäumnis der Erstellung eines Konzepts für ein Überwachungsnetz unter Mitbefassung der Strahlenschutzkommission zur Vermeidung der bis dahin aufgesplitterten, oft doppelgleisigen und unsystematischen Überwachungstätigkeit und das Fehlen eines einheitlichen Gerätestandards sowie einheitlicher Meßverfahren.

Im übrigen fehlten im Strahlenschutzgesetz Begriffsbestimmungen über die großräumige Überwachung und damit eine Festlegung der Ausbaudichte und die Möglichkeit der Abschätzung der Folgekosten des Strahlenfrühwarnsystems.

72.2.3 Laut Stellungnahme des BKA bestand bei Erlassung des Strahlenschutzgesetzes im Jahr 1969 tatsächlich kein Konzept des damals zuständigen BMS für ein behördliches Radioaktivitätsüberwachungssystem; allerdings hätte es bereits Zielvorstellungen hiefür gegeben.

72.2.4 Der RH entgegnete, jedes Vorhaben bedürfte zur wirtschaftlichen Durchführung stets einer vorgängigen sorgfältigen Planung, so daß auch für die Strahlenmeßsysteme vom damals zuständigen BMS eine möglichst genaue Aufbau- und Ablauforganisation zu erarbeiten gewesen wäre.

Bundesanstalt für Umweltschutz (Strahlenschutzabteilung)

72.3.1 Im Jahr 1972 wurde anlässlich der Errichtung des BMGU die Schaffung einer Bundesanstalt für Umweltschutz mit einer Strahlenschutzabteilung für erforderlich angesehen, um die Umweltradioaktivitätsmessungen wegen der vielfältigen Aufsplitterung der Aufgaben, der Doppelgleisigkeiten und Koordinierungsprobleme neu zu organisieren sowie die Überwachung der Umgebung von Reaktoranlagen (Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld) sicherzustellen. Diese Vorstellungen wurden in der Folge nicht verwirklicht. Anstelle dessen wurde vom BMGU im Jahre 1978 als Übergangs- bzw. Zwischenlösung im Rahmen seiner Strahlenschutzabteilung eine Kontroll- und Meßstelle zur Koordinierung der Aufgaben für das Überwachungsnetz eingerichtet und die Lebensmitteluntersuchungsanstalten mit neueren Meßeinrichtungen (Geräteaktionen) ausgestattet.

Auch der Plan zur Errichtung eines Kontrolllabors im Arsenal, Wien, zur Überprüfung der Überwachungstätigkeit von Kernanlagenbetreibern wurde nicht verwirklicht, obwohl hiefür bereits Geräteanschaffungen im Wert von rd 4,4 Mill S mit einem zugehörigen Meßwagen im Wert von rd 600 000 S getätigt worden waren.

72.3.2 Der RH bemängelte die Errichtung der Kontroll- und Meßstelle beim BMGU und die ohne Schwerpunktsetzung erfolgte Geräteaktion als ungenügenden Ersatz für die seit langem geplante Errichtung einer Bundesanstalt für Umweltschutz mit einer Strahlenschutzabteilung und eines bundeseigenen Kontrolllabors, weil dadurch keine Verbesserung der bisherigen Strukturen des Überwachungsnetzes bewirkt wurde. Er beurteilte daher die Maßnahmen des BMGU im Hinblick auf die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie den Umgang mit öffentlichen Mitteln weder als zweckmäßig noch als sparsam.

72.3.3 Laut Stellungnahme des BKA seien hauptsächlich die hohen Kosten und die politische Entwicklung nach der Volksabstimmung vom 5. November 1978 für die Nichtverwirklichung der Vorhaben maßgeblich gewesen.

Das BKA hielt die bisherige Organisationsform und die Geräteaktionen im Gegensatz zu einer Zusammenfassung aller Meßtätigkeiten bei einer Strahlenschutzanstalt aufgrund der Erfahrungen nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl als zweckmäßig.

72.3.4 Der RH entgegnete, daß bei den Probenmessungen nach dem Ereignis von Tschernobyl die im Rahmen der seinerzeitigen Geräteaktionen angeschafften Meßeinrichtungen mit Ausnahme jener der Anstalt in Wien nicht zum Einsatz gelangten. Im übrigen sei nach der Aktenlage die Errichtung der neuen Bundesanstalt vor allem an der Frage der Besetzung des Leiterpostens und nicht an den behaupteten finanziellen Überlegungen bzw dem erst späteren Volksentscheid gegen die Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf gescheitert.

- 6 -

Kontroll- und Meßstelle

72.4.1 Der Kontroll- und Meßstelle des BMGU war der weitere Ausbau, die Neugestaltung und Verbesserung der Aufbauorganisation und die Koordination aller Stellen des österreichischen Überwachungsnetzes übertragen worden.

Wie der RH bei seinen Erhebungen bei allen in das Überwachungsnetz eingebundenen Stellen feststellte, vermochte die Kontroll- und Meßstelle diese Aufgaben trotz Darstellung der Mängel in sogenannten Zustandsberichten nicht zu erfüllen. Nach wie vor fehlten ein Organisationskonzept, Arbeitsprogramme sowie eine verbindliche Anordnung zur Anwendung einheitlicher Meßverfahren und -methoden und eine einheitliche gerätemäßige Ausstattung. So etwa hatte nach den Feststellungen des RH im Frühjahr 1985 bei der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung (BALUF) in Wien, der Zentralstelle für die Kontrolle der Radioaktivität in Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, seit über mehr als einem Jahr kein Meßbetrieb stattgefunden. Eine schon im Juli 1984 eingestellte neue Fachkraft war nicht eingeschult, nicht der nach dem Strahlenschutzgesetz vorgeschriebenen ärztlichen Einstandsuntersuchung unterzogen worden und hatte auch keinen Zugang zu den Arbeitsunterlagen; ein im Mai 1984 um rd 1,5 Mill S gekauftes Analysegerät konnte nahezu ein Jahr lang mangels Betriebsmittel und Einweisung in die Gerätebedienung nicht in Betrieb genommen werden. Im übrigen fehlten Anweisungen für das Verhalten im Fall einer Strahlenverseuchung sowie geeignete Schutzanzüge für das Personal zur Durchführung von Meßaufgaben in Gefahrenzonen; diese Mißstände waren trotz Kenntnis des BMGU unbereinigt geblieben.

72.4.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Unterstützung der Kontroll- und Meßstelle bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben, weil dadurch ein zweckmäßiges Zusammenwirken der verschiedenen Meßstellen im Überwachungsnetz bei einem allfälligen Störfall jedenfalls in Frage gestellt war. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf den zusammenfassenden Bericht der Kontroll- und Meßstelle zum Stand 1984, wonach der für eine sinnvolle Überwachung notwendige und im Ausland damals vorhandene geräte- und meßtechnische Standard nicht erreicht worden war und bei möglichen Reaktorunfällen vom Überwachungsnetz die notwendigen Probenuntersuchungen nicht hätten durchgeführt werden können.

Der RH beanstandete die Vernachlässigung geeigneter Vorkehrungen seitens des BMGU, um bei Störfällen mit einer maßvollen Probenanzahl eine wirksame Analysentätigkeit entwickeln zu können; schon 1978 und 1983 war beim Absturz von Flugkörpern mit radioaktivem Inventar eine diesbezügliche Dringlichkeit klar erkennbar geworden.

72.4.3 Laut Stellungnahme des BKA wäre die Überwachung nunmehr als zufriedenstellend sicher gestellt zu bezeichnen, nachdem im Jahr 1987 die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung mit Aufgaben des Strahlenschutzes betraut worden seien.

Weiters stellte das BKA in Aussicht, eine flexible Organisationsstruktur für Maßnahmen in Krisenfällen in Verbindung mit Alarm- und Einsatzplänen aufzubauen.

Ferner habe die Strahlenschutzkommission im Jahr 1988 die vorhandenen Meßkapazitäten für die Bewältigung einer großräumigen Verstrahlung als grundsätzlich ausreichend bezeichnet. Dieser Entwicklungsstand sei weitgehend bereits im Jahre 1984 erreicht worden. Auch würden die Meßmethoden durchaus dem im Ausland üblichen Standard entsprechen.

72.4.4 Der RH hielt seine Kritik bezüglich der Koordinationsaufgaben der Kontroll- und Meßstelle gegenüber dem BKA unter Hinweis auf die damalige Aktenlage in vollem Umfang aufrecht.

Wegen der Widersprüchlichkeit der Feststellungen der Strahlenschutzkommission zu den Bemängelungen des RH (insb betreffend die Zustände bei der BALUF in Wien) und den seit 1984 für notwendig erachteten umfangreichen Veränderungen ersuchte der RH um Übermittlung der entsprechenden Protokolle der Strahlenschutzkommission.

Auswirkung der Volksabstimmung

72.5.1 Nach den Vorstellungen des damals zuständigen BMGU sollte durch die Kontroll- und Meßstelle das im Jahr 1975 begonnene Strahlenfrühwarnsystem in sinnvoller Weise mit dem bestehenden Überwachungsnetz zusammengeführt werden.

Wie erhoben wurde, war die Kontroll- und Meßstelle weder gesondert beauftragt, noch ihr die zur Koordination nötige Kenntnis über die Funktion und technische Wirkungsweise des Strahlenfrühwarnsystems vermittelt worden.

- 7 -

72.5.2 Der RH beanstandete, daß auch nach mehr als zehn Jahren die beiden auf gegenseitige Ergänzung ausgerichteten Systeme nicht zusammengeführt worden sind.

72.5.3 Laut Stellungnahme des BKA sei nunmehr durch eine neue Geschäftseinteilung die Verflechtung beider Systeme und insb der Informationsaustausch veranlaßt worden.

72.6.1 Nach der Volksabstimmung über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Österreich am 5. November 1978 und dem folgenden Gesetzesbeschluß gegen die Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Zwentendorf, BGBl Nr 628, ordnete die damalige Bundesministerin für Gesundheit und Umweltschutz die Einsparung und anderweitige Verwendung der Fachkräfte für die Überwachungssysteme an.

In dieser Lage führte ein Urlaub oder Krankenstand auch nur eines Bediensteten der Kontroll- und Meßstelle zu einem völligen Zusammenbruch des Probennahme- und Untersuchungsbetriebs. So ruhte zB im Jahr 1983 die gesamte Kontroll- und Meßtätigkeit für nahezu ein halbes Jahr. In dieser Zeit unterblieb die Betreuung der Meßanlagen bei den Wetterdienststellen und auch die Überwachung der Grenzgewässer trotz der für 1984 vorgesehenen Inbetriebnahme des Kernkraftwerks in Dukovany.

72.6.2 Der RH beurteilte die Entscheidung der damaligen Bundesministerin für Gesundheit und Umweltschutz als Fehleinschätzung der sich abzeichnenden Entwicklung im Strahlenschutz und als im Gegensatz zum weiterhin zu vollziehenden Auftrag im Strahlenschutzgesetz.

72.6.3 Laut Stellungnahme des BKA wäre damals der Bereich des Umweltschutzes dem Bereich des Strahlenschutzes gegenüber personell bevorzugt worden.

72.6.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die unerledigten Aufgaben und die Notwendigkeit der Erfüllung des Gesetzesauftrages zur behördlichen Umgebungsüberwachung bei seiner Beurteilung.

Umweltbundesamt

72.7.1 Mit dem Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl Nr 127/1985, wurde das Umweltbundesamt auch zur Durchführung der Strahlenschutzaufgaben als eine dem BMGU nachgeordnete Dienststelle geschaffen.

Es unterblieb jedoch eine Übernahme der nach dem Strahlenschutzgesetz von jeher mit Strahlenüberwachungsaufgaben befaßten Abteilungen für Radiologie der Lebensmitteluntersuchungsanstalten und der Wetterdienststellen ebenso wie eine Einbindung des Strahlenfrühwarnsystems.

Im übrigen fehlte als Voraussetzung für das Tätigwerden des neuen Umweltbundesamtes und seiner Zweigstellen in Salzburg und Klagenfurt eine Verordnung über den örtlichen Wirkungsbereich und die durch die Zweigstellen zu besorgenden Aufgaben; auch im Umweltbundesamt in Wien selbst konnte der Laborbetrieb mangels eines endgültigen Raum- und Funktionsprogramms nicht aufgenommen werden, obwohl bereits Meßeinrichtungen angekauft und ein eigenes Gebäude angemietet worden war.

72.7.2 Der RH bemängelte die nach Gründung des Umweltbundesamtes eingetretene Schwächung der Überwachungstätigkeit gegenüber dem bisher erreichten Stand, weil bis zum Eintritt des Störfalles im Kernkraftwerk Tschernobyl nur das Labor (ehemalige Kontroll- und Meßstelle) in Wien einsatzbereit war und weder ein besseres Zusammenwirken aller Strahlenschutzeinrichtungen noch eine Zusammenführung der beiden Überwachungssysteme erreicht worden war.

72.7.3 Laut Stellungnahme des BKA wären die zur Erfüllung des Gesetzes erforderlichen personellen, räumlichen und apparativen Voraussetzungen nur schrittweise zu bewältigen gewesen; die vom RH bemängelten Umstände wären in solchen Fällen unvermeidbare Reibungsverluste und Umstellungsprobleme.

72.7.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik und wies anhand des Störfalles im Kernkraftwerk Tschernobyl darauf hin, daß der Eintritt katastrophenähnlicher Ereignisse nicht steuerbar ist; die vom BKA als Reibungsverluste und Umstellungsprobleme bezeichneten Unzulänglichkeiten bei der Ausgestaltung des Umweltbundesamtes und seiner Zweigstellen zum radiologischen Überwachungsnetz über einen Zeitraum von mehreren Jahren standen daher im Widerspruch zu einer für die Vorsorge für Katastrophenfälle notwendigen Vorgangsweise sowie der von der Fachabteilung für den Strahlenschutz des damaligen BMGU stets geforderten raschen Durchführung solcher Umstellungsvorhaben.

- 8 -

Einsatzbereitschaft

72.8.1 Anlässlich des Störfalles im Kernkraftwerk Tschernobyl im April 1986 wurden die Schwachstellen im österreichischen Überwachungsnetz für Radioaktivität deutlich.

Abgesehen davon, daß keine Vorsorge gegen Katastrophen dieses Ausmaßes getroffen worden war, fehlten auch Katastrophen- und Einsatzpläne für die nach dem Strahlenschutzgesetz als großräumig bezeichneten Verstrahlungsereignisse (laut BMGU bis zu einem Umkreis von rd 10 bis 50 Kilometern) mit entsprechend höherer Eintrittswahrscheinlichkeit.

Wie erhoben wurde, waren die in das Überwachungsnetz eingebundenen Aerosolsammelgeräte stillgelegt. Die für die Einleitung erster Maßnahmen wichtige Information über die Zusammensetzung der Radionuklide in der Luft erfolgte somit nicht über Einrichtungen des österreichischen Überwachungsnetzes für Radioaktivität, welches somit trotz jahrelangen Auf- und Ausbaus in der Praxis einer seiner Hauptaufgaben nicht gerecht wurde, sondern durch eine außerhalb des Überwachungsnetzes stehende Einrichtung ohne Wissen und ohne Veranlassung des BMGU.

Weiters waren zur Zeit der bedrohlichen Einwirkungen nach dem Kernkraftwerksunfall in Tschernobyl keine schriftlich festgelegten und verbindlich erklärten Pläne für die Ziehung bestimmter Umweltproben, deren Transport und Aufteilung auf die jeweiligen Untersuchungsstellen nach Maßgabe der Meßkapazitäten sowie für einen verstärkten Personaleinsatz vorhanden; im übrigen erwiesen sich die bei einzelnen Untersuchungsstellen (zB Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung in Wien) befindlichen Meßgeräte für eine rasche und auf einfachen Verfahren beruhende Probenanalyse zT als ungeeignet; von den Lebensmitteluntersuchungsanstalten war zu Beginn des Analysenzeitraums zB nur die BALUF in Wien einsatzbereit.

Das Umweltbundesamt konnte für die Radioaktivitätsmessungen zunächst nur die Organisationseinheit in Wien (ehemalige Kontroll- und Meßstelle) einsetzen; unter dem Druck der Verhältnisse wurden allerdings die ehemaligen Labors der Bundesuntersuchungsanstalten in Graz und in Linz wieder in vollem Umfang in Gang gesetzt.

Die Überprüfung der Umweltproben nach dem Störfall in Tschernobyl war daher mit den Meßstellen des Überwachungsnetzes allein nicht möglich.

72.8.2 Nach Ansicht des RH war die Einsatzbereitschaft des Überwachungsnetzes zur Zeit des Störfalles im Kernkraftwerk Tschernobyl nicht im vorgesehenen Umfang gegeben. Die nur teilweise Abdeckung der einer Untersuchung zugeführten Proben durch das Überwachungsnetz des BMGU (rd 52 vH) war als Folge fehlender Vorsorgen anzusehen.

72.8.3 Das BKA bestätigte das Auftreten einzelner Schwachstellen in der Ablauforganisation bei der Bewältigung des Probenanfalls, vermeinte aber, im übrigen habe sich das Kontroll- und Überwachungsnetz bewährt.

Das BKA führte zur Entlastung des damaligen BMGU an, es habe sich um den ersten Kernkraftwerksunfall in dieser Größenordnung gehandelt, dessen Auswirkungen über derart weite Entfernungen bis dahin in Fachkreisen als äußerst unwahrscheinlich und daher wirklichkeitsfremd abgetan worden seien; zur Rechtfertigung der Vorgangsweise des damaligen BMGU verwies das BKA auf den § 38 Abs 1 des Strahlenschutzgesetzes, wonach der Landeshauptmann zur Erlassung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen verpflichtet und deshalb auch nicht daran gehindert worden sei, selbst Entscheidungen zu treffen, ohne in jedem Fall auf den Maßnahmenkatalog oder eine diesbezügliche Weisung des Bundesministers zu warten; darüber hinaus bemühte sich das BKA darzulegen, daß die ersten Hinweise auf das Eintreffen der radioaktiven Wolke in Österreich über das Strahlenfrühwarnsystem erfolgt wären und dieses folglich noch durch nuklidspezifische Meßköpfe zu erweitern wäre. Außerdem habe bereits damals eine Übersicht über eigene und fremde Meßkapazitäten sowie ein Probenplan zur Verfügung gestanden; die Bewältigung von 52 vH der Proben sei als Ergebnis eines bis an die Grenze der physischen Erschöpfung herangeführten Einsatzes der Mitarbeiter des Überwachungsnetzes und als wirtschaftliche Lösung einer einmaligen Lage zu sehen.

Laut Mitteilung des BKA sei nunmehr ein Alarmplan für die Lebensmitteluntersuchungsanstalten in Vorbereitung und liege ein Arbeitskonzept in Verbindung mit einem Arbeitsprogramm vor, das dem vom RH empfohlenen zukunftsorientierten Konzept weitgehend entspreche. Eine Ergänzung in Richtung einer Alarm- und Einsatzplanung sei in Aussicht genommen.

72.8.4 Der RH erwiderte, der nunmehrige Hinweis auf nur einzelne zu Tage getretene Schwachstellen bei der Bewältigung des Probenanfalls solle wohl dem Vorwurf einer unzureichenden Einsatzbereitschaft des Überwachungsnetzes zur Zeit des Störfalles begegnen; selbst die Fachsektion für Lebensmittelangelegenheiten des damaligen BMGU habe jedoch im März 1986 die Untersuchungsstellen für eine Überprüfung von Lebensmitteln auf radioaktive Kontamination mangels erforderlicher apparativer und personeller Ausstattung sowie fehlender Kontrollstützpunkte im Westen Österreichs als noch ungenügend gerüstet bezeichnet.

Im übrigen verblieb der RH bei der Feststellung, daß der Einsatz des großen Aerosolsammlers durch das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf (ÖFZS) auf Zufälligkeiten zurückzuführen gewesen sei, weil die Meldung im Rundfunk am Dienstag, 29. April 1986, um 7.00 Uhr über das Eintreffen radioaktiv verseuchter Luftmassen – im Gegensatz zu den amtlichen Stellen der Überwachungsorganisation des BMGU – rechtzeitig wahrgenommen und darauf entsprechend reagiert wurde; der RH stellte klar, daß für den Einsatz des Gerätes durch das ÖFZS in einem Störfall weder eine vertragliche Verpflichtung bestanden hatte, noch ein entsprechender Auftrag vom BMGU hiezu erteilt worden war.

Der RH äußerte Bedenken gegen die beabsichtigte, sehr kostspielige und mit sehr ungewissem Erfolg behaftete Erweiterung des Strahlenfrühwarnsystems durch nuklidspezifische Meßköpfe, weil im laborgebundenen Überwachungsnetz bereits für nuklidspezifische Untersuchungen ausreichend vorgesorgt ist.

Der RH hielt ferner seine Kritik an der fehlenden Übersicht über die Meßkapazitäten aufrecht und erinnerte das BKA daran, daß der damalige Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in den ersten Tagen nach dem Störfall in Tschernobyl eigens die Erstellung einer Meßkapazitätenübersicht angeordnet hatte.

Im übrigen ist nach Ansicht des RH der für den Normalfall bestimmte Probennahmeplan der Aufsichtsorgane der Lebensmitteluntersuchung nicht auf eine maßvolle Steuerung der Umweltproben in Krisenfällen unter Berücksichtigung von Schnellmeßmethoden zur Entlastung des Untersuchungsbetriebes ausgerichtet. Bei einer entsprechend abgestimmten Vorgangsweise hätte die Überprüfung der Umweltproben nicht bloß rd zur Hälfte, sondern zur Gänze und gleichzeitig auf eine wirtschaftlichere Weise vom laborgestützten Überwachungsnetz bewältigt werden können; dadurch hätte sich auch für die Mitarbeiter im Überwachungsnetz ein bis an den Rand der physischen Erschöpfung notwendiger Einsatz vermeiden lassen.

Neuregelung der Strahlenschutzorganisation

72.9.1 Mit Bundesgesetz vom 24. Feber 1987, BGBl Nr 78 (Änderung des Bundesministerien-gesetzes 1986), waren die Angelegenheiten des Gesundheitswesens und damit auch die allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen auf das BKA (Sektion VII Lebensmittelangelegenheiten, Veterinärverwaltung und Strahlenschutz) übergegangen; folglich wurden die bisher dem Umweltbundesamt zugehörigen radiologischen Organisationseinheiten den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung im Aufgabenbereich des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst angegliedert.

72.9.2 Der RH bemängelte das auch ein Jahr nach dem Reaktorunfall festzustellende Fehlen eines Arbeitsprogramms und Organisationskonzepts für die Radiologie bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten sowie der Zusammenführung des Strahlenfrühwarnsystems mit dem Überwachungsnetz.

72.9.3 Laut Stellungnahme des BKA sei nunmehr das vom RH bemängelte Arbeitsprogramm für die Radioaktivitätsüberwachung durch die Lebensmitteluntersuchungsanstalten erstellt und ein Maßnahmenkatalog von der Strahlenschutzkommission in Arbeit genommen worden.

72.9.4 Der RH nahm die Mitteilung zur Kenntnis.

Zusammenfassende Beurteilung des Überwachungsnetzes für Umweltradioaktivität

72.10 Nach Ansicht des RH war durch die bisherige Entwicklung des Überwachungsnetzes für die großräumige Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen weder durch die Änderung der Organisation im BMGU (Gründung des Umweltbundesamtes) noch später durch die Änderung der Ressortzuständigkeit und Übertragung der Angelegenheiten in den Bereich des BKA eine wesentliche Verbesserung erreicht worden, wie dies infolge der weltweit und insb im grenznahen Ausland zunehmenden Nutzung von Kernenergie und im Hinblick auf das damit erhöhte Risiko allerdings erforderlich gewesen wäre.

- 10 -

Der RH regte daher an, die Einrichtungen für den Strahlenschutz in Österreich unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen aus dem Kernkraftwerksunfall in Tschernobyl grundlegend neu zu überdenken.

Laut Stellungnahme des BKA seien insgesamt der ausrüstungsmäßige Standard gehoben und durch die Angliederung an die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung nunmehr auch im Krisenfall entsprechende personelle Hilfestellungen gewährleistet.

Der RH erwiderte, das BKA lasse ein Eingehen auf die Anregung des RH zwar vermissen, zeige jedoch aufgrund der bereits getroffenen bzw. noch in Aussicht gestellten Maßnahmen, daß es die vom RH aufgezeigten Schwachstellen im Überwachungsnetz und die Notwendigkeit zu deren Beseitigung wohl erkannt habe; in diesem Zusammenhang fand der RH auch an der vom BKA nach dem Kernkraftwerksunfall in Tschernobyl vorgenommenen Veränderung bemerkenswert, daß dem damals im BMGU Verantwortlichen für den Strahlenschutz der gesamte Aufgabenbereich betreffend die fachlichen Angelegenheiten des Strahlenschutzes sowie die Strahlenüberwachung des Bundesgebietes entzogen wurde.

Sonstige Feststellungen

72.11 Weitere Beanstandungen des RH betrafen die Unterlassung der radiologischen Überprüfungen der Abwässer aus bestehenden Kernanlagen in Österreich (Atominstitut der österreichischen Hochschulen und Forschungszentrum Seibersdorf) durch das Umweltbundesamt und später durch das BKA sowie die Verschleppung der seit vielen Jahren als außerordentlich dringlich bezeichneten Anpassung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung an die seit deren Erlassung im Jahr 1969 bzw. 1972 entstandenen fachlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Veränderungen, obwohl hierfür bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet worden waren.

Strahlenfrühwarnsystem

Überblick und Grundannahmen ("Basiskonzept")

72.12 Aufgrund des § 37 Abs 1 zweiter Satz des Strahlenschutzgesetzes, BGBl Nr 227/1969, sind nach Maßgabe der Erfordernisse einer großräumigen Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen bei Bezirksverwaltungsbehörden Beobachtungsstationen einzurichten.

Diese Bestimmung bildete die Grundlage für die ab dem Jahr 1972 vom BMGU vorgenommene Planung zur Errichtung eines Strahlenfrühwarnsystems mit Geräten, die selbsttätig und ständig messen sowie bei einer großräumigen Verstrahlung und Überschreitung bestimmter Strahlenpegel der äußeren Gammastrahlendosisleistung selbsttätig eine Warnung auslösen.

Das damalige BMGU plante, das gesamte Bundesgebiet flächendeckend mit Beobachtungsstationen auszustatten. Mit der Entwicklung eines geeigneten Meßgerätes wurde eine österreichische Firma beauftragt.

Im Jahr 1975 wurde mit der schrittweisen Errichtung des Strahlenfrühwarnsystems begonnen. Dabei waren wegen der langen Errichtungsdauer des Systems infolge zahlreicher Gebrechen an den Meßgeräten und der laufenden Anpassung an die Meß- und Übertragungstechnik mehrmals Änderungen auch an den bereits installierten Geräten notwendig geworden.

Nach der Wirkungsweise des Meßsystems werden die Daten der an den Beobachtungsstationen gemessenen Dosisleistungen (Digitalgammameter) über Postleitungen an eine Landesstrahlenwarnzentrale und weiter an die Bundesstrahlenwarnzentrale in Wien und an die Fachabteilung des BMGU (nunmehr BKA) übertragen und dort auf Meldebildern und durch Ausgabegeräte dargestellt. Auf den Meldebildern sind die Verstrahlungswerte in acht Bereichen als Warnpegel von 0 bis 8 ablesbar.

Die Übertragung der Daten erfolgt mittels Impulstelegramm aufgrund eines zyklischen Aufrufsystems in der sehr dichten Abruffolge von höchstens 15 bis 30 Sekunden, wodurch eine hohe Datenmenge anfällt und sehr hohe Anforderungen in bezug auf den Transport und die Übertragungsgeschwindigkeit des Systems gestellt werden; aus Rücksicht darauf wurde der Leistungsumfang des Übertragungssystems auf zusätzliche Reserven ausgelegt, die nunmehr für eine Nutzung verfügbar sind.

Für die Erweiterung des Strahlenfrühwarnsystems um ein Aerosolmeßsystem wurde die Einbindung von insgesamt 15 selbsttätig registrierenden Meßstationen geplant; davon waren drei bereits in das Basissystem installiert worden.

Für das Strahlenfrühwarnsystem wurden bis Ende 1986 insgesamt rd 386,3 Mill S aufgewendet. Davon entfielen auf die Geräteausstattung rd 183,8 Mill S, dh rd 48 vH (Digitalgammameter rd 80,5 Mill S, Datenübertragung rd 98,8 Mill S sowie Aerosolmeßgeräte rd 4,5 Mill S) und auf die laufenden jährlichen Kosten des Betriebs rd 202,5 Mill S, dh rd 52 vH des bisherigen Gesamtaufwands (Miete für Postleitungen rd 85,5 Mill S, Wartung und Instandhaltung rd 67,7 Mill S, Betriebsführung, Planung und Projektsteuerung durch eine private Unternehmung rd 47,1 Mill S, sowie sonstige Aufwendungen rd 2,2 Mill S).

Im Jahr 1986 betrug der Betriebsaufwand des Strahlenfrühwarnsystems nach dem Basisendausbau rd 37,5 Mill S (Miete für die Postleitungen rd 18,7 Mill S, Wartung und Instandhaltung rd 11,6 Mill S sowie Betriebsführung durch die private Unternehmung rd 5,8 Mill S).

72.13.1 Das Strahlenfrühwarnsystem sollte nach Darstellung des BMGU aus dem Trend der Gammastrahlendosisleistung den Schluß auf das Strahlenrisiko für die Bevölkerung (durch die äußere Strahlenwirkung sowie durch Inhalation und Konsum radioaktiv kontaminierter Nahrungsmittel) ermöglichen, um im Fall einer gefährdenden Verstrahlung so früh wie möglich Maßnahmen setzen zu können. Ferner sollte es eine Abschätzung der zu erwartenden Dosis anhand der Dosisleistungen ermöglichen; daher wurde die ständige Messung und laufende Übertragung dieser Daten über ein möglichst dichtes Meßnetz als unumgänglich angesehen.

Über die Grundannahmen für die Errichtung des Meßsystems (sogenanntes "Basiskonzept") waren in der Fachabteilung des BMGU keine schriftlichen Unterlagen vorhanden; sie ließen sich nur bruchstückhaft ableiten (zB aus Aktenunterlagen, Erhebungsgesprächen mit der Fachabteilung und einer Veröffentlichung des Ministeriums).

Auf der Grundlage dieses "Basiskonzepts" wurden eine Maschenweite für das Meßnetz von rd 15 km vorgesehen, Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern grundsätzlich mit einer Beobachtungsstation und Ballungsräume mit mehr als 30 000 Einwohnern mit mehreren Beobachtungsstationen ausgestattet. Grenzgebiete wurden besonders behandelt.

Nach Auskunft der Fachabteilung lag diesem "Basiskonzept" ein in Frankreich bereits 1969 vorhandenes Modell eines Warnsystems mit 2 500 Meßstationen zugrunde (einfache tragbare Strahlenspürgeräte bei der "Gendarmerie National" mit fernmündlicher Meldung der jeweiligen Strahlungswerte an eine Zentralstelle); über die Weiterentwicklung dieses Modells waren keine Unterlagen vorhanden.

Überdies ist dem BMGU aufgrund einer von ihm selbst in Auftrag gegebenen Studie die besondere Bedeutung der meteorologischen Warnung neben der Erfassung eines Anstiegs von Strahlenpegeln bei einer großräumigen Verstrahlung bekannt gewesen.

Die Gesamtkosten des Strahlenfrühwarnsystems waren aufgrund von Unterlagen des beauftragten Zivilingenieurbüros (Studienaufträge 1975 und 1976 zusammen rd 330 000 S) bis zum Basisausbau Ende 1986 mit rd 355 Mill S zu errechnen. Tatsächlich beliefen sie sich bis dahin auf rd 387 Mill S.

72.13.2 Der RH bemängelte wegen der hohen Gesamtkosten des Strahlenfrühwarnsystems die Unterlassung einer eingehenden Prüfung der Grundannahmen durch ein geeignetes Fachgremium, wie zB der Strahlenschutzkommission, das Fehlen von Unterlagen über die fachliche Notwendigkeit für die Dichte des Meßstellennetzes und die ständige Übertragung der Meßdaten in einer Zeitfolge von höchstens 15 bis 30 Sekunden.

Nach Kenntnis des RH sind in anderen europäischen Staaten ähnliche Systeme zur Strahlenüberwachung, aber mit einer wesentlich geringeren Anzahl von Meßstellen sowie einer in größeren Zeitabständen erfolgenden Datenübermittlung in Betrieb.

72.13.3 Laut Stellungnahme des BKA sei das vormalige BMGU nie von einem unmittelbaren Schluß auf das Ausmaß eines Strahlenrisikos aufgrund der Anzeigen des Strahlenfrühwarnsystems ausgegangen; auch sei das Strahlenfrühwarnsystem vom BMGU nicht für geeignet angesehen worden, in allen Fällen die zu erwartende Dosis abschätzen zu können; Mitte der 70er Jahre habe es in Europa kein vergleichbares System gegeben, ausgenommen Frankreich, jedoch mit ortsfesten Dosisleistungswarngeräten und einer einzigen Pegeleinstellung.

Die Strahlenschutzkommission habe das sogenannte "Basiskonzept" damals zustimmend zur Kenntnis genommen; dieses habe eine fachlich unbestrittene Grundlage für das Strahlenfrühwarnsystem mit letztendlich 336 Meßstellen gebildet. Die Leistungsfähigkeit der Meßgeräte sei für die Meßstellendichte

auf die Beurteilung einer kleinräumigen Verstrahlung ausgerichtet worden und demnach wäre der Beobachtungsraum ua nach Maßgabe des sogenannten "Regenzellendurchmessers" zu bestimmen gewesen.

72.13.4 Der RH erwiderte, er habe die Darstellung der höheren Leistungsfähigkeit des Strahlenfrühwarnsystems mangels Unterlagen über die Grundannahmen ("Basiskonzept") auf Auskünfte durch die damalige Fachabteilung für den Strahlenschutz des BMGU gestützt, das ua damit die hohen Systemkosten begründet hatte. Wegen der nunmehr behaupteten, vom damaligen BMGU jedoch nicht nachgewiesenen Befassung der Strahlenschutzkommission mit dem sogenannten "Basiskonzept" ersuchte der RH das BKA um Zuleitung der diesbezüglichen Unterlagen und Sitzungsprotokolle.

Der RH nahm ferner die bisher erstmaligen und grundlegenden Ausführungen des BKA zur Kenntnis, wonach das Strahlenfrühwarnsystem auf die Beobachtung von kleinräumigen Verstrahlungseignissen ausgerichtet und daher die Dichte des Meßnetzes entsprechend dem Regenzellendurchmesser auf rd 8 bis 15 km ausgelegt worden sei. Da das Strahlenschutzgesetz eine großräumige behördliche Überwachung vorsieht, hatten die vom BMGU seinerzeit für eine kleinräumige Überwachung gewählten Grundannahmen und die dementsprechende Festlegung der Meßstellendichte des Strahlenfrühwarnsystems nicht dem Gesetzesauftrag entsprochen.

Der RH wiederholte daher seine Kritik an dem Fehlen eines Konzepts für ein Großvorhaben unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher und technischer Anforderungen; er vermißte letztlich auch ein Eingehen des BKA auf die im derzeitigen Strahlenfrühwarnsystem unberücksichtigt gebliebene, bei großräumigen Verstrahlungen jedoch unerläßliche Einbindung der Meteorologie.

Projekt teilautomatisierter Wetterstationen

72.14.1 In einer bereits 1972 vom BMGU vergebenen Studie schlug die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vor, zu einer wirksamen Vorwarnung des BMGU über das allfällige Eintreffen von Luftmassen mit radioaktiven Verunreinigungen eine funktechnische Verbindung zu schaffen.

Das BMGU ging auf diesen Vorschlag nicht ein und war vielmehr bestrebt, den Ausfall der möglichen meteorologischen Frühwarnung insb durch eine entsprechend hohe Meßstellendichte des Strahlenfrühwarnsystems wettzumachen; 1975 umfaßte daher der Planungsauftrag die Errichtung von rd 300 Meßstellen.

In einer weiteren vom BKA im Mai 1983 veranlaßten Studie wurde die Möglichkeit der Mitbenützung des mit großen Reserven ausgestatteten Leitungsnetzes des Strahlenfrühwarnsystems für die Datenübertragung der meteorologischen Messungen durch teilautomatisierte Wetterstationen (TAWES) festgestellt. Mit den TAWES sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit in der Bundesverwaltung ein jederzeit zur Verfügung stehendes meteorologisches System für alle zivilen und militärischen Belange sichergestellt werden.

Die zuständige Projektgruppe "Wetterdienst" im BKA war der Auffassung, daß mit 85 mit dem Strahlenfrühwarnsystem deckungsgleichen Meßpunkten der TAWES jeweils ein Gesamtbild der meteorologischen Lage für das Bundesgebiet erstellt und nicht nur die großräumige, sondern auch die kleinräumige Ausbreitung von Luftmassen erfaßt werden könne; bis 1986 sollten 16 Stationen (rd 4,4 Mill S) in Betrieb gehen.

72.14.2 Nach Ansicht des RH hätte aufgrund der Ergebnisse der Studie über das Projekt TAWES bei einer entsprechenden Einbindung in das Strahlenfrühwarnsystem anstelle von bisher 336 Beobachtungsstationen mit 85 das Auslangen gefunden sowie zusätzlich eine echte Vor- bzw Frühwarnung durch die Vorausberechnungsmöglichkeiten von groß- und kleinräumigen Wetterentwicklungen ermöglicht werden können. Dementgegen ist das derzeitige Strahlenfrühwarnsystem, welches nur die im Bereich der Beobachtungsstation vorhandene Strahlungseinwirkung mißt, für Prognosen über das Eintreffen einer Strahlengefährdung trotz der Vielzahl von 336 Meßstellen nicht geeignet und dieser Mangel auch durch ein noch so dichtes Meßstellennetz nicht zu beheben.

Da die Erfahrungen im Zusammenhang nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl zeigten, daß nur in Zusammenarbeit mit der Meteorologie genauere Aussagen über die Verfrachtung radioaktiver Verunreinigungen durch die Luftströmungen, über deren zeitliches Eintreffen, Verweilen bzw neuerliche Zufuhr, deren Verdünnung sowie letztlich deren trockene und nasse Deposition getroffen werden konnten, erschien es dem RH notwendig, das bisherige Strahlenfrühwarnsystem im Hinblick auf eine Zusammenführung bzw Einbindung der Meteorologie grundsätzlich neu zu überdenken.

Bei Berücksichtigung des Projekts TAWES mit rd 85 Meßstationen wäre eine qualitative Verbesserung der Strahlenüberwachung und eine nicht zu übersehende Kostenverminderung zu erzielen (Ersparung von jährlich rd 13 Mill S an Wartungsausgaben für Meßstellen sowie eine geringere Inanspruchnahme der Postleitungen für die Datenübertragung, wofür 1986 rd 19 Mill S bezahlt wurden). Die kleinere und überschaubarere Aufbauorganisation würde überdies eine höhere Betriebssicherheit gewährleisten sowie die alleinige Betriebsführung und den Vorteil einer rascheren und kostengünstigeren Anpassung der Geräte an die Fortentwicklung auf dem Gebiet der Meßtechnik bieten.

72.14.3 Laut Stellungnahme des BKA wären mangels Eignung des Strahlenfrühwarnsystems für Prognosen nunmehr ein Verwaltungsübereinkommen mit der Zentralanstalt zur Überlassung meteorologischer Daten und weiters internationale Übereinkommen über Benachrichtigungen bei nuklearen Störfällen abgeschlossen worden; eine Abhängigkeit der Strahlenüberwachung vom Aufbau des TAWES-Netzes, das mit 35 Stationen bis heute nicht verwirklicht ist, hätte bedeutet, daß es zur Zeit des Kernkraftwerkkunfalls in Tschernobyl und auch heute weder ein Strahlenfrühwarnsystem noch eine flächendeckende Aussage über die Verstrahlungslage in Österreich gegeben hätte; eine Verringerung der Anzahl der Meßstellen auf 85 hätte wohl Einsparungen, aber auch einen erheblichen Informationsverlust bedeutet; die in Österreich vorhandene Meßstellendichte diene ua auch naturwissenschaftlichem Interesse sowie der Beobachtung von kleinräumig sehr unterschiedlich aufgetretenen Belastungsverhältnissen.

Im übrigen würde das österreichische Konzept hinsichtlich der Dichte der Beobachtungsstationen durch die Entwicklung in anderen europäischen Ländern bestätigt (Bundesrepublik Deutschland 2 000, Niederlande 300 und Schweiz 100 Meßstationen).

72.14.4 Der RH erwiderte, er bleibe bezüglich der Einbindung der Meteorologie bei seiner Kritik an der Vorgangsweise des damaligen BMGU und verwies ua auf das erst später vom BKA abgeschlossene Verwaltungsübereinkommen mit der Zentralanstalt. Nach Kenntnis des RH wurde mittlerweile auf Veranlassung des BMF vom BKA eine Systemüberprüfung in Auftrag gegeben, deren Ergebnis noch aussteht.

Im übrigen widersprach der RH der Ansicht des BKA, wonach bei einer Verringerung auf 85 Meßstellen zufolge einer Verknüpfung mit dem TAWES-System ein erheblicher Informationsverlust eintreten würde; die hinzukommende Prognosemöglichkeit würde vielmehr eine qualitative Verbesserung in Richtung einer echten Frühwarnung und damit einen Informationsgewinn bewirken; hingegen könnten die laut BKA naturwissenschaftlich interessanten allfälligen Unterschiede in der Strahlenbelastung usw bei Bedarf durch mobile Meßeinrichtungen (Meßtrupps und Einsatz von Hubschraubern) wesentlich kostengünstiger erfaßt werden als dies derzeit durch die ständige Vorhaltung des Strahlenfrühwarnsystems mit 336 Meßstellen der Fall ist.

Schließlich bezeichnete der RH eine vergleichende Betrachtung des österreichischen Strahlenfrühwarnsystems mit ausländischen Warnungseinrichtungen ohne gleichzeitige Angabe von deren gesamter Systemkonfiguration und insb Datenübertragungsart für bruchstückhaft und daher nicht zielführend.

Ausbauentwicklung

72.15.1 In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage aus dem Jahr 1969 über das Strahlenschutzgesetz wurde der Aufwand für die Errichtung von zunächst zwei bis drei Beobachtungsstationen zur großräumigen Strahlenüberwachung mit rd 300 000 S beziffert.

Nach Entwicklung von Prototypen für die Digitalgammameter wurde im Mai 1975 erstmals durch eine Studie der zusätzliche Bedarf von zunächst rd 86 Mill S für ein Datenübertragungssystem deutlich. Die Fertigstellung des Gesamtsystems war für das Jahresende 1980 geplant.

In einer weiteren Studie vom Juli 1976 (Detailplanung zum Frühwarnsystem) wurden der Endausbau auf Ende 1982 verschoben und die Gesamtkosten mit rd 216,4 Mill S beziffert. Demgegenüber beliefen sich zum Jahresende 1986 – dem Basisendausbau laut Angabe des BMGU – die Gesamtkosten auf rd 386 Mill S. Dies bedeutete eine Verlängerung der Bauzeit von ursprünglich vier auf zehn Jahre, einen Mehraufwand gegenüber den Kostenschätzungen der ersten Studie von rd 300 Mill S und gegenüber der zweiten Studie von rd 169,6 Mill S; im letztgenannten Betrag waren auch bis dahin nicht veranschlagte Kosten für die Unterstützung des BMGU bei der Betriebsführung durch den Projektanten von rd 39 Mill S enthalten.

72.15.2 Der RH bemängelte die Inangriffnahme des Vorhabens durch das damalige BMGU ohne zumindest näherungsweise Übersicht über die Gesamt- und Folgekosten, das Fehlen einer Kosten-Nutzen-Analyse nach Vorliegen der Detailplanungen sowie das Fehlen einer Beurteilung des Vorhabens in fachlicher Hinsicht durch ein geeignetes Gremium.

- 14 -

72.15.3 Laut Stellungnahme des BKA hätten sich die damaligen Kostenberechnungen entsprechend den seinerzeitigen Haushaltsvorschriften nur auf ein Budgetjahr bezogen.

Die Gesamtkosten des Strahlenfrühwarnsystems hätten sich hauptsächlich aufgrund notwendiger Umrüstungen infolge der laufenden technischen Fortentwicklung sowie wegen Preissteigerungen ergeben.

Anstelle einer Kostenanalyse wäre eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt worden.

72.15.4 Der RH erwiderte, Kostenberechnungen für Gesamtvorhaben wären auch aufgrund der seinerzeitigen Haushaltsvorschriften erforderlich gewesen und hielt im übrigen an seinen Beanstandungen fest.

Betriebszuverlässigkeit

72.16.1 Während des gesamten überprüften Zeitraumes waren häufige Funktionsstörungsanzeigen am Kontrolldisplay des BMGU aufgetreten.

Auch von den Verantwortlichen für den Strahlenschutz in den Ländern wurde über häufige Störungen im gesamten System der Landesstrahlenwarnnetze berichtet.

72.16.2 Aufgrund dieser Feststellungen zog der RH die vom BMGU behauptete Betriebssicherheit und Zuverlässigkeit des Strahlenfrühwarnsystems im Zusammenwirken aller Systemteile in Zweifel und ersuchte das BMGU um eine Aufstellung sämtlicher Ausfälle während des Betriebsjahres 1985.

72.17.1 Das BMGU berichtete in einer nur 14 Tage (1. bis 13. Mai 1985) umfassenden Aufstellung auf 29 Seiten über rd 925 unterschiedlich verursachte Störfälle; dies entsprach durchschnittlich rd 2 000 Störungen im Monat. Da die Aufstellung nur Beobachtungsstationen vor Ort umfaßte, waren darin Störungen in den übrigen Systemteilen während des Berichtsjahres (zB Ausfälle der Bundesländernetze Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Kärnten vom 4. bis 7. Jänner 1985, bzw Niederösterreich und Steiermark vom 7. bis 8. Jänner 1985) nicht enthalten.

72.17.2 Der RH hielt unter diesen Umständen die vom BMGU behauptete größtmöglich gewährleistete Betriebssicherheit und Zuverlässigkeit des Strahlenfrühwarnsystems sowie die laut Detailplanung in Aussicht gestellte Übertragungszuverlässigkeit des Strahlenfrühwarnsystems (besser als 99,9 vH, dh Leitungsausfälle von höchstens acht Stunden im Jahr) für nicht erfüllt.

72.17.3 Laut Stellungnahme des BKA wären die vom BMGU gemeldeten Störfälle im Jahr 1985 auf Ausfälle im Richtfunkübertragungs- und Postleitungsnetz zurückzuführen gewesen, daher nicht der Konzeption des Strahlenfrühwarnsystems anzulasten und überdies nur im Bereich weniger Sekunden gelegen. Nach 1985 wären weitere Verbesserungen zur Verfügbarkeit des Systems von nunmehr 95 vH im Jahresdurchschnitt vorgenommen worden.

72.17.4 Der RH erwiderte, die Datenübertragung über die Leitungen der Post und die Richtfunkt-einrichtungen des Militärs seien in der Detailplanung des Frühwarnsystems vorgesehen, weshalb dort auftretende Störfälle sehr wohl der Konzeption des Gesamtsystems anzulasten wären. Aufgrund der Veranlassungen des BKA zur weiteren Herabminderung der Störanfälligkeiten bei der Datenübertragung seien die Zweifel an der behaupteten Zuverlässigkeit des Gesamtsystems bestätigt und ein weiterer Anlaß gegeben, die diesbezüglichen Grundannahmen des Strahlenfrühwarnsystems zu überdenken.

Im übrigen bedeutet die nunmehr berichtete Verfügbarkeit des Systems von 95 vH noch immer das mehr als das Fünffache des in der Detailplanung bereits für 1982 festgelegten Höchstausmaßes für die Leitungsausfälle.

Aerosol-Subsystem

72.18.1 Bereits seit 1978 waren in Österreich mit dem Überwachungsnetz nuklidspezifische Aerosolmessungen routinemäßig in Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, Bregenz, Klagenfurt und Bad Radkersburg durchgeführt worden.

Im Jahr 1983 wurden für die Errichtung eines eigenen Aerosolmeßnetzes als Subsystem zum Strahlenfrühwarnsystem in zwei Ausbaustufen zunächst neun Geräte (1983 drei und 1986 sechs Geräte) um insgesamt rd 5,5 Mill S angeschafft (einschließlich einer Ausstattung mit nuklidspezifischen Jod-

monitoren und der Kosten eines Auftrags an das Zivilingenieurbüro für die Integration der Luftüberwachungsgeräte in das Strahlenfrühwarnsystem von rd 670 000 S).

Diese Anschaffung erfolgte, obwohl in einer Studie aus dem Jahr 1981 (Institut für Strahlenschutz des ÖFZS, "Die optimale Weiterentwicklung des Atomfrühwarnsystems") ein solches Aerosolmeßnetz für nicht zweckmäßig gehalten worden war, weil dieses auch bei Verwendung von Zusatzgeräten (insb nuklidspezifischen Jodmonitoren) kaum die für eine rasche Warnung der Bevölkerung notwendige zusätzliche Informationen bringen würde; die Einbindung in das Strahlenfrühwarnsystem würde hingegen erhebliche Kosten wegen nötiger Modifikationen der auf dem Markt befindlichen Geräte sowie der Neugestaltung der bestehenden Übertragungssysteme erfordern. Anstelle dessen wurde aufgrund des Kosten-Nutzen-Vergleichs als optimale Ergänzung zum Frühwarnsystem vorgeschlagen, das Hauptaugenmerk auf den Ausbau des koordinierten Überwachungsmeßnetzes zu legen, um bei Bedarf sofort und in ausreichender Zahl besondere Messungen von Umweltproben durchführen zu können.

Wie der RH zum Jahresbeginn 1985 feststellte, war keine der zur Jahresmitte 1983 angekauften drei Aerosolmeßstationen der ersten Ausbaustufe bestimmungsgemäß in laufendem Betrieb gestanden; die Geräte waren nach anhaltender Lieferung unbrauchbarer Meßergebnisse stillgelegt oder wegen defekter Geräteteile nicht mehr in Gang gesetzt worden, bzw hatten sie sich schon bei der Aufstellung als nicht funktionstüchtig erwiesen, obwohl laut Bericht des Zivilingenieurbüros sämtliche Gerätefehler durch den Hersteller behoben worden seien.

Wie der RH zum Jahresende 1986 feststellte, hatte auch von den bisher aufgestellten zwei Geräten der zweiten Ausbaustufe trotz deren neuerer Bauart keines bestimmungsgemäß in laufendem Betrieb gestanden bzw zufriedenstellende Meßergebnisse geliefert.

72.18.2 Der RH vermißte eine eingehende aktenmäßige Stellungnahme des BMGU zum Ergebnis der erwähnten Studie des ÖFZS und beanstandete die Errichtung des aufgrund der Zweckmäßigkeits- und Kosten-Nutzenbeurteilung als nachteilig und fachlich ungeeignet bezeichneten Subsystems.

Da eine großräumige Strahlenüberwachung klaglos funktionierender Routinemeßeinrichtungen bedarf, erschien dem RH die Festlegung des BMGU auf dieses weder ausgereifte noch erprobte System als nicht zweckentsprechend. Er beanstandete ferner, daß trotz der Auftragsvergabe zur Projektsteuerung und -überwachung sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Betriebsaufnahme der Geräte an das Zivilingenieurbüro auch anlässlich des Störfalles im Kernkraftwerk Tschernobyl im April 1986 keine verwertbaren Meßergebnisse über radioaktive Verunreinigungen der Aerosole zur Verfügung standen.

Darüber hinaus beanstandete der RH die Abstandnahme von der nötigen Ausschreibung der Geräte der zweiten Ausbaustufe wegen deren anderer Bauart.

72.18.3 Laut Stellungnahme des BKA hätte das BMGU der Studie die Empfehlung zur Errichtung von 10 bis 15 Aerosolstationen an den Grenzen des Bundesgebiets entnommen; ein alternativer Mitteleinsatz sei für das Überwachungsnetz wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen nicht in Frage gekommen.

Bei der Inbetriebnahme der ersten Meßgeräte im Jahr 1983 sei wegen noch nötiger erheblicher Arbeiten keine Einbindung ins Datenübertragungssystem erfolgt; nach wie vor seien diese Geräte noch störanfällig und müßten aufgrund ihrer technischen Erstentwicklung zur weiteren Verbesserung häufig umgebaut werden; Probleme beständen derzeit noch hinsichtlich der Auswertungssoftware.

Die Anschaffung der Geräte der zweiten Ausbaustufe sei aufgrund der für die Geräte der ersten Ausbaustufe gültigen Ausschreibung erfolgt.

72.18.4 Der RH erwiderte, er halte seine Beanstandungen an der Errichtung des selbsttätigen Aerosolmeßnetzes weiterhin aufrecht, zumal das Fehlen brauchbarer Meßergebnisse durch die Aerosolmeß- und Warnstationen seit 1983 – und insb in den kritischen Tagen des Kernkraftwerkunfalls in Tschernobyl – bestätigt worden sei und die in der Studie schon 1981 vorausgesagten Probleme auch bis heute ungelöst geblieben seien.

Betriebsführung – Unterstützungsleistungen

72.19.1 Ab dem Jahr 1976 erhielt ein von Stellen der Post- und Telegraphenverwaltung sowie des Bundesheeres dem damaligen BMGU empfohlenes Zivilingenieurbüro ohne Ausschreibung nach den Vergaberichtlinien (ÖNORM A 2050), auf der Grundlage zweier Forschungsaufträge (zusammen rd 329 400 S) betreffend die zweckmäßigste Art der Errichtung des Strahlenfrühwarnsystems und die

- 16 -

dazugehörige Detailplanung sowie mit dem Hinweis auf die dabei bereits erworbenen Vorkenntnisse, mehrere Werkverträge von zusammen rd 46,2 Mill S.

Die Aufträge umfaßten bis Mitte 1984 ua die Projektüberwachung und -steuerung für die Errichtung, Ergänzung und Erweiterung sowie Betriebsführung des Meßsystems.

Bei Prüfungen dieser ohne förmliches Verfahren abgewickelten Auftragsvergaben in den Jahren 1980 und 1981 bezeichnete das damalige BMGU die freihändige Vergabe der Leistungen im Umfang von rd 46,2 Mill S als der ÖNORM A 2050 entsprechend, weil es sich um Folgeaufträge zu den Forschungsaufträgen gehandelt habe und die Leistung wegen der notwendigen Erfahrungen nur von dieser einen Unternehmung hätte befriedigend ausgeführt werden können.

72.19.2 Nach Ansicht des RH hätte das BMGU aus Rücksicht auf die Größe des Vorhabens und die vorhersehbare Notwendigkeit einer ständigen technischen Betreuung des Strahlenfrühwarnsystems durch Einstellung geeigneter Fachkräfte personell vorsorgen sollen, um in keine Abhängigkeit von dem einmal beauftragten Zivilingenieurbüro zu geraten.

Der RH beanstandete, daß die zuständigen Bundesdienststellen auch zehn Jahre nach begonnener Errichtung des Strahlenfrühwarnsystems weder über die nötigen Bestandsunterlagen noch über ein technisch qualifiziertes Personal verfügten, um das Strahlenfrühwarnsystem allenfalls eigenverantwortlich betreiben zu können, obwohl der Werkvertrag mit dem Zivilingenieur die Einschulung von ressorteigenem Personal vorsah.

Zu beanstanden war auch die ohne förmliches Verfahren nach den maßgeblichen Vergabevorschriften (ÖNORM A 2050) erfolgte Auftragserteilung hinsichtlich der Durchführungsleistungen an das ursprünglich mit der Planung betraute Zivilingenieurbüro; im Hinblick auf den Gesamtumfang des Projekts und die sachliche Zusammengehörigkeit von Leistungsbereichen hätte überdies keine jahresbezogene Aufteilung der Auftragsvergabe auf Teilleistungen vorgenommen werden dürfen. Nach den Vergaberichtlinien wäre überdies der Umfang aller Folgeaufträge in der Regel mit 25 vH der ursprünglichen Auftragssumme zu beschränken gewesen; bei Berücksichtigung der Kosten der beiden ersten Studienaufträge an das Zivilingenieurbüro von zusammen rd 330 000 S war die Verbindung zu den Werkverträgen von rd 46,2 Mill S als Folgeaufträge nicht mehr herzustellen.

72.19.3 Das BKA stellte die vom RH angeregte Untersuchung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie Durchführbarkeit einer Übernahme der Betriebsführung durch eigene Bundesorgane in Aussicht.

Da das Zivilingenieurbüro von militärischer Seite dem damaligen BMGU empfohlen worden sei, habe man von einer öffentlichen Ausschreibung insb wegen der militärischen Geheimhaltung abgesehen. Das BMGU habe im damaligen Zeitpunkt die Zusammengehörigkeit der einzelnen Leistungen nicht ersehen und daher auch nicht als Folgeaufträge erkennen können; außerdem hätte ein anderer Zivilingenieur diese Leistung mangels Vorkenntnissen über das Strahlenfrühwarnsystem – wenn überhaupt – nur mit größeren Problemen und höherem finanziellen Aufwand für das BMGU erbringen können.

72.19.4 Der RH ersuchte um Übermittlung des Ergebnisses der Untersuchung über die Möglichkeiten einer Übernahme der Betriebsführung durch eigene Bundesorgane, verblieb jedoch im übrigen bei seinen Beanstandungen.

72.20.1 Das damalige BMGU hat von 1978 bis 1986 allein für die Unterstützung durch das Zivilingenieurbüro bei der Betriebsführung des Strahlenfrühwarnsystems insgesamt rd 39 Mill S aufgewendet; hierüber wurden jährlich Werkverträge mit Pauschalhonorarvereinbarung in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbauumfang des Systems auf der Grundlage der von dem Zivilingenieurbüro diesbezüglich in den betreffenden Angeboten enthaltenen Angaben abgeschlossen.

72.20.2 Der RH beanstandete diese Betriebsführungsverträge mehrfach in inhaltlicher Hinsicht:

(1) Für das Jahr 1978 wurde das Pauschalhonorar (81 000 S monatlich) fast in doppelter Höhe des ursprünglichen Angebots ohne eine Klärung des Zeitaufwands für die einzelnen Leistungen des Zivilingenieurbüros und des tatsächlichen Ausbauumfangs aufgrund der ressorteigenen Aufzeichnungen seitens des BMGU festgelegt.

(2) Für das Jahr 1979 wurde der Vertrag (130 000 S monatlich) gleichfalls ausschließlich aufgrund der vom Auftragnehmer vorgelegten Bestandsunterlagen mit einem gegenüber den Aufzeichnungen des

BMGU um rd 8 Mill S höheren Errichtungsaufwand abgeschlossen, worin der Übergang in die vollständige Abhängigkeit vom Auftragnehmer zu erblicken war.

(3) Für den ab dem Jahr 1980 abgeschlossenen unbefristeten Vertrag (1980 monatlich 184 000 S bis 1986 monatlich 454 000 S) erschienen ebenfalls die Grundlagen für die auf mehrere Jahre abgestellte pauschale Entgeltvereinbarung ungesichert; dem BMGU waren weder die Höhe des Sachaufwands noch die Anzahl der für die Betriebsführung tatsächlich notwendigen Arbeitskräfte samt Qualifikationsstufen bzw zeitlicher Inanspruchnahme bekannt gewesen.

(4) Der RH kritisierte überdies die Außerachtlassung des hohen Betriebsführungsaufwands bei der Finanzplanung des Strahlenfrühwarnsystems und stellte in Anbetracht der hohen laufenden Belastungen des Bundeshaushalts das vom damaligen BMGU gewählte Betriebsführungssystem in Frage.

72.20.3 Laut Stellungnahme des BKA wären die Betriebsführungskosten spätestens 1977 bei Vorlage des Angebotes offenkundig und Teil der Planungsunterlagen gewesen. Die Betriebsführungsentgelte seien vom damaligen BMGU in mündlichen Verhandlungen vereinbart worden und für den Bund äußerst günstig gewesen; auch sei der Zeitaufwand auf Angemessenheit überprüft worden und der Umfang des Personaleinsatzes des Zivilingenieurbüros aus Arbeitsgesprächen bekannt gewesen. Ein ständiger Bereitschaftsdienst sei nunmehr eingerichtet worden und die Angemessenheit der Arbeitsleistung werde regelmäßig überprüft.

72.20.4 Der RH nahm die Mitteilung des BKA über den nach der Gebarungsüberprüfung eingerichteten Bereitschaftsdienst sowie die regelmäßige Prüfung der Angemessenheit der Arbeitsleistungen als Bestätigung seiner diesbezüglichen Kritik zur Kenntnis.

Sonstige Feststellungen

72.21 Weitere Beanstandungen des RH betrafen die Auftragsvergabe durch das damalige BMGU zur Erstellung von Jahresberichten durch einen Zivilingenieur, wofür von 1977 bis 1985 insgesamt rd 7,8 Mill S aufgrund von Pauschalentgeltvereinbarungen bezahlt wurden; für die Berechnung der Honorare fehlten entsprechend nachprüfbar Grundlagen ebenso wie eine Begründung für die Notwendigkeit der Leistungsvergabe zusätzlich zu den bestehenden Betriebsführungsverträgen.

Ferner beanstandete der RH das Versäumnis des BMGU zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Lösung des Problems der Dauerbesetzung der Bundesstrahlenwarnzentrale sowie die trotz Einsatzes erheblicher Mittel und umfangreicher Vorbereitungen bis zuletzt uneinheitlich und unbefriedigend gebliebene Unterbringung der Landesstrahlenwarnzentralen, die zumindest führungsnahe und grundgeschützt hätte erfolgen sollen.

Im übrigen bemängelte der RH die Leistung eines Errichtungskostenbeitrags des BMGU an das BMLV in der Zeit von 1980 bis 1982 für die Mitbenützung des Richtfunkverbindungsnetzes zur Übertragung der Daten des Strahlenfrühwarnsystems in Höhe von 7,5 Mill S ohne entsprechende Belege.

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Maßnahmenkatalog

72.22.1 Infolge des Reaktorunfalls in Tschernobyl am 26. April 1986 wurde Österreich von stark radioaktiv belasteter Luft überflutet und durch lokale Niederschläge sehr unterschiedlich kontaminiert. Die Stärke der Verstrahlung (Österreich zählte zu den in Europa am stärksten betroffenen Staaten) machte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Die im § 38 des Strahlenschutzgesetzes allgemein gehaltenen Bestimmungen über die vom Landeshauptmann allenfalls zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen boten im Anlaßfall keine ausreichende Grundlage für ein nach der jeweiligen Verstrahlungslage angepaßtes Vorgehen. Hierzu wären entweder nähere gesetzliche Ausformungen oder entsprechende Durchführungsbestimmungen (etwa in Form des vom damaligen BMGU vorgesehenen "Maßnahmenkatalogs") erforderlich gewesen.

Dieser Maßnahmenkatalog war schon viele Jahre hindurch insb von den verantwortlichen Stellen in den Ländern als Grundlage für die Erstellung landeseigener Strahlenalarmpläne dringend eingefordert worden. Ein Entwurf des Maßnahmenkatalogs aus dem Jahr 1984, der den Landeshauptmännern anlässlich des Unglücksfalls in Tschernobyl im kurzen Wege als Entscheidungshilfe zugeleitet worden war, erwies sich jedoch nach Ansicht der Anwender wegen Unübersichtlichkeit und zu großen Umfangs (über 200 Seiten) als nicht geeignet.

- 18 -

72.22.2 Der RH beanstandete die ständigen Verzögerungen bei der Ausarbeitung des schon seit dem Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes in Aussicht genommenen Maßnahmenkatalogs zur Vollziehung der Bestimmungen über die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und empfahl, den Maßnahmenkatalog ehestmöglich zu erstellen.

72.22.3 Laut Stellungnahme des BKA sei nunmehr aufgrund der Erfahrungen aus dem Reaktorunfall ein Maßnahmenkatalog erstellt und zur Koordination der zuständigen Bundesministerien und der Länder in Krisenfällen ein Krisenmanagement eingerichtet worden.

72.22.4 Der RH nahm die Mitteilung zur Kenntnis.

Kernkraftwerksunfall – Ereignisablauf

72.23.1 Über den Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl am Samstag, 26. April 1986, und die Verfrachtung radioaktiver Luftmassen am Sonntag, 27. April 1986, nach Schweden und Finnland, wo die Radioaktivität das Fünffache des Normalwertes erreichte, wurde in Österreich erstmals am Montag, 28. April 1986, abends vom Rundfunk berichtet.

Bereits zwischen Samstag und Sonntag hatten sich die Großwetterlage umgestellt und die Strömungsverhältnisse in Richtung auf Österreich geändert. Dies wurde in den Morgennachrichten des Dienstag, 29. April 1986, um 7.00 Uhr von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik aufgrund einer zu 100 vH abgesicherten Vorhersage verbreitet und gleichzeitig dem BMGU gesondert mitgeteilt. Die Nachricht wurde – mangels eigener Nachrichtenverbindung für Krisenfälle ("Rotes Telefon") – über einen Anrufbeantworter im Labor der Strahlenschutzabteilung des Umweltbundesamtes in 1090 Wien, Berggasse, abgesetzt, weil von den zuständigen Entscheidungssträgern im BMGU niemand zu erreichen war.

Tatsächlich hatten tags zuvor am Montag, 28. April 1986, der Leiter der Strahlenschutzabteilung in den Abendstunden und der zuständige Sektionsleiter schon früher eine Auslandsdienstreise angetreten. Aufgrund einer vom Büro des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über Bahntelefon noch in St. Pölten an den Leiter der Strahlenschutzabteilung gerichteten Anfrage beurteilte dieser das Eintreffen radioaktiver Luftmassen aus Tschernobyl in Unkenntnis der geänderten Großwetterlage als nicht wahrscheinlich und setzte die Dienstreise fort. Im weiteren Verlauf unterblieb daher die Anordnung einer erhöhten allgemeinen Bereitschaft sämtlicher für eine Strahlenüberwachung zuständigen Stellen und eine Fühlungnahme insb mit den verantwortlichen Leitern des Umweltbundesamtes und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik. Der Leiter der Strahlenschutzabteilung verständigte jedoch einen Mitarbeiter der Außenstelle des Umweltbundesamtes in Linz sowie einen Angestellten des bei der Betriebsführung des Strahlenfrühwarnsystems mitwirkenden Zivilingenieurbüros, die in den Abendstunden zufälligerweise privat fernmündlich erreichbar waren. Ferner veranlaßte er die Erteilung der Zutrittslaubnis zu der Bundesstrahlenwarnzentrale für einen Mitarbeiter des BMGU zwecks Beobachtung der Entwicklung der Verstrahlungslage.

Das Forschungszentrum Seibersdorf hingegen brachte bereits aufgrund der Nachrichten vom Dienstag, 29. April 1986, 7.00 Uhr, über die Änderung der Großwetterlage das Aerosolsammelgerät des BMGU zum Einsatz. Desgleichen veranlaßten zwei Mitarbeiter des Umweltbundesamtes – ohne eine diesbezügliche Weisung durch die Strahlenschutzverantwortlichen – nach einer Fühlungnahme mit persönlich und nur durch private Verbindungen bekannten Fachleuten von Strahlenschutzinstituten in Schweden und Finnland auch eine Inbetriebnahme der (wegen Lärmentwicklung und hohen Stromverbrauchs) stillgelegten Aerosolsammelgeräte des Überwachungsnetzes, obwohl nach der Meldung in den Wetternachrichten von 8.00 Uhr desselben Tages keine Bedrohung Österreichs zu erwarten war.

Die erste Belastungswelle am Dienstag, 29. April 1986, 13.00 Uhr, führte schon zu Pegelerhöhungen. Zu gleicher Zeit lagen bereits Meßergebnisse von den Aerosolsammlern vor. Am späten Nachmittag des Dienstag, 29. April 1986, wurde daher im kurzen Wege die Ziehung von Milchproben in Wien und in NÖ sowie deren Überprüfung an der BALUF in Wien veranlaßt. Die Landeshauptmänner der beiden Länder wurden hierüber am Nachmittag des Mittwoch, 30. April 1986, verständigt, nachdem am Vormittag dieses Tages eine erste Krisensitzung im BMGU im kleinsten Kreis – allerdings ohne Ländervertreter – stattgefunden hatte und in den Mittagsstunden in Wien bereits die österreichweit höchsten Werte der Radioaktivität in Aerosolen gemessen worden waren. Das Strahlenfrühwarnsystem hingegen verzeichnete in Wien am 1. Mai 1986 (Vormittags- und Nachmittagsstunden) die höchsten Dosisleistungen.

72.23.2 Der RH beanstandete insb das Verhalten des Leiters der Strahlenschutzabteilung, der nicht unverzüglich nach der Verständigung über das Auftreten von radioaktiv verseuchten Luftmassen zur Klärung der Lage zurückgekehrt war; weiters das Versäumnis einer rechtzeitigen Fühlungnahme mit den skandinavischen Strahleninstituten, um Informationen über die nuklidspezifische Zusammensetzung und

den Grad der radioaktiven Verunreinigung zu erlangen; gerade die Kenntnis dieser Werte war vom BMGU stets als unerlässlich und besonders vordringlich insb für die Beurteilung nachteiliger Auswirkungen bei allfälligen Niederschlägen bezeichnet worden.

Nach Ansicht des RH wäre die Anordnung der Rückkehr des Leiters der Strahlenschutzabteilung insb deshalb unerlässlich gewesen, weil dieser aufgrund der Kenntnis aller Einrichtungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Strahlenüberwachung in Österreich sowie des Maßnahmenkatalogentwurfs und der Kontaktadressen aller maßgeblichen Fachleute für den Krisenfall eine Schlüsselposition innehatte; der damalige Stellvertreter hingegen war weder mit Fachfragen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes noch mit den Problemen der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Krisenfall hinreichend vertraut. Laut Entwurf des Maßnahmenkatalogs hätte der Leiter der Strahlenschutzabteilung überdies eine Reihe wichtiger Aufgaben im Krisenstab zu erfüllen gehabt, wie zB die Analyse der Berichte in- und ausländischer Stellen sowie der Meßwerte des Strahlenfrühwarnsystems und des Überwachungsnetzes, die Abstimmung des Zusammenwirkens dieser beiden Einrichtungen, die Information des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz sowie die Steuerung der Melde- und Auskunftsdienste vom BMGU zu den Katastrophenleitungen bei den Ländern.

Der RH kritisierte ferner das Fehlen eines unmittelbaren Zugangs zu den Wettermeldungen (sogenanntes "Rotes Telefon") sowie die erst verspätete, bzw knapp vor dem Erreichen des Maximums der Radionuklidkonzentration in der Luft erfolgte Einleitung der dringendsten Sofortmaßnahmen, wie die Einberufung einer Krisensitzung unter Beiziehung von Strahlenfachleuten und maßgeblichen Behördenvertretern, obwohl nach den ständigen Äußerungen der Fachabteilung für den Strahlenschutz diese Maßnahmen ehestmöglich zu veranlassen gewesen wären. Nicht zuletzt beanstandete er, daß eine allfällige Mißverständnisse ausschließende und Verunsicherungen beseitigende bundesweite Information der Bevölkerung über die Verstrahlungslage im Hinblick auf eine Teilnahme an öffentlichen Großkundgebungen anlässlich der Feiern zum 1. Mai (zB Kundgebungen und Stadtfest in Wien) erst am 2. Mai 1986 durch das BMGU erfolgt war. Gerade am 1. und 2. Mai 1986 wurden in Wien und in Salzburg vom Strahlenfrühwarnsystem die örtlich höchsten Strahlendosisleistungen angezeigt.

72.23.3 Laut Stellungnahme des BKA sei die erste Nachricht über die in Schweden registrierten Erhöhungen der Radioaktivität am Abend des 28. April 1986 im Ministerbüro des BMGU eingetroffen. Der Leiter der Strahlenschutzabteilung hätte mangels eines Hinweises auf eine mögliche Bedrohung Österreichs seine Auslandsdienstreise fortgesetzt, jedoch fernmündlich für eine Kontrolle der Anzeigen des Strahlenfrühwarnsystems gesorgt. Ein allfälliges Übergreifen kontaminierter Luftmassen auf Österreich wäre aufgrund meteorologischer Voraussagen nicht erkennbar gewesen; von den Morgennachrichten des 29. April 1986 um 7.00 Uhr mit der Vorhersage des Eintreffens radioaktiv kontaminierter Luftmassen für den Nachmittag hätte allerdings das BMGU keine Kenntnis gehabt. Nach dem Eingang von Meldungen über erhöhte Ortsdosisleistungswerte am frühen Nachmittag (rd 13.00 Uhr) wären die Anordnung eines Permanenzdienstes in der Bundesstrahlenwarnzentrale über die zuständige Sektionsleitung des BMGU sichergestellt und Maßnahmen (Milchkontrollen) in die Wege geleitet worden. Während dieses Nachmittags wären ferner Verbindungen mit sachverständigen Stellen aufgenommen und die Nachrichtenkanäle überprüft worden.

Bei der – im Gegensatz zur Feststellung des RH – ersten Krisenbesprechung am 30. April 1986 (10.30 Uhr) mit Wissenschaftlern und Vertretern anderer Zentralstellen wären ua lediglich verstärkte Hygienemaßnahmen (Vermeidung von Staubkontakten, Reinigung von Schuhwerk und Händen) für angebracht erachtet sowie Maßnahmen zur Einschränkung der Dosisbelastung erörtert worden. Am 30. April 1986 wäre aber auch die Bevölkerung eindeutig informiert worden, daß eine Beschränkung des Aufenthaltes im Freien nicht gerechtfertigt wäre; Vorsichtsmaßnahmen und Empfehlungen für das Verhalten im Freien, wie zB das Vermeiden von Staubkontakten wären erfolgt; nach 20.00 Uhr wäre die Aerosolaktivität mit Umstellung der Wetterlage drastisch abgesunken.

Am 2. Mai 1986 hätte sodann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz der Öffentlichkeit mitgeteilt, es wären aufgrund der ansteigenden Meßwerte und aufgrund von Meldungen über eine Katastrophe an einem zweiten Reaktor in Tschernobyl am 30. April Warnungen vor dem Aufenthalt im Freien am 1. Mai 1986 in Betracht gezogen worden; diese Maßnahmen hätten unterbleiben können, weil die Aerosolkonzentration drastisch abgesunken sei, die Zentralanstalt für Meteorologie ein Abströmen der kontaminierten Luftmassen mitgeteilt und die Meldung über eine weitere Havarie im Kernkraftwerk sich als unrichtig erwiesen habe. An der damaligen Entscheidung des Bundesministers wäre auch von Strahlenschutzfachleuten keinerlei Kritik geübt worden.

Im übrigen brachte das BKA noch vor, der Leiter der Strahlenschutzabteilung hätte fernmündlich aus dem Ausland die ständige Besetzung der Bundesstrahlenwarnzentrale sowie die Zutrittsbefugnis für einen weiteren Abteilungsangehörigen veranlaßt. Die Eigeninitiative zweier Bediensteter des Umweltbundes-

- 20 -

amtes, die bei Strahleninstituten in Schweden und Finnland Auskünfte eingeholt hätten, könne nicht allein deren privatem Interesse zugerechnet werden. Die Problematik der Vorwarnung aufgrund meteorologischer Daten hätte sich keineswegs durch die fehlende Kommunikation zwischen dem BMGU und der Zentralanstalt, sondern durch die Unsicherheiten der Prognosen ergeben.

72.23.4 Der RH erwiderte, infolge der Übereinstimmung hinsichtlich des Zeitablaufs der Ereignisse in den ersten Tagen nach dem Reaktorunfall (zB erste Krisensitzung am Vormittag des 30. April 1986) bestehe kein Anlaß, von den diesbezüglichen kritischen Ausführungen abzugehen. Nach Ansicht des RH wären die Bemühungen des BKA, die Bedeutung des Strahlenfrühwarnsystems sowie die Vorgangsweise des Leiters der Strahlenschutzabteilung im Anlaßfall als der Lage entsprechend hervorzuheben, nicht geeignet, das damalige BMGU vom Vorwurf der Unzulänglichkeiten und Versäumnisse in der Aufbau- und Ablauforganisation zu entlasten. So zB sei die erste Meldung über die erhöhten Meßwerte aus dem Strahlenfrühwarnsystem und der daraufhin veranlaßte Permanenzdienst in der Bundesstrahlenwarnzentrale am Nachmittag des Dienstag, 29. April 1986, nur aus der Sicht des BKA die folgerichtige Handlung auf die ersten Anzeichen einer Kontamination gewesen, nicht jedoch unter Berücksichtigung des vom RH dargestellten Ereignisablaufs. Da ein Herannahen der radioaktiven Verseuchung aufgrund der gesicherten Wetterprognose und der betreffenden Meldung an das Labor des Umweltbundesamtes in Wien sowie aufgrund der Rundfunkmeldung vom 29. April 1986 um 6.00 und 7.00 Uhr bereits allgemein bekannt war, hätte das BMGU die nötigen Veranlassungen schon entsprechend früher und nicht erst nach Eintritt der Strahlenverseuchung einleiten sollen.

Der RH erinnerte daran, daß vom damaligen BMGU weder die Ringleitung noch das Staatsgrundnetz genützt wurden und überdies nicht einmal die Verbindung zu den Landesdienststellen abgesichert worden war; so etwa konnten im Anlaßfall die für den Strahlenschutz Verantwortlichen in den Ländern zT erst nach Tagen mit dem BMGU Verbindung aufnehmen (zB Landeshauptmann von Vorarlberg erst am 6. Mai 1986).

Im übrigen wies der RH die vom BKA behaupteten Unsicherheiten der Prognose der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik über das Eintreffen kontaminierter Luftmassen aus Tschernobyl unter Bezugnahme auf den auch dem damaligen BMGU zugegangenen Bericht der Zentralanstalt vom 20. Mai 1986 als unzutreffend zurück. Dieser Bericht legte die Beherrschung der meteorologischen Situation mit einer prognostischen Trefferquote von 100 vH dar und machte die fehlende bzw mangelhafte Kommunikationsmöglichkeit mit dem damaligen BMGU dafür verantwortlich, daß im Anlaßfall Tschernobyl die Prognosemeldung der Zentralanstalt zwar am Bestimmungsort abgesetzt, aber nicht zur Kenntnis genommen worden war.

Kommunikationsprobleme

Übersiedlung

72.24.1 Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl waren infolge schwerwiegender Unzulänglichkeiten bei den Kommunikationseinrichtungen des damaligen BMGU erhebliche Schwierigkeiten bei der Information und der Zusammenarbeit aller in Österreich betroffenen Stellen aufgetreten. Die Ursache hierfür bildete hauptsächlich die gerade damals erfolgte Übersiedlung des BMGU vom Regierungsgebäude am Stubenring 1010 Wien in das neue Bundesamtsgebäude in die Radetzkystraße 1030 Wien. Die im Regierungsgebäude eingerichteten Fernsprechanlüsse und die Ringleitung, Fernschreiber usw einschließlich der Einrichtungen des Strahlenfrühwarnsystems wurden dabei abgebaut, ohne rechtzeitig für zumindest gleichwertige Einrichtungen im neuen Bundesamtsgebäude vorzusorgen. Dem BMGU stand beim Eintritt des Störfalles nur eine einzige Amtsleitung für Ferngespräche zur Verfügung; der Anschluß an die Ringleitung (Fernsprechverbindung zu den wichtigsten Bundes- und Länderdienststellen in Not-, Katastrophen- und Krisenfällen) fehlte. Die Möglichkeit einer Sprechverbindung über das eigens für die unmittelbare Fühlungnahme staatlicher Entscheidungsträger in Krisenfällen eingerichtete Staatsgrundnetz wurde vom BMGU überhaupt nicht in Anspruch genommen, weil dem Krisenstab im Ministerbüro diese besondere Fernsprecheinrichtung nicht bekannt war.

Die Herstellung der benötigten Fernsprechverbindungen und die Einrichtung der Ringleitung im neuen Bundesamtsgebäude dauerten letztlich bis Mitte Mai 1986, als die erste Phase der Gefährdung bereits vorüber war. Die Telekopierer wurden gegen Ende Mai 1986, ein weiterer Fernschreibanschluß im Dezember 1986 eingerichtet.

72.24.2 Nach Ansicht des RH hat die im Zuge der Übersiedlung praktisch erfolgte Abkoppelung vom Kommunikationsverbund das damalige BMGU gehindert, sich einen entsprechend raschen und klaren Überblick über die Verstrahlungslage im Bundesgebiet zu verschaffen und die Bevölkerung sowie die staatlichen Stellen über die notwendigen Abwehrmaßnahmen unmittelbar informieren zu können.

72.24.3 Laut Stellungnahme des BKA hätte das damalige BMGU dem übermäßig gesteigerten Bedarf an Informationen mangels ausreichender Zahl von Experten nicht entsprechen können; der Überblick über die Verstrahlungslage wäre durch einen funktionierenden Informationsfluß von der Bundesstrahlenwarnzentrale in das Bundesamtsgebäude Radetzkystraße ermöglicht worden.

Derzeit seien Bemühungen zur Verbesserung des Strahlenkrisenmanagements auch aufgrund der Erkenntnisse der Koordinierten Übung "Lage Hartberg" aus dem Jahr 1984 in Gange.

72.24.4 Der RH merkte an, daß die nunmehr beabsichtigten Maßnahmen bereits im Jahr 1984 nach der Übung hätten durchgeführt werden sollen.

Nachrichtenübermittlung – Verbindungsdienste

72.25.1 In den ersten kritischen Tagen nach dem Verstrahlungsereignis konnte die unumgängliche Kommunikation in Wien zwischen den Zentralstellen und sonstigen maßgeblichen Entscheidungsträgern wegen des Ausfalls der technischen Fernmeldeeinrichtungen im BMGU im wesentlichen nur noch durch den Einsatz von Boten bewerkstelligt werden. Auf diesem Weg gelangten die zur Lagebeurteilung unbedingt notwendigen Ausdrücke der Meßergebnisse des Strahlenfrühwarnsystems von der Bundesstrahlenwarnzentrale in das BMGU; im Vergleich zu der sonst vorgesehenen elektronischen Datenfernübertragung bedeutete dies einen verhältnismäßig großen Zeitaufwand. Auch die Meßergebnisse über die Verstrahlung von Umweltproben wurden damals von den Untersuchungsstellen (BALUF Wien, Molkereien usw) fast ausschließlich durch Boten zum BMGU befördert und waren somit ebenfalls planwidrig nicht sofort verfügbar; desgleichen wurde mit den Anordnungen, Empfehlungen, Mitteilungen usw des BMGU an die wichtigsten, mit Strahlenschutzaufgaben befaßten Stellen verfahren, um auf diesem Wege die Kommunikationseinrichtungen anderer Bundesministerien (ua die Ringleitung im BMI und die dortigen Fernschreiber) nützen zu können.

Bei den Erhebungen in den Ländern nahm der RH Klagen über einen Nachrichtenmangel in den ersten Tagen der Krise insb über die Verstrahlungslage und Verhaltensmaßnahmen sowie über unbeantwortet gebliebene fernschriftliche Anfragen an das BMGU wahr. So waren die Dienststellen im Land Vorarlberg infolge der Kommunikationsstörungen mehr als eine Woche über die Strahlenlage in Österreich im ungewissen geblieben und erst am 7. Mai 1986 im BMGU zur Lage informiert worden; bis dahin waren nicht einmal Analyseergebnisse übermittelt worden. In den übrigen westlichen Bundesländern waren die Verhältnisse ähnlich.

Die Bundesländer im Osten Österreichs, insb Wien und Niederösterreich, konnten sich hingegen die nötigen Informationen durch einen eigenen Botendienst verschaffen.

72.25.2 Der RH beanstandete das Mißverhältnis zwischen den bisher vorgehaltenen Nachrichten- und Kommunikationseinrichtungen und den tatsächlich erfolgten Nachrichten- und Datenübermittlungen im Wege von Boten.

72.25.3 Laut Stellungnahme des BKA wären bedauerlicherweise durch die Übersiedlung einige technische Kommunikationsmittel zwar nicht unmittelbar zur Verfügung gestanden, jedoch hätte die Kommunikation grundsätzlich funktioniert.

Das nunmehr eingerichtete Krisenmanagement des BKA, ua mit einer Informationszentrale und einem Regierungssprecher für die Koordination der Informationspolitik und einer ORF-Außenstelle für die direkte Verlautbarung amtlicher Meldungen, lasse eine bessere Bewältigung der Kommunikationsnotwendigkeiten erwarten; überdies wäre bereits ein Alarmplan zur Aktivierung des Krisenmanagements fertiggestellt worden.

72.25.4 Der RH nahm die Mitteilungen des BKA zur Kenntnis.

Meßdatendarstellung

72.26.1 Anhand der auf Endlospapier ausgedruckten Meßdaten des Strahlenfrühwarnsystems war in der Bundesstrahlenwarnzentrale ein sofortiger Überblick über die Verstrahlungsausbreitung und den Verstrahlungsverlauf nicht möglich; die Ausdrücke waren auch nicht geeignet, vom Bundesminister und dessen Beratern als Grundlage für rasche und gezielte Entscheidungen herangezogen zu werden.

- 22 -

Das BMGU vergab deshalb noch Mitte Mai 1986 Leistungsaufträge von rd 8,4 Mill S zur Verbesserung der Datendarstellung samt Vorkehrungen zur Vermeidung von Ausfällen im Betriebssystem, weil sich auch dieses nicht im erwarteten Umfang als zuverlässig erwiesen hatte.

72.26.2 Der RH beanstandete das Fehlen einer Möglichkeit zur anschaulichen Darstellung der jeweiligen Lage der radioaktiven Luftverunreinigungen in einer schon seit längerer Zeit dem Stand der Technologie entsprechenden Art und Weise; er verwies diesbezüglich auf das Strahlenschutzgesetz, welches die großräumige Überwachung unter Beachtung auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik vorschreibt.

72.26.3 Laut Stellungnahme des BKA seien zwischenzeitlich bezüglich der Datendarstellung (Verläufe in graphischer Form) wesentliche Verbesserungen erfolgt.

72.26.4 Der RH nahm die Mitteilung zur Kenntnis.

Krisenzentrale

72.27.1 Im neuen Bundesamtsgebäude war entgegen dem Wunsch der Fachabteilung für den Strahlenschutz keine Vorsorge für ein Lagezentrum für den Krisenfall (Krisenzentrale) vorgesehen worden; es fehlten auch Planungsgrundlagen für Alternativlösungen (Verwendung des großen Festsaaals oder der Kellerräumlichkeiten mit Grundschutz). Anlässlich der Krisenbewältigung nach dem Störfall waren auch Behinderungen wegen fehlender geeigneter Räumlichkeiten für Besprechungen aufgetreten.

72.27.2 Der RH beanstandete die ungenügend wirksame Durchsetzung der Nutzerwünsche des damaligen BMGU bei der Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms für das neue Gebäude. Nach Ansicht des RH hätten insb die in den skandinavischen Ländern vorgehaltenen Lagezentren einem österreichischen Krisenzentrum für Strahlengefahren als Beispiel dienen können.

72.27.3 Laut Stellungnahme des BKA seien zwischenzeitlich geeignete Veranlassungen für ein Krisenzentrum im Bundesamtsgebäude getroffen worden und die fernmeldetechnische Verbindung zum Krisenkoordinationszentrum des BKA in Planung.

72.27.4 Der RH nahm die Mitteilung des BKA zur Kenntnis.

72.28.1 Die Strahlenschutzbeauftragten der Länder haben bemängelt, daß sie nicht schon von Anfang an in einen Krisenstab des BMGU miteinbezogen wurden (erst an der Sitzung am 7. Mai 1986 hatten die Vertreter aller Länder teilgenommen) und daß den Teilnehmern an den Sitzungen im BMGU keine Protokolle zur Verfügung gestellt wurden.

Tatsächlich gab es, wie der RH erhoben hat, weder einen vorsorglich festgelegten Krisenstab, noch einen Koordinator für die Steuerung der notwendigen administrativen Abläufe samt der zugehörigen fernmelde- und bürotechnischen Ausstattung (Telefon- und Schreibdienste usw).

72.28.2 Der RH bemängelte das Fehlen der für eine wirksame Krisenbewältigung erforderlichen organisatorischen, technisch-administrativen und personellen Vorkehrungen.

72.28.3 Laut Stellungnahme des BKA seien die Medienkontakte vom damaligen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz selbst wahrgenommen worden; die Koordination wäre durch das Ministerbüro und den Sektionsleiter, allerdings ohne klare Aufgabenstellung und -trennung, erfolgt; die sich überschlagenden Ereignisse und Fragestellungen hätten keine Protokollierungen bzw kanzleiordnungsgemäße Geschäftsbehandlung zugelassen.

72.28.4 Der RH entgegnete, daß bei einem entsprechend vorbereiteten Krisenmanagement die aufgetretenen Probleme in der Zeit der sich überschlagenden Ereignisse wesentlich leichter zu bewältigen gewesen wären.

Lebensmittel- und Umweltproben

Probenumfang

72.29.1 Die Anteile der in den Ländern gezogenen Lebensmittel- und Umweltproben an der Gesamtprobenmenge waren stark unterschiedlich und standen auch in keinem ausgewogenen Verhältnis zur regionalen Strahlenbelastung; so etwa betrug der Probenanteil des Landes Steiermark an den bis

Ende 1986 in Österreich insgesamt rd 119 500 gezogenen Proben rd 25 vH, obwohl in diesem Land die Strahlenbelastung geringer ausfiel als in den Ländern Oberösterreich und Salzburg, wo sich der Probenanteil jeweils auf rd 6 vH belief.

Vergleichsweise wurde im benachbarten Ausland und in Skandinavien mit einem Bruchteil der in Österreich insgesamt gezogenen Proben eine ausreichende Grundlage für die Maßnahmenentscheidungen der Behörden das Auslangen gefunden.

72.29.2 Nach Ansicht des RH hätte sich auch in Österreich durch den Einsatz eines maßvollen Probenziehungsprogramms die Belastungslage der Umwelt und der Lebensmittel ebenso rasch, jedoch wesentlich sparsamer und für die Untersuchungsstellen weitaus schonender ermitteln lassen.

72.29.3 Laut Stellungnahme des BKA hätten andere Staaten (benachbartes Ausland) im Vergleich zu Österreich zwar die Belastungslage repräsentativ erhoben, aber darauf nicht mit Schutz- und Sicherungsmaßnahmen reagiert.

72.29.4 Der RH hielt dem BKA entgegen, daß allenfalls nötige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen jeweils in Abhängigkeit von der Höhe der tatsächlichen Verstrahlung und nicht von der Anzahl der Proben zu setzen sind.

Milchproben

72.30.1 Wegen der Bedeutung von Milch als Nahrungsmittel erging noch am 30. April 1986 die Anordnung an die Landeshauptmänner von Wien und NÖ zur Milchprobenziehung sowie zur Messung durch die BALUF in Wien.

Da eine Steuerung der Probenmenge mangels eines eigenen Probenziehungsplans für den Katastrophenfall nicht möglich war, wurde die lückenlose und flächendeckende Kontrolle der Milch angeordnet. Der dadurch ausgelöste Massenansturm an täglichen Milchprobenziehungen war wegen vollständiger Arbeitsüberlastung der Organe der Lebensmittelaufsicht nicht mehr zu bewältigen. Ab 23. Mai 1986 wurde daher den Molkereien die Ziehung und Weiterleitung der Proben zur Messung überbunden; dabei wurde das Untersuchungsmaterial zur Analyse ua von Vorarlberg nach Wien mit Hubschraubern weitergeleitet.

Eine am 5. Mai 1986 erstmals zum Zweck der Verringerung der Milchproben auf ein erträgliches Ausmaß vorgenommene Meßkapazitätenfeststellung führte allerdings nicht zu der erhofften Verringerung der Probenziehungen durch den Milchwirtschaftsfonds, obwohl zu Beginn des Juli 1986 bereits eine weitgehende Normalisierung bei der Kontamination von Milch eingetreten war.

Eine wirkungsvolle Steuerung der Probenmengen war erst mit 21. Juli 1986 durch die Rücknahme der Sonderregelung über die kostenlose Untersuchung aller vom Milchwirtschaftsfonds gezogenen Proben möglich.

72.30.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines für Katastrophenfälle geeigneten Probenziehungsplans des BMGU, um eine gezielte repräsentative Probenahme von Milch zu ermöglichen; auch hätte nach Ansicht des RH die Einbeziehung des Milchwirtschaftsfonds nicht unter Preisgabe der Steuerungsmöglichkeit durch das BMGU erfolgen sollen.

72.30.3 Laut Stellungnahme des BKA hätte der damalige Bundesminister in der Öffentlichkeit eine flächendeckende lückenlose Kontrolle der Milch als erforderliche Maßnahme gegen eine Verunsicherung der Bevölkerung zugesagt. Eine Einschränkung der Probenzahl und eine Ausgrenzung geringer belasteter Regionen wäre daher weder zu verwirklichen noch zu verantworten gewesen.

Das BKA sei jedoch bemüht, das Ausmaß von Messungen durch eine an das ÖFZS vergebene Studie über die mögliche Eingrenzung von nicht repräsentativen Messungen künftig zu verringern.

72.30.4 Der RH nahm die Bemühungen des BKA zur Kenntnis, meldete jedoch Bedenken gegen die Beauftragung des ÖFZS mit der Studie an, weil eine Einbindung dieser Unternehmung insb wegen ihrer wirtschaftlichen Interessen an weiteren Aufträgen für Probenmessungen (bisher rd 25 Mill S von insgesamt rd 36 Mill S der Ausgaben für Probenanalysen) nicht zielführend erschien.

Fleischproben

72.31.1 Bereits am 12. Mai 1986 war bei Fleisch aus Oberösterreich, dem bundesweit größten Fleischproduzenten, eine überhöhte Belastung festgestellt worden; gezielte Kontrollen wurden im Zug der

- 24 -

amtlichen Fleischuntersuchungen jedoch erst ab Juni 1986 durchgeführt und eine deutliche Abnahme der allgemeinen Belastungswerte anfangs Juli 1986 insb im Zusammenhang mit dem Molkefütterungsverbot vermerkt.

Für die Untersuchung der Fleischproben standen im Wirkungsbereich des BMGU nur die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung zur Verfügung; die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen verfügten zwar über ein bewährtes System für den Transport von Proben (Schlachthof-Anstalt), waren jedoch nicht für radiologische Analysen ausgestattet worden.

In Oberösterreich mußten die Fleischproben wegen fehlender geeigneter Ausstattung der dortigen Lebensmitteluntersuchungsanstalt anfangs sogar mit Hubschraubern zur Analyse in andere Bundesländer gebracht werden, weil ua die Außenstelle des Umweltbundesamtes in Linz erst am 23. Juli 1986 durch das BMGU zur Durchführung der Fleischanalysen verpflichtet worden war, nachdem sich der Außenstellenleiter bis dahin geweigert hatte, diese Aufgaben ohne Weisung zu übernehmen.

Eine vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach dem 21. Juli 1986 veranlaßte Erhebung ergab eine nur ungenügende Kontrolle von bis dahin in Verkehr gebrachttem Fleisch kontaminierter Schlachttiere (sogenannter "Rindfleischtourismus"). Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wies daher am 2. Oktober 1986 die Landeshauptmänner an, bei Rindern stichprobenweise die neu eingeführten Lebendviehmessungen in allen Schlachthöfen mit 20 oder mehr wöchentlichen Schlachtungen zu veranlassen.

72.31.2 Der RH beanstandete das Fehlen eines geeigneten Probenziehungsplanes für Rind- und Schweinefleisch und die Unterlassung der rechtzeitigen organisatorischen Vorsorge für eine klaglose Durchführung der Analysen durch die Untersuchungsstellen im Bereich des BMGU.

Nach Ansicht des RH war auch nach der Anordnung zur Lebendviehmessung eine Verbringung von radioaktiv kontaminierten Tieren in kleinere Schlachtbetriebe sowie in Fleischereien nicht auszuschließen und mangels ausreichender Überwachung des Verbleibs abgewiesener Schlachttiere (zB durch Kennzeichnung) die Behauptung des BMGU, bei sämtlichen im Handel erhältlichen Waren würden keinesfalls die zulässigen Grenzwerte überschritten werden, in bezug auf das Angebot von Fleischwaren jedenfalls nicht gesichert.

72.31.3 Laut Stellungnahme des BKA wäre die Forderung nach dem Probenziehungsplan für Fleisch mit der Einführung der Lebendviehmessung als erfüllt angesehen worden; im übrigen wäre ein durchgehender Schutz vor dem Inverkehrbringen von kontaminiertem Fleisch über den Grenzwerten vor der Einführung der Lebendviehmessung zwar nicht gegeben gewesen, jedoch hätte sich aufgrund einer Berechnung des Beitrags der Belastung der Bevölkerung durch den Fleischkonsum keine Notwendigkeit für Eingriffe in den Schlachttiertransport ergeben.

Die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling wäre nunmehr für Meßaufgaben ausreichend gerüstet.

72.31.4 Der RH nahm die Mitteilung über die Beseitigung von Mängeln der Geräteausstattung zur Kenntnis, verblieb jedoch im übrigen bei seinen Beanstandungen. Insb erschien die Haltung des BKA als widersprüchlich, weil im Fall der Grenzwertüberwachung bei Schlachtvieh und Fleisch eine Ermittlung des Belastungsbeitrags über eine Dosisberechnung für ausreichend angesehen wurde, wogegen bei anderen Lebensmittel- und Umweltproben die genaue nuklidspezifische Ausmessung als fachlich unverzichtbar bezeichnet wurde.

Grasschnitt

72.32.1 Zur kritischen Zeit war die Weidewirtschaft von der unmittelbaren Kontamination insb durch Regenfälle (Jod und Cäsium) betroffen und dadurch eine Belastung von Milch und Fleisch zu erwarten. Für Weide- und Grasflächen in Höhenlagen gab es keine Belastungswerte. Aus Bewuchsproben, die in privatem Interesse gesammelt worden waren, ergaben sich jedoch Hinweise auf eine ansteigende radioaktive Belastung mit Zunahme der Seehöhe. Die Fachabteilung für den Strahlenschutz im BMGU schlug daher einen frühzeitigen ersten Schnitt des Grases und dessen Entsorgung durch Verrottung vor, um eine spätere Belastung durch Heu aus dem ersten Grasschnitt zu vermeiden.

Der Vorschlag der Fachabteilung löste jedoch bloß eine Empfehlung des BMGU für den Grasschnitt aus. Da auch die Landeshauptmänner einen solchen nicht verbindlich anordneten, wurde das Gras siliert bzw als Heu bevorratet.

72.32.2 Der RH beanstandete das Vorgehen des BMGU, welches zur Entstehung der sogenannten zweiten Belastungswelle mit Cäsium 137 und damit auch zu Mehrausgaben für zusätzliche Probenanalysen beigetragen hatte. Überdies beruhte das Zustandekommen des Höhenprofils nicht auf einem planmäßigen Vorgehen, sondern auf dem bloßen Zufall einer aus privatem Interesse erfolgten Probenbeschaffung.

72.32.3 Laut Stellungnahme des BKA habe das damalige BMGU nach Beratung mit Vertretern der Landwirtschaft von einer Anordnung des "Ersten Schnitts" mangels Ersatzfutters, Durchführbarkeit und Überwachungsmöglichkeit Abstand genommen; die Probenbeschaffung zur Erstellung des Höhenprofils sei nicht zufällig, sondern auf Veranlassung des Ressorts erfolgt.

72.32.4 Der RH erwiderte, der Schaden durch die zweite Belastungswelle hätte bei einem Verbot der Einbringung des Grases als Futtermittel (Silage und Heu) begrenzt werden können. Für die Erstellung des Höhenprofils war – entgegen der nunmehrigen Darstellung des BKA – vom damaligen BMGU kein dienstlicher Auftrag für die Entnahme entsprechender Gras- und Bodenproben erteilt worden.

Schwachstellenanalyse

72.33.1 Wie bei den Ländern erhoben wurde, hatten diese die Vorkehrungen des BMGU zur Bewältigung der Auswirkungen des Atomreaktorunfalls in Tschernobyl kritisiert. Die Vorwürfe betrafen neben den Mängeln im Kommunikationsbereich und dem Fehlen eines Maßnahmenplans insb eine unzureichende Information über die Arbeitsweise des Strahlenfrühwarnsystems sowie über die Organisation der Analysentätigkeiten; ferner wurde anhand widersprüchlicher Weisungen des BMGU und des BMLF über die Molkeverfütterung im Land Steiermark die mangelhafte Koordination auf Bundesebene kritisiert.

Das BMGU hatte die fehlende Mängeldokumentation bzw Schwachstellenanalyse damit begründet, daß im Zuge der Krisenbewältigung keinerlei Schwierigkeiten aufgetreten seien, die einen Anlaß für eine allfällige Verbesserung der Rechtsgrundlagen, der Organisationsstruktur bzw der Verfahrensabläufe gegeben hätten.

72.33.2 Der RH beanstandete das Fehlen von genauen Aufzeichnungen über die Mängel und Schwachstellen beim Krisenablauf und gab zu bedenken, daß eine solche Dokumentation für eine Verbesserung der Wirksamkeit der Einrichtungen zur Krisenbekämpfung unerlässlich gewesen wäre.

72.33.3 Den Vorwürfen von Ländersseite hielt das BKA entgegen, daß die Anordnung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bei Fällen großräumiger Verstrahlung gemäß dem Strahlenschutzgesetz Sache des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung sei; daher wäre auch diesbezüglichen vorbereitenden Initiativen der Landeshauptmänner nichts im Wege gestanden. Fachliche, interne Differenzen im BMLF (Molkeverfütterung) könnten nicht als Beweis für mangelhafte Koordination zwischen den Bundesministerien gesehen werden; aufgetretene Schwachstellen wären nachträglich einer Analyse unterzogen und mit Vertretern der Länder besprochen worden.

72.33.4 Der RH bezeichnete dem BKA gegenüber die Aufarbeitung der Schwachstellen bloß in Form von Gesprächen mit den Ländervertretern als ungenügend.

Im Gegensatz zum BKA hielt der RH die einander widersprechenden Weisungen des damaligen BMGU und des BMLF über die Molkeverfütterung und -entsorgung wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf das Informationsbedürfnis der Behörden und der Bevölkerung sehr wohl als Beispiel für eine mangelhafte Koordination zwischen Bundesministerien.

Entsorgungsmaßnahmen

72.34.1 Durch den Störfall im Kernkraftwerk Tschernobyl fielen bundesweit große Mengen radiologisch verunreinigter Stoffe an (zB Filter von Großklimaanlagen, Klärschlämme, Molke usw), die zT wegen des Ausmaßes ihrer Belastung durch Anreicherung mit langlebigen Radionukliden den in den §§ 89 bis 92 der Strahlenschutzverordnung, BGBl Nr 47/1972, definierten radioaktiven Abfällen entsprachen.

Da die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes bzw der Strahlenschutzverordnung ausschließ-lich die Entsorgung von radioaktiven Abfällen aus Strahlenbetrieben im Inland regeln und daher auf die Beseitigung von radioaktiv kontaminierten Stoffen als Folge des Störfalles nicht anwendbar waren, hätte die Entsorgung bzw Zwischenlagerung solcher Abfälle durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 38 des Strahlenschutzgesetzes unter Bedachtnahme auf die Größenordnungen der anfallenden Mengen sowie auf die hierfür in Frage kommenden technischen Behandlungs- und Lagerungsmöglichkeiten geregelt werden können.

- 26 -

72.34.2 Nach Ansicht des RH war ab dem Kernkraftwerksunfall in Windscale (1957) das Problem der Entsorgung von radioaktivem Abfall als Folge von Strahlenverunreinigungen der Umwelt mit großräumigen Auswirkungen durch einen im Ausland gelegenen Verursacher bekannt; er bemängelte daher das Fehlen entsprechender Pläne für eine Abfallentsorgung bzw eine konkrete Problemlösung für den Anlaßfall. Der RH legte eine Lösung der Abfall- und Entsorgungsfrage in einer den derzeitigen Erkenntnissen entsprechenden Weise nahe.

72.34.3 Laut Stellungnahme des BKA bedürfe die Entsorgung radioaktiver Abfälle nach einer großräumigen Verstrahlung in der Regel keiner notwendigen Sofortmaßnahmen und daher auch keiner allgemeinen Vorbereitungen.

72.34.4 Der RH entgegnete, die Erarbeitung allgemeiner Grundlagen für Entsorgungsmaßnahmen radioaktiven Materials stelle eine notwendige Voraussetzung für eine rasche und zielführende Vorgangsweise in einem Krisenfall dar. Er hielt die nunmehrige Ansicht des BKA wegen der in einem Krisenfall zu erwartenden zeitlichen Engpässe für nicht vertretbar.

Filter

72.35.1 Das Amt der Wiener Landesregierung machte das BMGU bereits am 9. Mai 1986 auf hohe radioaktive Werte (sogenannte "heiße Teilchen" mit Aktivitäten weit über den zulässigen Grenzwerten) in verschiedenen Luft- und Abgasfiltern in Baulichkeiten aufmerksam.

Das damalige BMGU nahm von einer Weisung an die Landeshauptmänner zur Erlassung einer Verordnung über die Behandlung und Entsorgung von Filtern allerdings Abstand und hielt die bloße Übermittlung bestehender Erlässe des BMHG1 und BMGU aus dem Jahr 1982 ("Beseitigung radioaktiver Abfälle in Österreich") und des BMS für ausreichend.

Danach waren bis 6. Mai 1986 in Betrieb gestandene Luftfilter ab einer bestimmten Größe als radioaktiver Abfall anzusehen und in das ÖFZS zu verbringen, "sofern nicht auf eine andere Art eine gleichwertige Konditionierung und Lagerung gewährleistet" wäre. Hiezu wurde vom BMGU gleichzeitig angemerkt, daß mit Ausnahme von Seibersdorf keine weiteren Lagerstätten bzw keine Konditionierungsverfahren für mit langlebigen Radionukliden verseuchte Stoffe bewilligt waren.

Wie der RH im November 1986 feststellte, waren die im Bereich des Landes Wien angesammelten Luftfilter (bis Mitte Juli 1986 500 m³) noch immer nicht nach Seibersdorf entsorgt, sondern nach wie vor im eigenen Bereich gelagert worden; dies traf auch für das Land Salzburg zu.

72.35.2 Da ein Jahr nach dem Reaktorunfall insgesamt erst rd 750 m³ nach Seibersdorf eingebracht, im Land Wien jedoch bis Mitte Juli 1986 allein rd 500 m³ Luftfilter angefallen waren, schloß der RH auf eine im gesamten Bundesgebiet vorhandene, nicht näher bezifferbare Menge radioaktiv verseuchter Luftfilter.

Der RH beanstandete das Fehlen einer Weisung des BMGU an die Landeshauptmänner zur Erlassung einer Verordnung, um die sachgemäße Behandlung und gesicherte Entsorgung der Luft- und Abgasfilter kontrollierbar zu machen und Mißverständnisse über die Verbringung bzw Lagerung der Filter auszuschließen. Er legte nahe, den Verbleib der restlichen überhöht kontaminierten Zuluft- und Abgasfilter festzustellen und einer geeigneten Konditionierung bzw Lagerung zuführen zu lassen.

72.35.3 Laut Stellungnahme des BKA wären die Erlässe unmißverständlich und unter Mitwirkung des BMGU abgefaßt worden; gegen eine sachgerechte Zwischenlagerung der Filter hätte kein Einwand bestanden.

72.35.4 Der RH erwiderte dem BKA, die damalige Regelung der Entsorgung von radioaktiv belasteten Filtern im Erlaßwege unter Federführung des BMHG1 wäre nicht geeignet gewesen, eine Weisung des BMGU an die Landeshauptmänner zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 38 des Strahlenschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der durch die großräumige Verstrahlung bedingten Verhältnisse zu ersetzen.

Nach Ansicht des RH verdeutlichte das Beispiel der Filterentsorgung die Notwendigkeit, für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Krisenfällen zeitgerecht allgemeine Vorbereitungen als Grundlage für die entsprechenden Anordnungen durch die Landeshauptmänner zu treffen.

- 27 -

Klärschlamm

72.36.1 Der damalige Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wies am 14. Juli 1986 die Landeshauptmänner an, durch Verordnung gem § 38 Abs 1 des Strahlenschutzgesetzes das Ausbringen von radioaktiv kontaminiertem Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu verbieten. Als Entsorgungsmöglichkeit für diesen Klärschlamm (rd 3 Mill m³/Jahr laut Erhebungen des BMGU) wurde in erster Linie die Einbringung in dafür bewilligte Deponien nahegelegt.

Da nur das Land Wien über die Möglichkeit der Verbrennung von Klärschlamm verfügte, verlangten die übrigen Länder bereits gegen Mitte des Monats Juni 1986 eine klare Aussage des Bundesministers über die Behandlung des österreichweit täglich in Mengen von rd 8 200 m³ anfallenden Klärschlammes (mit radioaktiver Verunreinigung von vereinzelt bis zu 1700 n Ci/kg Cs-137). Das BMGU stellte hingegen erst am 7. August 1986 fest, daß die in den Monaten Mai, Juni und Juli 1986 angefallenen Klärschlämme im wesentlichen als zwar radioaktiv kontaminiert zu betrachten seien, für deren Verbringung auf Deponien jedoch keine "zusätzliche" strahlenschutzgesetzliche Bewilligung erforderlich sei.

Im Land Salzburg war zwischenzeitlich wegen der Unklarheiten über die ordnungsgemäße Entsorgung bereits ein Großteil des radioaktiven Klärschlammes für die Düngung auf Ackerflächen ausgebracht worden.

Auch ein Jahr nach dem Kernkraftwerksunfall war noch immer Klärschlamm in einer dem BMGU unbekannt Menge in Zwischenlagern im Bereich verschiedener Kläranlagen vorhanden.

72.36.2 Nach Ansicht des RH hat das BMGU den Ländern in der Angelegenheit der Klärschlamm-entsorgung unzureichende Hilfe geboten; infolge der verspäteten Benachrichtigung der Ländervertreter ist Klärschlamm zwischenzeitlich doch auch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgebracht worden.

Im übrigen bemängelte der RH an der mit Kenntnis des BMGU (Umweltbundesamt) erfolgten Verbrennung des strahlenbelasteten Klärschlammes in Wien durch die Entsorgungsbetriebe Simmering das Fehlen einer diesbezüglichen behördlichen Bewilligung und einer Vereinbarung zur Bekanntgabe der Meßwerte über die Verbrennungsrückstände.

72.36.3 Laut Stellungnahme des BKA wäre belasteter Klärschlamm vor allem in der Anfangsphase aufgetreten und wären in einzelnen Bundesländern teilweise modifizierte Anordnungen bezüglich der Klärschlammausbringung unter Festsetzung von Grenzwerten getroffen worden.

72.36.4 Der RH erwiderte, gerade in der Anfangsphase des Krisenfalls wäre eine rasche Hilfestellung durch klare Ausbringungs- und Grenzwertempfehlungen geboten gewesen.

Molke

72.37.1 Mitte Mai 1986 empfahl das damalige BMGU, keine radioaktive Molke an Schweine zu verfüttern, nachdem von der Salzburger Landesregierung bereits ein entsprechendes Abgabeverbot erlassen worden war.

Da in Österreich täglich rd 2,3 Mill Liter Molke anfallen, wovon rd 40 vH, ds rd 920 000 Liter verfüttert werden, erachteten die Ländervertreter in der Frage der geeigneten Entsorgung unverbrauchter Molke eine Entscheidung und Hilfestellung durch das BMGU als dringend notwendig.

Gleichzeitig mit der am 2. Juni 1986 an alle Landeshauptmänner ergangenen Weisung, die Abgabe von Molke und Magermilch für Futterzwecke zu verbieten, empfahl das BMGU, diese flüssigen Abfälle nach Absprache mit der Wasserrechtsbehörde in Vorflutern bzw Kläranlagen unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten oder allenfalls durch Einackern zu entsorgen.

Hiezu stellte die Oberste Wasserrechtsbehörde im BMLF in einem Fernschreiben an alle Ämter der Landesregierungen fest, daß eine Einleitung kontaminierter Abwässer (Molke und Magermilch) in den Vorfluter nach der vom BMGU vorgeschlagenen Art unter allen Umständen zu vermeiden wäre; in Kläranlagen wäre die Einleitung im Einzelfall denkbar. Die vom BMGU angebotene Möglichkeit des Einackerns wurde nicht ernsthaft erörtert.

Da die Verordnungen über das Abgabeverbot wegen der Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung der Entsorgung von Molke nicht in allen Ländern einheitlich in Wirksamkeit gesetzt wurden, stellte das BMGU letztlich am 23. Juni 1986 den Landeshauptmännern frei, Ausnahmen vom Molkeverfütterungsverbot unter bestimmten Vorgaben (Grenzwerten) zu bewilligen bzw die Verordnung "teilweise oder

- 28 -

zur Gänze nicht zu erlassen oder teilweise oder zur Gänze ohne Verständigung oder Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz aufzuheben, wenn aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" zu erkennen ist, daß den Vorgaben entsprochen wird.

Tatsächlich wurde zB in einem Land laufend kontaminierte Molke in Fließgewässer entsorgt und ua allein an einer Stelle der Donau eine Menge von rd 35 000 Liter täglich mit einem Aktivitätswert von 60 vH über dem zulässigen festgesetzten Grenzwert eingeleitet.

72.37.2 Der RH beanstandete die Unterlassung entsprechender Vorbereitungen für eine fach- und sachgerechte Entsorgung von Molke und Magermilch. Durch die Freigabe der Entscheidung über die Entsorgungsmaßnahmen ist dem BMGU letztlich die Übersicht über den Verbleib nicht verwertbarer Molke, über die Art der Beseitigung, über allfällige Restbestände sowie über deren Lagerungsstätten in Österreich verlorengegangen.

72.37.3 Laut Stellungnahme des BKA hätten dem damaligen BMGU alle Mittel zur Durchführung und Kontrolle der Molkebeseitigungsmaßnahmen gefehlt. Die zentrale Steuerung wäre über die Festsetzung von Grenzwerten und die Überwachung der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Produkte durch das BMGU erfolgt.

72.37.4 Der RH erwiderte, dem BMGU wäre zur Steuerung der Maßnahmen und zur Kontrolle der Durchführung der Molkebeseitigung die Erteilung entsprechender Weisungen an die Landeshauptmänner nicht verwehrt gewesen.

Sonstige Vorsorgemaßnahmen

72.38 Weitere Beanstandungen des RH betrafen im Bereich der Vorsorgemaßnahmen das Fehlen einer Bevorratung von Medikamenten für die Jodidprophylaxe samt einer entsprechenden Verteilungsorganisation als Mindestanforderung einer medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei Ereignissen mit höheren Strahlenbelastungen; der RH bemängelte ferner das Fehlen einer Bevorratung zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Mitteln für den Fall einer großräumigen Verstrahlung und wies darauf hin, daß das Strahlenfrühwarnsystem als bloße Warneinrichtung und die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ohne Bevorratung von Medikamenten und lebensnotwendigen Gütern bloß eine bruchstückhafte Vorsorge für den Krisenfall bedeuten.

72.39 Weitere Bemängelungen des RH betrafen im Bereich der Aktenhaltung insb das Fehlen von Geschäftsstücken mit grundlegender Bedeutung (sogenanntes "Basiskonzept" und wichtige Studienergebnisse), die Vorlage von nur bruchstückhaften und zT durch viele Jahre unerledigten Geschäftsstücken sowie im Bereich der Inventarverwaltung die Unvollständigkeit der Aufschreibungen, die insb eine Überprüfung des Gerätebestandes des Strahlenfrühwarnsystems undurchführbar machte.

Laut Stellungnahme des BKA wurde die Kritik des RH zur Kenntnis genommen und eine Behebung der Mängel angeordnet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988

Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Wesentliche Beanstandungen oder Empfehlungen des RH betrafen die Sicherheitsvorkehrungen auf dem Flughafen Graz-Thalerhof, den Personaleinsatz, die Anordnung von Überstunden, die Zusammenlegung bzw. Auflassung von Dienststellen, den Einsatz der ADV-Technologie, den mißbräuchlichen Bezug von Ausrüstungsgegenständen (Massasorten), die Nichtvorschreibung von Überwachungsgebühren sowie Miet- und Bauangelegenheiten.

Überwachungsgebiet	16 150,86 km ²
Einwohnerzahl	911 370
Gendarmeriebeamte	1 992

Allgemeine Bemerkungen

73.1 Wie im TB 1988 Abs 14 angemerkt, lag das Prüfungsergebnis im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Hauptbericht noch nicht berichtsreif vor, weshalb es nunmehr nachgetragen wird.

Organisationsangelegenheiten

73.2.1 Die Aufgaben der Sicherheitskontrolle des Flughafens Graz-Thalerhof wurden dem Gendarmerieposten Feldkirchen übertragen. Wegen des sehr unterschiedlichen Personalbedarfs wurden aber auch Beamte der umliegenden Posten eingesetzt. Dennoch fiel eine große Anzahl von Überstunden (bis rd 50 vH der Monatsdienststundenverpflichtung von rd 170 Stunden) an.

Nach den Einsatzplänen sind von den Beamten die Ankunfts- und Abfertigungshalle sowie bei Starts und Landungen von Flugzeugen auch das Vorfeld zu sichern. Wie jedoch eine Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen an Ort und Stelle ergab, wurden sie, soweit sie von Gendarmeriebeamten wahrzunehmen waren, nicht ausreichend bzw. verspätet und nachlässig durchgeführt.

73.2.2 Der RH beanstandete die überaus personal- und kostenintensive Organisation des Sicherheitsdienstes, welche in Verbindung mit den baulichen Gegebenheiten und der mangelhaften technischen Ausrüstung der Sicherheitskontrolle ein sehr hohes Sicherheitsrisiko darstellte. Er empfahl bei Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung des Fluggästaufkommens – soweit erforderlich im Zusammenwirken mit dem BMöWV – die Errichtung einer eigenen Sicherheitsdienststelle am Flughafen mit einem am Bedarf ausgerichteten Personalstand, eine verbesserte Dienstaufsicht sowie bauliche und organisatorische Änderungen.

73.2.3 Laut Mitteilung des BMI wurde zur eingehenden Überprüfung und Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen aller Flughäfen in Österreich eine Arbeitsgruppe eingerichtet, wobei den Empfehlungen des RH im Rahmen eines Gesamtkonzepts gefolgt werde.

73.2.4 Der RH ersuchte um weitere Information.

73.3.1 Nach der Grundausbildungsvorschrift für Wachebeamte im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst betrug die Lehrverpflichtung für hauptamtliche Lehrer 20 Wochen-Unterrichtsstunden. Diese Verpflichtung verminderte sich beim Unterricht bestimmter Gegenstände bzw. bei bestimmten Funktionsträgern (zB Schulkommandant, Lehrgangskommandant usw). Dieses "Abzugssystem" führte dazu, daß Lehrer für bestimmte Unterrichtsfächer und bei Innehabung entsprechender Funktionen mehr Abzugsstunden als Wochen-Unterrichtsstunden aufwiesen und somit laut Vorschrift überhaupt nicht hätten unterrichten müssen.

73.3.2 Da die aus dem öffentlichen Schulbereich übernommene Abzugsregelung für die schulische Ausbildung im Exekutivdienst ungeeignet war, empfahl der RH eine entsprechende Neugestaltung der Grundausbildungsvorschrift.

73.3.3 Das BMI stellte eine entsprechende Abänderung dieser Vorschrift in Aussicht.

73.4.1 Durch die zentrale Unterbringung der Verkehrsabteilung am Sitz des Landesgendarmeriekommandos (LGK) Stmk ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten. Für An- und Rückfahrten zu Einsätzen waren bis zu 40 vH der Dienstzeit erforderlich. Geschwindigkeitsmessungen mit Radargeräten durch Anhaltekommandos waren äußerst personalaufwendig, verhältnismäßig unbeweglich und nicht geeignet, eine wirksame Verkehrsüberwachung zu ermöglichen. Erhebliche Belastungen mit technischen und administrativen Belangen entzogen zahlreiche Exekutivbeamte der Verkehrsüberwachung.

73.4.2 Der RH empfahl, im Zusammenwirken mit den Landesregierungen um ein bundesweites Konzept für ein bewegliches und flächendeckendes Verkehrsüberwachungskonzept bemüht zu sein.

73.4.3 Laut Stellungnahme des LGK Stmk sei einerseits eine flächendeckende Verkehrsüberwachung schwer einzurichten, andererseits aber der Einsatz von Anhaltekommandos sowie die Möglichkeit einer sofortigen Abstrafung schon im Hinblick auf den hohen Ausländeranteil notwendig. Zur Vermeidung von überlangen Anfahrtszeiten werde die Verlegung eines mobilen Radargerätes in ein entlegeneres Gebiet erwogen. Das Kommando der Verkehrsabteilung sei angewiesen worden, weiterhin um ein landesweites Konzept einer möglichst wirkungsvollen Verkehrsüberwachung bemüht zu sein.

73.4.4 Der RH erwiderte, es sei eine Verteilung mobiler Radargeräte an Bezirksgendarmeriekommandos anzustreben, Anhaltekommandos wären weniger häufig zusammenzustellen und die Beamten verteilt einzusetzen, um eine flächendeckende Überwachung zu erzielen. Überdies ließen die wenigen ausgewiesenen Sicherheitsleistungen nicht auf einen hohen Ausländeranteil unter den Schnellfahrern schließen.

73.5.1 Wegen Büroarbeiten mußten die Beamten einer Verkehrsabteilung-Außenstelle bereits einige Zeit vor dem Dienstwechsel von einer Patrouillenfahrt einrücken, bzw die ihren Dienst antretenden Beamten entsprechend später ausrücken. Dadurch waren zur Zeit des Dienstwechsels um 7.00 Uhr zur Frühverkehrsspitze keine Patrouillen unterwegs.

73.5.2 Der RH empfahl die Einführung eines gestaffelten Dienstübergabesystems, um eine ununterbrochene Verkehrsüberwachung sicherzustellen.

73.5.3 Laut Mitteilung des LGK Stmk hätte die praktische Erprobung bei zwei Außenstellen Schwierigkeiten bei der Zusammenziehung von Diensten sowie der Nutzung der Einsatzfahrzeuge ergeben. Auch habe die Personalvertretung Bedenken wegen der Nachteile bei allfälligen Fahrgemeinschaften geäußert.

73.5.4 Der RH erwiderte, das Verhalten des LGK Stmk sei widersprüchlich. Einerseits müßten zur Vermeidung jedes personalbedingten Ausfalles einer Patrouille Beamte Überstunden leisten, weil nur mit zwei ständig im Einsatz befindlichen Patrouillen die Sicherheit im Überwachungsbereich gewährleistet werden könne, andererseits werde in Kauf genommen, daß zur Zeit des täglich zweimaligen Dienstwechsels rd zwei Stunden überhaupt keine Patrouille unterwegs ist. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wurde mit dieser Frage das BMI befaßt.

73.6.1 Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes entfielen 1987 37 vH der aufgewendeten Zeit auf Beratungen von Einzelpersonen, wobei durch Besuche in deren Wohnorten Dienstreisen mit Dienstwagen und Überstundenleistungen erforderlich waren.

73.6.2 Der RH äußerte – bei vollem Verständnis für eine bürgernahe Verwaltung – Bedenken gegen die Beratung von Einzelpersonen in dieser Form, die sich mit dem Auftrag der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bzw der Verbrechensvorbeugung nicht mehr rechtfertigen ließ, dem Gebot der Sparsamkeit widersprach und die Gefahr von Auseinandersetzungen mit einschlägigen Gewerbebetrieben in sich barg.

Er empfahl, den Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Beratung auf allgemein zugängliche Veranstaltungen zu legen, bei denen ein größerer Personenkreis angesprochen werden könnte.

73.6.3 Laut Stellungnahme des BMI sei der genannte Beratungsdienst als Dienstleistung für die Bevölkerung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu verstehen. Den Beratungsersuchen von Einzelpersonen werde fallweise auch in Hinkunft nachzukommen sein. Jedoch würden nach Möglichkeit derartige Beratungen im Rahmen von Veranstaltungen durchgeführt werden, um Zeit und Kosten einzusparen.

73.7.1 Seit 1952 bestand neben der Kriminalabteilung-Außenstelle am Sitz des Kreisgerichtes Leoben eine weitere im rd 15 km entfernten Bruck/Mur. Beide Dienststellen waren mit acht Beamten besetzt.

73.7.2 Da eine volle Auslastung der Beamten der Außenstelle Bruck/Mur nicht gegeben war, der örtliche Gendarmerieposten über eine eigene Erhebungsgruppe verfügte und zu bestimmten Amtshandlungen Beamte der Kriminalabteilung aus Graz herangezogen werden mußten, sah der RH den Bestand dieser Dienststelle als sachlich nicht gerechtfertigt an. Er empfahl daher ihre Auflösung und die Übernahme der Beamten in den Personalstand der Kriminalabteilung in Graz.

73.7.3 Das BMI teilte die Auffassung des RH und wies das LGK Stmk an, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

73.8.1 Die Wechseldienstplanung für die Beamten der Außenstelle Leoben entsprach mit geringen Abweichungen einem Normaldienst (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

73.8.2 Der RH bemängelte diese der Aufgabenstellung des Kriminaldienstes nicht entsprechende starre Dienstzeitregelung, die einen vermehrten Überstundenanfall zur Folge hatte. Er empfahl, für eine den dienstlichen Erfordernissen sowie der gebotenen Sparsamkeit Rechnung tragende Dienstplanung zu sorgen.

73.8.3 Laut Stellungnahme des LGK Stmk stimmten die Dienstpläne wohl mit der entsprechenden Vorschrift überein, würden jedoch überarbeitet werden, um Überstunden in stärkerem Ausmaß durch Freizeit auszugleichen.

73.8.4 Der RH ersuchte wegen seiner dazu im Widerspruch stehenden Prüfungsfeststellungen um eine ergänzende Stellungnahme.

73.9.1 Von den 197 Gendarmerieposten im Bereich des LGK Stmk waren 33 mit drei Beamten, 13 mit zwei Beamten und drei mit einem Beamten besetzt. Der Aufwand für diese kleinen Posten (Mietentgelte, Betriebskosten, Strom und Heizung, Fernsprech- und Anrufumleitungskosten) betrug für das Jahr 1987 ohne Kosten für das Reinigungspersonal rd 2,8 Mill S.

Vom LGK Stmk waren 1987 16 kleine Posten ermittelt worden, die für eine Zusammenlegung in Frage kamen. Maßnahmen zur Strukturbereinigung unterblieben jedoch, weil nach Auffassung des BMI eine Zusammenlegung von Gendarmerieposten nur bei Einverständnis zwischen Behörden, Gemeinden und Personalvertretung möglich wäre.

73.9.2 Der RH empfahl, bei der Auflassung bzw Zusammenlegung von kleinen Posten zielstrebig vorzugehen, um eine wirksamere Überwachungstätigkeit sowie Einsparungen bei Überstunden und Sachausgaben zu ermöglichen.

73.9.3 Das BMI sagte weitere Bemühungen zur Zusammenlegung von kleinen Posten zu; es sollte jedoch die Zustimmung der Betroffenen nicht durch vorschnelle einseitige Entscheidungen verhindert werden, wenn auch eine volle Übereinstimmung aller Beteiligten kaum erreichbar sei.

73.9.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung und ersuchte, ihn über erfolgte Zusammenlegungen von Gendarmerieposten in Kenntnis zu setzen.

73.10.1 In der Fernsprechvermittlung des LGK Stmk waren vier Beamte im Schichtdienst eingeteilt. Bei jedem Ausfall eines Beamten durch Urlaub, Krankenstand usw mußten Überstunden angeordnet werden. Nach der Ruhestandsversetzung eines Beamten wurde die Planstelle von 1. August 1985 bis 10. Mai 1987 nicht nachbesetzt. Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes mußten im Monatsschnitt rd 288 Überstunden geleistet werden.

- 32 -

73.10.2 Der RH bemängelte die unterlassene Nachbesetzung der Planstelle. Weiters vermerkte er kritisch, daß das BMI zu einem im November 1987 übermittelten Einsparungsvorschlag durch eine Dienstplanänderung auf Normaldienst keine Entscheidung getroffen hatte.

Der RH empfahl, das kostengünstigere Normaldienstsystem (7.30 Uhr bis 15.30 Uhr) einzuführen und außerhalb dieses Zeitraumes eingehende Ferngespräche zur Nebenstelle des mit zwei Beamten besetzten Torjournaldienstes umzuleiten, wodurch drei Planstellen und Überstunden eingespart werden könnten.

73.10.4 Das BMI ist der Empfehlung nachgekommen.

73.11.1 Das vom BMF entwickelte Personalinformationssystem des Bundes (PIS) bietet vielfältige Anwendungs- und Auswertungsmöglichkeiten.

Obwohl das LGK Stmk in den Jahren 1984, 1985 und 1987 umfangreiche Vorarbeiten geleistet hatte, wurden keine weiteren Schritte zur Einführung des PIS gesetzt. Neben den verschiedenen Monats- und Jahresstandesaussweisen und Übersichten, die für das BMI erstellt wurden, sind die Gendarmeriebeamten noch in mehreren Verzeichnissen und Karteien – die zum Teil von verschiedenen Organisationseinheiten nebeneinander geführt wurden – erfaßt.

73.11.2 Der RH beanstandete die aufwendige und auch Überstunden bewirkende Führung der Personalverwaltung. Er empfahl den ehestmöglichen Einsatz des PIS in allen Bereichen des Personalwesens der Bundesgendarmerie.

73.11.3 Laut Stellungnahme des BMI stehe es grundsätzlich positiv zum PIS; eine Aktivierung der vorbereiteten zweiten Ausbaustufe scheitere jedoch an der fehlenden Dateneingabemöglichkeit, weil die hierfür in Frage kommende Besoldungsstelle des BMI zur Gänze ausgelastet sei.

73.11.4 Der RH empfahl, die Möglichkeit einer externen Datenerfassung durch die ADV-Zentrale des BMI oder durch das BMF zu untersuchen.

Personalangelegenheiten

73.12.1 Da der Vertragsarzt beim LGK Stmk seinen Dienst wegen seiner Privatordination erst ab 15.00 Uhr antreten konnte, fielen für den zu seiner Unterstützung eingeteilten Gendarmeriebeamten, dessen Dienstzeit um 16.00 Uhr endete, je nach Dauer der amtsärztlichen Tätigkeit Überstunden an.

73.12.2 Der RH empfahl, die Dienstzeit des Vertragsarztes so anzusetzen, daß Überstunden anderer Bediensteter vermieden würden.

73.12.3 Nach Mitteilung des LGK Stmk sei zur Vermeidung von Überstunden der Dienstbeginn des den Vertragsarzt unterstützenden Beamten entsprechend verlegt worden.

73.13.1 Für das "Sozialwerk" beim LGK Stmk wurden ohne Rechtsgrundlage zwei vollausgebildete und exekutivdiensttaugliche Gendarmeriebeamte an zwei Tagen je Woche vom Dienst freigestellt.

73.13.2 Der RH empfahl die unverzügliche Aufhebung der Freistellung.

73.13.3 Das LGK Stmk kam der Empfehlung nach.

73.14.1 Die Überstundenleistungen beim Gendarmerieposten Gleisdorf lagen weit über dem Durchschnitt vergleichbarer Posten (zB im Mai 1988 um rd 38 vH des LGK-Bereiches bzw um rd 72 vH über dem Bezirksbereich), was im wesentlichen auf Mängel bei der Dienstplanung (Einplanung von bis zu 14 freien Tagen, Dienste über 12 Stunden, generelle Anordnung von Überstunden bei Krankenständen usw) zurückzuführen war.

73.14.2 Der RH bemängelte diese Unzulänglichkeiten – diese waren schon 1985 Gegenstand von Untersuchungen, ohne daß dienstrechtliche Konsequenzen gezogen worden wären – und die Unterlassung der notwendigen Dienstaufsicht.

73.14.3 Laut Stellungnahme des BMI sei ein Mitarbeitergespräch mit dem verantwortlichen Beamten geführt und auch der Landesgendarmeriekommandant angewiesen worden, seine Dienstpflichten entsprechend wahrzunehmen.

73.15.1 Die in der Kfz-Werkstätte des LGK Stmk verwendeten Exekutivbeamten hatten nach ihrer sechzehnmonatigen – ab 1987 zweijährigen – Grundausbildung noch eine sieben- bzw zehmonatige Spezialausbildung an der Heeresversorgungsschule Wien erhalten.

Nach Ablauf von sechs Dienstjahren erhielten sie die Möglichkeit, ohne Aufnahmeprüfung einen fünfmonatigen Ausbildungslehrgang für dienstführende Beamte zu absolvieren. Da sie nach diesem Ausbildungslehrgang als Mechaniker keine Aufstiegsmöglichkeiten vorfanden, schieden sie aus dem Werkstätdienst aus.

73.15.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, die einerseits hohe Ausbildungskosten, andererseits durch die bessere Besoldung der Exekutivbeamten erhöhte Personalkosten und durch die Spezialausbildung der Exekutivbeamten in der Werkstätte Personalknappheit bewirkte.

Er empfahl, künftig in den Werkstätten bundesweit Beamte in handwerklicher Verwendung bzw Vertragsbedienstete einzusetzen.

73.15.3 Das BMI stellte eine Regelung im Sinne der Empfehlung des RH mit der Einschränkung in Aussicht, daß aus Sicherheitserwägungen nur ein Verhältnis 50 zu 50 denkbar sei und eine solche Maßnahme einer Planstellenvermehrung bedürfe.

73.15.4 Der RH erwiderte, dies sei keine Frage einer Planstellenvermehrung oder ein Sicherheitsproblem, sondern lediglich eine Frage des sparsamen, wirksamen und wirtschaftlichen Personaleinsatzes.

Wirtschaftsangelegenheiten

73.16.1 Der RH hatte bereits anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen beanstandet, daß von Gendarmeriebeamten Ausrüstungsgegenstände ohne dienstliche Notwendigkeit bzw nicht für den eigenen Gebrauch bezogen worden sind (TB 1985 Abs 6.14 ff, TB 1987 Abs 16.7). Obwohl das BMI wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Mißbräuchen in Aussicht gestellt hatte, wurden nunmehr ähnliche Feststellungen getroffen. Bspw wurden von einem Beamten Sportschuhe der Größen 38, 40 und 44 bezogen, von einem anderen in 20 Monaten 36 Leibchen und 70 Paar Socken.

73.16.2 Der RH erachtete zielführende Maßnahmen zur Abstellung derartiger Mißbräuche für geboten.

73.16.3 Das BMI stellte nach Abschluß der laufenden Erhebungen eine Stellungnahme in Aussicht.

73.17.1 Nach den im Bereich des BMI geltenden Richtlinien erfolgen Essenszuschüsse ausschließlich zu den Kosten des Mittagessens, wobei unabhängig vom Preis des Mittagessens vom Bediensteten ein Eigenanteil von 16 S zu leisten war.

Das beim LGK Stmk bestehende "Sozialwerk" schloß zwar mit der von Privaten geführten Kantine eine Vereinbarung über die Annahme von Essensbons ab, ein Vertragsabschluß mit der aus Bundesmitteln betriebenen Dienstküche scheiterte aber am Widerstand der Personalvertretung.

Wie erhoben wurde, sind die Essensbons in der Kantine häufig für Getränke und Zigaretten in Zahlung genommen worden. Der Eigenanteil von 16 S wurde auch beim Ankauf von Speisen nicht erreicht.

- 34 -

73.17.2 Der RH bemängelte die widmungswidrige Verwendung der Essenszuschüsse und empfahl den umgehenden Abschluß eines Vertrages zwischen der Dienstküche und dem "Sozialwerk" sowie die Kündigung der Vereinbarungen zwischen dem "Sozialwerk" und der Kantine bzw anderen Unternehmen.

73.17.3 Wie das BMI mitteilte, sei vom "Sozialwerk" der Empfehlung des RH bisher nicht nachgekommen worden.

73.17.4 Der RH erwiderte, nach den Richtlinien für Essenszuschüsse seien bei Vorhandensein einer Dienstküche andere Vertragspartner nur bei Vorliegen besonderer Gründe heranzuziehen. Er empfahl, bei weiterer Nichtbeachtung der für die Gewährung des Essenszuschusses erforderlichen Voraussetzungen die Einstellung dieser freiwilligen Sozialleistung zu erwägen.

73.18.1 Aus angeordneten besonderen Überwachungen anlässlich der Weltmeisterschaftsläufe für Automobile in Zeltweg in den Jahren 1984 bis 1987 bestanden offene Forderungen des Bundes in der Höhe von rd 3 Mill S, deren Hereinbringung gescheitert war.

73.18.2 Der RH hat im Hinblick auf die Höhe der Forderungen den Bundesminister für Finanzen in Kenntnis gesetzt.

73.18.3 Eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen ist dem RH bisher nicht zugegangen.

73.19.1 Bei der Kriminalabteilung war seit März 1980 eine größere Menge Suchtgift verwahrt, die vom Gericht bereits für verfallen erklärt worden war. Seit November 1983 befand sich eine weitere sichergestellte Suchtgiftmenge in Verwahrung.

73.19.2 Der RH bemängelte die Unterlassung der Vernichtung des Suchtgifts bzw die Nichteinholung der notwendigen Verfügung des Gerichts und empfahl die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.

73.19.3 Vom LGK Stmk wurde die Vernichtung des für verfallen erklärten Suchtgifts veranlaßt; hinsichtlich der sichergestellten Suchtgiftmenge wurde die Einholung einer gerichtlichen Verfügung zugesagt.

73.20.1 Für Gendarmerieposten und andere Organisationseinheiten, die in privaten Räumlichkeiten untergebracht waren, wurden 1988 für jährlich, halbjährlich und vierteljährlich zahlbare Mietentgelte insgesamt rd 420 000 S im voraus entrichtet.

73.20.2 Der RH empfahl – ausgenommen bei sehr niedrigen Mietzinszahlungen – den Abschluß von Neuverträgen mit monatlicher Mietzinsvorauszahlung. Für laufende Verträge wäre eine entsprechende Abänderung anzustreben.

73.20.3 Das LGK Stmk ist der Empfehlung nachgekommen.

Verschiedene Feststellungen

73.21.1 Zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit sind Dienstwaffen alle fünf Jahre einer eingehenden technischen Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Bei drei Abteilungskommanden und der Verkehrsabteilung erfolgte diese Überprüfung zuletzt in den Jahren 1979 bis 1981.

73.21.2 Der RH empfahl, für die unbedingte Einhaltung des vorgesehenen Prüfungszeitraumes zu sorgen.

73.21.3 Das BMI pflichtete der Auffassung des RH bei und wies alle LGK auf den Vorrang der Überprüfungstätigkeit des waffentechnischen Personals hin.

- 35 -

73.22.1 Bei der im Keller des Gebäudes des LGK Stmk eingerichteten Schießanlage wurden schwerwiegende sicherheitstechnische Mängel (unverkleidete Metallschienen, beschädigte Holzverkleidungen und Schutzblenden, ungeeigneter Kugelfang) festgestellt.

73.22.2 Der RH beanstandete die zur Ausbildung mit Dienstwaffen ungeeignete Ausstattung der Anlage sowie die durch das Ausweichen auf fremde Schießanlagen zusätzlich anfallenden Kosten. Er empfahl die sofortige Einstellung des Schießbetriebes.

73.22.3 Laut Mitteilung des BMI sei der Schießbetrieb aus Sicherheitsgründen eingestellt und die Mängelbehebung veranlaßt worden.

73.23 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen von geringerer Bedeutung betrafen die Dienstplanung, die Nichteinhaltung von haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Nichtbeachtung von Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung, Kfz-Angelegenheiten, die Bearbeitung von Unfallakten, die Vorschreibung von Kostenersatz, ADV-Angelegenheiten, die Einhaltung der Meldepflicht und die Abfuhr der Umsatzsteuer vom Entgelt für Gästezimmer, die Verwahrung von Dienstwaffen, die Funktionsfähigkeit von Schutzräumen, die Übertragung der Aufgaben der Verkehrspolizei gem § 94 c StVO an Gemeindevachkörper und die Gebarung mit Organstrafverfügungen.

- 36 -

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Sonstige Wahrnehmung

Rücklagenauflösung

74.1 Bei Überprüfung der Jahresrechnung 1987 beim Kap 71 "Bundestheater" hat der RH festgestellt, daß für Rücklagen von mehr als 2 Mill S die seinerzeitige Zweckbestimmung weggefallen war. Der RH empfahl im März 1988, diese Rücklagen aufzulösen.

74.2 Das BMF entsprach im November 1989 der Empfehlung des RH und löste die bestehende Rücklage von rd 2,3 Mill S auf.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988

Bundesmuseen in Wien

Alle drei überprüften Bundesmuseen wiesen einen zT erheblich schlechten Bauzustand nach außen und im Inneren auf, wodurch auch die Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen beeinträchtigt waren. Die Leitung der Museen war organisatorisch und finanziell vom BMWF abhängig, was verschiedentlich Umgehungshandlungen zur Folge hatte. Die Öffentlichkeitsarbeit und die gesamte Selbstdarstellung der Museen erschienen dem RH verbesserungsbedürftig, eine Verlängerung bzw Änderung der Öffnungszeiten sowie die Vermeidung von zeitweiligen Teilsperren vordringlich.

Allgemeine Bemerkungen

75.1 Der RH überprüfte von November 1987 bis Jänner 1988 die Gebarung des Naturhistorischen Museums (NHM), von Feber bis März 1988 die Gebarung des Kunsthistorischen Museums (KHM) und im März 1988 die Gebarung des Österreichischen Museums für angewandte Kunst (MAK). Mit Ausnahme der Gemäldegalerie des KHM und der Schloßsammlung Ambras, die bereit 1978 überprüft worden waren, handelte es sich um die erstmalige Überprüfung dieser Einrichtungen.

Da das Prüfungsergebnis wegen verspäteten Einlangens eines Teils der Stellungnahmen der überprüften Stellen im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Hauptbericht noch nicht vorlag (TB 1988 Abs 24), wird es nunmehr nachgetragen.

Rechtliche Grundlagen

75.2.1 Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Gemäldegalerie des KHM im Jahr 1978 hatte der RH die Schaffung eines Museumsorganisationsgesetzes als erforderlich bezeichnet, was jedoch das BMWF abgelehnt hat. Das 1981 in Kraft getretene Forschungsorganisationsgesetz (FOG) enthält lediglich sehr allgemein gehaltene Bestimmungen hinsichtlich der Bundesmuseen. Gem § 32 FOG sollte für jedes Museum eine Museumsordnung erlassen werden; bisher hat das BMWF eine solche nur für das NHM in Kraft gesetzt.

Die unterschiedliche Entwicklung der überprüften Bundesmuseen äußerte sich auch in unterschiedlichen Organisationsstrukturen. Das NHM und das KHM werden von einem Ersten Direktor (ED) geleitet, dem die Präsentation des Hauses und die Leitung der Verwaltung obliegt. Den einzelnen Sammlungen stehen Direktoren vor, die den Betrieb ihres wissenschaftlichen Bereichs selbständig leiten, in ihren Verwaltungsentscheidungen jedoch den Weisungen des ED unterstehen. Im MAK trägt hingegen der Direktor die gesamte Verantwortung auch für die einzelnen Sammlungsbereiche. Demzufolge verfügen die Sammlungsleiter im KHM und im NHM über geringere Entscheidungsbefugnisse als Direktoren eines selbständig geführten Museums, obwohl die einzelnen Sammlungen wesentlich größer sind und mehr Besucher anziehen.

75.2.2 Nach Ansicht des RH waren die Stellung des ED sowie Fragen der Rechtsfähigkeit der Museen und ihrer verwaltungstechnischen Organisation nicht ausreichend geklärt und bedurften daher einer Neuregelung. Er erinnerte an seine Empfehlung, ein Museumsorganisationsgesetz zu schaffen. Bei dessen Ausarbeitung wäre zu untersuchen und zu entscheiden, ob die derzeitigen Museen in ihrer bisherigen Form weiter bestehen sollten oder ob nicht der Zusammenschluß einzelner Sammlungen mit gleichartigen Beständen zielführender wäre. Das Gesetz hätte ferner Aussagen über die Rechtsfähigkeit der Museen, die Organisation der Verwaltung sowie die wissenschaftlichen Aufgabenstellungen und deren Durchführung zu enthalten.

75.2.3 Laut Stellungnahme des BMWF enthalte das FOG 1981 nur wenige Bestimmungen über die Organisation der Bundesmuseen. Aus diesem Grunde sollten bei der Vorbereitung der FOG-Novelle 1988 die Aufgaben der Bundesmuseen neu bestimmt und erschöpfend im Gesetz aufgezählt werden, jedoch habe der zuständige parlamentarische Ausschuß dies abgelehnt. Dennoch sei in der FOG-Novelle 1988 den Bundesmuseen die Teilrechtsfähigkeit und zT auch eine zweckgebundene Gebarung für einen Teil ihrer Einnahmen eingeräumt worden, was als erster Schritt für die Schaffung neuer rechtlicher Voraussetzungen anzusehen wäre.

- 38 -

Zur Überprüfung der derzeitigen Struktur der Bundesmuseen sei 1988 eine Strukturstudie in Auftrag gegeben worden, die als Entwurf in einem Teilbereich bereits vorliege. Es werde nunmehr zu überlegen sein, in welchen Fällen historische Gründe einer Strukturveränderung entgegenstünden und wo Zusammenlegungen bzw Entflechtungen zweckmäßig wären. In einem künftigen Museumsorganisationsgesetz werde die gesamte Verwaltungsstruktur und insb die Stellung des ED neu zu regeln sein.

75.3.1 Am 20. Juli 1987 erließ das BMWF gem § 32 FOG eine Museumsordnung für das NHM. Diese bestimmte das NHM als eine Einrichtung des Bundes ohne Rechtspersönlichkeit mit den Aufgaben des Sammelns, Bewahrens und Erschließens der Sammlungen. Sie sah neun wissenschaftliche Abteilungen, zwei Fachabteilungen, ein Institut und den Verwaltungsbereich vor.

Im Jahr 1959 hatte das damals zuständige BMU eine "Dienstordnung" für das KHM erlassen, derzufolge dieses in neun Sammlungen, eine Bibliothek mit einer Reproduktionsabteilung und eine Führungsabteilung gegliedert wurde.

Sowohl das KHM als auch das MAK hatten bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine dem FOG entsprechende Museumsordnung. Laut Mitteilung des BMWF lägen auch für die übrigen, noch nicht vom RH überprüften Bundesmuseen keine derartigen Bestimmungen vor.

75.3.2 Der RH bemängelte die jahrelange Säumnis des BMWF, das entgegen dem klaren Gesetzesauftrag keine Museumsordnungen erlassen hat, hielt jedoch auch die für das NHM erlassene Museumsordnung für ergänzungsbedürftig, weil Regelungen über die Besuchsordnung, die Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Dienst und die Stellvertretung des ED fehlten. Er empfahl, ehestmöglich das Erforderliche zu veranlassen.

75.3.3 Das BMWF erklärte, nach dem Inkrafttreten der FOG-Novelle 1988 würde die für das NHM erlassene Museumsordnung der neuen Gesetzeslage angepaßt und derartige Regelungen auch für die anderen Bundesmuseen erlassen werden.

75.4.1 An allen drei überprüften Museen entwickelten sich in den letzten Jahren Bestrebungen, privatrechtliche Organisationen mit bestimmten Aufgaben, die vom jeweiligen Museum selbst wahrzunehmen gewesen wären, zu betrauen. Der Tätigkeitsbereich umfaßte ua die Aufbringung von Spenden und Unterstützungszahlungen, die Verwaltung dieser Mittel sowie die Bereitstellung von museumspezifischen Leistungen. Zum Teil verhandelten diese privaten Organisationen mit Dritten im Namen der Museen.

75.4.2 Der RH sah die einschränkenden Bestimmungen des Haushalts- sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes als wesentliche Ursachen für eine Verlagerung verschiedener Aufgabenbereiche in private Organisationen an. Diese Vorgangsweise brachte es aber mit sich, daß zunehmend größere Teile der Gebarung außerhalb der Museen abgewickelt und somit der Kontrolle des BMWF und des RH entzogen wurden. Überdies erschien die Sorge begründet, daß diese privaten Organisationen mit den Spendenmitteln andere Schwerpunkte setzen könnten als es die Museumsleitung plante.

75.4.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei aufgrund der mit 1. Juli 1989 in Kraft getretenen teilweisen Privatrechtsfähigkeit der Bundesmuseen die Möglichkeit geschaffen worden, die finanzielle Gebarung ausschließlich innerhalb der Museen ohne Einschaltung anderer Organisationen abzuwickeln.

Leitung und Personalangelegenheiten

75.5.1 Sowohl das NHM als auch das KHM standen unter der Leitung eines ED. Dieser wurde beim NHM aus dem Kreis der Direktoren der wissenschaftlichen Abteilungen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für fünf Jahre und beim KHM in der Regel aus dem Kreis der Sammlungsleiter für unbestimmte Zeit bestellt.

Beim NHM hatte der bisherige ED, der zu Beginn der Gebarungsüberprüfung in den Ruhestand getreten war, gleichzeitig drei Leitungsaufgaben, nämlich die des ED, des Direktors der 3. Zoologischen Abteilung und des Leiters der Moluskensammlung wahrzunehmen gehabt. Der ED des KHM war ab 1. April 1982 auch Leiter der Gemäldegalerie und behielt gleichzeitig seine Stellung als Ordentlicher Universitätsprofessor an der Universität Wien. Seine Tätigkeit am KHM wurde mit einer Entschädigung für Nebentätigkeit gem § 25 GG abgegolten.

75.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, verfügten die ED an beiden Museen über kein eigenes Sekretariat, so daß die mit ihren Leitungsaufgaben zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben, die in

den letzten Jahren stark angestiegen waren, durch andere Verwaltungsbereiche erledigt wurden. Er bemängelte weiters, daß sich die ED infolge zahlreicher Verpflichtungen nicht ihren eigentlichen Leitungsaufgaben im erforderlichen Ausmaß widmen konnten. Er empfahl, künftig Museumsleiter auf fünf Jahre befristet zu bestellen und im Interesse einer geordneten Geschäftsführung für eine ständige Stellvertretung zu sorgen.

75.5.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei wegen der gestiegenen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben dem ED des KHM ein rechtskundiger Mitarbeiter beigegeben worden. Ähnliche Bemühungen, beim NHM den Leiter der Verwaltung aufzuwerten, seien jedoch von der Zentralen Personalverwaltung des BKA abgelehnt worden. Durch die Schaffung einer Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung sei versucht worden, den ED zu entlasten. Nach Zuteilung zusätzlicher Planstellen werde der wissenschaftliche Bereich der Museen weiter gestärkt werden.

Da die Aufgabenstellung des ED des KHM eine hauptamtliche Tätigkeit durchaus rechtfertigen würde, werde diese Funktion mit zeitlicher Begrenzung ausgeschrieben und künftig von der eines Sammlungsleiters getrennt werden.

75.6.1 Beim NHM erhöhte sich die Anzahl der Planstellen von 142 (1977) auf 155 (1987), das ist um 9 vH; die Zunahme betraf allerdings zur Gänze den höherwertigen Dienstbereich, während die für den Publikumsbereich besonders wichtigen D-, E- und P-Planstellen sich um drei verminderten. Die Zunahme der Planstellen beim KHM von 209 (1977) auf 229 (1987) verteilte sich auf alle Verwendungsgruppen, betraf jedoch das in E und P5 eingestufte Aufsichtspersonal lediglich mit einer Planstelle. Beim MAK blieb die Anzahl der Planstellen insgesamt gleich, allerdings mit einer Verschiebung von fünf Planstellen der niedrigeren Verwendungsgruppen D und E zu höherwertigeren.

Im März 1987 überreichten die Museumsdirektoren dem BMWF einen Forderungskatalog, der ua umfangreiche Personalerhöhungen vorsah.

75.6.2 Im Hinblick auf die Bestrebungen der Bundesregierung um Konsolidierung des Bundeshaushaltes war nach Ansicht des RH fraglich, ob die von den Museumsdirektoren geforderten Planstellen tatsächlich zugewiesen würden. Da jedoch in jüngster Vergangenheit wiederholt Teilbereiche der Museen infolge fehlender Aufseher für den Publikumsbesuch geschlossen bzw die Öffnungszeiten gekürzt werden mußten, wären wohl neue Wege für die Finanzierung von Aufsehern zu suchen, bspw durch den Einsatz privater Bewachungsfirmen. Auch wäre zu untersuchen, inwieweit durch den Einsatz und Ausbau elektronischer Überwachungsanlagen Planstellen eingespart werden könnten. Allenfalls wären Sponsoren für diesbezügliche Investitionen oder für die Einstellung von zusätzlichem Aufsichtspersonal zu gewinnen. Nach Überzeugung des RH wird es verstärkter Anstrengungen bedürfen, die knappe Personalausstattung der Bundesmuseen zu mildern und letztere besucherfreundlicher zu gestalten.

75.6.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei ihm die Problematik zusätzlicher Planstellen durchaus bewußt, jedoch hätten die Museen eine Steigerung aller Aktivitäten gefordert. Einer vor zwei Jahren erstellten Studie zufolge würden gleichwertige Mitarbeiter einer Bewachungsfirma höhere Kosten und ein erhöhtes Sicherheitsrisiko mit sich bringen. Außerdem würde diese Vorgangsweise vermutlich als Umgehung des Stellenplanes bemängelt werden. Nunmehr würden allerdings Drittmittel die Einstellung von Aufsehern zu Lasten der zweckgebundenen Gebarung ermöglichen. Eine Aufstockung des Stellenplans werde aber wohl unumgänglich sein. Während der weitere Ausbau der elektronischen Überwachungsanlagen zur Einsparung von Sicherheitspersonal versucht werde, ließen sich Sponsoren für Aufseherdienste erfahrungsgemäß kaum interessieren.

75.7.1 Im Jahr 1987 wurde im KHM eine Pressestelle für die Bundesmuseen geschaffen, dennoch gaben auch andere Dienststellen im Bereich des BMWF ohne Absprache mit der Pressestelle schriftliche Informationen und Ankündigungen für den Museumsbereich heraus. Ähnliches galt für das im Jahr 1985 eingerichtete "Museumspädagogische Zentrum", das von den Museen zT nicht in Anspruch genommen wurde, aber eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betrieb.

75.7.2 Nach Ansicht des RH wäre die Bildung gemeinsamer Einrichtungen, ähnlich der ADV-Verrechnungsstelle der Bundesmuseen, zweckmäßig, insb für Rechtsfragen, weil im gesamten Museumsbereich kein einziger einschlägig ausgebildeter Bediensteter tätig war. Ebenso sollten künftig alle mit Publikumsinformation zusammenhängenden Arbeiten zusammengefaßt werden. Ähnlich wäre eine abgestimmte Vorgangsweise bei Veröffentlichungen, bei der Organisation und Koordination von Führungen, bei der Einrichtung eines Kraftfahrzeugpools sowie auch bei der Fensterreinigung zu überlegen. Die unzulängliche

- 40 -

Reinlichkeit im Bereich der Schausammlungen war nämlich dem angestrebten repräsentativen Charakter der Bundesmuseen abträglich.

75.7.3 Das BMWF stellte die Schaffung weiterer zentraler Einrichtungen für Sicherheits-, Brand- und klimatechnische Anlagen, ein chemisches Labor und eine Restaurierwerkstätte sowie den Ausbau der Pressestelle, die auch Verlagstätigkeiten übernehmen sollte, in Aussicht. Hingegen werde eine zentrale Rechtsabteilung für entbehrlich erachtet, weil dem ED des KHM ein rechtskundiger Beamter beigegeben worden sei, der sich bei ungenügender Auslastung auch mit rechtlichen Fragen anderer Bundesmuseen befassen sollte.

Während eine Vereinfachung und bessere Koordination der Öffentlichkeitsarbeit zweckmäßig erscheine, seien eine zentrale Herstellung von Veröffentlichungen und eine Zusammenfassung des Führungswesens wegen der großen Verschiedenheit der einzelnen Häuser kaum durchführbar und die Schaffung eines Fahrzeugpools entbehrlich. Eine zentrale Eigenreinigung der Fenster dürfte sich nur für eine größere Anzahl von Objekten eignen; als Alternative hiezu werde ein zentral gesteuerter Einsatz von Firmenkräften erwogen.

75.8.1 In allen drei überprüften Bundesmuseen waren erhebliche Mängel in den Bereichen Sicherheit und Brandschutz festzustellen.

75.8.2 Nach Ansicht des RH zeigten die mit dieser Aufgabe betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter zwar zT großen persönlichen Einsatz, jedoch fehlten die nötigen Kenntnisse und ging die unbedingt erforderliche Weiterbildung zu Lasten ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit.

Der RH erachtete die Schaffung einer eigenen Sicherheitsabteilung für zweckmäßig, deren Bedienstete die erforderlichen Kontakte zu den einschlägigen Dienststellen der Polizei, der Feuerwehr, des Arbeitsinspektorates usw aufzubauen hätten.

75.8.3 Laut Stellungnahme des BMWF würden die als mangelhaft festgestellten technischen Einrichtungen im Rahmen der baulichen Sanierungsarbeiten verbessert werden, ebenso die Aus- und Fortbildung der Sicherheitsreferenten. Angesichts des vermehrten Einbaus zunehmend komplizierter technischer Anlagen werde an die Bestellung eines zentralen Sicherheitsbeauftragten gedacht.

75.9.1 Mit 1. Jänner 1985 schuf das BMWF ein Museumspädagogisches Zentrum der Bundesmuseen und stellte hierfür zwei Planstellen zur Verfügung. Eine sieben Jahre bei einem einschlägigen privaten Verein tätig gewesene Angestellte sollte die Leitungsaufgaben übernehmen. Ihr wurde ab 1. September 1985 eine im Bereich des Stadtschulrates für Wien tätige L1-Lehrerin zur Dienstleistung zugeteilt. Vorerst fehlten allerdings die erforderlichen Räumlichkeiten, nach deren Bereitstellung ergaben sich Schwierigkeiten infolge unklarer Zielvorstellungen und einer mangelhaften Organisation. In der Folge beabsichtigte das BMWF, den museumspädagogischen Bereich dem Verein "Gesellschaft der Freunde der bildenden Künste" im Rahmen eines Werkvertrages zu übertragen; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war dieser Vertrag allerdings noch nicht unterschrieben. Bei der Finanzierung der Arbeiten des Zentrums ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten.

75.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, weigerten sich die großen Bundesmuseen, die Dienste des Museumspädagogischen Dienstes in Anspruch zu nehmen, unternahmen aber in diesem Bereich mit Wissen und Unterstützung des BMWF eigene Bemühungen. So hielt das KHM seine Abteilung "Museum und Publikum" für besser geeignet, im NHM wurde ein eigener pädagogischer Dienst eingerichtet und mit einer B/b-Planstelle ausgestattet. Nach Meinung des RH wäre vor Einrichtung des Museumspädagogischen Dienstes ein Konzept über die Ziele dieser Einrichtung und die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu erstellen gewesen.

75.9.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe es hausintern unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Bedeutung museumspädagogischer Aktivitäten gegeben. Die einzelnen Bundesmuseen hätten mit verschiedenen freien museumspädagogischen Gruppen unterschiedliche Erfahrungen gemacht, worauf zT ihre Ablehnung beruhte. Da die Überlegungen, auch dem BMUKS eine finanzielle und personelle Beteiligung am Museumspädagogischen Dienst zu ermöglichen, zu keiner befriedigenden Lösung geführt hätten, werde sich dieses Ende 1989 wieder zurückziehen. Die Beauftragung des erwähnten Vereins werde auch nicht mehr in Betracht gezogen.

Über die Notwendigkeit eines zentralen Museumspädagogischen Dienstes bestünde nunmehr kein Zweifel. Ungeachtet der Verweigerung einzelner Bundesmuseen wären die Museumspädagogen mit ihrer

Arbeit an den anderen Museen und an Einrichtungen außerhalb voll ausgelastet. Im Zuge der Verwirklichung des Messepalastprojekts sei beabsichtigt, den Museumspädagogischen Dienst dort anzusiedeln.

Verwaltungsangelegenheiten

75.10.1 Im Jahr 1966 rief die Bundesregierung nach der Hochwasserkatastrophe in Florenz eine Hilfsaktion zur Restaurierung beschädigten Kulturgutes ins Leben. Diese Hilfe wurde über eine Arbeitsgemeinschaft abgewickelt, wobei die vom BMWF bereitgestellten Mittel auf ein Sonderkonto des Vereins der Museumsfreunde überwiesen wurden. Nach der letzten Abrechnung 1977 blieben rd 900 000 S un- verwendet.

Einem Aufruf der UNESCO folgend, wurde zu Beginn der 70er-Jahre beschlossen, einen Palazzo in Venedig auf Kosten Österreichs zu restaurieren. Das BMWF überwies dem erwähnten Verein in den Jahren 1972 bis 1977 für den Ankauf des Palazzos insgesamt 4,6 Mill S, so daß dieser Ende 1977 zusammen mit den Restgeldern aus der Florenzhilfe über rd 5,5 Mill S aus Bundesmitteln verfügte.

In der Folge ging das Interesse am Ankauf eines Gebäudes offenbar verloren, das BMWF traf aber keine Entscheidung über die Verwendung der bereits angewiesenen Mittel.

Im Juni 1984 entschied der damalige Bundesminister, daß der Betrag in Österreich verwendet werden solle. Das BMWF wies daher den Verein an, Zahlungen aus dem Guthaben unmittelbar an namentlich genannte Empfänger zu leisten. Auf diese Weise wurde ein Gemälde von Oskar Kokoschka um rd 2,1 Mill S angekauft, dem Volkskundemuseum wurden 700 000 S für die Innenrestaurierung bereitgestellt, der Wiener Sezession ein Beitrag von 300 000 S für die Generalsanierung geleistet und für den Ankauf eines Stadels und eines Schüttkastens in Mauerbach rd 1,9 Mill S verausgabt. Im März 1988 verfügte der Verein noch über ein Guthaben von rd 1,2 Mill S, über dessen Verwendung das BMWF keine Entscheidung getroffen hatte.

75.10.2 Nach Ansicht des RH stand die Vorgangsweise des BMWF nicht im Einklang mit den damals bestehenden Vorschriften, weil haushaltsrechtlich Zahlungen in jenem Finanzjahr anzuweisen waren, in dem die Zahlungsverpflichtung entstanden ist, die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fällig werdenden Ausgaben sowie jede andere zum Zweck der Verschiebung der zeitlichen Zuordnung vorgenommene Gebarung aber unstatthaft war. Das BMWF hätte bereits 1978 die Rückzahlung der dem Verein überwiesenen Beträge zu veranlassen und eine Entscheidung über die weitere Verwendung zu treffen gehabt.

75.10.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei ab 1984 beabsichtigt gewesen, die ursprünglich als Aufwendungen für ausländische Denkmäler bestimmten Geldmittel nunmehr für inländische Zwecke der Denkmalpflege oder museale Aufgaben zu verwenden. Die Einhaltung förmlicher Haushaltsvorschriften sei ausschließlich aufgrund der Besonderheiten der Umstände unterblieben.

75.11.1 Ab März 1975 war das dem KHM angegliederte "Museum Österreichischer Kultur" (MÖK) für das Publikum nicht mehr zugänglich. Die Bestände wurden in Kisten verpackt in Depots untergebracht. Nach dem Übertritt des Direktors in den Ruhestand wurde im Mai 1982 auf Weisung der damaligen Ressortleiterin eine neue Leiterin der Sammlung bestellt. Nach Bemühungen eines burgenländischen Landesrates erfolgten Überlegungen, die Bestände nach Eisenstadt zu übersiedeln. Zu diesem Zweck wurde ein Verein geschaffen, als dessen Gründer der Bund, das Land Burgenland und die Freistadt Eisenstadt auftraten. Die Leiterin der Sammlung wurde zur Geschäftsführerin des Vereins gewählt. Das BMWF verpflichtete sich gleichzeitig, dreieinhalb Planstellen, davon zwei für Akademiker, und einen jährlichen Kostenbeitrag von 600 000 S zur Verfügung zu stellen.

75.11.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMWF, das sich ungeachtet der Tatsache, daß die ursprünglichen Sammlungsgegenstände offenbar durch lange Lagerung veraltet und nicht mehr ausstellbar waren und die Form der Neugestaltung von Fachleuten zT bezweifelt und abgelehnt wurde, verpflichtet hat, Personal und Geldmittel zur Verfügung zu stellen, obwohl zur selben Zeit alle anderen Bundesmuseen über mangelndes Personal und unzureichende Betriebsmittel klagten. Nach Ansicht des RH war die Übertragung der Betriebsführung an einen Verein geeignet, dienstrechtliche Probleme zu schaffen, weil gem § 39 BDG 1979 eine Dienstzuteilung nur an eine Dienststelle des Bundes verfügt werden kann.

75.11.3 Das BMWF erklärte, das MÖK sei errichtet worden, um die Neuaufstellung einer wichtigen Sammlung kostengünstiger als beim KHM zu ermöglichen und den Wunsch der Bundesländer zu erfüllen, Sammlungen des Bundes auch in den Bundesländern zu zeigen und gleichzeitig den Bestrebungen nach

- 42 -

einem österreichischen historischen Nationalmuseum nachzukommen. Die Errichtung und der Betrieb des MÖK seien mit verhältnismäßig geringen Mitteln erfolgt. Laut den Statuten des Vereins habe der Bund 60 vH des jeweiligen Jahresbudgets aufzubringen. Es handle sich hierbei um Förderungsmittel, die den Bundesmuseen nicht entzogen würden. Bisher habe das MÖK eine ständige Schau in Form einer Dokumentation der österreichischen Kulturgeschichte von der Urgeschichte bis vorläufig zum Ende des Mittelalters gestaltet. Eine Sanierung der gesetzlich derzeit nicht gedeckten Zuteilung von Bundesbediensteten an den Verein werde im Rahmen des auszuarbeitenden Museumsorganisationsgesetzes versucht werden.

75.11.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, vor allem angesichts der anfallenden Personalkosten künftig weitere Verpflichtungen nur dann einzugehen, wenn den berechtigten finanziellen Forderungen der bereits bestehenden Museen ausreichend entsprochen werden konnte.

75.12.1 Im Museumsbereich war die Bewilligung von Reisekostenzuschüssen anstelle der Genehmigung von Dienstreisen üblich. Vor allem im NHM nahmen viele Bedienstete auf diese Art an Tagungen und Symposien teil. Durchschnittlich genehmigte das BMWF jährlich rd 90 Reisekostenzuschüsse, die als "freiwillige Sozialleistungen" verrechnet wurden. 1987 wurden hierfür beim NHM rd 590 000 S ausgegeben. Der Gesamtaufwand für alle Bundesmuseen lag bei rd 1,2 Mill S.

75.12.2 Der RH hat im Universitätsbereich wiederholt diese Vorgangsweise mangels gesetzlicher Grundlage beanstandet. Da die Notwendigkeit der Gewährung von derartigen Zuschüssen im Interesse der Wissenschaft weitgehend anerkannt wird, wurde dem BKA bereits 1980 empfohlen, für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen; eine solche ist jedoch bisher nicht zustandegekommen. Der RH brachte das Anliegen, diese Angelegenheit gesetzlich zu bereinigen, in Erinnerung.

75.12.3 Das BMWF stimmte der Ansicht des RH zu.

75.13.1 Bei allen drei überprüften Museen nahmen Bedienstete remunerierte Lehraufträge an verschiedenen Universitäten und Kunsthochschulen während ihrer Dienstzeit wahr. Einzelne Mitarbeiter erklärten, dies sei mit Wissen der Vorgesetzten geschehen und die dadurch entfallene Arbeitszeit zT an Abenden, sowie an Samstagen oder Sonntagen eingebracht worden, wofür allerdings keine Aufzeichnungen vorlagen.

75.13.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, die er bereits wiederholt bei der Gebarungsüberprüfung von Universitäten beanstandet hatte. Grundsätzlich wären derartige Lehrveranstaltungen künftig außerhalb der Dienstzeit anzusetzen; sollte eine Abhaltung in Ausnahmefällen während der Dienstzeit unumgänglich sein, hätte dies nur bei nachweislicher Zustimmung des Dienstvorgesetzten und mit überprüfbarem Nachweis über die Einbringung dieser Zeit zu geschehen.

75.13.3 Das BMWF sicherte die empfohlene Kontrolle zu und erklärte, künftig würde für die Abhaltung remunerierter Lehraufträge auch kein bezahlter Sonderurlaub gewährt.

75.14.1 In den überprüften Bundesmuseen verfaßten die Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes den größten Teil ihrer Veröffentlichungen über die von ihnen betreuten Sammlungsgegenstände außerhalb der Dienstzeit. Sie betrachteten die Abfassung derartiger Veröffentlichungen als nicht zu ihren Dienstplichten gehörig und wählten zur Verbreitung ihrer Publikationen verschiedenste Formen der Vermarktung. Die meisten schlossen Publikationsverträge mit den von ihnen ausgewählten Verlagen ab und bezogen Honorare für ihre Autorentätigkeit. Andere wandten sich an das BMWF und an andere öffentliche Stellen mit dem Ersuchen um Druckkostenzuschüsse.

75.14.2 Nach Ansicht des RH stellten die Veröffentlichungen eines Kustos über seinen Sammlungsbereich einen wesentlichen Teil seiner dienstlichen Aufgaben dar. Allerdings sei unter den seit Jahren herrschenden Bedingungen jede Publikationstätigkeit der Museumsbediensteten nur unter schwierigsten Umständen möglich gewesen. Durch eine wirtschaftliche und zweckmäßige Gestaltung von Veröffentlichungen wären wesentliche Einnahmesteigerungen sowie eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung des internationalen Interesses möglich.

75.14.3 Laut Stellungnahme des BMWF seien die Bundesmuseen wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen über die Bestände der Museen gem § 31 Abs 2 FOG zu den Aufgaben eines Bundesmuseums gehöre. Der herrschende Personalmangel erlaube es aber nicht, die Verfassung derartiger Veröffentlichungen im Rahmen der Dienstzeit vorzunehmen. Wenn auch weitere wissenschaftliche Publikationen über Museumsbestände wünschenswert wären

und durch deren zweckmäßige Gestaltung eine Steigerung der Einnahmen erzielbar sein müßte, dürften die aus einem solchen Verkauf erreichbaren Mehreinnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Kosten für eine bessere Personalausstattung in spürbarem Umfang abzudecken.

75.15.1 Wissenschaftliche Bedienstete der Bundesmuseen erarbeiteten auf Ersuchen von Interessenten wiederholt wissenschaftliche Begutachtungen gem § 31 Abs 2 Pkt 3 lit b FOG.

75.15.2 Der RH bemängelte die Erstellung dieser Gutachten in der Arbeitszeit der Bediensteten und mit den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Museen ohne Kostenersatz hierfür. Ein solcher wäre zumindest in Höhe der Selbstkosten des Bundes angebracht.

75.15.3 Laut Stellungnahme des BMWF werde der Anregung des RH bereits nachgekommen.

75.16.1 Bei der Versicherung von Ausstellungsstücken, die ausländischen Interessenten zur Verfügung gestellt wurden, ist unterschiedlich vorgegangen und die Vorgangsweise jeweils überwiegend vom ausländischen Leihnehmer bestimmt worden.

75.16.2 Nach Ansicht des RH waren die für die Verleihung verantwortlichen Bediensteten der Bundesmuseen mit der Aufgabenstellung der Sicherung von allfälligen Schadenersatzansprüchen mangels juristischer Ausbildung und Erfahrung überfordert.

Der RH bemängelte insb einzelne Versicherungsabschlüsse, bei denen der inländische Leihgeber nicht als Begünstigter aus dem zugrundeliegenden Versicherungsverhältnis aufschien. Der Leihgeber wäre daher allenfalls genötigt gewesen, seinen Anspruch bei einem ausländischen Gericht einzuklagen.

75.16.3 Laut Stellungnahme des BMWF seien die Bundesmuseen in manchen juristischen Fragen des Leihverkehrs überfordert, sie könnten jedoch Rechtshilfe des BMWF und der Finanzprokuratur in Anspruch nehmen. Überdies werde versucht werden, nach Maßgabe vorhandener Planstellen zumindest großen Museen rechts- und wirtschaftskundige Bedienstete beizugeben.

75.17.1 Das BMWF und die Bundesmuseen hatten in den vergangenen Jahren zunehmend für verschiedene Aufgaben Vereine herangezogen, die von Mitarbeitern der Museen wahrzunehmen gewesen wären. Derartige Tätigkeiten betrafen ua die Gewährung von Darlehen an Dienstnehmer, die Drucklegung von Veröffentlichungen, die Übernahme von Organisationsarbeiten für Sonderausstellungen und die Verrechnung von Eintrittsgebühren. Die dabei erzielten finanziellen Überschüsse stellten die Vereine den Museen wieder für verschiedenste Zwecke zur Verfügung. Wie erhoben wurde, leisteten Museumsbedienstete die Arbeit in den Vereinen vielfach in ihrer Dienstzeit.

75.17.2 Der RH bemängelte die Vermengung der finanziellen Gebarung der Museen und ihrer Fördervereine. Er empfahl, eine strenge organisatorische Trennung und eine Beschränkung der Vereine auf den ursprünglichen Zweck vorzunehmen.

75.17.3 Das BMWF teilte die Auffassung des RH, verwies aber auf die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der Bundesmuseen, die unentgeltlich geleistete Aktivitäten der Vereine erstrebenswert gemacht habe. Die Vermengung der Gebarung werde durch die neu geschaffene Teilrechtsfähigkeit der Museen beendet.

75.18.1 Im Jahre 1987 ordnete das BMWF die Einführung eines Museumspasses an, der in 39 Wiener Bundes- und Landesmuseen, Sammlungen und historischen Gedenkstätten in Form eines Kuponheftes Anwendung finden und dem Erwerber eine Preisermäßigung von 60 S bringen sollte. Der Verkauf der Museumspässe wurde ausschließlich an der Amtskasse des KHM durchgeführt. Im August 1987 legte das von der Neueinführung am stärksten betroffene KHM einen Erfahrungsbericht mit zahlreichen ungünstigen Feststellungen vor. Vor allem wurde auf bedeutende Einnahmensenkungen und auf die Tatsache hingewiesen, daß mindestens 90 vH der Pässe von Fremdenführern zur Inanspruchnahme von Gruppenermäßigungen erworben wurden, wobei nicht feststellbar war, ob die Ermäßigungen an die Besucher weitergegeben wurden. Ferner erwies sich das Verwaltungssystem als sehr aufwendig und wenig besucherfreundlich. Bis zum Ende der örtlichen Erhebungen lag keine Stellungnahme des BMWF zu diesem Erfahrungsbericht vor.

- 44 -

75.18.2 Der RH bemängelte den mit der Durchführung verbundenen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand; auch angesichts der Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der entwerteten Kupons stand der erforderliche Aufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum beabsichtigten Ziel.

75.18.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei mit der Einführung des Museumspasses ein oft vorgebrachtes Anliegen des Fremdenverkehrs und der Stadt Wien befriedigt worden. Durch verwaltungstechnische Änderungen sei die Handhabung verbessert worden; Möglichkeiten zur Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Verwendung durch Fremdenführer würden erörtert, andernfalls wäre eine Abschaffung zu überlegen.

75.19.1 Die überprüften Bundesmuseen wiesen derart schadhafte Außenfassaden auf, daß zT Gebäudefronten durch Absperrungen abgesichert werden mußten. Dieser Zustand währte beim NHM bereits etwa 20 Jahre. Auch die Innenhöfe, insb die des NHM, wo der Verputz aus Sicherheitsgründen bereits im Jahr 1973 abgeschlagen werden mußte, machten überwiegend einen äußerst schlechten Eindruck. Vielfach waren die Fenster der Gebäude derart schadhaft, daß das für die Sammlungen erforderliche Raumklima nicht hergestellt und Teile der Sammlungen aus konservatorischen Gründen nicht mehr dem Publikum zugänglich gemacht werden konnten. Die Mängel bewirkten einen zusätzlichen Energieverbrauch und machten es zT unmöglich, innerhalb eines Gebäudes einigermaßen ausgeglichene Temperaturwerte zu erreichen. Im Inneren der Museumsgebäude fehlte zT die Saalbeleuchtung, so daß bspw im NHM Säle im Winter bereits um 15.00 Uhr geschlossen werden mußten.

75.19.2 Nach Ansicht des RH hätten die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Planung befindlichen und bereits angelaufenen Baumaßnahmen bereits wesentlich früher getroffen werden müssen, um den Museen ein zeitgemäßes wissenschaftliches Arbeiten zu ermöglichen und die Schäden an den Objekten möglichst gering zu halten. Der Verzicht der Besucher auf Annehmlichkeiten und Serviceeinrichtungen war dem Ansehen der Museen abträglich und hat zweifellos die Zahl der Besucher nachteilig beeinflusst.

75.19.3 Das BMWF erklärte, es habe in den vergangenen zwei Jahrzehnten immer wieder auf die Mängel an der Bausubstanz der Bundesmuseen, auf die zT unhaltbaren Arbeitsbedingungen, auf die dringend erforderlichen Funktionsverbesserungen und auf das Fehlen von Publikumsseinrichtungen hingewiesen. Die finanziellen Mittel des BMWA hätten jedoch bei weitem nicht für die notwendigsten Arbeiten gereicht, wobei sich dieses Ressort nach Ansicht des BMWF auch nicht immer in ausreichendem Maß um eine Zuweisung der erforderlichen Mittel bemüht habe.

Immerhin sei es auf den nachhaltigen Einsatz des BMWF zurückzuführen, daß zumindest die Fassaden des NHM und KHM instandgesetzt und andere substanzerhaltende Maßnahmen durchgeführt wurden. Das nunmehr vorgesehene Investitionsvolumen von 1,6 Milliarden S werde jedoch nicht zur Behebung der Versäumnisse aus der Vergangenheit ausreichen.

75.20.1 Bei den drei überprüften Bundesmuseen wurden aufgrund fehlenden Aufsichtspersonals Teile der Sammlungen für den Publikumsbereich gesperrt, eine Mittagssperre einzelner Säle vorgenommen und die Überwachung der Säle zT bis an die Grenze des noch vertretbaren Ausmaßes eingeschränkt. Insb in der Haupturlaubszeit und in Zeiten, in denen saisonbedingt die Krankheiten zunahmen, war der Betrieb oft nur durch Schließung erheblicher Bereiche möglich.

75.20.2 Nach Ansicht des RH könnten umfangreiche Sperren einem den vollen Eintrittspreis zahlenden Publikum nicht zugemutet werden und widersprächen den in jüngster Zeit erfolgreichen Bemühungen, das Ansehen der Museen zu verbessern. Durch eine erhöhte Anzahl von Besuchern könnten längerfristig höhere Einnahmen erzielt und damit Maßnahmen zur Sicherung des uneingeschränkten Publikumsbetriebes ermöglicht werden. Der RH empfahl, allenfalls die Eintrittspreise vor allem der gut besuchten Sammlungen anzuheben und ihre Höhe im Vergleich mit dem westlichen Ausland festzusetzen, damit der volle Betrieb sichergestellt werden könne.

75.20.3 Laut Stellungnahme des BMWF seien in den letzten Jahren wiederholt vergeblich Anträge auf Schaffung zusätzlicher Planstellen gestellt worden. Im Zuge baulicher Sanierungsmaßnahmen würden soweit wie möglich technische Überwachungsmaßnahmen geschaffen. Es sei zur Zeit noch unklar, inwieweit künftig zusätzliches Aufsichtspersonal aus Drittmitteln bezahlt werden könne.

75.20.4 Der RH erwiderte, die Anzahl der Aufseher wäre im Interesse der zahlenden Besucher so zu bemessen, daß im Normalfall Sperren vermieden würden.

75.21.1 Die Direktoren der Bundesmuseen konnten bei zahlreichen Aufgaben ihres unmittelbaren Wirkungsbereiches nicht selbst entscheiden und mußten die Zustimmung des BMWF einholen. Dies führte zu Verzögerungen und vermeidbarem Verwaltungsaufwand.

75.21.2 Nach Ansicht des RH sollten den Museumsdirektoren weitgehend dieselben dienstlichen Befugnisse eingeräumt werden, wie den Universitäts- und Bibliotheksdirektoren. Ferner wäre ihnen zu Jahresanfang ein Budget für Dienstreisen zuzuweisen und der Großteil der für ein Jahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel bekanntzugeben sowie die Grenzen für den selbständigen Ankauf von Anlagengütern auf 50 000 S anzuheben.

75.21.3 Das BMWF stellte in Aussicht, die Bundesmuseen schrittweise mit dienstrechtlichen Befugnissen als Dienstbehörde I. Instanz auszustatten; eine derartige Übertragung würde allerdings einen erheblichen Personalbedarf in der Verwaltungseinrichtung der Museen auslösen, dem wesentlich geringere Einsparungen in der Zentralstelle gegenüberstünden. Vorerst würden daher nur Befugnisse delegiert, für die es keiner Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung bedürfe.

75.22.1 Die Inventarisierung bei den überprüften Bundesmuseen wies zT wegen der großen Anzahl der vorhandenen Bestände, zT wegen besonderer Schwierigkeiten aufgrund der jeweiligen Beschaffenheit der Sammlungsobjekte, zahlreiche Mängel auf. Zwischen dem Erwerb von Sammlungsobjekten und deren Inventarisierung lag eine sehr lange Zeitspanne; gleichzeitig warteten große Altbestände auf eine Inventarisierung und wissenschaftliche Aufarbeitung.

75.22.2 Der RH bemängelte die Säumnis bei Inventarisierung der vielfach mit hohen Kosten erworbenen Sammlungsgegenstände und empfahl, die Inventarisierung von der wissenschaftlichen Aufarbeitung zu trennen.

75.22.3 Laut Stellungnahme des BMWF seien diesbezügliche Anweisungen bereits erfolgt, die jedoch mit dem vorhandenen Personal sicherlich nicht durchgeführt werden könnten. Wie ausländische Erfahrungen gezeigt hätten, wäre vor allem in diesem Bereich die Einrichtung eines Volontariats für absolvierte Akademiker wertvoll, jedoch würden derartige Bestrebungen von der Zentralen Personalverwaltung des BKA abgelehnt.

Besondere Feststellungen über das Naturhistorische Museum

Planstellen (1. Jänner 1987)	155
hievon A/a	42
B/b	23
	Mill S
Gebarungsumfang 1987 Ausgaben	74,7
hievon Personalaufwand	52,0
Einnahmen	3,2
Anzahl der Besucher (1987)	344 000
hievon unentgeltlich	188 000

75.23.1 Der größte Teil der Bestände des NHM stammt aus der Zeit der Monarchie. Die prächtig eingerichteten Schausammlungen dienten seinerzeit vor allem zur Schaustellung erworbenen Reichtums. Die derzeitige Aufstellung der Objekte entspricht zT noch diesem Geist. Der Vorteil liegt in der Übereinstimmung zwischen baulicher Form und Inhalt des Museums, das Fachleute und Denkmalschützer weitgehend als Gesamtkunstwerk betrachten.

75.23.2 Der RH bemängelte jedoch die nicht mehr zeitgemäße Überfüllung vieler Vitrinen, die aus Gründen des Platzmangels in den Depots nicht beseitigt wurde. Er empfahl, die bisher in Teilen des Hauses fehlenden Beleuchtungen der Säle vordringlich nachzuschaffen, um die dadurch begrenzten Möglichkeiten einer Besichtigung zu beheben.

- 46 -

75.23.3 Der ED gab hiezu keine Stellungnahme ab.

75.24.1 Die zentralen Aufgaben des NHM werden in der Museumsordnung mit Sammeln, Bewahren und Erschließen angegeben, wobei die Sammlungsleiter vor allem die Aufgabe des Museums als Forschungsstätte betonten.

75.24.2 Nach Ansicht des RH ließ die Museumsordnung eine eindeutige Prioritätenreihung vermissen. Eine museale Einrichtung ohne Besucher wäre zwar möglicherweise eine hochrangige Forschungsstätte, jedoch kein Museum. Der RH empfahl, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, durch eine zeitgemäße Gestaltung der Schausäle, interessante Sonderausstellungen und durch eine Verbesserung der Serviceeinrichtungen ein verstärktes Interesse der zahlenden Besucher zu erreichen.

75.24.3 Der ED erklärte, in der Museumsordnung werde die Darbietung ausgewählter Objekte gleichrangig mit der Forschung angeführt. Eine Verstärkung der Ausstellungstätigkeit wäre sehr zu begrüßen, könne jedoch nicht zu Lasten der wissenschaftlichen und kuratorischen Tätigkeiten gehen. Sie sei daher nur bei einer besseren Personalausstattung möglich. Auf eine Steigerung der Anzahl der Besucher werde Wert gelegt.

75.24.4 Der RH erwiderte, angesichts einer nur sehr beschränkt möglichen Personalvermehrung sollte eine erwünschte Erweiterung der Ausstellungstätigkeit durch Umschichtungen bei den Aufstellungen und auch möglicherweise durch eine vorübergehende Verringerung von Forschungsaufgaben Platz greifen.

75.25.1 Die Museumsordnung sieht vor, daß die Aufgabenbewältigung aufgrund eines Arbeitsprogrammes zu erfolgen hat, das dem BMWF zu Beginn eines jeden Jahres vorzulegen ist. Bei einer eindeutigen Prioritätensetzung käme diesem Programm erhöhte Bedeutung zu.

75.25.2 Der RH bemängelte, daß nach Inkrafttreten der Museumsordnung keine Arbeitsprogramme entwickelt wurden und daß das BMWF dies widerspruchslos hinnahm. Ferner erschienen die vorliegenden Arbeitsberichte als ungeeignet, um daraus die tatsächlichen Leistungen der einzelnen Sammlungsbe-
reiche erkennen zu können.

75.25.3 Laut Stellungnahme des ED sei dem BMW ein Arbeitsprogramm für 1989 vorgelegt worden.

75.26.1 Laut Museumsordnung wird das NHM von einem ED geleitet, der vom BMWF in der Regel aus dem Kreis der Direktoren der wissenschaftlichen Abteilungen für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt wird. Sie enthält jedoch keine Angaben über die Aufgaben des ED vor allem in den Bereichen Management und Repräsentation.

75.26.2 Der RH bemängelte die weitgehende Einschränkung der Leitungsfunktion auf die Sammlungsleiter des NHM. Außenstehenden Bewerbern mit einschlägiger Erfahrung wären gleiche Chancen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung einzuräumen. Zweckmäßigerweise sollte auch die Möglichkeit einer Wiederbestellung vorgesehen und damit klargestellt werden, daß die verantwortungsvolle Aufgabe nicht das unmittelbare Ende einer beruflichen Laufbahn sein müßte.

Der RH empfahl weiters, dem Leiter des Museums einen in seiner Aufgabenstellung wesentlich aufgewerteten Leiter der Verwaltung beizugeben. Hinsichtlich der Bibliothek wären Bemühungen zu unternehmen, sie der im Rahmen des BMWF geschaffenen Bibliotheksstruktur einzugliedern. Auf diese Weise könnte zwischen den einschlägigen Fachbereichen der Nationalbibliothek, der Universitätsbibliothek Wien bzw den fachverwandten Instituten der Universität Wien eine enge Zusammenarbeit erreicht und ua Mehrfachankäufe verhindert werden.

75.26.3 Laut Stellungnahme des ED hätten aufgrund der geltenden Dienstordnung von außen kommende Bewerber keinen Nachteil bei der Bestellung. Eine Änderung im Bibliotheksbereich werde nicht als erforderlich erachtet.

75.26.4 Der RH verblieb bei seinen Empfehlungen.

75.27.1 Der Mitte 1987 in den Ruhestand getretene Leiter der Verwaltungskanzlei versah ab November 1986 keinen Dienst mehr. Erst mit 1. Juni 1988 konnte die Leitung der Verwaltungskanzlei neu bestellt werden.

75.27.2 Nach Ansicht des RH hat sich durch die eineinhalbjährige Nichtbesetzung eine starke Behinderung im Dienstbetrieb ergeben.

75.27.3 Während der ED die Feststellungen des RH bekräftigte, seien laut Stellungnahme des BMWF mehrere berechnete und kaum vermeidbare Gründe für die längere Nichtbesetzung der Planstelle vorgelegt.

75.28.1 Das NHM bemühte sich seit Jahren vergeblich, die Möglichkeit zur Ausbildung von Präparatoren zu erhalten. Da der Leiter der Hauptpräparation der 1. Zoologischen Abteilung geprüfter Meister auf diesem Fachgebiet war, wären die grundsätzlichen rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben gewesen.

75.28.2 Nach Ansicht des RH bestand ein grundsätzlicher Bedarf an einer fachlich hochwertigen Ausbildungsstätte, weil an einen Präparator in einem Museum ungleich höhere und vielfältigere Ansprüche als an einen im privaten Gewerbe tätigen Fachmann gestellt werden. Überdies wäre es zweckmäßig, das vorhandene Fachwissen des amtierenden Leiters der Hauptpräparation weiterzugeben.

75.28.3 Der ED stimmte der Ansicht des RH zu.

Laut Stellungnahme des BMWF sei das in Rede stehende Anliegen bisher noch nicht vorgebracht worden.

75.29.1 Die Anzahl der Besucher des NHM nahm in den Jahren 1978 bis 1987 stetig zu, sie hatte sich bis 1987 mit rd 344 000 Besuchern nahezu verdoppelt. Obwohl in diesem Jahr mehr als die Hälfte der Besucher das Museum betraten, ohne Eintritt zu bezahlen, hatten sich doch die Einnahmen erheblich verbessert, weil noch 1986 rd 76 vH der Besucher das NHM unentgeltlich besucht hatten. Dank besserem Besuch und den ab 1. Jänner 1987 erhöhten Eintrittspreisen stiegen die Einnahmen von rd 590 000 S (1986) auf rd 3,2 Mill S (1987). Sogar zeigte sich – entgegen der Meinung des seinerzeitigen ED – eine zunehmende Anzahl von Interessenten bereit, für den Besuch des NHM einen höheren Beitrag zu entrichten.

75.29.2 Der RH bemängelte, daß die offensichtlich vorhandenen Möglichkeiten immer noch unzureichend genutzt wurden, und empfahl, die Anzahl der Besucher mit einem ermäßigten oder ohne Eintrittspreis weiter stark zu verringern. Als eine der wenigen gerechtfertigten Ausnahmen wären inländische Schülergruppen in Begleitung von Lehrpersonen anzusehen. Im übrigen wäre eine weitere Preisanhebung bis zur Höhe einer Kinokarte durchaus angebracht, wobei Abonnements für verbilligte Besuche geschaffen werden könnten.

75.29.3 Laut Stellungnahme des ED werde zwar die Akzeptanz höherer Eintrittspreise durch ein abwechslungsreiches Angebot erhöht, jedoch sei auch der Bildungsauftrag des NHM zu berücksichtigen und vor allem der Jugend die Möglichkeit zu einem Besuch zu sichern.

75.30.1 Gem § 21 Abs 2 FOG 1981 war das der Geologischen Bundesanstalt angeschlossene Museum vom NHM zu übernehmen. Bis Mai 1988 wurde der Gesetzesauftrag nicht vollzogen. Laut Aussage des seinerzeitigen ED des NHM seien diesbezügliche Gespräche mit der Geologischen Bundesanstalt ergebnislos geblieben; schriftliche Unterlagen hierüber fehlten.

75.30.2 Der RH beanstandete den Verzicht des BMWF auf Durchsetzung des Gesetzesauftrages.

75.30.3 Laut Stellungnahme des amtierenden ED wäre eine zentrale Leitung von fachlich gleichartigen Bundessammlungen vorteilhaft, jedoch entspräche die Sammlung der Geologischen Bundesanstalt keinem Museum.

75.31.1 Wie einem Schreiben des Direktors der Geologisch-Paläontologischen Abteilung an die Burghauptmannschaft zu entnehmen war, sind die Schausäle VI-IX wegen des Einbaus elektrischer Fensterheber ab September 1983 für das Publikum gesperrt worden. Aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes

- 48 -

standes der Säle und des Fehlens einer elektrischen Beleuchtung blieben sie auch nach dem Einbau bis zur Gebarungsüberprüfung gesperrt.

75.31.2 Der RH bemängelte die mehrjährige Sperre, weil dem Besucher bei vollem Eintrittspreis nicht zugemutet werden könne, auf diesen Schaubereich zu verzichten. Wegen der längerdauernden Sperre waren mehrere Jahrgänge von Schülern, die im Rahmen ihrer Ausbildung zu den regelmäßigen Besuchern des NHM zählten, in diesem Fachgebiet von einem praktischen Anschauungsunterricht ausgeschlossen.

75.31.3 Laut Stellungnahme des ED mache der vergleichsweise sehr schlechte Gesamtzustand der Säle eine völlige Neugestaltung erforderlich.

75.32.1 Die Arbeitsatmosphäre in der umfangreichen Botanischen Abteilung war seit Jahren äußerst schlecht, was in einer Vielzahl gegenseitiger Vorwürfe und Verdächtigungen seinen Ausdruck fand. Die Leitung des NHM und der Dienststellenausschuß sowie maßgebliche Stellen des BMWF waren im erheblichen Ausmaß mit den Streitigkeiten in der Abteilung befaßt. Der Leiter der Abteilung meldete im Oktober 1985, daß bei der Übersiedlung des Archivs der Abteilung möglicherweise tausende Briefe und Bilder sowie andere historische Objekte verschwunden seien. Infolge fehlender Inventare oder anderer Aufzeichnungen sei eine genauere Angabe nicht möglich. Der damalige ED stellte fest, daß die Verwahrung der Objekte nicht mit angemessener Sicherheit erfolgt sei. Allerdings fand sich ein Teil der Objekte später wieder.

75.32.2 Angesichts des Wertes der Sammlungen der Botanischen Abteilung – der Wert der etwa 250 000 Zeichnungen und Aquarelle wurde vom Leiter der Abteilung mit rd 400 Mill S beziffert – bemängelte der RH die sorglose Verwahrung und mangelnde Sicherheit. Da mit der inventarmäßigen Erfassung der Bestände lediglich eine Bedienstete der Abteilung betraut war, konnte bisher nur ein geringer Teil der Objekte erfaßt werden.

75.32.3 Laut Stellungnahme des ED hätten die Vorfälle vor seiner Bestellung stattgefunden. Er habe alles unternommen, um wieder bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

75.33.1 Im Jahr 1977 wurde ein Kindersaal eingerichtet, in dem durch eine kinder- und jugendgerechte Aufstellung der Ausstellungsstücke sowie durch besondere Führungen das Interesse der jugendlichen Besucher gewonnen werden sollte. Zur Bezahlung der Führungen erhielt der damalige ED im Jahr 1987 vom BMWF 215 000 S, die im Wege des Vereins "Freunde des NHM in Wien" zur Verfügung gestellt wurden. Der Verein leitete die einlangenden Beträge unverzüglich an den ED weiter, der die übergebenen Geldmittel in seinem Dienstzimmer bis zur Bezahlung von Führungen verwahrte. Die Sekretärin der Abteilung führte darüber ein Kassabuch, das allerdings den einfachsten Anforderungen einer ordnungsgemäßen Kassenführung nicht genügte.

75.33.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen stehend.

75.33.3 Laut Stellungnahme des ED sei die beanstandete Kassa anfangs 1988 aufgelöst worden.

75.34.1 Die Inventarisierung der Bestände des NHM verursachte wegen der großen Anzahl von Sammlungsobjekten besondere Schwierigkeiten. Vom Gesamtumfang der Sammlungen, der im Jahr 1987 auf etwa 11 bis 16 Millionen Objekte geschätzt wurde, entfielen auf die Insektensammlung der Zoologischen Abteilung etwa 6 bis 8 Millionen und auf die Botanische Abteilung etwa 3 Millionen Gegenstände. Besondere Erfassungsprobleme hatte die Anthropologische Abteilung, welche etwa 40 000 Skelette in Schachteln aufbewahrte.

75.34.2 Der RH bemängelte die großen Rückstände bei der Inventarisierung und empfahl, die wissenschaftliche Bearbeitung der zT sehr wertvollen Einzelobjekte erst nach der Inventarisierung durchzuführen.

75.34.3 Laut Stellungnahme des ED lehnten die Abteilungsdirektoren diese Vorgangsweise ab.

75.34.4 In Kenntnis der Unmöglichkeit, jahrzehntelange Versäumnisse bei der Inventarisierung in kurzer Zeit zu beheben, verblieb der RH dennoch bei seiner Empfehlung, angesichts der zunehmend wertvollen Objekte vordringlich für deren Kennzeichnung als Bundeseigentum zu sorgen.

75.35.1 Für die Präsentation der Sonderausstellung "Mensch und Kultur der Bronzezeit" im Winter 1987/88 hatte das BMWF 270 000 S genehmigt; dieser Ausgabenrahmen wurde jedoch um rd 140 000 S überschritten.

75.35.2 Der RH bemängelte, daß die Gestalter der Ausstellung von den ursprünglich eingeholten Angeboten ohne nachvollziehbare Begründung abwichen und zT wesentlich teurere Leistungen bestellten. Ferner wurden Arbeiten, die von den Fachkräften des NHM während der Dienstzeit hätten erbracht werden können, bei erheblichen Kosten an hausfremde Personen vergeben.

75.35.3 Laut Stellungnahme des NHM seien zusätzliche Leistungen angesichts eines überaus knappen Budgetrahmens unvermeidbar gewesen.

75.35.4 Der RH zog das Erfordernis zusätzlicher Leistungen in Zweifel und verblieb bei seiner Ansicht.

75.36.1 Dem NHM fehlte ein umfassendes Sicherheitskonzept, was zahlreiche Mängel im Sicherheitsbereich zur Folge hatte. Ua wurde in den Innenhöfen das Parken von privaten Kraftfahrzeugen gestattet, wodurch im Fall einer Gefahr die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen erheblich behindert wäre. Bemühungen, Bedienstete bei Gefahr durch Alarmsirenen zu warnen, blieben erfolglos.

75.36.2 Der RH bemängelte die Weitergabe vertraulicher Mitteilungen über das hausinterne Alarmsystem an einen großen Personenkreis und empfahl, alle Mitarbeiter des Hauses mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der sichtbar zu tragen wäre.

75.36.3 Laut Stellungnahme des ED seien die Behinderungen bei der Zufahrt beseitigt worden. Lichtbildausweise würden in Bälde eingeführt und im Rahmen eines künftigen Sicherheitskonzepts verbesserte Warnmöglichkeiten geschaffen.

75.37.1 Zum Schutz der Sammlungsobjekte des NHM vor Schädlingsbefall war es erforderlich, diese in Zeitabständen zu begiften. Das verwendete Gift hatte das Arbeitsinspektorat zur wiederholten Forderung veranlaßt, die ständigen Arbeitsplätze der Mitarbeiter von den Sammlungsbereichen zu trennen.

75.37.2 Der RH bemängelte das Unterlassen zielführender Maßnahmen aufgrund dieser erstmals 1981 erfolgten Beanstandungen.

75.37.3 Laut Stellungnahme des ED werde im Zuge der Generalsanierung auf die Gefährdung durch Gifteinwirkung am Arbeitsplatz Rücksicht genommen werden.

75.38.1 Die Aufgaben des Brandschutzes nahm ein wissenschaftlicher Beamter des NHM wahr, die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen erwiesen sich als begrenzt wirksam. Die letzte Feuerlöschübung hatte im September 1986 stattgefunden und sich auf die praktische Erprobung von Feuerlöschern auf dem Gelände des Lieferanten beschränkt.

75.38.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Brandmeldeanlagen bzw Rauchgasmeldern sowie Fluchtwegmarkierungen im gesamten Museumsbereich, weiters leicht brennbare Ablagerungen in Kellerabteilen sowie unzureichend gesicherte Alkoholpräparate.

75.38.3 Der ED sicherte Bemühungen zur Verbesserung der Lage zu.

Das BMWF kündigte Verbesserungen im Zuge der baulichen Sanierungsarbeiten an.

75.39.1 Im Rahmen der Verwaltung des NHM bestand eine mit zwei C/c-Planstellen ausgestattete "Rechenstelle". Nach der Tätigkeitsbeschreibung nahmen diese Mitarbeiter Aufgaben wahr, die nach den bestehenden Haushaltsvorschriften zT nicht mehr erforderlich waren, zT mittels der ZEDVA wesentlich einfacher hätten vorgenommen werden können.

75.39.2 Der RH beanstandete diese Einrichtung als nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen stehend und empfahl, die beiden Mitarbeiter anderen Arbeitsbereichen zuzuteilen.

- 50 -

75.39.3 Der ED sicherte zu, der Empfehlung im Rahmen einer Neugestaltung der Verwaltung Rechnung zu tragen.

Das BMWF kündigte eine organisatorische Umgestaltung an.

75.40.1 Auf Anregung des Leiters der für die Bundesmuseen zuständigen Abteilung des BMWF wurde im Jahr 1963 der "Verein der Freunde des NHM" gegründet. In der Folge förderte dieser insb Ankäufe von Sammlungsobjekten, gewährte Darlehen an Dienstnehmer des NHM und Zuschüsse zu Forschungsreisen, übernahm Arbeitsentgelte für Mitarbeiter des NHM und bezahlte Ausgaben für Druckkosten und Repräsentation. Die Einnahmen des Vereins stammten aus Mitgliedsbeiträgen, der Verpachtung eines Verkaufsstandes im NHM sowie aus Überschüssen beim Betrieb von Kopiergeräten, die der Verein der Verwaltung zur Verfügung gestellt hatte. Außerdem erhielt der Verein vom BMWF eine jährliche Subvention, zuletzt in Höhe von 90 000 S.

75.40.2 Der RH bemängelte die unzulängliche Überprüfung der Subventionsabrechnung des Vereins für 1987 durch das BMWF, weil darin Eigenmittel von bereits 834 000 S nicht enthalten waren. Ferner hat das NHM durch überhöhte Zahlungen für Kopien einen zusätzlichen Beitrag zur Erzielung von Vereinsüberschüssen geleistet.

75.40.3 Laut Stellungnahme des ED sei die finanzielle Zuteilung an das NHM oftmals unregelmäßig erfolgt, so daß der Verein die Erfüllung bestehender Verträge habe vorfinanzieren müssen. Außerdem habe das Ansparen von Mitteln dem Verein bei raschen Kaufentscheidungen eine größere Beweglichkeit ermöglicht.

75.40.4 Der RH erwiderte, unter Berücksichtigung der durch die FOG-Novelle 1988 neu geschaffenen Möglichkeiten sollte die Bedeckung bestehender vertraglicher Verpflichtungen durch das BMWF erfolgen.

75.41.1 Ab 1985 begannen alle Abteilungen des NHM in unterschiedlichem Umfang, ihre Bestände ADV-unterstützt zu erfassen. Zu diesem Zweck erwarben sie insgesamt zehn Personalcomputer in verschiedenen Ausstattungsvarianten von unterschiedlichen Herstellern. Die Auswahl traf ausschließlich der jeweilige Abteilungsdirektor bei Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten seines Abteilungsbudgets.

75.41.2 Der RH bemängelte die Genehmigung von Ankäufen im Wert von mehr als 1 Mill S durch das BMWF, obwohl es im Jahr 1985 eine Projektgruppe mit der Ausarbeitung einer Studie über den Einsatz von Computern zur Unterstützung von Verwaltung und Dokumentation in den österreichischen Bundesmuseen beauftragt hatte; dieser Bericht lag erst unmittelbar nach Beendigung der Gebarungsüberprüfung vor. Nach Ansicht des RH hat die Vorgangsweise, Geräte dezentral zu beschaffen und einzusetzen, die Einführung eines Verbundsystems zur Dateninformation wesentlich erschwert; außerdem ließ die starke Typenvielfalt erhebliche Mehrkosten bei der Wartung erwarten. Der RH empfahl dem BMWF, bis zu der dringend erforderlichen grundsätzlichen Entscheidung über den ADV-Einsatz im gesamten Bereich der Bundesmuseen nur in Ausnahmefällen Mittel für Personalcomputer oder ähnliche Anlagen zur Verfügung zu stellen.

75.41.3 Laut Stellungnahme des ED sei eine Arbeitsgruppe zur künftigen Vereinheitlichung geschaffen worden.

75.42.1 Das NHM verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über 14 hauseigene Reinigungskräfte, wovon fünf die Schausammlungen betreuten. Zusätzlich wurde aufgrund einer beschränkten Ausschreibung aus dem Jahr 1982 eine Reinigungsfirma beschäftigt, deren Mitarbeiter vorwiegend die Gangbereiche und Stiegen zu reinigen hatten. Die Fensterreinigung, die 1986 Kosten von rd 87 000 ohne USt verursacht hatte, unterblieb im folgenden Jahr; die Fenster waren sehr stark verschmutzt.

75.42.2 Nach Ansicht des RH wäre eine jährliche Reinigung der Fenster, insb im Bereich der Schausammlungen, unbedingt erforderlich und eine Unterlassung dem Ansehen des NHM abträglich. Allerdings wäre die Preisangemessenheit von Fremdleistungen durch Wiederholung von Ausschreibungen sicherzustellen.

75.42.3 Laut Stellungnahme des ED sei eine jährliche Fensterreinigung wohl dringend erforderlich und eine solche daher auch 1988 und 1989 wieder erfolgt.

Besondere Feststellungen über das Kunsthistorische Museum

Planstellen (1. Jänner 1987)	229
hievon A/a	39
B/b	15
	Mill S
Gebahrungsumfang 1987 Ausgaben	90,5
hievon Personalaufwand	59,3
Einnahmen	27,7
Anzahl der Besucher im Hauptgebäude (1987)	515 000
hievon unentgeltlich	147 000

75.43.1 Die Gesamtzahl der Besucher in den Schausammlungen im Hauptgebäude des KHM erreichte im Jahr 1985 mit rd 705 000 einen Höhepunkt, ging jedoch in den beiden Folgejahren wieder deutlich zurück. 1987 lag die Zahl der Besucher um rd 27 vH unter dem Höchststand. Bis 1986 zahlte mehr als die Hälfte der Besucher kein Eintrittsgeld.

Die Sammlungen in der Neuen Burg (Waffen, alte Musikinstrumente und Ephesos-Museum) wiesen 1985 mit rd 120 000 Interessenten den besten Besuch auf. In den beiden folgenden Jahren ging das Interesse zurück und erreichte mit rd 49 000 Besuchern im Jahr 1987 einen Tiefpunkt. Die Wagenburg im Schloß Schönbrunn wurde in den Jahren 1982 bis 1987 durchschnittlich von etwa 250 000 Personen besucht, etwa 80 vH zahlten keinen Eintritt.

Der Besuch der Schatzkammer erlaubte keinen längerfristigen Vergleich, weil dieser Sammlungsbereich seit 1982 wegen Umbaus geschlossen und erst im Mai 1987 wieder der Öffentlichkeit zugänglich war. Während im Jahr 1982 rd 310 000 Besucher die Schatzkammer besichtigt hatten, waren es in den acht Monaten des Jahres 1987 bereits rd 340 000 Interessenten.

75.43.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Untersuchungen über die Ursachen des neuerlichen Besucherrückganges bei den Schausammlungen im Hauptgebäude und in der Neuen Burg. Er beanstandete ferner die große Anzahl der Besucher mit freiem Eintritt, deren Anteil erst 1987 deutlich unter 30 vH sank.

Da die nach modernen wissenschaftlichen Gesichtspunkten präsentierte Sammlung in der Schatzkammer auch bei einem etwas angehobenen Eintrittspreis bei einer zunehmenden Anzahl von Besuchern Interesse erweckte, wären die dort gewonnenen Erkenntnisse bei der Darbietung anderer Sammlungen des KHM zu berücksichtigen.

75.43.3 Laut Stellungnahme des ED habe sich wegen der Schließung der Schatzkammer das Interesse dem Hauptgebäude zugewandt, sei jedoch nach Wiedereröffnung der Schatzkammer wieder zurückgegangen. Außerdem hätten die ab 1. Jänner 1987 erhöhten Eintrittspreise zu einer vorübergehenden Abnahme der Besucherzahlen geführt. Der Besucherrückgang in der Neuen Burg sei in auf Personalmangel beruhenden "katastrophalen" Öffnungszeiten begründet.

75.43.4 Der RH erwiderte, das NHM hätte unter gleichen Bedingungen erhöhter Eintrittspreise eine Steigerung der Anzahl der Besucher um 8,35 vH erreichen können.

75.44.1 Im Jahr 1987 traten zahlreiche Einrichtungen an das KHM mit dem Ersuchen heran, für ihre Mitglieder freien Eintritt zu gewähren. Oftmals stimmte das KHM, zT auf Empfehlung des BMWF, einer Befreiung vom Eintrittspreis zu, um einem durch die Preiserhöhung zu erwartenden möglichen Besucherrückgang vorzubeugen.

75.44.2 Der RH hielt die gewährten Nachlässe weitgehend für nicht notwendig. Als ungünstig waren die im Kassenbereich der Schatzkammer angebrachten Hinweistafeln mit vielfältigen Ermäßigungsmög-

- 52 -

lichkeiten zu bewerten, weil sie den Besuchern ohne Begünstigung das Gefühl gaben, einer Minderheit anzugehören, die einen unangemessen hohen Eintrittspreis bezahlte.

75.44.3 Laut Stellungnahme des ED rechtfertige die kulturelle Bildungsaufgabe der Museen eine Beibehaltung des freien Eintritts für bestimmte Gruppen, zumal in einzelnen Staaten sogar grundsätzlich freier Eintritt gewährt werde.

Das BMWF widersprach diesen Ausführungen, weil gerade in den genannten Staaten zunehmend Eintrittsgebühren von Museen erhoben würden und von der Gewährung freien Eintritts nach und nach Abstand genommen werde.

75.45.1 Seit Jahren nahm die Abteilung "Museum und Publikum", der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vier Planstellen zugewiesen waren, die Abhaltung von Führungen wahr. Nach vorliegenden Angaben wurden etwa 650 bis 950 Führungen jährlich veranstaltet. Führungen wurden von Mitarbeitern des KHM, von Mitgliedern des Vereins der Museumsfreunde und von gewerblichen Fremdenführern angeboten. Die Besucher konnten anhand der Ankündigungen kaum unterscheiden, wer die Führung veranstaltete, obwohl dies jedoch einen wesentlichen Einfluß auf den Preis hatte; Führungen von Museumsbediensteten hatten in deren Dienstzeit kostenlos zu erfolgen, Führungen durch den Verein kosteten 50 S je Teilnehmer, die gewerblichen Führer verlangten 95 S. Für Gruppenführungen außerhalb ihrer Dienstzeit forderten die Mitarbeiter des Museums ein Honorar von bis zu 1 000 S je Führung.

75.45.2 Der RH erachtete den Personalaufwand von rd 1,7 Mill S für die Durchführung von unentgeltlichen Führungen als unzumutbar; die Abteilung sollte sich künftig im wesentlichen auf die Vorbereitung der Unterlagen und die Koordination der von hausfremden Personen angebotenen Führungen beschränken. Mitarbeiter des Museums wären nur in Ausnahmefällen zu Führungen heranzuziehen. Führungen für Schulklassen hätte der Museumspädagogische Dienst zu übernehmen. Ferner wäre für eine Vereinheitlichung der Tarife und eine den Ankündigungen entsprechende Abhaltung der Führungen zu sorgen.

75.45.3 Laut Stellungnahme des ED beruhten die Anregungen des RH weitgehend auf seinen eigenen langjährigen Überlegungen, allerdings lehne er den Einsatz des Museumspädagogischen Dienstes bei Führungen ab. Im übrigen wäre aus den Ankündigungen unschwer zu erkennen, von welcher Organisation die jeweilige Führung angeboten werde.

Laut Stellungnahme des BMWF verdiene die Koordination der Tätigkeit des zentralen Museumspädagogischen Dienstes und der Führungsabteilung am KHM besondere Beachtung; letztere werde auch andere Vermittlungsmethoden der modernen Museumspädagogik anzuwenden haben.

75.46.1 In den Schausälen des KHM wurde der prachtvolle Eindruck des von Fachleuten als Gesamtkunstwerk bezeichneten Gebäudes durch einige unschwer zu beseitigende Mängel getrübt. Ua fehlten in einem Saal sämtliche Beschriftungen der Objekte, in anderen Sälen waren die Ausstellungsobjekte in Vitrinen untergebracht, die sich von der gesamten Raumausstattung nachteilig abhoben. Im ersten Stock befanden sich im Bereich der zentralen Rundkuppel ein Verkaufs- und ein Informationsstand, die wegen ihres schlichten Aussehens den gediegenen Gesamteindruck störten. Die nachlässige Präsentation der zum Verkauf angebotenen Prospekte, Bücher, Kunstkarten und Dias war von geringer Werbewirksamkeit.

75.46.2 Der RH empfahl, mit vergleichsweise geringen Kosten einen dem Ansehen des Hauses entsprechenden Zustand auch in diesen Bereichen herzustellen.

75.46.3 Laut Stellungnahme des ED sei der Informationsstand vorübergehend noch mit Möbeln aus der Originaleinrichtung des KHM ausgestattet. Die Vereinbarung mit dem Pächter des Verkaufsstandes sei gekündigt worden, in absehbarer Zeit werde die Einrichtung einer Buchhandlung und eines von einem Architekten entworfenen Informationsstandes erfolgen.

75.47.1 Die Ägyptisch-orientalische Schausammlung vermittelte dem Besucher insgesamt, insb aber in den kleinen Seitensälen, einen wenig gepflegten Eindruck. Die meisten Vitrinen, darunter auch eine mit Ausstellungsstücken aus Gold, erwiesen sich als nur unzureichend gesichert. Die Beschriftung der ausgestellten Stücke war zT sehr alt, schlecht leserlich und unzureichend, so daß nur erfahrene Kenner alt-ägyptischer Sammlungsgegenstände ausreichend informiert wurden. Mangels entsprechender Beleuch-

tungseinrichtungen waren die Sichtverhältnisse bei den meisten Schaustücken mangelhaft und häufig durch Spiegelungen auf den Vitrinengläsern zusätzlich beeinträchtigt.

75.47.2 Der RH bemängelte die unbefriedigende Präsentation einer bedeutsamen Sammlung und empfahl, durch kurzfristig mögliche und wenig aufwendige Maßnahmen den Eindruck der Sammlung zu verbessern.

75.47.3 Laut Stellungnahme des ED wären kleinere Ausbesserungen zur Hebung des optischen Eindrucks nicht zielführend, vielmehr müßte der unbefriedigende Zustand im Rahmen einer Neuaufstellung beseitigt werden.

75.48.1 Anlässlich des Umbaus der Schatzkammer beauftragte das KHM im Juni 1980 einen Architekten mit der Ideenplanung für die Inneneinrichtung, für deren Durchführung dieser 195 000 S in Rechnung stellte. Im Jänner 1982 erhielt derselbe Architekt den Auftrag zur Detailplanung der Inneneinrichtung und zur Beaufsichtigung der Arbeiten. Dem Auftrag lagen geschätzte Einrichtungskosten von rd 11 Mill S zugrunde. Die Büroleistungen und die Aufsicht durch den Architekten sollten mit rd 1,7 Mill S ohne Nebenkosten und USt abgegolten werden. In der Folge ergaben sich zwischen dem ED und dem Architekten Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Aufsichtsführung. Die Gesamtkosten der Einrichtung beliefen sich letztlich auf rd 25,5 Mill S ohne USt. Dementsprechend erhöhte sich das Honorar des Architekten auf insgesamt rd 3,9 Mill S ohne USt. Die gesamten Ausgaben lagen somit um rd 130 vH über den vertraglich festgelegten Kosten.

75.48.2 Der RH bemängelte die Abwicklung der Ideenplanung und die Architektenbeauftragung für die Neueinrichtung der Schatzkammer, weil weder die vom KHM ursprünglich für erforderlich erachtete Auswahl in Form eines Wettbewerbs erfolgte noch vor Abschluß des Architektenvertrages weitere Angebote eingeholt wurden. Nach Ansicht des RH hätte das lange bekannte Vorhaben einer sorgfältigeren und rechtzeitigen Planung bedurft, wobei auch auf die Erstellung und spätere Einhaltung eines Finanzierungskonzepts zu achten gewesen wäre.

75.48.3 Laut Stellungnahme des ED sei bei seinem Amtsantritt der Auftrag bereits vergeben gewesen. Nach Auskunft der Direktion dieses Sammlungsbereiches wäre ein öffentlicher Ideenwettbewerb zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt nicht vorgeschrieben gewesen. Bei dieser künstlerischen Aufgabe wäre die Bereitschaft des Auftragnehmers, den Bestrebungen und Vorgaben des Auftraggebers zu folgen, von entscheidender Bedeutung gewesen. Die Mehrkosten seien aufgrund einer umfangreichen Umplanung nach seinem damaligen Amtsantritt entstanden und hätten erhebliche Verbesserungen – ua im Sicherheitsbereich – mit sich gebracht.

Laut Stellungnahme des BMWF sei wegen des engen Zusammenhanges zwischen Bau- und Einrichtungsplanung der bauplanende Architekt auf ausdrücklichen Wunsch des KHM auch mit der Planung der Einrichtung betraut worden.

75.48.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

75.49.1 Bei der Schaustellung der Gegenstände in den neuen Räumen der Schatzkammer zeigten sich Mängel bei der Beschriftung, die zT an schlecht beleuchteten Stellen, zT weit außerhalb der Augenhöhe angebracht war. Aufgrund des verhältnismäßig kleinen Schriftsatzes konnten auch normalsichtige Besucher nicht alle Beschriftungen, die fast 100 000 S gekostet hatten, ohne Kniebeugen lesen. Außerdem war für Versuchsarbeiten eines Graphikers ein Honorar von rd 270 000 S angefallen. Zuzufolge der zahlreichen Beschwerden wurde im März 1988 eine neuerliche Beschriftung mit zusätzlichen Kosten von rd 123 000 S ohne USt vorgenommen.

75.49.2 Der RH bemängelte den vermeidbaren Mehraufwand und die Erneuerung der Beschriftung erst zehn Monate nach Wiedereröffnung.

75.49.3 Laut Stellungnahme des ED seien die mangelhaften Beschriftungen zT an den besonderen Gegebenheiten bei vielen Vitrinen, zT am außerordentlich knappen Zeitraum für deren Einrichtung gelegen. Auch habe die Wirkung der leicht beige getönten Schrift auf schwarzem Grund bei der aus konservatorischen Gründen verringerten Beleuchtung nicht abgeschätzt werden können.

75.49.4 Mit dem Hinweis auf eine offensichtlich unzureichende Planung verblieb der RH bei seiner Ansicht.

- 54 -

75.50.1 Im November 1986 teilte der ED dem BMWF mit, daß drei Vitrinen zur Schaustellung der Reichskleinodien aus optischen Gründen und eine weitere wegen unzureichender Größe geändert werden müßten. Die erforderlichen Umbauarbeiten erforderten Mehrkosten von mehr als 300 000 S.

75.50.2 Nach Ansicht des RH ist trotz der Betrauung eines Architekten mit der Innenraumgestaltung und der Vorlage maßstabgetreuer Detailpläne ein derartiger Planungsfehler entstanden, der den Eindruck erweckte, daß die Planung und Koordination der Umbauarbeiten unzureichend waren und die Abwicklung zT unter selbst verschuldetem Zeitdruck ablief.

75.50.3 Laut Stellungnahme des ED bewiese angesichts des großen Umfanges der Arbeiten die nachträgliche Änderung von nur wenigen Vitrinen die Sorgfältigkeit der Planung. Allerdings seien die Vitrinen auch in anderen Räumen in ihren Proportionen nicht aufeinander abgestimmt, jedoch lediglich bei dem wichtigsten Raum die erforderliche Verbesserung durchgeführt worden.

Laut Stellungnahme des BMWF sei die Bestellung der neuen Vitrinen unter aktenkundigem Protest des Architekten geschehen, der die neuen Proportionen für verfehlt angesehen habe.

75.50.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

75.51.1 Auf Ersuchen des ED stellte das BMWF im Jänner 1986 rd 2,4 Mill S für die Neugestaltung des Saales VIII der Gemäldegalerie zur Verfügung, die infolge einer unzureichenden natürlichen Beleuchtung dieses Saales erforderlich geworden war. Nach dem Terminplan des beauftragten Architekten sollten die Arbeiten Ende November 1986 beendet sein. Im April 1988 konnte noch kein Zeitpunkt für die endgültige Neugestaltung des Saales genannt werden.

75.51.2 Der RH bemängelte die verzögerte Umgestaltung insb im Hinblick auf die bereits lange gesicherte Finanzierung.

75.51.3 Laut Stellungnahme des ED sei mit der Neugestaltung noch nicht begonnen worden, weil die Burghauptmannschaft die erwünschten baulichen Vorarbeiten mangels Zuweisung finanzieller Mittel durch das BMWA nicht erbringen konnte. Somit wäre die Umgestaltung bis zur Gesamtsanierung der Gemäldegalerie zurückgestellt worden.

75.51.4 Der RH erwiderte, es seien bis April 1988 bereits rd 900 000 S für die Neugestaltung des Saales verausgabt worden; eine Fertigstellung der Arbeiten in dem seit längerer Zeit geschlossenen Saal wäre daher dringend geboten.

75.52.1 In der Restaurierwerkstätte der Gemäldegalerie war die aus älterer Zeit stammende hygrostatische Anlage, welche die erforderliche Luftfeuchtigkeit von 55 vH bis 66 vH herzustellen hat, dringend überholungsbedürftig.

75.52.2 Da eine ständige Einhaltung der erforderlichen Luftfeuchtigkeit für die Aufbewahrung der wertvollen, zur Restaurierung vorgesehenen Bestände des KHM von wesentlicher Bedeutung war, empfahl der RH, die Anlage zur Vermeidung zusätzlicher Schäden an den Gemälden vordringlich zu überholen.

75.52.3 Der ED gab hiezu keine Stellungnahme ab.

75.53.1 Die in der Neuen Burg untergebrachte Waffensammlung, die als Leibrüstkammer und Hofjagdkammer eine der bedeutendsten Sammlungen der Welt auf diesem Gebiet darstellt, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lediglich an drei Wochentagen für drei Stunden sowie Samstag und Sonntag für jeweils vier Stunden geöffnet. Die begrenzten Öffnungszeiten ermöglichten es dem Überwachungspersonal, in der restlichen Zeit in der Sammlung alter Musikinstrumente Dienst zu versehen. Die Schausäle wiesen zT Verfallserscheinungen, zT eine vernachlässigte Form der Präsentation sowie eine unzureichende Neonbeleuchtung auf. Es lagen Beschwerden von Besuchern vor, denen es infolge teilweiser Sperre bei mehrmaligen Besuchen nicht möglich gewesen war, die gesamte Sammlung zu besichtigen. Wie ein Vergleich der Besucherzahlen der in der Neuen Burg gelegenen Sammlungen mit jenen des Haupthauses und der Schatzkammer zeigte, fand nur ein geringer Teil der Besucher den Weg in die Sammlungen der Neuen Burg. Der Direktor der Waffensammlung begründete dies neben den eingeschränkten Öffnungszeiten mit der Irreführung der Besucher, die in einer "Waffensammlung" eine Ansammlung von Kriegsgerät vermuteten.

75.53.2 Der RH bemängelte das unzulängliche Angebot der Sammlungen in der Neuen Burg und empfahl, allenfalls eine passendere Bezeichnung zu finden, weiters eine publikumsgerechtere Präsentation der Ausstellungsstücke, längere Öffnungszeiten und die Bereitstellung von ausreichendem Überwachungspersonal.

75.53.3 Laut Stellungnahme des ED müßten vor allem das Haupthaus und die Schatzkammer geöffnet sein. Bei den Sammlungen in der Neuen Burg handle es sich um besondere Bereiche, für die auch bei entsprechender Werbung kaum ein größeres Interesse erzielt werden könne. Dies setze jedenfalls eine nach modernsten Gesichtspunkten gestaltete Neuaufstellung voraus. Tatsächlich seien jedoch die Räumlichkeiten seit 30 Jahren nicht mehr ausgemalt worden. Im Mai 1989 sei die Sammlung in Hofjagd- und Rüstkammer umbenannt worden.

75.54.1 Die Tapisseriensammlung des KHM, bei der es sich um einen der bedeutendsten Kunstschätze Österreichs in der bildenden Kunst des 16. und 17. Jahrhunderts handelte, umfaßte etwa 700 Stück und war im ehemaligen Kinosaal des Völkerkundemuseums gelagert. Die Tapisserien lagen bis zu zehn Stück aufeinandergeschichtet, mehrfach gefaltet und in Leinentücher eingeschlagen am Boden.

75.54.2 Angesichts des hohen Wertes der Kunstgegenstände bemängelte der RH die unangemessene Unterbringung. Er empfahl, eine schonendere Lagerungsmöglichkeit und eine umfassende Fotodokumentation zu schaffen sowie einen Gesamtkatalog der Wiener Tapisseriensammlung zu erstellen. Ferner wäre nach Möglichkeit ein Großteil der Objekte zumindest zeitweilig Besuchern zugänglich zu machen.

75.54.3 Der ED erklärte, er habe 1962 als damaliger Leiter der Sammlung Pläne für eine zweckmäßige Lagerung ausarbeiten lassen, die später nicht weiter verfolgt worden seien. Auch habe er Vorstellungen über eine Präsentation der Tapisserien im neu zu schaffenden Museumsbereich im Messepalast entwickelt.

75.54.4 Der RH erwiderte, zur Zeit sei das Interesse des ED an einer Verbesserung des Zustandes offensichtlich ungenügend.

75.55.1 Bereits im Dezember 1981 ersuchte das KHM das BMWF um den Ankauf von Luftbefeuchtern für die Sammlung alter Musikinstrumente, weil die Luftfeuchtigkeit weit unter den erforderlichen Werten lag und Schäden an den Instrumenten aufgetreten waren. Ua hatte die vermutlich älteste Gambe der Welt einen Schrumpfriß am Boden erlitten, eine wertvolle Diskantgambe wies einen Deckenriß auf. 20 Luftbefeuchtungsgeräte wurden daraufhin erworben, konnten jedoch mangels einer Brandmeldeanlage nicht in der Nacht eingeschaltet bleiben, so daß die Luftfeuchtigkeit in dieser Zeit stark zurückging und die auftretenden Luftfeuchtigkeitsschwankungen verstärkt das Entstehen von Schrumpfungs- und Dehnungsrissen förderten. Im Feber 1985 berichtete der Restaurator der Sammlung über eine deutliche Zunahme der Schäden und erklärte, daß 24 Instrumente, davon acht aus Privatbesitz, schwer geschädigt seien.

75.55.2 Der RH bemängelte die unzureichenden Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas; so enthielten die zwischenzeitlich erworbenen Verdunstungswannen bei der örtlichen Überprüfung kein Wasser und war die Brandmeldeanlage, welche die Voraussetzung für einen Dauerbetrieb der Luftbefeuchter sein sollte, weiterhin nicht installiert worden.

75.55.3 Laut Stellungnahme des ED seien die Räumlichkeiten für die Sammlung wenig geeignet, eine Übersiedlung werde jedoch vom Sammlungsleiter abgelehnt. Eine entscheidende Verbesserung werde erst im Rahmen einer Generalsanierung erfolgen, die von der Burghauptmannschaft ab Juni 1989 durchgeführt werde. Um weiteren Schaden zu vermeiden, seien die Gegenstände vorerst klimagerecht gelagert worden, was allerdings eine Schließung der Sammlung ab September 1988 erforderlich gemacht habe.

75.55.4 Der RH erwiderte, unabhängig von einer späteren Sanierung der klimatischen Verhältnisse wären Sofortmaßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden vordringlich. Außerdem wäre der bereits entstandene Schaden genau zu ermitteln und die Verantwortung hiefür zu klären.

75.56.1 Bei den Sammlungen des Münzkabinettes waren vielfach Sammlungsstücke verreiht, unrichtig bezeichnet, zT nicht auffindbar und zT nicht erfaßt. Unaufgearbeitete Nachlässe von Münzsammlern befanden sich seit 1945 ungeordnet in verschiedenen Behältnissen. Ferner waren zehn um-

- 56 -

fangreiche Aktenmappen, die von der Kaiserin Maria Theresia eigenhändig unterfertigte Schriftstücke enthielten, unbeachtet und unbearbeitet abgelegt worden. Etwa 20 Bündel enthielten ungeordnet Kupferdrucke mit Originalen aus einem Standardwerk der Münzkunde aus dem 17. bzw 18. Jahrhundert.

75.56.2 Der RH beanstandete, daß wertvolle Bestände weder wissenschaftlich bearbeitet noch geordnet verwahrt und inventarisiert wurden.

75.56.3 Laut Stellungnahme des ED habe sich in diesem Bereich besonders die Personalknappheit ausgewirkt; ein Akademiker des Sammlungsbereiches sei mit den umfangreichen Sicherheitsaufgaben für das gesamte KHM betraut.

75.57.1 Das Fotoatelier verfügte über eine hochwertige technische Ausstattung, zwei Mitarbeiter waren ausschließlich als Fotografen tätig. Dennoch wurden Farbdiaspositive der Gemälde ausschließlich von hausfremden Fotografen angefertigt, die hierfür erhebliche Beträge in Rechnung stellten.

75.57.2 Der RH bemängelte die hohen Kosten, den zusätzlichen Überwachungsaufwand und die erhöhte Gefahr für die Gemälde im Fall zu starker Beleuchtung. Er empfahl, künftig überwiegend die mit Museumsobjekten vertrauten Hausfotografen heranzuziehen.

75.57.3 Der ED stimmte der Ansicht des RH zu.

75.58.1 Die Aufgabenbereiche Sicherheit und Brandschutz waren im KHM einem wissenschaftlichen Beamten übertragen worden. Infolge dieser umfangreichen und verantwortungsvollen Aufgabe sah sich dieser gezwungen, jenen Arbeitsbereichen etwa 40 vH seiner dienstlichen Tätigkeit zu widmen. Allerdings fehlte eine nähere Beschreibung der Aufgaben einschließlich einer Festlegung der Rechte und Pflichten eines Sicherheitsbeauftragten.

75.58.2 Obgleich sich der verantwortliche Bedienstete sehr eingehend den ihm übertragenen Aufgaben gewidmet und sich in das seiner wissenschaftlichen Tätigkeit fremde Arbeitsgebiet mit viel Eigeninitiative eingearbeitet hatte, erachtete es der RH dennoch für unzweckmäßig, einen wissenschaftlichen Beamten ohne ausreichende einschlägige Vorbildung mit derartigen Aufgaben zu betrauen. Er empfahl, künftig hierfür Mitarbeiter aus dem Verwaltungsbereich heranzuziehen und entsprechend auszubilden; ihnen wäre die Möglichkeit eines raschen und wirkungsvollen Eingreifens zu geben.

75.58.3 Laut Stellungnahme des ED seien auch im Verwaltungsbereich alle Mitarbeiter außerordentlich belastet und könnten daher keine zusätzlichen Aufgaben übernehmen.

75.58.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

75.59.1 Der Brandschutz im Hauptgebäude und in den Sammlungen in der Neuen Burg bestand aus Druckknopfmeldern, Handfeuerlöschern und Trockensteigleitungen. Lediglich die Schatzkammer verfügte über eine moderne Brandmeldeanlage. Eine eingehende Regelung der Befugnisse der Brandschutzbeauftragten fehlte.

Bereits 1977 war von den Verantwortlichen die Einrichtung einer Rauchgasmeldeanlage in den Schau- und Arbeitsräumen gefordert worden; die Bemühungen scheiterten vor allem an den budgetären Gegebenheiten. Während die Behebung sonstiger Mängel, die den Verantwortlichen bekannt waren, vorwiegend aufgrund von baulichen Gegebenheiten und im Hinblick auf baldige Baumaßnahmen bisher unterblieben ist, waren auch Nachlässigkeiten festzustellen (zB umfangreiche Ablagerungen von Altmaterial, Sperrmüll sowie unzweckmäßig gelagerte Chemikalien). Die Fluchtwegmarkierungen waren unzureichend und Hinweise auf das bestehende Rauchverbot fehlten. Zufahrtswege waren verparkt, was ein Eingreifen der Feuerwehr im Ernstfall erheblich erschwert hätte.

75.59.2 Der RH bemängelte, daß angesichts der überaus wertvollen und unersetzlichen Kulturgüter die seit Jahren geforderte, dem derzeitigen technischen Standard entsprechende Brandmeldeanlage bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht eingerichtet worden war. Er empfahl, die mit geringen Kosten behebbaren Mängel ehestmöglich zu beseitigen.

75.59.3 Der ED stimmte der Ansicht des RH zu und verwies neuerlich auf Geld- und Personalmangel.

Das BMWF kündigte Verbesserungen im Zuge der Sanierungsarbeiten an.

75.60.1 Zwei Vereine hatten es sich zum Ziel gesetzt, die Arbeit des KHM zu fördern. Sie sammelten vor allem Spenden, für die das KHM Steuerbestätigungen ausstellte, während die Spenden auf die Konten der beiden Vereine gingen. Ein Verein sammelte ua für den Ankauf eines Gemäldes von Murillo 322 000 S, finanzierte den Ankauf einer ägyptischen Statuette und einer Bronzeplakette. Der andere Verein hatte die Erträge einer Bausteinaktion, in deren Rahmen das KHM Bestätigungen über den Empfang von 1,7 Mill S ausstellte, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht an das KHM weitergeleitet.

Im Mai 1987 schloß das KHM mit einer weiteren privaten Vereinigung einen Vertrag, demzufolge sich diese verpflichtete, der Schatzkammer "head-phones" als Fremdsprachenführer zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung gestattete das KHM Werbung auf den Kassetten sowie im Bereich der Schatzkammer. Von Mai bis Dezember 1987 ergab sich ein Einnahmenüberschuß von 51 000 S. Eine ähnliche Vereinbarung schloß der ED im November 1987 mit einem Sparkasseninstitut zur Bereitstellung von Tonbandführern für die Gemäldegalerie. Der Sponsor erklärte sich bereit, 900 000 S hierfür bereitzustellen.

75.60.2 Der RH hegte gegen eine weitreichende Übertragung von Aufgaben des Museums an Außenstehende Bedenken, weil dem KHM die Entscheidung über die Verwendung der gesammelten Gelder zT entzogen wurde. Wenn auch alle Bemühungen zu einer Verbesserung der Leistungen des KHM und zu zusätzlichen Einnahmen willkommen seien, wäre doch im Sinne der Budgetwahrheit und der ordnungsgemäßen Kontrolle der Mittel für eine haushaltsrechtlich einwandfreie Abwicklung zu sorgen.

75.60.3 Laut Stellungnahme des ED wären bei einem oftmals erforderlichen raschen Handlungsbedarf langjährig Schwierigkeiten aufgetreten. Nunmehr werde von der durch die Novelle zum FOG ermöglichten Teilrechtsfähigkeit der Museen eine Verbesserung der Lage erwartet.

75.61.1 Das KHM erwarb in den letztvergangenen Jahren verschiedene Sammlungsgegenstände, ua einen Bronzekopf aus der römischen Kaiserzeit, eine Goldmünze aus der Zeit Alexander des Großen sowie eine Tapiserie aus dem 18. Jahrhundert, ohne eine nachvollziehbare Prüfung der Angemessenheit des Kaufpreises vorzunehmen. Ebenso wenig wurde der erforderliche Aufwand bei restaurierungsbedürftigen Gegenständen abgeschätzt. Ferner unterließ es das KHM, die Echtheit von Neuerwerbungen durch hauseigene oder fremde Gutachten zu belegen.

75.61.2 Da in den letzten Jahren zahlreiche Fälschungen und weniger wertvolle Stücke zu Preisen von hochwertigen sowie vergleichbare Stücke zu höchst unterschiedlichen Preisen angeboten wurden, empfahl der RH, bei größeren Ankäufen vom zuständigen Kustos ein Echtheitszertifikat ausarbeiten zu lassen. Außerdem wären die auf dem internationalen Kunstmarkt erzielten Verkaufspreise nachweislich zur Entscheidung über die Angemessenheit eines Preises heranzuziehen. Sollte ein Kauf trotz eines überhöht erscheinenden Preises erfolgen, wären die hierfür maßgeblichen Überlegungen nachvollziehbar festzuhalten.

75.61.3 Laut Stellungnahme des ED sei ausschließlich der Sammlungsdirektor zuständig, die sachliche Rechtfertigung und die Angemessenheit des Preises zu bestätigen. Zusätzliche Gutachten wären kaum zu erlangen und würden erhebliche zusätzliche Kosten verursachen.

75.61.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

75.62.1 Im Jahr 1984 stellte das KHM für eine Ausstellung in Leningrad und Tiflis Gegenstände mit einem Versicherungswert von rd 115 Mill S zur Verfügung. Bei der Aufstellung ließ ein russischer Arbeiter eine Vitrinendeckscheibe abstürzen, wodurch ein nicht wieder gut zu machender Schaden an fünf der kostbarsten Gegenstände entstand. Dennoch teilte ein Beamter des BMWF dem mitbefaßten BMA im Oktober 1984 mit, daß die Beschädigungen in den Restaurierungswerkstätten des KHM zu beheben seien. Bei der Rücknahme der bereits beschädigten Objekte mußten weitere Schäden festgestellt werden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall standen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die beschädigten Kunstgegenstände in einem Depot gelagert, weil sie für eine Präsentation in der Öffentlichkeit als nicht mehr geeignet erachtet wurden.

75.62.2 Der RH bemängelte, daß eine Ermittlung des endgültigen Schadens unterblieb. Weiters empfahl er, die sehenswerten Gegenstände nach Möglichkeit trotz ihrer Beschädigung wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

75.62.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei die UdSSR bei der Bereitstellung von Sammlungen bzw. Sammlungsgegenständen im allgemeinen sehr entgegengekommen; im vorliegenden Falle seien die Objekte wieder dem Publikum zugänglich gemacht worden.

75.63.1 Im Jahr 1951 stellte das KHM der Österreichischen Botschaft in Moskau zwei aus dem 17. Jahrhundert stammende Tapisserien zur Verfügung. Trotz langjähriger Bemühungen und des Hinweises der Bediensteten des KHM, daß die bereits seit mehr als 35 Jahren in Moskau hängenden Tapisserien schwere Schäden aufweisen müßten, weil derartige Kunstwerke nicht länger als ein halbes Jahr den schädigenden Einflüssen von Licht, Staub, Luftfeuchtigkeits- und Temperaturschwankungen sowie der Belastung durch das eigene Gewicht ausgesetzt sein sollten, verblieben die Kunstgegenstände in der Botschaft.

75.63.2 Bei allem Verständnis für das Bemühen, in Auslandsvertretungen österreichische Kunstgegenstände angemessen zu präsentieren, beanstandete der RH die dargestellte Vorgangsweise, die nach dem Urteil der Fachleute offensichtlich zu dem Ergebnis führte, daß an zwei Tapisserien ein günstigenfalls aufwendig zu behebender Schaden entstand.

75.63.3 Der ED vertrat im Gegensatz zum zuständigen Sammlungsleiter die Ansicht, daß ein Teil der Bestände der Tapisseriensammlung ausgesondert und für Ausstattungszwecke zur Verfügung gestellt und damit der Platzmangel gemildert werden könnte.

75.63.4 Der RH erwiderte, diese Überlegung bringe keine zielführende Lösung des Problems der Lagerung von Tapisserien.

75.64.1 Im Jahr 1979 bot ein Londoner Verlag dem KHM an, in seiner Reihe "Museen der Welt" ua einen Katalog der Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe einschließlich der Schatzkammer sowie später einen weiteren Katalog über die Gemäldegalerie des KHM zu veröffentlichen. Er erklärte seine Bereitschaft, entweder dem KHM oder den Autoren der Veröffentlichung ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Der damalige ED verwies den Verlag an den Leiter der Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe sowie an einen dort tätigen Kustos und verzichtete auf die vom Verlag angebotene Möglichkeit, durch eine Mitwirkung bei der Veröffentlichung Einnahmen für das Museum zu erzielen.

75.64.2 Nach Ansicht des RH zählten Publikationen über Museumsbestände zu den dienstlichen Aufgaben des zuständigen Mitarbeiters. Er bemängelte, daß wissenschaftliche Arbeiten über die Bestände der ihnen anvertrauten Sammlungen zu privaten Einnahmen der Verfasser führten.

75.64.3 Laut Stellungnahme des ED teile er die Ansicht des RH, doch sei es im Interesse des Museums gelegen, wenn ein berufener Fachmann Veröffentlichungen über die ihm unterstehenden Sammlungen in seiner Freizeit verfasse, sofern diese amtliche Publikationen nicht konkurrenzieren.

75.64.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß Veröffentlichungen über Sammlungsbestände zu den Dienstpflichten der Kustoden zählten.

75.65.1 Bei museumsinternen Überlegungen über eine verbesserte Besucherinformation wurde ua die Herstellung eines vierfarbigen Faltblattes beschlossen. Der Auftrag erfolgte im März 1987, das BMWF stellte hierfür 80 000 S zur Verfügung. Einige Monate später entschied der ED, daß die Werbeschrift in der bereits vorliegenden Form nicht befriedigend sei und ordnete die Einstellung der Arbeiten an.

75.65.2 Der RH beanstandete den verlorenen Aufwand und meinte, daß vor der Auftragserteilung ein weitgehend druckreifes Konzept über die Gestaltung des Faltblattes hätte vorliegen müssen.

75.65.3 Laut Stellungnahme des ED habe es sich um einen Versuch ohne vorherige Erfahrungen gehandelt; der finanzielle Verlust sei zwischenzeitlich wettgemacht worden.

75.66.1 Der ED veröffentlichte im Jahr 1987 gemeinsam mit einer Universitätsassistentin sein Werk "Schatzkunst. Die Goldschmiede- und Elfenbeinarbeiten aus österreichischen Schatzkammern des Hochmittelalters". Das Buch stellte insgesamt 114 Objekte vor, nur fünf davon waren Sammlungsgegenstände des KHM. Der publizierende Verlag ersuchte das BMWF um einen Druckkostenzuschuß. Das BMWF bewilligte vorerst 140 000 S, später weitere 50 000 S. Beide Male hatte der ED auf Ersuchen des BMWF hiezu eine befürwortende Begutachtung vorgelegt.

75.66.2 Der RH bemängelte die Bestellung des Verfassers zum Gutachter über sein eigenes Werk, die Herausgeberschaft des KHM für einen Bildband, welcher nur fünf Objekte des KHM behandelte sowie die Gewährung eines weiteren Zuschusses von rd 13 000 S für die Präsentation des Werkes.

75.66.3 Laut Stellungnahme des ED habe das in jahrzehntelanger Arbeit fertiggestellte Werk nach allgemeiner Auffassung große Bedeutung erlangt. Die Vorstellung sei nur deshalb im Rahmen des KHM erfolgt, um diesem mehr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu verschaffen.

Das BMWF teilte mit, es werde künftig mindestens ein Gutachten einer fachverwandten Institution einholen.

75.67.1 Noch vor der Wiedereröffnung der Schatzkammer veröffentlichte der ED ein repräsentatives Werk "Die Schatzkammer in Wien. Symbole abendländischen Kaisertums". Die Funktion des Herausgebers übernahm das KHM. Der publizierende Verlag ersuchte das BMWF auch in diesem Fall um eine Unterstützung, die nach einer befürwortenden Begutachtung durch den ED als Druckkostenzuschuß in Höhe von 60 000 S gewährt wurde.

75.67.2 Der RH bemängelte, daß die vorgelegte Kalkulation weitgehend bisherigen Erfahrungswerten widersprach und daß das KHM wenig später anlässlich der Eröffnung der Schatzkammer einen weiteren Bildführer herausgab, den das BMWF mit 864 000 S förderte und dessen textliche Darstellungen zT im Widerspruch zum Werk des ED standen.

75.67.3 Laut Stellungnahme des ED habe es sich bei seiner Veröffentlichung um die Neuauflage einer Jahre zuvor entstandenen privaten Arbeit gehandelt. Ihm sei unbekannt, weshalb bei der Verfassung des Kataloges über die Schatzkammer die Ausführungen in seinem Werk nicht berücksichtigt wurden.

Das BMWF stellte neue Entscheidungsgrundlagen für die Gewährung von Druckkostenzuschüssen in Aussicht.

75.68.1 Das KHM bediente sich zum Transport von Kunstwerken nahezu ausschließlich einer Unternehmung. Die Ausgaben stiegen von 36 000 S (1984) auf rd 740 000 S (1987).

75.68.2 Der RH bemängelte die Einräumung einer monopolähnlichen Stellung an eine Unternehmung und empfahl, künftig auch andere Transportunternehmungen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern und sie gegebenenfalls zu berücksichtigen.

75.68.3 Laut Stellungnahme des ED ermangle allen Konkurrenzunternehmungen die erforderliche Erfahrung auf diesem heiklen Gebiet.

Besondere Feststellungen über das Österreichische Museum für angewandte Kunst

Planstellen (1. Jänner 1987)	73
hievon A/a	12
B/b	7
	Mill S
Gebarungsumfang 1987 Ausgaben	29,7
hievon Personalaufwand	19,2
Einnahmen	0,8
Anzahl der Besucher (1987)	67 000
hievon unentgeltlich	23 000

75.69.1 Das MAK war im Jahr 1864 mit dem Ziel gegründet worden, dem sich rasch entwickelnden Kunstgewerbe durch die Bereitstellung von Anschauungsmaterial die erforderliche Unterstützung zu

- 60 -

gewähren. Es betreute Kunstwerke, die aus zahlreichen Quellen zusammengetragen worden waren. Hiezu kam eine umfangreiche Bibliothek, welche die gesamte zeitgenössische Literatur über Kunst und Kunstgewerbe enthielt. Der in der Folge eintretende starke Bedeutungswandel althergebrachter Werte führte dazu, daß die Sammlung, die ursprünglich Mittel zum Zweck war, allmählich zum Selbstzweck wurde: aus einem Museum für angewandte Kunst wurde eines der angewandten Kunst, dessen umfangreiche historische Sammlungen wissenschaftlich zu betreuen und in Form von Schausammlungen zugänglich zu machen waren.

Der amtierende Direktor vertrat im September 1985 die Ansicht, daß sich das Museum weit von seiner ursprünglichen Aufgabe und Zielsetzung entfernt habe. Er erklärte sein Bestreben, aus dem MAK wieder einen lebendigen Ort der Informationsvermittlung zur Demonstration aller mit einer gegenwartsbezogenen Produktkultur verbundenen Aktivitäten machen zu wollen.

75.69.2 Obwohl der Erfolg dieser Bemühungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht endgültig abzuschätzen war, hielt der RH grundsätzliche Vorbehalte für angebracht. Die beim Amtsantritt geäußerten Überlegungen hinsichtlich einer Neuorientierung der Museumsarbeit bedeuteten eine wesentliche Änderung der bisherigen Aufgabenstellung, wozu die ausdrückliche Zustimmung des BMWF fehlte; einer solchen hätte es wohl bedurft, weil die Neugestaltung eine erhebliche Umverteilung der verfügbaren Mittel erforderlich machte. Bspw entschied sich der Direktor wiederholt für einen Ankauf von Architekturmodellen, lehnte hingegen mehrfach den Erwerb von Ergänzungsstücken zu historisch gewachsenen Sammlungen mangels Finanzierungsmöglichkeit ab.

Bedenklich erschien, daß wesentliche Sammlungsbestände, die bereits vor dem Wechsel in der Leitung nur in begrenztem Ausmaß der Öffentlichkeit gezeigt werden konnten, in weiter zunehmendem Maß in Depots verlagert wurden. Überdies wurde vorhandener Ausstellungsraum zT zweckentfremdet, zT überhaupt nicht genutzt. Entgegen seiner Ankündigung war es dem Direktor auch nicht vollständig gelungen, alle langjährig im Haus tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Teilnahme an seiner Umgestaltung zu gewinnen.

Der RH hegte Zweifel, ob durch ungewöhnliche Veranstaltungen und Präsentationen, die erhebliche Kosten verursachten, sowie durch Gemäldeausstellungen, die unter Umständen auch in anderen Museen stattfinden können, der Museumsarbeit des MAK in ausreichendem Maß gedient wurde. Er hielt es für geboten, die erforderliche Klarstellung über die künftigen Ziele zu treffen und dann mit Nachdruck für deren Verwirklichung zu sorgen, nicht zuletzt um zu verhindern, daß das MAK seine bisherigen Besucher verliert, ohne neue in entscheidendem Ausmaß hinzuzugewinnen.

75.69.3 Laut Stellungnahme des Direktors des MAK seien seine Bemühungen um grundsätzliche Gespräche mit dem zuständigen Bundesminister und den leitenden Beamten des BMWF bisher gescheitert. Dennoch habe er unentwegt versucht, bei seiner Arbeit der Tradition des Hauses Rechnung zu tragen und gleichzeitig neue Impulse zu geben, obwohl die finanzielle und personelle Ausstattung dies nahezu unmöglich machte und ein bürokratisches System, dem jede Veränderung verdächtig erschien, dies zu verhindern suchte.

Unter seiner Leitung stünden die Auseinandersetzungen mit den wichtigsten Kräften des Kunstgeschehens im Vordergrund. Überdies sei jeder Ankauf für die Sammlung Gegenwartskunst vom BMWF bewilligt worden, die gekauften Architekturmodelle hätten außerdem bereits eine erhebliche Wertsteigerung erfahren. Die vollendete Neuaufstellung sei Beweis für die Bedeutung, die den Sammlungsleitern und ihrer Teilnahme an den Umgestaltungsbestrebungen beigemessen werde.

Laut Stellungnahme des BMWF habe der nunmehrige Direktor unabhängig von den Zielvorstellungen, die in den Medien immer wieder Diskussionspunkte gebildet hätten, versucht, das MAK zu aktivieren. Dies sei ihm in gewisser Hinsicht gelungen. Es erscheine verständlich, wenn bei einer Vorgangsweise nach privatwirtschaftlichen Vorstellungen die dienstrechtlichen Vorschriften zuweilen etwas zu kurz gekommen seien. In Zukunft werde in diesem Bereich Abhilfe geschaffen werden. Allerdings seien bereits vor dem Amtsantritt des neuen Direktors im Museumsbereich Schritte in Richtung einer ökonomischen Betrachtungsweise der österreichischen Museen gesetzt worden.

75.69.4 Der RH erwiderte, seine Feststellungen hätten sich auf die Verhältnisse zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bezogen. Zwischenzeitliche Verbesserungen beeinflussten allerdings die Grundsatzfragen nur am Rande.

75.70.1 Die vermehrten Aktivitäten des Direktors des MAK führten zu einer Ausweitung der Direktionskanzlei, weshalb die Planstellen in diesem Bereich von einer auf drei erhöht wurden.

75.70.2 Der RH bemängelte die Ausweitung der Sekretariatstätigkeit, zumal ein Teil der von der Direktionskanzlei erledigten Verwaltungsarbeiten von anderen Mitarbeitern zu tätigen wäre.

75.70.3 Laut Stellungnahme des Direktors sei der Bereich wieder auf zwei Mitarbeiter verringert worden.

75.71.1 Den Mitarbeitern des MAK wurde die im Gehaltsgesetz vorgesehene Möglichkeit eines Freizeitausgleichs für Überstunden eingeräumt, wobei einzelne diesen gelegentlich jahrelang nicht in Anspruch nahmen, andere hingegen ihn bereits vor Erbringung der Überstunden beanspruchten.

75.71.2 Der RH beanstandete die Inanspruchnahme von Freizeitausgleich vor Erbringung von Überstunden als Vorgriff auf künftige Leistungen ebenso wie das jahrelange Aufschieben des Freizeitausgleichs.

75.71.3 Der Direktor des MAK sicherte eine geänderte Vorgangsweise zu.

75.72.1 Während die Anzahl der Besucher insgesamt in den Jahren 1978 bis 1984 jährlich meist zwischen 50 000 und 60 000 lag, stieg sie 1985 auf rd 67 000 und 1986 auf rd 70 000 an, fiel 1987 jedoch wieder auf den Stand von 1985 zurück. Der Anteil von Besuchern mit freiem Eintritt lag in vielen Jahren über 80 vH der gesamten Besucher und sank erst in den letztvergangenen Jahren auf rd 35 vH.

75.72.2 Wie der RH kritisch feststellte, hat sich der Besucherzuwachs insgesamt nur vorübergehend gezeigt. Er empfahl, die Ursachen zu untersuchen, um dieser ungünstigen Entwicklung entgegenwirken zu können.

75.72.3 Laut Stellungnahme des Direktors sei die Anzahl der Besucher 1988 auf rd 102 500 angestiegen. Der große Anteil der Besucher mit freiem Eintritt sei in den Richtlinien des BMWF begründet. Eine Untersuchung der Besucherfrequenz müßte wohl im Rahmen einer Studie des BMWF erarbeitet werden, weil dem MAK die Mitarbeiter hiezu fehlten.

75.72.4 Der RH erwiderte, eine gegen Ende der Gebarungsüberprüfung eingeführte neue Form der Besuchsermittlung habe zu größeren Besucherzahlen geführt, die jedoch mit früheren Jahren nicht ohne weiteres vergleichbar wären.

75.73.1 Die Dauerausstellungen des MAK haben eine starke Einschränkung erfahren. Die bereits seit mehreren Jahren geschlossene Studiensammlung der Abteilung für Textilien war weiterhin lediglich in Depots beschränkt zugänglich. Gleiches galt für die Sammlung Porzellan und Keramik. Die historisch wertvollen großen Kachelöfen wurden auf Veranlassung des Direktors zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ebenfalls deponiert. Die Dauerausstellung fernöstlicher Gläser und Keramik, islamischen Kunsthandwerks und orientalischer Knüpfteppeiche, welche erst im Jahr 1979 neu gestaltet worden war, wurde abgebaut, um eine große zusammenhängende Fläche für Sonderausstellungen zu gewinnen. Die wechselnden kleinen Sonderausstellungen über das Kunsthandwerk lebender österreichischer Künstler, die vielfach in den vom Direktor für Ausstellungszwecke nicht mehr verwendeten Räumen auf der Galerie, in der Bibliothek und im Eitelberger-Saal gestaltet worden waren, wurden eingestellt.

75.73.2 Der RH bemängelte den erheblichen Verlust an Ausstellungsfläche, die Verringerung der Anzahl der Sonderausstellungen und die dadurch bedingte Einschränkung der öffentlichen Wirksamkeit, wodurch auch die angestrebte Förderung zeitgenössischer Künstler behindert werden könnte. Überdies wichen die Themenstellungen neuerer Ausstellungen von den bisherigen wesentlich in Richtung Architektur ab, was einen Widerspruch zu der bisherigen musealen Konzeption des MAK darstellte.

75.73.3 Laut Stellungnahme des Direktors vermittele eine ausschließlich quantitative Analyse der Sonderausstellungen ein falsches Bild; entscheidend seien ihre Inhalte, ihre Gestaltung sowie ihr Stellenwert in der Museumspolitik. Eine Einschränkung der Schausammlungen sei nicht erfolgt, vielmehr habe in jüngster Zeit eine vollständige Neuaufstellung stattgefunden, womit eine wichtige und neue Denkanstöße vermittelnde Umschichtung der gezeigten Objekte erfolgt sei. Drei Sammlungssäle seien nach langen Jahren erstmals wieder der Öffentlichkeit durchgehend zugänglich gemacht worden.

75.73.4 Der RH erwiderte, eine pauschale Abwertung der seinerzeitigen Ausstellungstätigkeit sei unangebracht und jedenfalls zu berücksichtigen, daß das MAK auch in seiner Ausstellungstätigkeit eine große Tradition weiterzuführen habe.

75.74.1 Im Jahr 1979 konnte die Textilabteilung etwa 40 der bedeutendsten Stücke der Orientteppichsammlung, welche jahrelang geschlossen gewesen war, in einer Neuaufstellung präsentieren. Gemeinsam mit koptischen Geweben, orientalischen Textilien und islamischem Kunstwerk entstand auf einer Fläche von 550 m² eine eindrucksvolle Darstellung orientalischer Kunst. Das BMWF hatte für diese Neuaufstellung 178 000 S zur Verfügung gestellt. Die Teppiche waren bei Berücksichtigung einer nur geringen, bei der Ausstellung von Textilien vertretbaren Lichtmenge durch eine besondere Anordnung von direkten Lichtquellen ausgezeichnet beleuchtet worden.

Im Juni 1987 wurde die Dauerausstellung abgebaut, um eine größere Ausstellungsfläche für die Ausstellung Sparta/Sybaris zu gewinnen. Nach Ende der Hauptbesuchszeit, im Oktober 1987, wurde eine verringerte Anzahl von Knüpfteppichen in einem anderen Saal auf einer wesentlich geringeren Fläche dem Publikum wieder in beschränktem Rahmen zugänglich gemacht. Allerdings erhielt dieser früher für kurzfristige Sonderausstellungen verwendete Saal keine den Objekten angepaßte Beleuchtung, so daß die Teppiche erheblich an Wirkung verloren.

75.74.2 Der RH bemängelte die quantitativ und qualitativ eingeschränkte Form der Präsentation und hielt es für geboten, die weltberühmte Sammlung von Orientteppichen im Rahmen einer großzügigeren, der früheren Aufstellung gleichwertigen Form zu zeigen.

75.74.3 Laut Stellungnahme des Direktors sei eine langjährige Ausstellung von Textilien problematisch und eine Sanierung nach dem Abnehmen der Teppiche erforderlich gewesen. Eine um die weniger wichtigen Stücke verringerte Neuaufstellung wäre zweckmäßig erschienen; eine angemessene Beleuchtungsanlage werde im Zug der Sanierung des Hauses eingebaut.

75.74.4 Der RH erwiderte, bei einer zweckentsprechenden Beleuchtung und der erforderlichen Luftfeuchtigkeit könnten Knüpfteppiche auch langjährig ausgestellt werden. Das MAK habe bereits bei verschiedenen Veranstaltungen bewiesen, daß zweckentsprechende Beleuchtungsanlagen rasch installiert werden könnten.

75.75.1 Für die im Herbst 1987 gemeinsam mit dem damals 85jährigen österreichischen Architekten Bernhard Rudofsky, den der Direktor des MAK zu den international bedeutendsten Architekturtheoretikern und -publizisten zählte, veranstaltete Ausstellung wurden Kosten von vorerst 12 Mill S veranschlagt. Hievon sollte der Architekt ein Honorar von 1,2 Mill S für die Erstellung des wissenschaftlichen Konzepts und die Gestaltung seiner Ausstellung erhalten. Auf Drängen des BMWF wurden die Kosten erheblich verringert, trotz seiner Einwendungen ist jedoch das Honorar unverändert geblieben.

75.75.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Sparsamkeit.

75.75.3 Laut Stellungnahme des Direktors sei der Architekt nahezu zwei Jahre mit Vorarbeiten beschäftigt gewesen und habe durch die kostengünstige Auswahl der gezeigten Objekte eine wesentliche Verringerung der Gesamtausgaben ermöglicht. Das aufgrund einer Zusage des zuständigen Bundesministers zugestandene Honorar sei allerdings noch nicht zur Gänze ausbezahlt.

Laut Stellungnahme des BMWF seien die als Begründung für die Honorare des Architekten und die überraschend erfolgten Kostensenkungen abgegebenen Erklärungen nicht voll befriedigend gewesen. Vor allem sei unklar geblieben, weshalb noch immer ein Teil des Honorars offen sei.

75.75.4 Der RH erwiderte, nach seinen Ermittlungen habe die Mitarbeit des Architekten im wesentlichen nur 15 Monate umfaßt; er vermißte weitere Bemühungen des BMWF um Klärung der noch offenen Fragen.

75.76.1 Ab dem Frühjahr 1987 konnten die Besucher Beschwerden über die Führung und den Betrieb des Museums schriftlich festhalten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag ein Teil der Beschwerden allerdings nicht mehr vor. Dennoch gelangten dem RH etwa 50 innerhalb eines Jahres vorgebrachte Anliegen zur Kenntnis. Sie enthielten ua Klagen über unzureichende Öffnungszeiten, eine Sperre bis zu 60 vH der Museumsfläche trotz vollem Eintrittspreis, nicht angekündigte Schließungen von Sammlungs-

bereichen zur Mittagszeit, ein Hinausdrängen von Besuchern noch vor Ende der Öffnungszeiten, ein unausgewogenes Verhältnis zwischen dem Eintrittspreis und dem Gebotenen, einen wenig befriedigenden Gesamtzustand des Museums, eine zunehmende Verlagerung der Ausstellungsstücke in Depots und den Entfall von Vorträgen und Führungen.

75.76.2 Der RH bemängelte ein unzureichendes Eingehen auf Äußerungen der Besucher und sah anhand seiner Eindrücke die Beschwerden als weitgehend berechtigt an.

75.76.3 Der Direktor sicherte zu, künftig jede Beschwerde eingehend zu beantworten. Die Neuorientierung lasse Vorbehalte des langjährigen Publikums verständlich erscheinen, jedoch mache die Sanierung Änderungen in den Sammlungssälen erforderlich. Viele Beschwerden seien vor allem im Personal-mangel begründet.

75.77.1 Der Sammlungsbestand der ostasiatischen Abteilung umfaßte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd 20 000 Objekte, darunter japanische Fächerschablonen, Holzschnitte, Keramiken, Metallarbeiten, Rollbilder, Lack- und Korbwaren sowie Elfenbeinarbeiten. Ein großer Teil der Sammlung war in verschiedenen Depots gelagert. Lediglich etwa 450 Objekte chinesischer Kunst wurden den Besuchern im Rahmen einer Schausammlung zugänglich gemacht.

75.77.2 Der RH erachtete die Unterbringung der Objekte als weitestgehend unzweckmäßig und Überlegungen für angebracht, die vorhandenen Sammlungsgegenstände mit jenen des Völkerkundemuseums zusammenzuführen sowie im Rahmen einer künftigen Konzeption eine sinnvolle Darstellung eines überwiegenden Teiles der Sammlungsgegenstände zu erarbeiten. Er beanstandete ferner erhebliche Mängel bei der Aufarbeitung und Inventarisierung großer Teile dieser Sammlung.

75.77.3 Laut Stellungnahme des Direktors seien in den vorangegangenen Jahren weitaus weniger Objekte dieses Sammlungsbereiches ausgestellt gewesen. Nach der Generalsanierung würde ein erheblich größerer Sammlungsbestand durch die Einrichtung einer Studiensammlung zugänglich gemacht werden. Eine Zusammenlegung erscheine wenig zweckmäßig, die Rückstände bei der Aufarbeitung und Inventarisierung seien bekannt.

75.78.1 Die Sammlung Metall umfaßte 8 000 Gegenstände, die Sammlung Wiener Werkstätten etwa 50 000 Objekte; beide Sammlungen wurden von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin gemeinsam geleitet. Bei der Gebarungsüberprüfung war ein großer Teil aus dem Bereich der Wiener Werkstätten, bspw 1 200 Textilandrucke sowie 30 000 Seiden- und Baumwollmuster, noch nicht inventarisiert. Ein Teil der von den Künstlern der Wiener Werkstätten entworfenen Objekte, ua Gläser, Keramiken, Textilien sowie Metallgegenstände, war auch in anderen Abteilungen des MAK untergebracht.

Für die Metallsammlung wurden rd 240 000 S (1985), rd 383 000 S (1986) und rd 1,4 Mill S (1987) bereitgestellt. Die verhältnismäßig große Ausgabe des Jahres 1987 beruhte vor allem auf dem Ankauf des Architekturmodells "Steinhaus" im Wert von 550 000 S sowie des Objekts "Skyscraper" im Wert von 450 000 S.

Für den Sammlungsbereich der Wiener Werkstätten wurden im gleichen Zeitraum rd 31 000 S (1985), rd 14 000 S (1986) und 800 S (1987) ausgegeben.

75.78.2 Der RH bemängelte die fehlende Inventarisierung großer Teile der Sammlung Wiener Werkstätte, zumal diesen Sammlungsobjekten sowohl von den Museumsbesuchern als auch von einschlägigen Erzeugungsbetrieben großes Interesse entgegengebracht wurde. Er empfahl, die im MAK vorhandenen Sammlungsobjekte der Wiener Werkstätte in einem Bereich zusammenzufassen, um in geschlossener Form eine umfassende Dokumentation des Schaffens einer Vereinigung österreichischer Künstler bieten zu können.

75.78.3 Laut Stellungnahme des Direktors wäre eine Zusammenlegung angesichts der guten Zusammenarbeit aller Abteilungen entbehrlich; eine solche Maßnahme hätte vielmehr lediglich eine neue Sammlung mit zusätzlicher Personalausstattung zur Folge.

75.78.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

75.79.1 Die Möbelsammlung des MAK war in mehreren Depots untergebracht. Im Hauptdepot befanden sich dicht gedrängt, zT auch gestapelt, Möbelstücke in ungeordneter Aufstellung. Der größte Teil der Bestände war kaum zugänglich.

75.79.2 Der RH bemängelte die unzulängliche Lagerung wertvoller Möbel, die zu erheblichen Lager Schäden geführt hatte; insb waren einzelne Stücke von Schimmelpilz befallen worden. Eine Lackkommode, deren Wert mit 25 bis 40 Mill S angegeben wurde, wies beträchtliche Lackschäden auf.

75.79.3 Laut Stellungnahme des Direktors sei seit Jahren vergeblich versucht worden, geeignete Depoträumlichkeiten zu finden. Erst im Zuge der Sanierungsarbeiten sei das ehemalige Kulissendepot vorübergehend herangezogen worden. Die für die Lagerung notwendigen Arbeiten seien jedoch wegen der beschränkten Mittel nur zT verwirklicht worden.

75.80.1 Die Bibliothek des MAK verfügte zwar über einen größeren Bestand als jede Bibliothek im Bereich der Kunsthochschulen, wies jedoch mit zwei Mitarbeitern den geringsten Personalstand auf. Dadurch kam es zunehmend zu einer Vergrößerung der nicht aufgearbeiteten Bestände. Unter der neuen Direktion erfolgte eine weitere Verringerung der bibliothekarischen Aktivitäten. Ua wurde die Schriftenreihe der Bibliothek eingestellt. Wegen Raummangels konnten auch keine Bibliotheksausstellungen mehr stattfinden.

75.80.2 Nach Ansicht des RH wäre im Hinblick auf deren große Bedeutung für die österreichische Kunst- und Kulturgeschichte eine zweckentsprechende Präsentation der Bibliotheksbestände in der Öffentlichkeit und die Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten angebracht. Er bemängelte den schlechten Bauzustand des Lese- und Zeitschriftensaales sowie die nicht zweckentsprechende Nutzung eines für die Aufbewahrung besonders wertvoller Bestände vorbereiteten Raumes. Eine im Mai 1986 vom damaligen Bundesminister für Bauten und Technik aus den Beständen der Bibliothek entlehnte Originalzeichnung eines Entwurfs von Josef Hoffmann mit einem Versicherungswert von 25 000 S ist nicht mehr zurückgegeben worden.

75.80.3 Laut Stellungnahme des Direktors habe er sich vergeblich um eine Personalvermehrung in der Bibliothek bemüht. Die Einstellung der Schriftenreihe und der Ausstellungen sei nur vorübergehend erfolgt. Gegen die Aushändigung einer Originalzeichnung hätten keine Bedenken bestanden.

75.81.1 Die im MAK angebotenen Kunstbücher, Broschüren, Plakate und Ansichtskarten wurden ausschließlich von den Portieren neben ihrer sonstigen Tätigkeit verkauft. Die angebotenen Publikationen wurden zT im Keller des Gebäudes derart gelagert, daß sie jederzeit unkontrolliert entnommen werden konnten.

75.81.2 Der RH beanstandeten das Fehlen einer nachprüfbaren Abrechnung der gelagerten Publikationen sowie die kaum werbewirksame Auflage des Angebotes neben der Portierloge.

75.81.3 Laut Stellungnahme des Direktors werde nach der Generalsanierung ein angesehener Buchhändler für ein entsprechendes Angebot sorgen. Nach einer Bereinigung der Restbestände sei eine nachprüfbare Entnahme nunmehr möglich.

75.82.1 Ein in der Abteilung für Restaurierung tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter nahm die Aufgaben eines Sicherheitsbeauftragten wahr. Er wurde 1985 ohne nähere Bestimmung seines Aufgabebereiches formlos und mündlich bestellt. In einem Bericht vom September 1987 bezeichnete der Sicherheitsbeauftragte die sicherheitstechnische Einrichtung als in keiner Weise den für Museen üblichen Normen entsprechend und beklagte museumsinterne Behinderungen seiner Tätigkeit. Obwohl in der Folge einige Verbesserungen erreicht wurden, waren bei einer Besichtigung im Zuge der Gebarungsüberprüfung verschiedene, zT unschwer behebbare Mängel im Bereich der Sicherheit festzustellen.

75.82.2 Der RH beanstandete ua mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen, eine Behinderung im Gefahrenfall durch eine neu angebrachte, die Sicherheit gefährdende Zählanlage sowie das Fehlen eines Lagerraums für Sondermüll und Chemikalien.

75.82.3 Laut Stellungnahme des Direktors seien jahrzehntelange Versäumnisse bei Sicherheitstechnik und Brandschutz vorgelegen, jedoch würden diese Mängel im Zug der Generalsanierung behoben. Ein Pflichtenkatalog für Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte aller Bundesmuseen werde in Zusammenarbeit mit dem BMWF erstellt werden.

75.83.1 Die Aufgaben des Brandschutzes nahm der Leiter der Verwaltungskanzlei wahr.

Im gesamten Gebäude fehlten die Fluchtwegmarkierungen, vielfach waren die als Fluchtwege dienenden Gangbereiche und Stiegenhäuser durch abgestellte Kästen und Vitrinen verengt. Ferner lagerten in vielen Bereichen brennbare Gegenstände. Besonders brandgefährdet erschien das Möbeldepot, in dem durch eine eingezogene Zwischendecke eine verdichtete Lagerung von sehr wertvollen Möbelstücken ermöglicht, aber auch ein ständiger Betrieb von elektrischen Luftbefeuchtungsgeräten erforderlich wurde. Die letzte Brandschutzübung hatte im April 1983 stattgefunden. Die geltende Brandschutzordnung aus dem Jahr 1958 stimmte inhaltlich mit den bei der Gebarungsüberprüfung vorgefundenen Verhältnissen vielfach nicht überein.

75.83.2 Der RH erachtete die Betrauung des erwähnten Mitarbeiters mit Brandschutzaufgaben für unzweckmäßig und sah darin eine Ursache für die vorgefundenen Mängel. Er empfahl, ehestmöglich zweckdienliche Maßnahmen zu treffen.

75.83.3 Der Direktor berichtete von einigen Mängelbehebungen und stellte weitere im Zuge der fortschreitenden Sanierungsarbeiten in Aussicht.

75.84.1 Im März 1986 gründete der Direktor gemeinsam mit zwei weiteren Personen zur Unterstützung von Aktivitäten des MAK den Verein "Austrian Art Society - Gesellschaft für österreichische Kunst". Die Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen sowie Mittel aus Spenden, Sammlungen und letztwilligen Zuwendungen sollten auf diesem Weg dem MAK zufließen. Der Direktor als Obmann des Vereins stellte diesem einen Raum zur Mitbenützung im Museumsgebäude zur Verfügung. Von seiner Gründung bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung wirkte der Verein an sechs Ausstellungen mit und widmete sich vor allem der Beschaffung von finanzieller Unterstützung durch Sponsoren und öffentliche Subventionsgeber.

75.84.2 Der RH bemängelte, daß der Direktor des MAK Aufgaben im Rahmen eines Vereins wahrnahm, die er in seiner Aufgabenstellung als Leiter des Museums zu erfüllen gehabt hätte. Andererseits sind bei einer Reihe von Ausstellungen, die von Mitarbeitern des MAK wesentlich gestaltet und in den Räumen des Museums abgehalten wurden, die eingehobenen Eintrittsgelder (rd 1,6 Mill S) dem Verein zugeflossen. Der RH empfahl, künftig Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten nach den Haushaltsvorschriften als Bundeseinnahmen zu verrechnen.

75.84.3 Laut Stellungnahme des Direktors sei die Gründung des Vereins auf Betreiben des BMWF erfolgt und die Arbeitsweise wiederholt mit den Beamten des BMWF besprochen worden. Die Personalunion als Leiter des MAK und Obmann des Vereins sei im Aufbau der Vereinstätigkeit unabdingbar erforderlich gewesen. Aufgrund der Starrheit des Haushaltssystems und der langwierigen Behandlung von Vorhaben hätten die notwendigen Bestrebungen im Rahmen der Museumsorganisation nicht durchgeführt werden können.

75.84.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

75.85.1 Zum "Tag der offenen Tür" im Jahr 1987 bot der Direktor einem Regisseur die Gelegenheit, im Rahmen einer "Filmnacht im MAK" vier seiner Experimentalfilme vorzuführen. Die Ausgaben hierfür wurden mit 67 000 S vorgesehen. Nicht zuletzt wegen eines vom Künstler eigenwillig gestalteten Werbeprojektes kamen nur etwa 100 Besucher und wurden lediglich 4 000 S aus verkauften Eintrittskarten Erlöst.

75.85.2 Der RH vermißte einen Zusammenhang zwischen den Aufgaben des MAK und der filmischen Präsentation eines Regisseurs und bemängelte die angesichts des geringen Interesses sehr hohen Ausgaben für diese Veranstaltung.

75.85.3 Laut Stellungnahme des Direktors sei der künstlerische Erfolg nicht mit dem kaufmännischen Ergebnis gleichzusetzen. Im übrigen müsse es auch dem MAK gestattet sein, avantgardistische und experimentale Veranstaltungen abzuhalten, deren Qualität nicht durch kaufmännische Erfolge bestimmt werden.

75.85.4 Angesichts der stets geltend gemachten finanziellen Begrenztheit bei Erfüllung der eigentlichen, wenn auch nicht sehr eindeutig vorgegebenen Aufgabenstellung, verblieb der RH bei seiner Kritik.

- 66 -

75.86.1 Für eine Ausstellung "Oberhuber im Oktober - Plakate von Oswald Oberhuber 1978 bis 1987" sah die Direktion des MAK Gesamtausgaben von 116 500 S vor. Ein erheblicher Teil wurde für repräsentative Zwecke verwendet.

75.86.2 Nach Ansicht des RH wäre die von der Hochschule für angewandte Kunst angeregte Ausstellung zweckmäßigerweise in deren Räumen und mit deren Mitteln zu veranstalten gewesen.

75.86.3 Laut Stellungnahme des Direktors hatte die Ausstellung die künstlerische Tätigkeit des Rektors zum Ziel und sollte die Verbundenheit des MAK mit dem scheidenden Rektor der Hochschule, der sich nachhaltig für das Museum eingesetzt hatte, verdeutlichen.

75.86.4 Da der RH keine zwingende Verbindung zur Zielsetzung des MAK zu erkennen vermochte, verblieb er bei seiner Kritik.

75.87.1 Mit Zustimmung des BMWF nahm das MAK im Dezember 1986 47 Keramiken als Schenkung eines Privatunternehmens an, die der Geschenkgeber unmittelbar davor von einem privaten Sammler erworben hatte. Der Wert der Objekte wurde in einer der Übereignung zugrundeliegenden "Stiftungserklärung" mit 6 Mill S angegeben. Durch die Bestätigung des MAK, daß die Schenkung "der Anlage einer Sammlung gem § 31 Abs 2 FOG diene", erhielt die Firma die Möglichkeit, die Schenkung als gewinnmindernde Betriebsausgabe geltend zu machen. Bei einem Vergleich des Werts der einzelnen Objekte mit internationalen Auktionsergebnissen war zT eine beträchtliche Überbewertung der geschenkten Objekte feststellbar.

75.87.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Zuziehung der zuständigen Sammlungsleiterin des MAK zur fachlichen Beurteilung sowie einer objektiven Ermittlung der Werte der geschenkten Objekte im Hinblick auf den vom Privatunternehmen geltend gemachten steuerlichen Vorteil.

75.87.3 Laut Stellungnahme des Direktors habe wegen Befassung des BMWF und der Finanzprokurator wohl davon ausgegangen werden können, daß die angegebenen Werte der Schenkung berechtigt waren. Künftig werde jedoch das MAK gründlicher und systematischer vorgehen.

Laut Stellungnahme des BMF wären die Finanzbehörden davon ausgegangen, daß das MAK über ausreichende sachverständige Kenntnisse verfügen müßte, weshalb sich die Anforderung eines formellen Schätzgutachtens erübrigt habe. Bei der Veranlagung des Betriebes des Geschenkgebers werde jedoch geachtet werden, daß die Zuwendung nicht als Betriebsausgabe, sondern bei den Gesellschaftern als Sonderausgabe behandelt werde, weil der Vorgang nach Auffassung des BMF nicht betrieblich veranlaßt sei.

75.88.1 Im November 1987 erwarb das MAK um rd 950 000 S eine Videoanlage. Mangels museumseigenen Bedienungspersonals wurde ein Student der Hochschule für angewandte Kunst gegen Entgelt mit den Videoarbeiten für Ausstellungen und Vorträge betraut.

75.88.2 Nach Ansicht des RH bestand nicht ausreichend Klarheit über die sinnvolle Verwendung und Auslastung der aufwendigen Anlage. Weiters beanstandete er das Fehlen einer Überprüfung der Preisangemessenheit der Anlage sowie die unzureichende Qualität der erstellten Bänder, die ihre kaufmännische Verwertung verhinderte.

75.88.3 Laut Stellungnahme des Direktors seien Bemühungen um eine bessere Auslastung der Anlage an fehlenden Planstellen und finanziellen Mitteln gescheitert. Auf Wunsch des BMWF würden die Geräte auch anderen staatlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

75.88.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, weil die Möglichkeiten eines sinnvollen Einsatzes vor dem Kauf einer aufwendigen Anlage gründlich zu prüfen gewesen wären.

75.89.1 Der Leiter der Verwaltungskanzlei legte eine umfangreiche Auflistung seiner dienstlichen Aufgaben vor, die mit den tatsächlichen Gegebenheiten im MAK weitgehend nicht übereinstimmte.

Anlässlich einer vom RH veranlaßten unvermuteten Überprüfung der von diesem Mitarbeiter geführten Handkassa ergaben sich verschiedene Unzukömmlichkeiten. Schließlich war er auch für die mangelhafte Führung des Inventars verantwortlich.

75.89.2 Nach Ansicht des RH war der Bedienstete seiner Aufgabenstellung nicht in ausreichendem Maß gewachsen, wie auch verschiedene mündliche und schriftliche Ermahnungen durch den Direktor zeigten.

75.89.3 Laut Stellungnahme des Direktors seien die Mängel in der Verwaltung dem BMWF wiederholt schriftlich mitgeteilt worden.

Das BMWF erklärte, die Schwierigkeiten in der Verwaltung seien seit längerem bekannt. Die Ursachen dürften in der mangelnden Koordination und einer teilweisen Kompetenzüberschneidung gelegen sein. Eine Umstrukturierung mit Versetzung des bisherigen Leiters der Verwaltung werde angestrebt werden.

Schlußbemerkungen

75.90 Zusammenfassend gelangte der RH aufgrund seiner querschnittartigen Gebarungsüberprüfung bei drei Bundesmuseen in Wien zu nachstehenden Feststellungen:

(1) Vordringlich erscheint die Schaffung eines Museumsorganisationsgesetzes, auf dessen Grundlage eine eindeutige Klarstellung der jeweiligen wissenschaftlichen Aufgabenstellungen der einzelnen Bundesmuseen möglich sein sollte.

(2) Weitere Überlegungen mit dem Ziel einer fortschreitenden Vernetzung und damit verbunden der Schaffung eines Wettbewerbsdenkens zwischen den einzelnen Einrichtungen wären zweckmäßig, um auch dadurch verstärkte Öffentlichkeitswirksamkeit zu erzielen.

(3) Durch eine zügige Fortsetzung der begonnenen Sanierungsmaßnahmen sollten die noch vorhandene Bausubstanz bestmöglich erhalten, die dringend erforderlichen Verbesserungen eingeleitet bzw. fortgesetzt und damit verbunden, die nötigen Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen geschaffen bzw. ausgebaut werden.

- 68 -

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Träger der Sozialversicherung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Angesichts der verhältnismäßig hohen Kosten der Vorhaltung auch sehr kleiner Landesgeschäftsstellen wäre nach Ansicht des RH eine Änderung der Aufbauorganisation des Sozialversicherungsträgers zu überlegen, weil andere Sozialversicherungsträger einen weitaus größeren Versichertenkreis mit weniger Landesstellen betreuen. Im Bereich der Unfallversicherung empfahl der RH Verbesserungen im Ermittlungsverfahren und gesetzgeberische Maßnahmen zur Hintanhaltung sozialpolitisch unerwünschter Über- und Unterversorgungen. Weiters beanstandete er das Fehlen eines zukunftsweisenden Rehabilitationskonzepts.

Anspruchsberechtigte: (einschließlich Angehörige)	rd 654 000
Krankenversicherung:	
Erträge 1988	6 702,7 Mill S
Aufwand 1988	6 478,7 Mill S
Unfallversicherung:	
Erträge 1988	260,5 Mill S
Aufwand 1988	262,1 Mill S
Personalstand: (31. Dezember 1987)	1 114

Allgemeine Bemerkungen

76.1 Da das Ergebnis der im Jahre 1988 bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) durchgeführten Gebarungsprüfung im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Hauptbericht noch nicht vorlag (TB 1988 Abs 26), wird es nunmehr nachgetragen.

Rechtsgrundlagen

76.2 Die BVA mit Sitz in Wien und Landesgeschäftsstellen in allen Bundesländern, ausgenommen in NÖ und Bgld, führt nach den Bestimmungen des B-KUVG die soziale Kranken- und Unfallversicherung für jene Dienstnehmer durch, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen bzw aufgrund eines derartigen Dienstverhältnisses einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß (Pension) erhalten. Darüber hinaus ist sie zur Durchführung der genannten Versicherungszweige für ihre eigenen unkündbaren Bediensteten und für jene Personen zuständig, die in öffentlich-rechtliche Funktionen gewählt oder bestellt wurden.

Organisation

76.3.1 Die Anzahl der Verwaltungsangestellten der BVA stieg von 307 (Ende 1977) auf 376 (Ende 1985) um 22,5 vH. Demgemäß verschlechterte sich auch das Verhältnis von Versichertenstand zu Verwaltungspersonal um 11,6 vH, während die übrigen Krankenversicherungsträger (KV-Träger) im selben Zeitraum eine Verbesserung dieser Verwaltungskennzahl um 6,2 vH auswiesen.

Zwischen 1977 und 1985 erhöhte sich der Verwaltungsaufwand der BVA um 77 vH, bei den übrigen KV-Trägern hingegen nur um 67 vH.

Von 1977 bis 1987 erhöhte sich der Versichertenstand um 11 vH, die Anzahl der Dienstposten für Verwaltungsangestellte hingegen um 45 vH. In den Landesgeschäftsstellen, die unmittelbar zur Betreuung der Versicherten berufen sind, betrug der Anstieg lediglich 32 vH, in der Hauptgeschäftsstelle aber 70 vH.

76.3.2 Nach Auffassung des RH standen diese Personalzuwächse weder im Einklang mit der Entwicklung des Personalstandes bei den übrigen KV-Trägern noch mit jener der Anzahl der Versicherten. Er empfahl deshalb nachdrücklich, eine entsprechende Anpassung des Personalstandes an den Versichertenstand und damit eine Senkung des Verwaltungsaufwandes herbeizuführen.

76.3.3 Die Anstalt stellte die vom RH aufgezeigte ungünstige Entwicklung außer Streit und rechtfertigte diese mit ihrem äußerst knappen Personalstand im Jahre 1977 und mit neu hinzugekommenen Verwaltungsaufgaben, insb infolge ihrer regen Bautätigkeit.

Das BMAS pflichtete der Forderung des RH zur Einschränkung des Personalstandes bei und forderte die Anstalt auf, nach Ablauf des Jahres 1989 über den Personalstand zu berichten.

76.4.1 Obwohl § 159 B-KUVG im Zusammenhalt mit § 460 Abs 1 ASVG die Erstellung von Dienstpostenplänen vorsieht, ist die BVA dieser Verpflichtung bezüglich der Arbeiter bisher nicht nachgekommen.

76.4.2 Der RH empfahl die Erstellung entsprechender Dienstpostenpläne auch für die der DO.C unterliegenden Bediensteten.

76.4.3 Laut Stellungnahme der BVA wird die Erstellung entsprechender Dienstpostenpläne in Angriff genommen.

Das BMAS sah eine Beschlußfassung der zuständigen Verwaltungskörper über den Dienstpostenplan als eilig geboten an.

76.5.1 Wie ein Vergleich der BVA mit anderen Sozialversicherungsträgern ergab, waren zum 31. August 1986 überdurchschnittlich viele Angestellte im leitenden und im gehobenen Dienst beschäftigt. Während bspw die Gebietskrankenkassen nur 0,64 vH und die übrigen Sozialversicherungsträger (ohne BVA) 1,08 vH in die höchste Gehaltsgruppe (G) eingereiht hatten, waren es bei der Anstalt 2,42 vH. Ähnlich lauteten die Zahlen für den gehobenen Dienst: 5,72 (Gebietskrankenkassen), 6,92 (übrige Sozialversicherungsträger) gegenüber 8,52 vH (BVA). Hingegen waren in den niedrigen Gehaltsgruppen (A-D) bei den Gebietskrankenkassen 91,04 vH, bei den übrigen Sozialversicherungsträgern immerhin noch 88,5 vH, bei der Anstalt jedoch nur 85,8 vH aller Angestellten eingereiht.

Dieses Mißverhältnis zwischen höher- und niederwertigen Dienstposten war auf die zT sehr kleinen Landesgeschäftsstellen (mit 12 - 29 Mitarbeitern) und die überwiegend kleinen Abteilungen in der Hauptgeschäftsstelle (durchschnittlicher Personalstand: 16) zurückzuführen.

Sowohl der Leiter einer Landesgeschäftsstelle als auch sein Stellvertreter waren in der höchsten Gehaltsgruppe (G) eingereiht, sie standen mit Ausnahme von Wien auch jeweils einer Organisationseinheit vor. In Linz gab es außerdem einen weiteren F I-Posten, weil – anders als in Klagenfurt und Salzburg – die Angelegenheiten "Leistungen - Vertragspartnerabrechnung" auf zwei Abteilungen aufgeteilt waren.

76.5.2 Der RH empfahl, ehestmöglich eine den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechende Organisation einzuführen. Dem Beispiel eines anderen Sozialversicherungsträgers folgend sollte man in den kleineren Landesgeschäftsstellen auf die Bestellung eines ständigen Stellvertreters für den leitenden Angestellten verzichten. In Linz wäre durch Zusammenlegen der genannten Aufgaben ein Abteilungsleiterposten (F I) einzusparen.

76.5.3 Die Anstalt erklärte, die Einstufung und Einreihung ihrer Mitarbeiter erfolge im Einklang mit den Bestimmungen der Dienstordnung. Der Verzicht auf ernannte, ständige Stellvertreter der leitenden Angestellten in den Landesgeschäftsstellen brächte kaum finanzielle Einsparungen, weil der im Abwesenheitsfall mit der Vertretung betraute Bedienstete eine Verwendungszulage auf die Bezüge von G II erhalte. Sie sei bemüht, allgemein die Dienstpostenpläne dem erforderlichen Ausmaß anzupassen und werde auch die Möglichkeit einer Einsparung des Abteilungsleiterpostens in Linz genau untersuchen.

- 70 -

Nach Ansicht des BMAS hätten die bestellten Stellvertreter der Leiter der Landesgeschäftsstellen nach der Dienstordnung Anspruch auf Einreihung in die höchste Gehaltsgruppe und stünden ohnehin einer Organisationseinheit vor, weshalb lediglich eine Neubewertung der Dienstposten in der Gehaltsgruppe E angebracht sei.

76.5.4 Der RH erwiderte, eine Verwendungszulage gebühre nur für die Zeit der tatsächlich ausgeübten Vertretung, weshalb der Verzicht auf ständige Stellvertreter sehr wohl eine Einsparung erwarten ließe.

76.6.1 Nach den vorliegenden Ergebnissen der Kostenrechnung für 1986 lag der Anteil der Kosten der Selbstverwaltung an den gesamten Verwaltungskosten bei der BVA beträchtlich höher als bei anderen vergleichbaren Sozialversicherungsträgern:

	in vH	in Verhältnis- zahlen (0,42 = 100)
PVAng	0,42	100
PVArb	0,49	117
OÖ GKK	0,49	117
NÖ GKK	0,72	171
AUVA (1985)	0,82	195
VA d öE	1,03	245
St GKK	1,07	255
SVA dB	1,17	279
SVA dgW	1,57	374
BVA	2,32	552

Die Selbstverwaltung der BVA übertraf demgemäß hinsichtlich ihres Kostenanteiles etwa die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, obwohl diese Träger mehr Landesstellen unterhielten und deren Landesstellenausschüsse über größere Kompetenzen verfügten als die Landesvorstände der BVA.

76.6.2 Nach Ansicht des RH wäre es zur unmittelbaren Betreuung der Versicherten völlig ausreichend, die Landesgeschäftsstellen in Außenstellen umzuwandeln und diese ohne eigene Selbstverwaltung zu betreiben. Damit bliebe die Verwaltung zwar versichertennah, gleichzeitig würden aber sowohl die Kosten der Selbstverwaltung als auch die Personalkosten sinken, weil die Dienstposten entsprechend niedriger bewertet werden könnten. Er regte deshalb beim BMAS eine dahingehende Novellierung des B-KUVG an.

76.6.3 Die Anstalt sprach sich grundsätzlich wegen Rücksichtnahme auf die bundesstaatliche Struktur ihres Betreuungsbereiches und zur Hintanhaltung eines Qualitätsverlustes infolge mangelnder Versichertennähe (der Funktionäre) gegen den Vorschlag einer Preisgabe der dezentralen Selbstverwaltung aus. Außerdem würde das Erfordernis einer Hauptversammlung und zusätzlicher Reisegebühren zum überwiegenden Teil die durch die Auflassung der Landesvorstände erzielbaren Einsparungen zunichte machen.

Das BMAS erklärte, der im B-KUVG vorgesehene Aufbau der Verwaltung der Anstalt folge dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1937 und die Selbstverwaltung sei ein tragender Grundsatz in der Sozialversicherung; die "als nicht versichertennah" bezeichnete Anregung des RH wäre ohne diesbezügliche Willensäußerung der Versicherten und ihrer Dienstgeber nicht verwirklichtbar.

76.6.4 Der RH erwiderte, andere Sozialversicherungsträger, wie zB die AUVA oder die berufsständisch organisierten Versicherungsanstalten der Eisenbahnen bzw des Bergbaues, vermögen einen weit aus größeren Versichertenkreis mit einer geringeren Anzahl von Verwaltungskörpern zu betreuen. Die gebotene versichertennahe Verwaltung wäre, wie die angeführten Beispiele zeigen, ebenso durch Außenstellen gewährleistet.

76.7.1 Dem ständigen Stellvertreter des leitenden Angestellten der BVA oblag neben der nur zeitweisen Vertretung des leitenden Angestellten lediglich die Leitung der Rechtsabteilung.

76.7.2 Nach Ansicht des RH steht sowohl in der Wirtschaft als auch in der Sozialversicherung der Stellvertreter des leitenden Organs schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer gleichmäßigen Verteilung der zu bewältigenden Aufgaben üblicherweise auch einem eigenen angemessenen Geschäftsbereich vor. Im übrigen entsprach die Zuordnung der Aufgaben zu den einzelnen Abteilungen gemäß der geltenden Kompetenzregelung in einigen Fällen nicht den in Theorie und Praxis geltenden Grundsätzen.

Der RH wiederholte deshalb seinen bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung gemachten Vorschlag, die Abteilungen nach sachlichen Gesichtspunkten zu Verwaltungsgruppen zusammenzufassen und auch dem Stellvertreter des leitenden Angestellten einen eigenen angemessenen Geschäftsbereich zuzuweisen.

76.7.3 Laut Stellungnahme der Anstalt werde die Anregung des RH über die Schaffung von Verwaltungsgruppen nach wie vor in Vormerk gehalten, jedoch wäre die Verwirklichung aufgrund der personellen Gegebenheiten in der Hauptgeschäftsstelle nicht zwingend erforderlich.

Das BMAS hielt die Vorschläge des RH für überlegenswert.

76.8.1 Die bei der BVA in Verwendung stehende Buchhaltungsmaschine ließ den Datenaustausch mit der Großrechenanlage nicht zu, so daß die Kostenrechnung mit fünf Arbeitskräften sehr aufwendig durchgeführt werden mußte. Für die überwiegend händische Erstellung der Statistiken waren zwei weitere Bedienstete erforderlich. Im übrigen unterblieb eine Weiterleitung der Ergebnisse der Kostenrechnung an die Kostenstellenverantwortlichen.

76.8.2 Unter Hinweis auf die Praxis der übrigen Sozialversicherungsträger empfahl der RH eine mit der Großrechenanlage kompatible Lösung, um derart in der Kostenrechnung zwei Bedienstete und in der Statistik eine Kraft einsparen zu können. Zur Stärkung des Kostenbewußtseins wäre die Weitergabe der Ergebnisse der Kostenrechnung an die Abteilungsleiter unerlässlich.

76.8.3 Die Anstalt erklärte, dieses Problem sei bereits vor der Gebarungsüberprüfung Gegenstand eingehender Überlegungen gewesen. Mittlerweile habe sie bereits alle Vorbereitungen für die Anschaffung eines zum Großrechner kompatiblen Systems für die Buchhaltung getroffen.

76.9.1 Die BVA schrieb die Behandlungsbeiträge in Höhe von 20 vH des Vertragstarifs monatlich vor, wobei Beträge unter 23 S unberücksichtigt blieben. Die Anzahl der monatlichen Vorschreibungen schwankte zwischen 170 000 und 210 000. Bei rd 25 vH der Vorschreibungen lag der Behandlungsbeitrag nicht über 25 S, bei weiteren 25 vH lag er zwischen 25 S und 50 S. Je Vorschreibung beliefen sich allein die Portokosten auf 3,80 S, die Maschinenkosten auf 40 g.

76.9.2 Zur Erzielung nennenswerter Einsparungen schlug der RH vor, die Behandlungsbeiträge bis zu einer Höhe von 50 S anwachsen zu lassen und erst dann vorzuschreiben. Um die Kontrolle der Vertragspartner durch die Versicherten nicht zu gefährden, sollten jedoch auch geringere Behandlungsbeiträge nach spätestens drei Monaten eingefordert werden.

76.9.3 Die Anstalt berichtete, der Hauptvorstand habe in seiner 9. Sitzung am 27. Jänner 1988 diesen Vorschlag des RH durch entsprechende Änderung der Richtlinien vollinhaltlich verwirklicht.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

76.10.1 Die BVA verzichtete darauf, Sicherungskopien ihrer ADV-gespeicherten Daten außerhalb des Hauses aufzubewahren.

76.10.2 Im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten größeren Brandkatastrophen hielt der RH die Auslagerung von Daten- und Programmkopien zur Aufrechterhaltung wenigstens eines Notbetriebes für unverzichtbar. Er empfahl deshalb, einmal wöchentlich Sicherungskopien in Wien und einmal monatlich in eine eigene Einrichtung auszulagern.

- 72 -

76.10.3 Die Stellungnahme der BVA berief sich auf die Aussage von Brandschutzfachleuten, welche die Lagerung der Daten im Keller als bestmöglich bezeichnet hatten, stellte jedoch eine zusätzliche Auslagerung der Daten außerhalb Wiens in Aussicht.

76.11.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung von Bezugsdaten der BVA ergab, hatte ein Bediensteter ab September 1986 eine Maschinenzulage von 8 vH erhalten, obwohl die bisher gewährte Zulage in Höhe von 6 vH erst im November 1986 eingestellt wurde, so daß für die Monate September und Oktober 1986 ein Parallelbezug vorlag.

76.11.2 Um derartige Fehler zu vermeiden, empfahl der RH bereits an Ort und Stelle die Protokollierung aller eingegebenen Daten einschließlich des jeweiligen Sachbearbeiters in Form einer Liste, damit die Richtigkeit dieser Eingaben wenigstens stichprobenweise von einem zweiten Mitarbeiter überprüft werden kann.

76.11.3 Laut Mitteilung der Anstalt sei der aufgezeigte Fehler sofort berichtigt worden. Obwohl schon bisher die Richtigkeit der Aktenbearbeitung und der Eingabe wichtiger und dauernd wirksamer Daten vom Gruppenleiter geprüft worden sei, habe sie noch während der Gebarungsüberprüfung eine von der Gruppenleitung zu kontrollierende Liste eingeführt, die nicht nur alle Dateneingaben, sondern auch den eingehenden Sachbearbeiter enthält.

76.12.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren auch den Abteilungsleitern der BVA die für ihre Mitarbeiter von der ADV-Abteilung ausgestellten Kennwörter bekannt.

76.12.2 Da nach den Grundsätzen des Datenschutzes jedem Berechtigten nur sein eigenes Schutzwort bekannt sein sollte, empfahl der RH, die Kennwörter in einem verschlossenen Umschlag an die Mitarbeiter auszufolgen. Dessenungeachtet muß den Abteilungsleitern jedoch nach wie vor bekannt sein, welche Daten ihren Untergebenen zugänglich sind.

76.12.3 Die Anstalt sagte dies zu.

Personalwesen

76.13.1 Gem § 36 Abs 4 DO.A ist den Angestellten bei der Besetzung von Stellen der Gehaltsgruppen D bis G sowie III bis IV Gelegenheit zur Bewerbung zu geben. Hierbei ist auf die höhere Befähigung, die bessere Verwendbarkeit und erforderlichenfalls auf die Leitungseignung Bedacht zu nehmen.

Nach Freiwerden von Dienstposten wurden in mehreren Fällen Bedienstete aus dem Kreis der möglichen Bewerber mit den Angelegenheiten dieser Dienstposten provisorisch betraut und ihnen in der Folge diese Dienstposten verliehen.

76.13.2 Nach Ansicht des RH ließ diese Vorgangsweise die gebotene Gleichbehandlung der Bewerber vermissen, weshalb er empfahl, künftig auf derartige Zwischenlösungen zu verzichten.

76.13.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei 1987 lediglich in drei von 17 Fällen einer Ausschreibung wie beschrieben vorgegangen worden. Überdies sehe die Dienstordnung eine Einschulung und Einarbeitung auf freiwerdenden Posten vor.

Das BMAS erblickte in Übereinstimmung mit dem RH auch in der bloß vereinzelt geübten Vorgangsweise einen schweren Verstoß gegen die Bestimmungen der Dienstordnung, der in Hinkunft ausnahmslos zu unterlassen wäre.

76.14.1 Gem § 35 Abs 9 DO.A können im Einzelfall für außerordentliche Leistungen (zB für wissenschaftliche Leistungen, besondere Arbeitsleistungen udgl) einmalige Belohnungen bis zur Höhe von zwei Monatsbezügen gewährt werden.

Hiezu erließ die BVA eigene Richtlinien, durch die ua auch eine Gewährung von Belohnungen anlässlich von Pensionierungen möglich war. Für diese Zwecke wendete die Anstalt rd 235 000 S (1984), rd 229 000 S (1985) und rd 127 000 S (1986) auf.

76.14.2 Der RH beanstandete die genannten Richtlinien und die beschriebene Übung, weil sie die von der Dienstordnung geforderten außerordentlichen Leistungen vermissen ließen und gerade bei Belohnungen anlässlich der Pensionierung die erwartete Motivation für weitere Leistungen fehlte.

Laut Stellungnahme der Anstalt biete gerade die Pensionierung den Anlaß, eine jahrzehntelang von außergewöhnlich vorbildlichem Verhalten geprägte Dienstzeit besonders anzuerkennen. Die Motivation entstehe durch Beispielswirkung. Die Tendenz sei außerdem rückläufig.

Das BMAS bezeichnete es nicht als ausreichend, am Ende der gesamten Dienstzeit die Summe der erbrachten Arbeitsleistungen als außerordentlich zu bewerten.

76.15.1 Gem § 40 Abs 7 DO.A und anhand von selbsterlassenen Richtlinien gewährte die Anstalt im Jahr 1984 62, 1985 95 und 1986 65 ao Vorrückungen. Im Vergleich mit den anderen Sozialversicherungsträgern lag die Anstalt, bezogen auf den Personalstand, im Jahr 1984 damit an zweiter Stelle.

76.15.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit dem Gebot zur Sparsamkeit; überdies könnten die erwähnten Richtlinien zunächst eine ständige Übung und später einen Rechtsanspruch begründen. Er empfahl, künftig die freiwillige und belohnende Eigenschaft dieser Begünstigung besonders hervorzuheben und sie seltener zu gewähren.

Die Anstalt erachtete ihre Vorgangsweise nicht für unangemessen, zumal die Ablehnung diesbezüglicher Anträge trotz Vorliegens der förmlichen Merkmale das Bemühen um einen strengen Maßstab erkennen lasse.

Das BMAS schloß sich der Meinung des RH an und hielt es für geboten, den Empfehlungen zur Gänze zu entsprechen.

76.16.1 Bei den Außenstellen der BVA wurden in mehreren Fällen große Urlaubsreste festgestellt. Vereinzelt kam es zu Urlaubsansammlungen bis zu 90, 91 und 101 Tagen.

76.16.2 Der RH erinnerte an die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

76.16.3 Die Anstalt sagte deren Einhaltung künftig zu.

76.17.1 Jeweils zu Weihnachten gewährte die Anstalt Diensterleichterungen in der Form, daß allen Dienstnehmern mit Ausnahme der Journaldienste ganze Arbeitstage ohne Einarbeitung freigegeben wurden.

76.17.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil sie in der Dienstordnung keine Deckung fand und dem Gebot zur Sparsamkeit widersprach.

76.17.3 Die Anstalt berief sich auf ähnliche Verfügungen bei anderen Sozialversicherungsträgern und in weiten Teilen des öffentlichen Dienstes und vertrat die Auffassung, das Maß des Vertretbaren und Angemessenen nicht überschritten zu haben.

Das BMAS teilte die Auffassung des RH.

76.17.4 Der RH erwiderte der Anstalt, diese habe aufgrund seiner Prüfungserfahrungen sehr wohl den üblichen Rahmen überschritten.

Leistungswesen

76.18.1 Die vor der Gewährung von Leistungen aus der Unfallversicherung (UV) erforderliche Beurteilung, ob ein der BVA angezeigter Unfall auch als entschädigungspflichtiger Dienstatfall im Sinne des B-KUVG anzusehen ist, gründete sich hauptsächlich auf die Angaben in der Unfallanzeige in Verbindung mit einer allenfalls vorhandenen Aufnahmeanzeige jenes Krankenhauses, in dem der Verunglückte erstversorgt wurde. Dem offenkundigen Verzicht auf einen eigenen Erhebungsdienst lag neben verwaltungsökonomischen Überlegungen insb die Auffassung zugrunde, den Angaben von Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die als Meldungsleger hauptsächlich in Betracht kämen, könne vorweg eine besondere Überzeugungskraft hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zugebilligt werden.

- 74 -

Nähere Erhebungen über den Unfallhergang, über allfällige Unfallbeteiligte und über bereits eingeleitete Untersuchungen bzw. erstattete Anzeigen wurden zwar im Zuge der Überprüfung von Regreßmöglichkeiten für erbrachte Leistungen eingeleitet, nicht aber – wie bereits oben erwähnt – im Rentenaus-schuß bei der Entscheidungsfindung über die Anerkennung (Ablehnung) als Dienstunfall verwertet, obwohl das im Zuge der Prüfung von Regreßmöglichkeiten angefallene Schriftgut bei entsprechender Auswertung geeignet gewesen wäre, die nur auf den Angaben in der Unfallanzeige beruhende Anerkennung als Dienst-unfall in Zweifel zu ziehen. Zumeist handelte es sich hierbei um Hinweise, denen zufolge der Verunfallte im Zeitpunkt des Unfalles vermutlich einer sogenannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen ist, was grundsätzlich den Verlust des UV-Schutzes nach sich ziehen würde.

76.18.2 Der RH empfahl, bei der Entscheidung über die Anerkennung als Dienstunfall auch die im Regreßverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu verwerten. Da dieser Informationsaustausch ein entspre-chendes Wissen um alle entscheidungsmaßgeblichen Umstände voraussetzt, wäre andererseits der Regreßsachbearbeiter über alle im Zusammenhang mit der Anerkennung (Ablehnung) als Dienstunfall stehenden Fragen eingehend zu informieren.

76.18.3 Laut Stellungnahme der Anstalt könne wegen der höheren Glaubwürdigkeit von Dienststellen als Dienstgeber auf einen eigenen Unfallerbhebungsdienst durchaus verzichtet werden. Die angeregten Verbesserungen im Prüfverfahren und in der Kommunikation würden durchgeführt.

76.18.4 Der RH erwiderte, das von ihm aufgezeigte Beispiel tatsächlicher Angaben in einer Un-fallanzeige lasse eine grundsätzlich erhöhte Glaubwürdigkeit der bei der BVA einschreitenden Meldungs-leger als zweifelhaft erscheinen.

76.19.1 Wenngleich das Bemühen der Anstalt deutlich erkennbar war, rasch über die nach einem Dienstunfall gebührenden Leistungen abzusprechen, traten dennoch nachstehende vermeidbare Ur-sachen für Verfahrensverzögerungen zutage:

- (1) Nichtweiterleiten von Aktenstücken innerhalb der Anstalt;
- (2) Anfragen an unzuständige Stellen;
- (3) Nichtbeachtung bereits aktenkundiger Sachverhalte;
- (4) Verzögerungen bei der Bescheidausfertigung;
- (5) unzulängliche Abstimmung des ADV-Programmes mit den Erfordernissen des UV-Rechtes.

76.19.2 Der RH beanstandete diese Organisationsmängel.

76.19.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei sie bemüht, durch einen verstärkten ADV-Einsatz eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen und die Kommunikation unter allen beteiligten Stellen zu ver-bessern.

76.20.1 Da die Sterbeurkunden seit einigen Jahren keine Angaben mehr über die Todesursachen enthielten, war die für Leistungen aus der UV erforderliche Feststellung erschwert, ob der Tod des Ver-sehrten die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war. In Ermangelung entsprechender Hinweise hatte die BVA seither zusätzliche Nachforschungen nach der vermutlichen Todesursache durchzuführen.

76.20.2 Der hiedurch bewirkte Verwaltungsaufwand veranlaßte den RH, beim BMI anzuregen, allenfalls in den für Zwecke der Sozialversicherung gebührenfrei auszustellenden Sterbeurkunden wieder die Todesursache anzumerken.

76.20.3 Die Anstalt begrüßte diesen Vorschlag.

Das BMI hat sich bisher zum Vorbringen des RH nicht geäußert.

76.21.1 In Ermangelung entsprechender Vorkehrungen in der ADV-unterstützten Versichertenevi-denz bediente sich die Unfallabteilung einer händisch geführten Unfalldatei.

76.21.2 Zur Vermeidung von Arbeitsaufwand und Fehlermöglichkeiten einer doppelten Datenerfassung regte der RH die Einbeziehung dieser Unfalldatei in die allgemeine Versichertenevidenz und Standesführung an.

76.21.3 Laut Mitteilung der Anstalt habe die bereits geplante Umstellung wegen anderer ADV-Prioritäten noch nicht verwirklicht werden können.

76.22 Wie eine Durchsicht der Unfallakten in den nachstehend angeführten Beispielfällen erkennen ließ, sind einige Rechtsvorschriften im Bereich der UV ergänzungs- oder änderungsbedürftig, weil sie im Ergebnis entweder zu Über- oder Unterversorgungen der jeweils betroffenen Unfallopfer bzw deren Hinterbliebenen führten.

Der RH empfahl eine entsprechende umfassende Auswertung des diesbezüglichen Aktengutes sowie der hieraus abgeleiteten statistischen Daten, um aufgrund der hiebei gewonnenen Erkenntnisse entsprechende Gesetzesänderungen anregen zu können.

76.23.1 In Ermangelung ausdrücklicher Regelungen richtete sich die Praxis der Anstalt bei der Festsetzung des Grades der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) an den diesbezüglichen Gepflogenheiten der schon früher nach dem ASVG eingerichteten UV-Träger aus. Das Ausmaß einer durch einen Dienstanfall (eine Berufskrankheit) bewirkten MdE wurde daher nicht unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des vom Verunfallten ausgeübten Berufes bestimmt; als Maßstab diente vielmehr der "allgemeine Arbeitsmarkt".

76.23.2 Nach Ansicht des RH war die Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei pragmatizierten Beamten, deren Arbeitsplätze einen besonderen Bestandsschutz genießen, sachlich nicht gerechtfertigt. Eine derartige Bestimmung der MdE führte nämlich dazu, daß einerseits beachtliche Renten geleistet wurden, obwohl die Empfänger keine Einkommenseinbußen zu tragen hatten, während andererseits insb bei Berufskrankheiten die ebenfalls von der MdE abhängigen Rentenleistungen den Zulagenentfall kaum ausglich, wenn der Gesundheitszustand einen Wechsel in der Dienstverwendung erforderlich machte.

76.23.3 Laut Stellungnahme der Anstalt trafen die Ausführungen des RH auch auf die nach dem ASVG eingerichteten Unfallversicherungen zu. Eine Änderung der bisherigen Verwaltungsübung wäre daher nur im Rahmen einer umfassenden Neuordnung der UV möglich.

76.24.1 Eignet sich während des Bezuges einer Unfallrente ein neuerlicher Dienstanfall mit langer Behandlungsdauer, gebührt ab Beginn des vierten Monats zur bestehenden Dauerrente eine weitere Rente, der für die Dauer des unfallbedingten Krankenstandes eine MdE von 100 vH zugrundegelegt wird. Bis zur endgültigen Feststellung der Gesamt-MdE aus erstem und zweitem Unfall kommt es daher zu Rentenleistungen, die zusammengerechnet eine Vollrente überschreiten.

76.24.2 Nach Ansicht des RH führte diese Regelung zu einer Überversorgung.

76.24.3 Die Anstalt bezeichnete die vom RH aufgezeigten Rechtsfolgen als unvermeidbar, weil sinnvollerweise die endgültige Gesamtrente erst nach Abschätzung aller Dauerfolgen festgesetzt werden könne. Als Lösungsmöglichkeit würde sich daher eine gesetzliche Beschränkung nebeneinander gebührender Versehrtenrenten mit 100 vH der Vollrente anbieten.

76.25.1 Im Falle eines tödlichen Dienstanfalles gebührt ein "Teilersatz der Bestattungskosten" im Ausmaß der Bemessungsgrundlage, die dem letzten Monateinkommen des Versicherten entspricht. Zuzufolge der Abhängigkeit vom Monatsverdienst war insb nach tödlichen Dienstanfällen jüngerer Versicherter der Bestattungskostenbeitrag regelmäßig geringer als die Kosten selbst eines bescheidenen Begräbnisses.

76.25.2 Im Umstand, daß zuzufolge der aufgezeigten Regelung die soziale UV häufig nicht einmal annähernd den unfallbedingten Aufwand der Hinterbliebenen zu decken vermag, erblickte der RH eine Unterversorgung.

76.25.3 Laut Mitteilung der Anstalt ließe sich dieser Mangel nur durch gesetzgeberische Maßnahmen beheben.

- 76 -

76.26.1 Vor allem die Landesgeschäftsstellen Salzburg und Innsbruck leiteten häufig Regreßverfahren ein, in denen von Eltern der Rückersatz von Krankenversicherungsleistungen für Verletzungsfolgen begehrt wurde, die sich Kinder oder Jugendliche untereinander zufügten. Derartige Regreßverfahren wurden selbst dann noch weiter betrieben, wenn erwiesen war, daß sich die Vorfälle während des Aufenthaltes in der Schule ereigneten.

76.26.2 Nach Ansicht des RH haften Eltern für ihre Kinder nur bei nachgewiesener Verletzung der ihnen zumutbaren Aufsichtspflicht. Er erachtete deshalb solche Regreßforderungen als unbegründet bzw die zu ihrer weiteren Verfolgung eingeleiteten Maßnahmen als überflüssig.

76.26.3 Laut Stellungnahme der Anstalt lasse sich erst nach umfangreichen Erhebungen ein etwaiger Schadenersatz- und Regreßanspruch beurteilen. Auch könnten trotz eingehender Dienstanweisungen fallweise Fehleinschätzungen nicht ausgeschlossen werden. Im übrigen richte man die Forderungsschreiben "aus den den Praktikern bekannten Zweckmäßigkeitserwägungen" zunächst an die Eltern, wobei man jedoch bei Bestehen einer solchen die Weiterleitung an die private Haftpflichtversicherung empfehle. Bei Fehlen eines derartigen Versicherungsschutzes werde jedoch auf soziale Gesichtspunkte Bedacht genommen und der Schadensbetrag zumeist gänzlich abgeschrieben.

76.26.4 Der RH erwiderte, angesichts der auch von der Anstalt klar erkannten Rechtslage könnten als Aufsichtspflichtige im Schulbereich wohl niemals die Eltern in Betracht kommen.

76.27.1 Im Gegensatz zu der bei der Durchsetzung von Regreßforderungen nach Körperverletzungen unter Schülern bewiesenen Härte verzichtete die Anstalt vereinzelt vorweg auf die Geltendmachung eines Regresses; so zB auch, als eine 76jährige Versicherte von ihrer Tochter mißhandelt wurde.

76.27.2 Nach Ansicht des RH hätte die Anstalt ungeachtet der zwischenzeitlichen Einstellung des Strafverfahrens wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat den Leistungsaufwand im Regreßweg einfordern müssen.

76.27.3 Laut Mitteilung der Anstalt erscheine es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte bei einem deutlichen Mißverhältnis zwischen Prozeßkosten und Prozeßrisiko sinnvoller, derartige Regreßverfahren nicht weiterzuführen.

76.27.4 Der RH erwiderte, gerade bei Verfahrenseinstellungen gem § 42 StGB sei eine erhöhte Bereitschaft zur Schadensgutmachung zu erwarten, weshalb die Regreßforderungen zumindest angemeldet werden sollten.

76.28.1 Das von der Anstalt betriebene Ambulatorium für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Wien bot den Patienten keine Möglichkeit, Kieferregulierungen vornehmen zu lassen.

76.28.2 Nicht nur zur Rentabilitätsverbesserung, sondern auch um einem dringenden Bedarf abzuhelfen, empfahl der RH, ehestmöglich Kieferregulierungen anzubieten.

76.28.3 Die BVA sagte dies zu.

76.29.1 Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungsträgern war die Anstalt nicht in der Lage, mit ihrem Röntgenambulatorium positiv zu gebaren.

76.29.2 Der RH empfahl bei Personal- und Sachkosten äußerste Sparsamkeit und die Nutzung von Möglichkeiten zur Frequenzsteigerung.

76.29.3 Die Anstalt teilte mit, durch eine Ausweitung des Leistungsangebotes die Ertragslage entsprechend verbessern zu wollen.

76.30.1 Die vom Ambulatorium für Innere Medizin - Gesundenuntersuchung nach dem Honorartarif erarbeiteten Leistungswerte je untersuchten Versicherten deckten ab dem Jahre 1986 nicht einmal mehr die Personalkosten.

76.30.2 Im Hinblick auf die unzulängliche Deckungsquote und die niedrige Frequenz empfahl der RH die Einstellung dieser Ambulatoriumssparte und die Übertragung der Gesundenuntersuchung an niedergelassene Ärzte.

76.30.3 Die BVA rechtfertigte die ungünstige Kostenstruktur mit ihrem erweiterten Leistungskatalog und sicherte Bemühungen um eine Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu. Eine Einstellung dieses Ambulatoriums käme nicht in Betracht.

76.31.1 Die ungenügenden Leistungen des Zahnambulatoriums in Salzburg waren im wesentlichen auf ein unausgewogenes Verhältnis von Zahnbehandlern zu ärztlichem Hilfspersonal (Assistenten bzw. Techniker) zurückzuführen. So standen etwa 1986 durchschnittlich 1,8 anwesenden Zahnärzten acht Hilfskräfte gegenüber.

76.31.2 Der RH legte der Anstalt nahe, die Auslastung des Hilfspersonals zu verbessern und den teilzeitbeschäftigten Ärzten auch teilzeitbeschäftigte Assistenten zur Verfügung zu stellen.

76.31.3 Die BVA sah wegen der administrativen Nebentätigkeiten sowie der notwendigen Durchführung fachtechnischer Reinigungsarbeiten den Überhang an Wochenstunden als sachlich gerechtfertigt an.

76.31.4 Der RH erwiderte, der Verbrauch eines Drittels der Arbeitszeit für die genannten Tätigkeiten sei keineswegs vertretbar.

76.32.1 Die Anstalt kann gem § 70 B-KUVG unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und die ihr im Rahmen der erweiterten Heilbehandlung zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und Maßnahmen der Rehabilitation gewähren. Als solche Maßnahmen kommen ua die Unterbringung in einem Genesungsheim bzw Erholungsheim, ein Landaufenthalt sowie ein Aufenthalt in Kurorten bzw Kuranstalten in Betracht.

Zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung hat der Dienstgeber gem § 22 Abs 3 B-KUVG einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,4 vH der Beitragsgrundlage bzw "der beitragspflichtigen Sonderzahlungen" zu entrichten. Durch die 13. bzw 15. Novelle zum B-KUVG wurde bestimmt, daß – abweichend von den oa Bestimmungen – für die Geschäftsjahre 1984 bis 1986 kein Zuschlag zu den Beiträgen zu entrichten ist. Das hatte zur Folge, daß in diesen Jahren die Aufwendungen für die erweiterte Heilbehandlung aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden mußten.

Auch wenn der Zuschlag zur erweiterten Heilbehandlung gem § 22 Abs 3 B-KUVG geleistet worden wäre, hätte sich in den Jahren 1984 bis 1986 ein Abgang von insgesamt 114 Mill S ergeben (1984 14 Mill S, 1985 27 Mill S und 1986 73 Mill S).

Ungeachtet der seit Ende 1983 bekannten Einengung des finanziellen Rahmens für die erweiterte Heilbehandlung und der bereits beschlossenen, aber noch nicht ausgeführten Errichtung eines Herz-Kreislauf-Rehabilitationszentrums mit angeschlossenem Kurheim für Rheumaerkrankungen in Bad Schallerbach, beschloß die Anstalt im Jahr 1984 den Ankauf einer 55 000 m² großen Liegenschaft in Badgastein um 67 Mill S zur Errichtung eines Therapiezentrums und im Jahr 1986 den Erwerb eines Grundstückes in Bad Tatzmannsdorf zur Errichtung eines Kurheimes (siehe Abs 76.33).

76.32.2 Der RH vermißte ein schriftliches Konzept für die anstaltseigenen Kurheime, das sowohl die finanziellen Rahmenbedingungen als auch die künftigen Erfordernisse hinsichtlich Indikationsbereiche und Standorte entsprechend ihrer Dringlichkeit berücksichtigt.

Die Entwicklung seit dem Jahr 1984, die Inbetriebnahme des neuen Rehabilitationszentrums in Bad Schallerbach und der Neubau eines Kurheimes in Bad Tatzmannsdorf ließen trotz des Wiederauflebens des Dienstgeberzuschlages im Ausmaß von 0,4 vH in den nächsten Jahren Aufwendungen für die erweiterte Heilbehandlung erwarten, die nach Ansicht des RH mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht aus dieser Einnahme finanzierbar sein werden. Die entstehenden Abgänge gehen zu Lasten der allgemeinen Gebarung und damit des Pflichtleistungsbereiches.

Der RH empfahl daher eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, wozu ihm insb folgende Maßnahmen geeignet erschienen:

- 78 -

- (1) die Streichung der Fahrtkostensätze;
- (2) die Wiedereinführung von Regiekostenbeiträgen;
- (3) in Zweifelsfällen und nach Maßgabe der freien Kapazitäten die Heranziehung der anstaltseigenen Gesundenuntersuchungseinrichtungen zur Überprüfung der Kurbedürftigkeit und der Kurfähigkeit sowie
- (4) im Rahmen des zu erstellenden Konzepts die Schließung bestehender Einrichtungen.

76.32.3 Laut Mitteilung der Anstalt habe sie zur Verbesserung der finanziellen Lage Regiekostenbeiträge mit 1. Jänner 1989 bei Heileinweisungen wiedereingeführt, die Anzahl der Vertragsplätze in fremden Einrichtungen vermindert und überprüfe nunmehr in Zweifelsfällen die Kurbedürftigkeit. Die Streichung der Fahrtkostensätze stehe anstaltsintern zur Diskussion. Die Schließung bestehender anstaltseigener Einrichtungen komme mit Ausnahme jener Fälle, in denen eine alte Einrichtung durch Schaffung eines zeitgemäßen Baues entbehrlich wird, aus Bedarfsgründen nicht in Betracht. Die förmliche Beschlußfassung über ein Konzept im Bereich der erweiterten Heilbehandlung erachte sie für entbehrlich, weil das Problem überschaubar wäre.

Das BMAS bezweifelte, ob mit den von der Anstalt getroffenen Vorkehrungen, die im übrigen – wie das sprunghafte Ansteigen der Abgänge zeige – offenbar zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen hätten müssen, das Auslangen gefunden werden könne.

76.33.1 Obwohl die Anstalt bereits im Juni 1984 ein rd 55 000 m² großes Grundstück in Badbruck um 67 Mill S gekauft hatte, um im Raum Gastein ein neues Heim mit modernsten Diagnose- und Therapieeinrichtungen zur Behandlung von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises zu schaffen, beschloß sie im Jahr 1986 die Errichtung eines Kurheimes zur Behandlung von rheumatischen Erkrankungen des Bewegungsapparates in Bad Tatzmannsdorf. Diesem Entschluß lag das Angebot der örtlichen Kurbadunternehmung zugrunde, ein Grundstück im Kurpark zu besten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wenn sich die BVA gleichzeitig verpflichte, künftig die Therapieeinrichtung des Unternehmens in Anspruch zu nehmen.

76.33.2 Nach Ansicht des RH bestand weder an diesem Standort noch in dieser Betriebsform für Rheumaerkrankungen ausreichend Bedarf nach einem neuen, größeren Kurheim, zumal im Hinblick auf das damals gerade im Bau befindliche Rehabilitationszentrum mit angeschlossenem Kurheim für Rheumapatienten in Bad Schallerbach eine ausreichende medizinische Versorgung besonders auf dem Rheumasektor gewährleistet erschien.

Da zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung die Bauführung noch nicht begonnen worden war, empfahl der RH – auch unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage im Bereich "erweiterte Heilbehandlung" –, das Projekt noch einmal gründlich zu überdenken und die Möglichkeit einer Einstellung des Bauvorhabens ernstlich zu überprüfen.

76.33.3 Laut Stellungnahme der BVA sei zwar zunächst an einen Neubau in Badgastein gedacht worden, dieses Projekt aber in Anbetracht der zu erwartenden hohen Bau- und Betriebskosten im Zusammenhang mit der gesetzlich verfügbaren Einnahmenkürzung nach Vorstudien nicht mehr nachhaltig verfolgt worden. Nach dem Angebot der örtlichen Kurbadunternehmung auf Überlassung eines ausreichend großen Grundstückes zu einem symbolischen Kaufpreis hätte sie dem Projekt "Kurheim Bad Tatzmannsdorf" aus sachlichen Gründen den Vorzug gegeben.

76.33.4 Der RH erwiderte, die gesetzlich verfügbare Einnahmenkürzung sei schon beim Kauf des Grundstückes in Badbruck bekannt gewesen und überdies bei der Planung der Neuanlage in Bad Schallerbach von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß das in Bad Tatzmannsdorf bestehende Kurheim ersatzlos aufgelassen würde.

76.34.1 Für die Verwaltung der anstaltseigenen Kureinrichtung "Engelsbad-Melanie" in Baden wurden neben der in F I eingereichten Verwalterin und ihrer in E I eingereichten Stellvertreterin noch eine in C III, zwei in C I und eine in B I befindliche Angestellte sowie zwei in C III eingestufte sogenannte "Springer" verwendet.

76.34.2 Da dem RH sowohl die Anzahl als auch teilweise die Einreihung der Verwaltungsangestellten – insb im Vergleich mit den anderen anstaltseigenen Kurheimen – zu hoch erschien, empfahl er, nach

Abschluß der derzeitigen Umbauarbeiten im Kurheim "Engelsbad-Melanie" den Bedarf an Verwaltungsangestellten genau zu überprüfen.

76.34.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei der aufgezeigte Personalüberhang nur eine Übergangsmaßnahme während der Umbauphase.

76.35.1 Im Kurheim "Engelsbad-Melanie" und im Kurheim "Justus" hatte jeweils eine der Krankenschwestern entsprechend der Diensterteilung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Nachtdienst zu versehen, wofür gem § 53 DO.A eine Nachtdienstzulage gebührte. Die Krankenschwestern erhielten diese Zulage, obwohl ihre tatsächliche Tätigkeit während des Nachtdienstes hauptsächlich in einer Arbeitsbereitschaft bestand. Der Nachtschwester waren – abgesehen von der möglicherweise im Einzelfall durch Patientennotruf erforderlichen medizinischen Betreuung – keine Dienstleistungen übertragen.

76.35.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung, entweder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Krankenschwestern während des Nachtdienstes tatsächlich Dienst verrichten, oder während der Nachtstunden lediglich Arbeitsbereitschaft anzuordnen.

76.35.3 Die BVA teilte mit, sie habe während der Kernzeiten der Nacht einen Bereitschaftsdienst eingeführt. Durch Aufteilung der gewonnenen Normalarbeitszeit auf die gesamte Arbeitswoche sei damit in beiden Heimen eine Krankenschwester eingespart worden.

76.36.1 Die freie Stelle eines Hausarbeiters im Kurheim Bad Gleichenberg war aufgrund eines fernmündlichen Auftrages des Generaldirektors bereits vergeben worden, noch bevor zwölf im Kurheim eingelangte Bewerbungsschreiben bzw eine diesbezügliche Stellungnahme der Heimverwaltung an die Hauptgeschäftsstelle übermittelt worden waren.

76.36.2 Der RH erkannte keine sachliche Notwendigkeit für diese voreilige Personalentscheidung.

76.36.3 Laut Stellungnahme der BVA seien die Beweggründe für diese Vorgangsweise infolge Ruhestandsversetzung des damaligen leitenden Angestellten und mangels Dokumentation nicht mehr zu klären.

76.37.1 Die Kurmittelabrechnung in Bad Ischl ermöglichte keine Überprüfung, ob die vom Kurarzt verordneten und vom Kurmittelhaus in Rechnung gestellten Kurmittel vom Patienten tatsächlich in Anspruch genommen worden waren.

76.37.2 Der RH empfahl, eine Bestätigung der Inanspruchnahme der einzelnen Kurmittel auf den Kurbehandlungskarten der Patienten durch die behandelnden Therapeuten im Kurmittelhaus zu veranlassen.

76.37.3 Die BVA hat dieser Empfehlung bereits entsprochen.

76.38.1 Die Massagen im Kurheim "Tauernhof" in Badgastein wurden von einem freiberuflich tätigen Masseur durchgeführt. Der Beschäftigung dieses Masseurs war weder eine Ausschreibung vorangegangen noch lag ihr ein schriftlicher Werkvertrag zugrunde. Eine Regelung für die Vertretung im Verhinderungsfall lag nicht vor.

76.38.2 Der RH empfahl, einen schriftlichen Werkvertrag abzuschließen und künftig diesbezügliche Ausschreibungen durchzuführen.

76.38.3 Die Anstalt hat den bisher mündlichen Werkvertrag nunmehr auch schriftlich festgelegt.

76.39.1 Die Einreihung von Bediensteten in den Kurheimen entsprach vereinzelt nicht dem Dienstpostenplan bzw der ausgeübten Tätigkeit.

76.39.2 Der RH empfahl eine Überprüfung.

76.39.3 Die Anstalt hat zwischenzeitlich in zwei Fällen die Einreihung geändert, in einem Fall war die Überprüfung noch nicht abgeschlossen.

- 80 -

76.40.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Leistungen aus dem Unterstützungsfonds ergab, hat die Anstalt verschiedentlich ihre diesbezüglichen Richtlinien nicht eingehalten, wobei insb die anspruchsbegründende Notlage nicht nachgewiesen erschien und in einzelnen Fällen der Anteil der gewährten Mittel am Gesamtaufwand überhöht war.

76.40.2 Der RH empfahl, künftig die Unterstützungen bei strenger Beachtung der einschlägigen Bestimmungen nur in begründeten Notfällen zu gewähren und von einer zu hohen oder gar gänzlichen Deckung des Aufwandes für an sich unterstützungswürdige Fälle Abstand zu nehmen.

76.40.3 Mit der Einschränkung, daß die Richtlinien verschiedene Auslegungsmöglichkeiten und Ermessensentscheidungen zuließen, pflichtete die Anstalt der Meinung des RH im großen und ganzen bei.

Sachaufwand und Rechnungswesen

76.41.1 Im Jahr 1985 fand eine Informationsveranstaltung in einem Kurhotel statt. Obwohl die Kosten für die Verpflegung und Unterkunft zur Gänze von der Anstalt getragen und mit dem Hotel unmittelbar verrechnet wurden, nahmen die Teilnehmer ein Drittel des Tag- und Übernachtungsgeldes in Anspruch.

76.41.2 Nach Meinung des RH stand diese Vergütung mit dem Gebot einer sparsamen Verwaltung nicht in Einklang, weil solcherart ein Aufwand teilweise doppelt abgegolten worden war. Er empfahl, künftig in ähnlichen Fällen die Aufenthaltskosten der Teilnehmer an einer Veranstaltung bzw Dienstreise zunächst von diesen selbst bezahlen zu lassen und die erwachsenen Kosten gemäß den geltenden Vorschriften zu vergüten.

76.41.3 Laut Stellungnahme der Anstalt seien Tag- und Übernachtungsgelder vorschriftsgemäß berechnet und ausbezahlt worden.

76.41.4 Der RH beharrte auf seinem Standpunkt, wonach die doppelte Vergütung eines Aufwandes zu vermeiden sei.

76.42.1 Die Gewährung von Vergütungen für Sitzungen und andere Tätigkeiten von Mitgliedern der Verwaltungskörper wurde im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsträgern großzügig gehandhabt. So wurden bspw Sitzungsgelder für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für die Eröffnung und Besichtigung von medizinischen Einrichtungen gewährt. Ferner verrechneten Funktionäre für zT nicht protokollierte Sitzungen und verschiedene Besichtigungen häufig zwei Sitzungsgelder je Tag, obwohl sich die Tätigkeit oft nur über einen kurzen Zeitraum erstreckte.

76.42.2 Nach Ansicht des RH erfordere der Wille des Gesetzgebers, daß die Mitglieder der Verwaltungskörper ihre Tätigkeit aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen haben, größtmögliche Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme von Entschädigungen. Demgemäß empfahl er, sich auch im Bereich der Selbstverwaltung um mehr Sparsamkeit zu bemühen und regte beim BMAS an, die für die Gewährung von Entschädigungen maßgeblichen Bestimmungen klarer zu fassen bzw zu erläutern, um solcherart die einheitliche und unmißverständliche Anwendung sicherzustellen.

76.42.3 Laut Stellungnahme der Anstalt habe es sich bei den angeführten Fällen jeweils um gesonderte Zusammenkünfte von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben gehandelt.

Das BMAS hielt eine Erläuterung der genannten Bestimmungen nicht für erforderlich. Es teilte der Anstalt jedoch mit, daß Sitzungsgelder nicht für Vorberatungen, Besichtigungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen zu gewähren seien. Es stellte auch klar, daß über alle Sitzungen der Verwaltungskörper bzw Ausschüsse ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen sei und die Sitzung eines Verwaltungskörpers ungeachtet einer allfälligen Unterbrechung lediglich die Gewährung eines Sitzungsgeldes rechtfertige.

76.43.1 Mitglieder des Hauptvorstandes wurden wiederholt nach Sitzungen zu einem geselligen Beisammensein in ein Heurigenlokal oder Restaurant eingeladen. Die Kosten hierfür bewegten sich zwischen rd 10 000 bis 26 000 S. Weiters hielt das Präsidium jährlich ein sogenanntes Weihnachtsessen ab, wofür man zwischen rd 10 000 und 14 000 S ausgab.

76.43.2 Wenn auch damit der zulässige Rahmen für Repräsentationsausgaben nicht überschritten worden war, hielt der RH derartige Ausgaben nicht für gerechtfertigt, zumal die Sitzungsteilnehmer ohnedies Entschädigungen erhielten. Unvermeidliche Bewirtungen wären auf einen kleinen Imbiß und Erfrischungstränke zu beschränken.

76.43.3 Laut Stellungnahme der Anstalt solle die Entscheidung über Repräsentationsausgaben der Verantwortung der Selbstverwaltung überlassen bleiben.

76.43.4 Der RH erwiderte, Sozialversicherungsträger hätten öffentliche Gelder zu verwalten und dies sehr wohl zu verantworten.

76.44.1 Der Leiter der ADV-Abteilung wurde von einem Hersteller von ADV-Anlagen wiederholt zu Studienreisen und zum Besuch von Seminaren in Österreich sowie im Ausland eingeladen. Die einladende Unternehmung bestritt nicht nur die Aufenthalts-, sondern fallweise auch die Flugkosten.

76.44.2 Nach Ansicht des RH hätte die Anstalt die Teilnehmerkosten ihrer Mitarbeiter an Veranstaltungen, die für sie von Interesse sind, selbst zu tragen, um sich gegenüber einer Unternehmung, welche um Aufträge bemüht ist, nicht verpflichtet zu fühlen.

76.44.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei sie sich der aufgezeigten Problematik bewußt gewesen, weshalb Dienstreisen dieser Art sehr einschränkend gehandhabt worden seien.

Das BMAS pflichtete der Meinung des RH voll bei.

76.45.1 Der leitende Angestellte und dessen Stellvertreter nahmen regelmäßig Dienstfahrzeuge für Fahrten zwischen Wohnsitz und Dienststelle in Anspruch. Weiters wurden Direktionsfahrzeuge für Post- und Botenwege benützt. In den Fahrtenbüchern fehlten oft Angaben über den Fahrtzweck.

76.45.2 Nach Ansicht des RH bedürften Fahrten von Bediensteten zwischen Wohnsitz und Dienststelle einer entsprechenden Genehmigung, ein diesbezüglicher Sondervertrag sei jedoch nicht vorgelegen. Er empfahl daher, die erwähnten Fahrten mit Dienstfahrzeugen zu unterlassen sowie Boten- bzw Postwege mit dem vorhandenen Kombi-Bus zurückzulegen, um solcherart die Einsparung eines Direktionsfahrzeuges zu ermöglichen.

76.45.3 Laut Stellungnahme der Anstalt seien Fahrten zwischen Wohnsitz und Dienststelle zumeist mit anderen Zwecken verbunden gewesen; eine Einsparung beim Fuhrpark erscheine nicht möglich.

Das BMAS folgte grundsätzlich der Ansicht des RH hinsichtlich der einzuschränkenden Nutzung von Dienstfahrzeugen und dem Erfordernis, Fahrtenbücher vollständig zu führen. Da jedoch auch im Bereich der Bundesverwaltung leitende Beamte ein Dienstfahrzeug für Heimfahrten benutzten, wäre eine einheitliche Regelung wünschenswert.

76.45.4 Der RH erwiderte, er habe die in Rede stehenden Fahrten auch im Bereich der Bundesverwaltung beanstandet.

76.46.1 Für die Durchführung größerer Bauvorhaben sowie die laufende bauliche Betreuung der zahlreichen anstaltseigenen Gebäude beschäftigte die Anstalt seit 1967 einen leitenden Beamten des damaligen BM für Handel und Wiederaufbau als Sachverständigen. Als Entschädigung für Beratung, Teilnahme an Sitzungen und Reisen wurde ein Jahreshonorar von 30 000 S vereinbart. Dieses wurde bis 1984 auf rd 80 000 S erhöht, ab 1985 aber wegen geänderter Ruhensbestimmungen für Beamte auf rd 38 000 S vermindert. Für den Neubau des zentralen Anstaltsgebäudes betraute man 1981 einen leitenden Beamten des BM für Bauten und Technik gegen ein Monatspauschale von 12 000 S mit der begleitenden Kontrolle. Der Abschluß eines weiteren Werkvertrages betreffend die begleitende Kontrolle des Bauvorhabens in Bad Tatzmannsdorf war gegen ein Monatshonorar von 9 600 S mit einem leitenden Beamten der Burgenländischen Landesregierung zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung vorgesehen.

76.46.2 Wie der RH kritisch vermerkte, verfügte keiner der genannten Konsulenten über eine Ziviltechnikerbefugnis, welche für die Tätigkeit einer begleitenden Baukontrolle bzw eines Bausachverständigen erforderlich gewesen wäre. Eine solche Vorgangsweise erschien für eine Körperschaft öffentlichen Rechts nicht tragbar.

76.46.3 Laut Stellungnahme der Anstalt habe sich die Beschäftigung von Konsulenten bewährt, der zuletzt genannte Werkvertrag sei jedoch aufgelöst worden.

Das BMAS erklärte, daß zahlreiche Sozialversicherungsträger bei ungleich größeren Bauvorhaben ohne Heranziehung derartiger Konsulenten ausgekommen seien.

76.47.1 Für die Errichtung des in Bad Tatzmannsdorf geplanten Kurheimes wurde 1986 mit einer gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft ein Bauträgervertrag abgeschlossen, welcher ua die Planung, die Erwirkung von Genehmigungen, die Errichtung der Gesamtanlage einschließlich der Einrichtung sowie die örtliche Bauleitung umfaßte. Die Anstalt begründete dies mit der Überlastung der eigenen Fachabteilung und der Dringlichkeit des Bauvorhabens.

76.47.2 Der RH bemängelte die Unterlassung einer Ausschreibung für die Bauleistungen, zumal keine besondere Dringlichkeit vorlag, welche ein beschleunigtes Verfahren erfordert hätte.

76.47.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei die beauftragte Gesellschaft als seriös anzusehen und auch vom Bund in Anspruch genommen worden.

Das BMAS erachtete den Verzicht auf eine Ausschreibung als sachlich nicht gerechtfertigt.

76.48.1 Bei zahlreichen Bauvorhaben der letzten Jahre wurden die Planungsleistungen in keinem einzigen Fall aufgrund eines Ideenwettbewerbes vergeben.

76.48.2 Nach Ansicht des RH sollte auch bei der Vergabe von Planungsaufträgen, wo immer es vertretbar erscheint, ein Wettbewerb angestrebt werden, um dem Auftraggeber zu ermöglichen, von mehreren Entwürfen den geeignetsten auswählen zu können.

76.48.3 Die Anstalt wendete ein, Ideenwettbewerbe verursachten einen nicht unerheblichen Mehraufwand.

76.48.4 Der RH vermochte diesen Bedenken nicht zu folgen, zumal etwaige Mehrkosten eines Wettbewerbes in der Regel durch die Vorteile bei weitem aufgewogen werden.

76.49.1 Das Ausscheiden von nicht mehr verwertbarem Inventar bedurfte grundsätzlich der Genehmigung der sogenannten Ausscheidungskommission, welche sich aus je zwei Vertretern des Überwachungsausschusses und des Büros zusammensetzte und sowohl bei der Hauptgeschäftsstelle als auch bei auswärts gelegenen Dienststellen zusammentrat. Wie aus einigen Beispielen im Bereich der Landesgeschäftsstelle Salzburg ersichtlich, war die Einschaltung dieser Kommission umständlich und zeitaufwendig.

76.49.2 Der RH erachtete es daher als ausreichend, die Entscheidung über auszuscheidendes Inventar einem geeigneten Organ der Verwaltung und allenfalls einem Versicherungsvertreter aus dem Bereich der betroffenen Geschäftsstelle zu übertragen.

76.49.3 Laut Stellungnahme der Anstalt habe sich ihr Gremium bestens bewährt.

Das BMAS bemerkte, die maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Aufbau der Verwaltung der Anstalt vermittelten keine Vorstellungen über Aufgaben und Geschäftsbereich einer Ausscheidungskommission.

76.49.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht.

76.50.1 Die Anstalt führte nahezu jährlich Informationsveranstaltungen für Versicherungsvertreter durch, welche sich über zwei Tage erstreckten und meistens in einem anstaltseigenen Kurheim stattfanden. Die Kosten solcher Tagungen bewegten sich zwischen 60 000 und 80 000 S.

76.50.2 Nach Ansicht des RH oblag weder die Instruktion der Organe der Selbstverwaltung noch die Abhaltung von fraktionellen Besprechungen dem Sozialversicherungsträger. Überdies verursachte die Verköstigung und Unterbringung der Tagungsteilnehmer eine Störung des Heimbetriebes. Ferner ist der Einkauf der für die Tagung benötigten Lebensmittel ebensowenig wie der von den Teilnehmern eingehobe-

ne Kostenersatz in den Büchern des Kurheimes verzeichnet worden und die Beistellung der Unterkunft unentgeltlich erfolgt.

Der RH empfahl, erforderlichenfalls gewisse aktuelle Themen bei Sitzungen des Hauptvorstandes zu behandeln, um solcherart eine gesonderte Einberufung der Funktionäre zu vermeiden.

76.50.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei die laufende Instruktion entscheidungsbefugter Organe unerlässlich und Tagungen in eigenen Einrichtungen dienten den Funktionären zur Information über diese Betriebe. Die erwähnte Nichterfassung von Einnahmen und Ausgaben in den Büchern sei jedoch unerwünscht.

76.50.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht und ergänzte, die Unterlassung buchhalterischer Aufzeichnungen stelle eine schwerwiegende Ordnungswidrigkeit dar.

76.51.1 Obwohl sich der Kreis der bei der BVA kranken- und unfallversicherten Personen keineswegs auf Bundesbeamte beschränkt, stellen die einschlägigen Bestimmungen des B-KUVG über die Ermittlung der Beitragsgrundlagen ausschließlich auf die Bezugsregelungen der Bundesbeamten ab (Gehaltsgesetz und Nebengebühreuzulagengesetz). Die Beitragsgrundlagen für die nicht nach den erwähnten Vorschriften entlohnten Versicherten, darunter auch die bei der BVA selbst versicherten Anstaltsbediensteten, mußten daher unter sinngemäßer Bedachtnahme auf die jeweiligen Dienstrechte bestimmt werden, was naturgemäß mit Unklarheiten über den Umfang der Beitragspflicht verbunden war.

76.51.2 Im Interesse der für die Ermittlung des versicherten Einkommens gebotenen Rechtssicherheit regte der RH an, im B-KUVG insofern eine dem § 472a ASVG vergleichbare Regelung vorzusehen, als das beitragspflichtige Monatsgehalt jener Versicherten, die nicht dem Dienstrecht der Bundesbeamten unterliegen, anhand des allgemeinen Entgeltbegriffes des ASVG ermittelt werden sollte.

76.51.3 Wenngleich die Anstalt Schwierigkeiten bei der Erfassung der Beitragsgrundlagen in Abrede stellte, erhob sie gegen klarstellende Gesetzesänderungen keinen Einwand.

Das BMAS sah sich aufgrund dieser Äußerung nicht veranlaßt, Gesetzesänderungen ins Auge zu fassen.

76.51.4 Der RH erwiderte, seine Anregung gründe sich vor allem auf die Beobachtung, daß aufgrund der gegebenen Rechtslage etwa die den Anstaltsbediensteten gewährten Ortszulagen, Nachtdienstzulagen, Schichtzulagen, Sonntagszulagen, Bereitschaftsdienstzulagen und Überstundenentgelte zwar der Beitragspflicht für die Pensionsversicherung, nicht jedoch der Beitragspflicht für die Kranken- und Unfallversicherung unterliegen, was letztlich die Ermittlung gesonderter Beitragsgrundlagen erfordere.

Bauwesen

76.52 Für den Neubau eines zentralen Verwaltungsgebäudes in Wien 8, Josefstädterstraße 80, wendete die Anstalt insgesamt 384,8 Mill S auf, wovon 301,4 Mill S auf die Herstellungskosten, 41,7 Mill S auf Honorare, 36,4 Mill S auf die Einrichtung und restliche 5,3 Mill S auf verschiedene Nebenkosten, wie zB Gartengestaltung und begleitende Kontrollen, entfielen. Unter Zugrundelegung einer Hauptnutzfläche von 12 038 m² ergab sich somit ein Gesamtaufwand von 31 965 S/m². Das Verhältnis der Hauptnutzfläche zur Nettonutzfläche (21 622 m²) ließ die gewählte Grundrißkonzeption insgesamt als wirtschaftlich erscheinen.

76.53.1 Die Aufstockung der ursprünglich geplanten 429 auf letztlich 482 Arbeitsplätze bewirkte rechnerisch eine Senkung der Kosten je Arbeitsplatz von rd 900 000 S auf rd 800 000 S, so daß die Anstalt diesbezüglich günstigere Werte erreichte als andere Sozialversicherungsträger, die kurz zuvor neue Verwaltungsgebäude errichtet hatten.

76.53.2 Der RH gab jedoch zu bedenken, daß wegen der von Beginn an hohen Auslastung des Gebäudes nahezu keine inneren Raumreserven mehr zur Verfügung stünden.

76.53.3 Die Anstalt bezeichnete die Erhöhung des Personalstandes bzw der Arbeitsplätze als in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar und erklärte, noch über ausreichende Raumreserven zu verfügen.

76.53.4 Der RH entgegnete, schon im Zuge der Gebarungsüberprüfung sei die beginnende Raumknappheit augenscheinlich geworden.

76.54.1 Den Grundsatz, Leistungen ausschließlich nach öffentlichen Ausschreibungen zu vergeben, hat die Anstalt nur in bezug auf 90 vH des gesamten Herstellungsaufwands eingehalten; das restliche Leistungsvolumen wurde aufgrund von Nachtragskostenvoranschlägen ohne Wettbewerbsdruck vergeben.

Aus diesem Grunde erwies sich auch die Übereinstimmung der Abrechnungssummen mit den in den Hauptaufträgen ausgewiesenen Summen als nur scheinbar: insb bei den Spengler-, Fliesenleger- und Baumeisterarbeiten sowie bei der Fassadenkonstruktion und den Heizungs- und Lüftungsinstallationen wurden in beachtlichem Umfang Leistungen nicht aufgrund der ursprünglichen Angebote, sondern aufgrund von Nachtragskostenvoranschlägen oder freien Teilvergaben erbracht bzw abgerechnet.

Erhebliche Fehleinschätzungen des mengenmäßigen Bedarfes an verschiedenen Stahlunterkonstruktionen, Stahlbetonarbeiten und Unterzugsschalungen, ursprünglich nicht beauftragte Kanalisierungsarbeiten sowie umfangreichere Umbauarbeiten führten zu weiteren Abweichungen gegenüber den jeweiligen Hauptaufträgen. Erhöhte Baustellengemeinkosten ergaben sich nicht nur aus einer Verlängerung der Ausbauzeit von 12 auf 16 Monate, sondern auch aus einer zusätzlichen Bewachung der Baustelle. Nachträge im Ausmaß von einem Drittel der Schlußrechnungssumme ergaben sich bei der Einrichtung durch geänderte Möbelgrößen, Mehrmengen an Sockelleisten und der Verarbeitung von Sondertürblättern.

76.54.2 Der RH beanstandete die bei einzelnen Gewerken aufgetretenen Abweichungen und erinnerte an die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Preisgestaltung.

76.54.3 Die Anstalt bezeichnete Nachtragskostenvoranschläge und Zusatzleistungen im Ausmaß von 10 vH der Gesamtleistungen als durchaus üblich. Auch habe man bereits in den Leistungsverzeichnissen den Grundsatz festgelegt, daß Zusatzleistungen, die im Zuge von Nachträgen zur Vergabe kommen sollten, auf der Grundlage der Hauptangebote auszureisen sind. Im übrigen seien die mit der Planung und Bauüberwachung betrauten Architekten auch mit der diesbezüglichen Überprüfung der Zusatzleistungen beauftragt gewesen.

76.54.4 Der RH wertete den Hinweis der Anstalt, wonach die Preise zusätzlicher Leistungen aus dem jeweiligen Hauptangebot abgeleitet wurden, als Ausdruck einer Fehleinschätzung des Vorganges bei der Ermittlung von Einheitspreisen, deren Höhe wesentlich von den angenommenen Kalkulationsgrundlagen (Leistungsmengen) bestimmt werde. Im übrigen sei es bei einzelnen Gewerken zu weit höheren Abweichungen gekommen als es der angeführte Gesamtvergleich zum Ausdruck bringe.

76.55.1 Die beschriebenen Zusatzvergaben gründeten im wesentlichen auf Planungsmängeln.

(1) So erwies sich ein bereits 1979 gebilligter Konstruktions- und Fassadenraster anlässlich der endgültigen Entscheidung über das Zwischenwandsystem und die Einbaumöbel als unbrauchbar, weil sich nicht nur vor jeder Stütze mittig ein Fenster befunden hätte, sondern auch jede Zwischenwand, die im Säulenbereich auf die Fassade traf, genau an dieses Fenster gestoßen wäre. Eine Verschiebung der Wände in den Bereich eines Fensterstoßes war deshalb ausgeschlossen, weil diesfalls sämtliche Außensäulen frei im Raum gestanden wären, in den schmälere Zimmern sogar mittig vor dem Fenster. Die mit der Behebung dieses Planungsmangels verbundenen Änderungen der bereits fertiggestellten Polierpläne sowie die notwendigen Anzeigen des Planwechsels bei der Baubehörde uam verursachten einen Mehraufwand von 950 000 S.

(2) Da die Lüftungstechnischen Vorkehrungen für das Zahnlabor erst zu einem Zeitpunkt Berücksichtigung fanden, als die darüberliegenden Geschosse längst fertiggestellt waren, mußten die Lüftungsstränge nachträglich errichtet und über das Dach geführt werden. Die daraus entstandenen Mehrkosten ließen sich nicht mehr beziffern.

(3) Fehlentscheidungen hinsichtlich des Ausführungszeitpunktes der Hauptkanalisierung zogen wegen erforderlicher Umplanungen bei den Baumeisterarbeiten Mehrkosten von rd 190 000 S nach sich.

(4) Mehrkosten in Höhe von rd 2,5 Mill S ergaben sich aus dem erst nach erfolgter Ausschreibung erkannten Umstand, daß die 2 900 Stück Standardeinbauleuchten, die zum Einzelpreis von rd 400 S angeboten wurden, letztlich ungeeignet waren und an ihrer Stelle Sonderleuchten eingebaut werden mußten. Diese Leuchten, ursprünglich um 2 500 S angeboten, waren nach entsprechenden Preisverhandlungen noch immer um 800 S je Stück teurer als die ursprünglich vorgesehenen Standardleuchten.

76.55.2 Der RH beanstandete diese Planungsmängel, die zT von der Anstalt selbst, zum anderen Teil von den beauftragten Architekten zu verantworten waren.

76.55.3 Laut Stellungnahme der Anstalt seien trotz eingehender Vorbereitungen, die auch die Berücksichtigung von vergleichbaren Neubauten einschlossen, nachträgliche Abänderungen nahezu unvermeidbar. Die erzielten Vorteile würden die mit der Planänderung verbundenen Mehrkosten auf jeden Fall rechtfertigen. Dies gelte insb für die Sonderleuchten, deren bessere technische Ausstattung beachtliche Einsparungen bei den laufenden Betriebskosten erwarten ließen.

76.55.4 Der RH entgegnete, seine Kritik habe sich nicht gegen den Entschluß gerichtet, eine als unrichtig erkannte Entscheidung abzuändern, sondern gegen die ursprünglich nicht hinreichend begründeten Festlegungen, die bei sorgfältigerem Vorgehen durchaus hätten vermieden werden können.

76.56.1 Für die Planung und Durchführung ihres Bauvorhabens schloß die BVA mit einer Architektengemeinschaft und zusätzlich mit Sonderfachleuten auf verschiedensten Gebieten – wie Vermessungswesen, Elektrotechnik, Heizung, Lüftung und Sanitär sowie Statik und Bauphysik – gesonderte Werkverträge ab.

76.56.2 Wie der RH feststellte, unternahm die Anstalt jedoch keine Versuche zur Kürzung der Honoraransprüche, obwohl dies wegen der von den Architekten und den Sonderfachleuten gemeinsam zu erbringenden Leistungen gerechtfertigt gewesen wäre. So wurde zB für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens der Elektroarbeiten den beiden Planern das volle Honorar bezahlt, obwohl offensichtlich erhebliche Koordinierungsmängel vorlagen (siehe Abs 76.55).

76.56.3 Die Stellungnahme der Anstalt berief sich auf die Gebührenordnung für Zivilingenieure für Hochbau (GOH), welche Honorarabstriche aufgrund der zusätzlichen Beschäftigung von Sonderfachleuten nicht vorsehe. Abschließend wäre zu berücksichtigen, daß der Bau insgesamt kostengünstig abgewickelt werden konnte; solcherart sei auch das realistisch eingeschätzte Baukostenpräliminare von 414 Mill S beachtlich unterschritten worden.

76.57.1 Aufgrund eines vergleichsweise günstigen Angebotes vermietete die Anstalt ihr altes Verwaltungsgebäude in Wien 8, Wickenburggasse 8 - 10, an das Oberlandesgericht Wien, welches für das neu geschaffene Arbeits- und Sozialgericht Wien geeignete Räumlichkeiten suchte. Im Mietvertrag vom Juli 1985 verpflichtete sich die BVA zugleich zur Umgestaltung des Gebäudes nach den Wünschen des neuen Benützers gegen Ersatz der Umbaukosten, die ursprünglich auf rd 30 Mill S geschätzt worden waren.

76.57.2 Da bis Ende Juni 1987 einem Umbauaufwand von rd 61,3 Mill S (ohne USt) nur Ersatzleistungen des Mieters von 32,1 Mill S gegenüberstanden, empfahl der RH, die Begleichung der Außenstände (Ende Juni 1987 rd 29,2 Mill S) laufend zu betreiben und den Zinsenentgang für das vorgestreckte Anstaltsvermögen vereinbarungsgemäß in Rechnung zu stellen.

76.57.3 Wie die Anstalt mitteilte, betreibe sie ständig die offenen Forderungen, was angesichts der "bekannten Zahlungsmöglichkeiten des Bundes einige Geduld erfordere". Im Hinblick auf die Vereinbarung über die kostenneutrale Endabrechnung sei ein finanzieller Nachteil für die BVA jedenfalls nicht zu befürchten.

- 86 -

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988

Vergabe einer Projektstudie über die Sanierung der Deponie Theresienfeld

Sowohl die Vorarbeiten des damaligen Umweltfonds als auch die Beauftragung durch die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie für den nunmehrigen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds standen mehrfach nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vergabe öffentlicher Aufträge und entbehrten überdies einer gesetzlichen Grundlage. Obwohl die Studie trotz des Fehlens ausreichender Belege bezahlt wurde, steht die Inangriffnahme einer als möglich aufgezeigten Sanierungsmaßnahme noch aus.

Im Hinblick auf die Vielzahl der zu sanierenden Deponien äußerte der RH die Besorgnis, daß das Altlastensanierungsgesetz keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten sicherstellt.

Allgemeine Bemerkungen

77.1 Da die Stellungnahme der überprüften Stelle erst nach Redaktionsschluß des Hauptberichtes einlangte (siehe TB 1988 Abs 30), wird das Ergebnis der im Jahre 1988 durchgeführten Gebarungsprüfung betreffend die Vergabe einer Projektstudie über die Sanierung der Deponie Theresienfeld nunmehr nachgetragen.

Vorarbeiten

77.1.1 Im südlichen Wiener Becken liegt östlich der Ortschaft Theresienfeld in einer ausgebeuteten Kies- und Schottergrube eine nach ihrem Betreiber benannte Deponie für Müll, in welche Abfälle aus den umliegenden niederösterreichischen Bezirken abgelagert wurden.

Wie erste Untersuchungen bereits 1981 ergaben, war das Grundwasser stromabwärts dieser Deponie durch chlorierte Kohlenwasserstoffe erheblich verunreinigt.

Da ab 1984 die Tatsache der Deponierung mehrerer tausend Fässer giftigen Inhalts feststand, wurde nach einem langwierigen wasserrechtlichen Verfahren vom BMLF im Jahr 1987 im Interesse des für die Niederösterreichische und Wiener Trinkwasserversorgung bedeutsamen Grundwasservorkommens der Mitterndorfer Senke die Deponiebewilligung widerrufen.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat 1986 das Sanierungsansuchen des Deponiebetreibers als grundsätzlich umweltfreundlichste und in absehbarer Zeit realisierbare Sanierungsvariante beurteilt. Im August 1986 wurde jedoch der damalige Umweltfonds befaßt, weil dieser zu erkennen gegeben hatte, im Interesse einer weitergehenden und technisch anspruchsvolleren Lösung die Durchführung der – seinerzeit mit bis zu 150 Mill S geschätzten – Sanierung einschließlich der planerischen Vorarbeiten sowie deren Finanzierung zu übernehmen und erforderlichenfalls auch das erforderliche Gelände anzukaufen. Der damalige Umweltfonds ging hierbei davon aus, daß mangels inländischen Fachwissens eine weltweite Suche nach Experten und Problemlösungen zu unternehmen sei, womit erhebliche weitere Zeitverluste von vornherein abzusehen waren.

77.1.2 Der RH hielt es für nicht vertretbar, daß der damalige Umweltfonds den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, er könnte in kurzer Zeit bessere und international erprobte Lösungsvorschläge anbieten. Infolge dieses Fehlverhaltens hat die Wasserrechtsbehörde die behördliche Durchsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht weiter betrieben, obwohl ihre gesetzliche Handlungsverpflichtung nicht aufgehoben und die als mit Gefahr im Verzug beschriebene Sachlage allgemein anerkannt war.

77.1.3 Laut Stellungnahme des damaligen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Fonds) hätte das Amt der NÖ Landesregierung erkennen müssen, daß sich der damalige Umweltfonds das bei ihm erhoffte umfassende Fachwissen erst mit erheblichem Zeitaufwand aus dem Ausland beschaffen mußte.

77.1.4 Der RH erwiderte, der damalige Umweltfonds habe seinerzeit sehr wohl eine Sofortmaßnahme in Aussicht gestellt; eine solche sei jedoch ausgeblieben, weil die Abwicklung bis zur Studienvergabe durch den Fonds insgesamt 13 Monate gedauert habe.

77.2.1 Nach den Vorstellungen des damaligen Umweltfonds sollte der Überblick über die möglichen Sanierungsvarianten im Wege einer Vorstudie und anschließend einer Hauptstudie erfolgen, wofür nach einer erst wesentlich später angestellten "groben Schätzung" mit einem Kostenrahmen von etwa 20 Mill S gerechnet werden müßte.

77.2.2 Nach Ansicht des RH wären die Vorhaben als zusammengehörige Leistungen ungeteilt zu behandeln und aufgrund des zu erwartenden Leistungsvolumens immaterieller Art von über 10 Mill S die ÖNORM A 2050 anzuwenden gewesen. Demgegenüber hat der damalige Umweltfonds bei seinem weiteren Vorgehen die ÖNORM A 2050 nicht beachtet.

77.2.3 Laut Mitteilung des Fonds sei die ursprünglich ins Auge gefaßte Vorgangsweise nicht verwirklicht worden.

77.2.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik an der damals geplanten getrennten Vergabe.

77.3.1 Der damalige Umweltfonds trat vorerst in Verbindung mit zwei amerikanischen Unternehmen.

Zu Besprechungen des damaligen Umweltfonds mit einer amerikanischen Unternehmung im September 1986 wurden auf Initiative eines Fondsbediensteten auch Vertreter eines österreichischen Zivilingenieurbüros zugezogen, für welches dieser auch noch während seiner Tätigkeit im Umweltfonds beschäftigt war.

Die amerikanische Unternehmung und das österreichische Büro gründeten eine Arbeitsgemeinschaft und legten im Oktober 1986 dem damaligen Umweltfonds ein Angebot vor, das über die Erstellung der Vor- und Hauptstudie hinaus bis zu Verwaltungs- und Überwachungstätigkeiten während des Baugeschehens reichte.

Lediglich für die Vorstudie war ein Honorar (rd 2,7 Mill S ohne USt) angegeben.

77.3.2 Der RH sah die vom damaligen Umweltfonds genannte Begründung für die Aufnahme einer Verbindung mit nur ausländischen Sanierungsunternehmungen als nicht stichhältig an, weil auch in Österreich bereits zu dieser Zeit die Sanierung mehrerer anderer Deponien (Köglerweg/Graz; Siggerwiesen/Sbg; Rautenweg/Wien) durch inländische Ziviltechniker in Vorbereitung stand. Weiters stand die vom damaligen Umweltfonds veranlaßte Zusammenführung der amerikanischen Unternehmung mit dem österreichischen Ingenieurbüro nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter.

77.3.3 Laut Stellungnahme des Fonds habe die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen vor der Ressortübernahme durch die Frau Bundesministerin stattgefunden.

77.4.1 Ab Dezember 1986 wurden auf Verlangen eines Geschäftsführers des damaligen Umweltfonds weitere ausländische Unternehmungen eingeladen, bis Ende Feber 1987 Angebote vorzulegen, wovon nach den Aufzeichnungen des damaligen Umweltfonds acht Interessenten Gebrauch machten.

77.4.2 Nach Ansicht des RH wurde auch durch diese Kontaktaufnahmen nicht der für eine ausreichende Entscheidungsgrundlage gebotene umfassende Überblick über sämtliche in Betracht kommende Bieter geschaffen, zumal bspw der "Wegweiser für Altlasten- und Bodensanierung" des Umweltbundesamtes Berlin allein in der BRD 446 Unternehmungen enthält, welche sich seit mehreren Jahren mit der Sanierung kontaminierter Standorte beschäftigten. Der RH kritisierte das Fehlen einer unbeschränkten öffentlichen Interessenten- bzw Bietersuche.

77.4.3 Nach Mitteilung des Fonds handle es sich auch diesbezüglich um Vorgänge vor der Ressortübernahme durch die Frau Bundesministerin.

77.5.1 Über die bis Feber 1987 eingelangten neun Angebote wurde vom damaligen Umweltfonds eine tabellarische Übersicht verfaßt, die für die Auswahl des Bestbieters für die Vorstudie als Entscheidungsgrundlage dienen sollte.

77.5.2 Nach Ansicht des RH war diese Übersicht mit schwerwiegenden Mängeln behaftet und nicht geeignet, als taugliche Entscheidungsgrundlage zur Ermittlung des Bestbieters herangezogen zu werden, weil

- 88 -

- (1) ein Bieter überhaupt nicht berücksichtigt war,
- (2) die Gesamtkosten aus der Vor- und Hauptstudie bei nur vier Bietern ersichtlich waren und
- (3) die Bieterqualität der Arbeitsgemeinschaft mehrfach verschönt (Preis, Vorhandensein eines österreichischen Partners) dargestellt wurde.

77.5.3 Der Fonds verwies auch hier auf die spätere Ressortübernahme durch die Frau Bundesministerin.

77.6.1 Der damalige Umweltfonds beabsichtigte, die Bieterbewertung einem Beratungsunternehmen zu übertragen, wofür zwei in die engere Wahl gezogene Berater jeweils rd 1 Mill S veranschlagten.

Aufgrund der sich abzeichnenden Zusammenlegung des damaligen Umweltfonds mit dem Wasserwirtschaftsfonds und den in Verbindung damit zu erwartenden personellen Veränderungen in der bisherigen Geschäftsführung des damaligen Umweltfonds, kamen die Arbeiten zum Stillstand und es unterblieb eine Beauftragung, so daß selbst im Juni 1987 die weitere Vorgangsweise im Fonds noch immer unklar war.

77.6.2 Der RH kritisierte die vom damaligen Umweltfonds beabsichtigte Einschaltung einer Unternehmung zur Bieterbewertung, weil bei einem unter Beachtung der ÖNORM A 2050 erfolgten Vergabeverfahren sämtliche Vorkehrungen zu treffen gewesen wären, um die Angebote von vornherein miteinander vergleichbar zu machen. Für diese Aufgabenstellung waren dem damaligen Umweltfonds schließlich sondervertraglich entlohnte Mitarbeiter zur Verfügung gestanden.

77.6.3 Nach Ansicht des Fonds sei diese Kritik unzutreffend, weil es zu einer solchen Einschaltung gar nicht gekommen sei.

77.6.4 Der RH hielt seine Beanstandung am nachweislich beabsichtigten Vorgehen des damaligen Umweltfonds aufrecht.

77.7.1 Der Vorsitzende der Kommission des damaligen Umweltfonds befand sich im Juli und August 1987 in den USA und führte im Auftrag der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Gespräche mit zwei Bietern, darunter auch dem amerikanischen Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Der Geschäftsführung des Fonds gegenüber ließ er seinen persönlichen Vorrang für diese Unternehmung zweifelsfrei erkennen; in diesem Sinn hat er auch die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie beraten.

77.7.2 Nach Ansicht des RH waren die Feststellungen des Kommissionsvorsitzenden mangels eines entsprechenden Kommissionsbeschlusses nicht diesem Beratungsgremium zuzuordnen. Allerdings stand die tatsächlich geschaffene Einengung auf inhaltlich nur einen Bieter nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung sämtlicher Bieter.

77.7.3 Nach Mitteilung des Fonds sei die Äußerung des Fondsvorsitzenden lediglich als Empfehlung zu werten gewesen.

77.7.4 Der RH sah hiedurch seine Kritik bestätigt.

77.8.1 Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Bundesministerin lagen beim Fonds Unterlagen insb inländischer Interessenten vor, welche infolge des nachträglichen Bekanntwerdens der stattgefundenen ausländischen Expertensuche als Bewerber vorstellig wurden. Wie erhoben wurde, ist die Bundesministerin hierüber nicht informiert worden.

77.8.2 Der RH bemängelte, daß solcherart eine sachgerechte Entscheidung nicht sichergestellt war. Beachtung hätten insb die Darlegungen der Ingenieurkammer für Wien, NÖ und Bgld verdient, denen zufolge die österreichischen Ziviltechniker "aufgrund ihres Fachwissens genügend Erfahrung" hätten, die sie "zu dieser vergleichsweise einfachen Ingenieurleistung befähigen", zumal die Sanierung der Deponie Rautenweg "als 'Wiener Modell' in der Fachwelt europaweit bewundert" würde.

77.8.3 Der Fonds teilte mit, die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen habe vor der Ressortübernahme durch die Frau Bundesministerin stattgefunden.

Vergabe

77.9.1 Nach mehreren Betreibungen hatte mittlerweile das Amt der NÖ Landesregierung erklärt, es könne nicht mehr länger auf Schritte des Fonds warten und habe bereits selbst Informationen eingeholt, welche Unternehmung zur Bergung des Deponieinhaltes geeignet sei.

Der Fonds legte aufgrund dieser Entwicklung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie sowohl einen auf die Bildung eines Arbeitsausschusses zur Überprüfung der Angebote für die Vorstudie gerichteten Vorschlag als auch einen anderslautenden Vorschlag zur Vergabe einer Gesamtstudie (Vor- und Hauptstudie) unter Anschluß der tabellarischen Übersicht über die eingelangten Angebote für eine Vorstudie zur Entscheidung vor.

In einer Besprechung am 30. September 1987 hat die Bundesministerin entschieden, daß die Arbeitsgemeinschaft den Auftrag zu einer Studie erhalten solle. Bestimmend für diese Entscheidung der Bundesministerin war im wesentlichen, daß

- (1) wegen Gefahr im Verzug weitere Erhebungen bzw. Vorarbeiten nicht mehr vertretbar erschienen,
- (2) nach den vorhandenen Unterlagen des damaligen Umweltfonds die in Rede stehende Arbeitsgemeinschaft als einzige über einen österreichischen Partner verfügte, was im Hinblick auf die Haltung der Interessenvertretung österreichischer Zivilingenieure bedeutsam war, und
- (3) der amerikanische Partner der Arbeitsgemeinschaft durch den Vorsitzenden der Umweltfondskommission günstig beurteilt wurde.

77.9.2 Zu der im Hinblick auf die Verpflichtung zur Anwendung der ÖNORM A 2050 bedeutsamen Frage, ob der Wille der Bundesministerin zum damaligen Zeitpunkt auf die Vergabe eines Auftrages über 10 Mill S gerichtet war, hat der RH folgende Tatsachen festgestellt:

- (1) In dem der Bundesministerin als Entscheidungsvorbereitung vorgelegten Geschäftsstück wurde für die Gesamtstudie ein Kostenrahmen von etwa 20 Mill S geschätzt.
- (2) In einer Fernsehsendung am 8. Oktober 1987 hat die Bundesministerin ausdrücklich erklärt, daß die in Auftrag gegebene Studie Kosten von ungefähr 20 Mill S verursachen werde.
- (3) Laut einem Schreiben des Auftragnehmers sei "klares Vertragsverständnis auf beiden Seiten" gewesen, "alle notwendigen Planungsarbeiten bzw. Maßnahmen zu erarbeiten, damit spätestens Sommer/Herbst 1988 die Sanierung der Deponie Theresienfeld" beginnen könne, was auf die Erteilung eines Auftrages von rd 20 Mill S aufgrund der bisherigen Kalkulationen schließen läßt.
- (4) Hingegen hat die Bundesministerin zu parlamentarischen Anfragebeantwortungen (1240/AB, II-2893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen; 1228/AB, II-2861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen; jeweils XVII.GP) und auch dem RH gegenüber ausgeführt, es sei ein Auftrag von "maximal 2,8 Mill S" bzw. "wesentlich unter der 10 Mill S-Grenze" vergeben worden.

Trotz dieser widersprüchlichen Aussagen ergab sich für den RH nachstehende Beurteilung:

- (5) Die Bundesministerin hat eine Studie mit dem Ziel der Erarbeitung und Bewertung von Sanierungsvarianten in Auftrag gegeben, wobei mangels näherer Festlegungen notwendigerweise davon auszugehen war, daß die Leistungserbringung auf der einzig vorhandenen Grundlage des Angebotes der Arbeitsgemeinschaft vom 16. Oktober 1986 abgewickelt werden sollte, welches die Beschreibung, Entwicklung und die Beurteilung von Sanierungsvarianten erst in der Hauptstudie vorgesehen hatte. Da der Preis der Vorstudie (2,7 Mill S) und der einen integrierenden Bestandteil darstellenden Felduntersuchungen (rd 10,7 Mill S) feststand, ergab sich, daß die mündliche Beauftragung durch die Bundesministerin ein beabsichtigtes Leistungsvolumen von zumindest rd 13,4 Mill S umfaßte.
- (6) Somit erschien es dem RH unzutreffend, daß ein wesentlich geringerer Auftrag zur Vergabe gelangt sein sollte. Da aber Leistungen immaterieller Art mit einem Wert von über 10 Mill S den Vergabebestimmungen unterworfen sind, war die Nichteinhaltung der ÖNORM A 2050 zu beanstanden.

- 90 -

(7) Erst im Zuge nachgängiger Verhandlungen zwischen dem Fonds und dem Vertragspartner sind durch den Verzicht auf die Felduntersuchungen und deren Auswertung Einschränkungen auf ein Honorar von rd 2,8 Mill S (ohne USt) vorgenommen worden.

(8) Nach Auffassung des RH lag auch die von der Bundesministerin mehrfach hervorgehobene besondere Dringlichkeit bzw die Gefahr im Verzug im Sinne der ÖNORM A 2050, die sie zur freihändigen Vergabe ohne förmliches Verfahren und nach freiem Ermessen berechtigt hätte, nicht vor, weil während der insgesamt 13 Monate dauernden Abwicklung ein förmliches Vergabeverfahren durchaus zu bewältigen gewesen wäre. Es erschien dem RH unzulässig, die Ausnahmebestimmungen der ÖNORM A 2050 derart umzudeuten, daß zeitliche Verzögerungen und Säumnisse bei der die Leistung vergebenden Stelle zur freihändigen Vergabe berechtigen würden.

77.9.3 Laut Stellungnahme des Fonds habe die Bundesministerin nicht ein ihr inhaltlich nicht bekanntes Angebot angenommen, sondern fernmündlich der Arbeitsgemeinschaft ihren Wunsch nach Auftragserteilung zur Ausarbeitung einer Studie mitgeteilt, deren Art und Umfang mit dem Fonds erst festzulegen gewesen sei. Rechtlich sei diese Vorgangsweise als eine Bereitschaftserklärung zum Abschluß eines Vertrages unter der Voraussetzung zu werten, daß ein schriftlicher Vertrag positiv abgeschlossen werde.

Der Auftragnehmer hätte seine Arbeiten mit dem bewußten Risiko aufgenommen, daß ein Honorarsanspruch erst mit der Unterfertigung eines Werkvertrages entstehen würde.

Für die Auswahl sei wesentlich gewesen, daß der österreichische Partner der Arbeitsgemeinschaft im Zuge von fernmündlichen Erkundigungen der Bundesministerin beim Präsidenten der Ingenieurkammer für Wien, NÖ und Bgld als zur Ausarbeitung einer Studie qualifiziert bezeichnet worden sei. Wegen der gebotenen besonderen Eile einer sofortigen Entscheidung seien andere österreichische Büros mangels ausländischen Partners unberücksichtigt geblieben.

Nach Ansicht des Fonds sei der Kostenrahmen für die Studie eindeutig unter 10 Mill S gelegen, womit jedenfalls eine freihändige Vergabe des Auftrages zulässig gewesen wäre; Gefahr im Verzug sei nicht als Begründung für die Zulässigkeit der freihändigen Vergabe herangezogen worden.

Die Bundesministerin habe im Inlandsreport vom 8. Oktober 1987 einen möglichen Gesamtkostenrahmen von 20 Mill S deshalb nicht ausgeschlossen, weil die Kosten der – unter 10 Mill S anzusetzenden – immateriellen Leistung und der in Erwägung gezogenen Durchführung von Felduntersuchungen möglicherweise zusammen diesen Betrag hätten erreichen können.

77.9.4 Der RH erwiderte, die nunmehrige Verantwortung des Fonds stehe deutlich im Widerspruch zum Inhalt der ihm gegenüber bisher abgegebenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen, der sonstigen Unterlagen und Besprechungsprotokolle sowie der ausdrücklichen öffentlichen Erklärung der Bundesministerin. Da auch die behauptete Vergabe eines Werkvertrages ohne Vereinbarung eines Vertragsinhaltes denkunmöglich erschien, verblieb der RH bei seiner Beurteilung, daß die Bundesministerin am 30. September 1987 die Arbeitsgemeinschaft mit der Ausarbeitung einer Studie mündlich beauftragt habe.

Der RH vermochte die fernmündlichen Erkundigungen bei der Interessenvertretung nicht als taugliche Entscheidungsgrundlage anzuerkennen, weil nach Bekanntwerden der Vergabeentscheidung mehrere österreichische Unternehmungen bzw Zivilingenieure auf ihre mehrjährige Erfahrung bezüglich der Sanierung von Deponien hinwiesen und ausstellig bemerkten, daß die einschlägigen heimischen Unternehmungen von der beabsichtigten Vergabe nicht informiert worden waren.

Der RH stellte weiters klar, daß sich die Bundesministerin bei ihrer Auftragsvergabe vom mehrfach erklärten Ziel leiten ließ, im Wege einer Studie einen entsprechenden bewerteten Überblick über die Sanierungsmöglichkeiten zu erlangen, was im wesentlichen dem Leistungsinhalt des Angebotes vom 16. Oktober 1986 zur Erstellung der Hauptstudie entsprach. Unwidersprochen geblieben ist das Protokoll über eine Besprechung am 7. Oktober 1987, demzufolge der Leistungsumfang einschließlich der vom Auftragnehmer für die Erarbeitung und Bewertung von Sanierungsvarianten als unbedingt erforderlich erachteten zusätzlichen Felduntersuchungen und deren Auswertung vom Fonds grundsätzlich angenommen wurde.

Der RH verblieb daher bei seiner Feststellung, daß die mündliche Beauftragung ein beabsichtigtes gesamtes Leistungsvolumen von zumindest 13,4 Mill S umfaßte und hielt seine Kritik an der Nichtbeachtung der ÖNORM A 2050 aufrecht.

77.10.1 Nach zahlreichen Verhandlungen wurde schließlich am 4. Feber 1988 zwischen dem Fonds und dem österreichischen Ingenieurbüro (mit der amerikanischen Unternehmung nunmehr lediglich als Subauftragnehmer) ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen. In diesem waren wesentliche Leistungsinhalte – insb die Erfassung, Ausarbeitung, Prüfung, Bewertung und Reihung von Sanierungsvarianten – vereinbart, die im seinerzeitigen Angebot vom 16. Oktober 1986 als Gegenstand der Hauptstudie bzw überhaupt nicht enthalten waren.

Das im Werkvertrag vereinbarte Maximalhonorar von 2 842 840 S (ohne USt) entsprach jedoch genau dem ursprünglichen Angebot für die Vorstudie mit der Maßgabe, daß die Gebühren zwischenzeitlich allgemein erhöht wurden.

77.10.2 Der RH zog aus der Tatsache, daß für erhebliche zusätzliche bzw überhaupt erst neu hinzuge tretene Leistungen dasselbe Honorar vereinbart wurde, wie es für die wesentlich eingeschränkteren Leistungen der Vorstudie vorgesehen war, den Schluß, daß die Vorstudie überhöht angeboten worden war.

77.10.3 Der Fonds gab hiezu keine gesonderte Stellungnahme ab.

77.11.1 Den im Werkvertrag vereinbarten Leistungsinhalt und -umfang hatte im Feber 1987 eine holländische Firma mit ebenfalls einem österreichischen Partner zum Preis von rd 314 000 S (ohne USt) angeboten.

77.11.2 Nach Ansicht des RH war der auffallende Preisunterschied auf die offensichtlich größere Erfahrung bzw Vorbefassung mit Sanierungsprojekten zurückzuführen. Er stellte daher fest, daß der Auftragnehmer nicht Bestbieter war, weil sein Honorar bei gleicher Leistung den angebotenen Preis des holländischen Vergleichsunternehmens um das rd 8-fache überstieg, womit der teuerste Bieter der Vorstudie beauftragt wurde.

77.11.3 Laut Stellungnahme des Fonds sei im Angebot der holländischen Firma die Befundaufnahme, ein wesentlicher und kostenintensiver Teil der beauftragten Leistung, nicht enthalten gewesen. Im übrigen sei bei Vergabe des Auftrages die Preisangemessenheit des vereinbarten Leistungsumfanges geprüft worden.

77.11.4 Der RH erwiderte, die Befundaufnahme sei auch bei der holländischen Firma Voraussetzung für die angebotene Leistungserbringung gewesen.

Der RH ersuchte den Fonds um Mitteilung, nach welchen Gesichtspunkten die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgt ist und welche Bewertung und Bieterreihung der Beauftragung zugrundegelegt wurden.

77.12.1 Im Werkvertrag wurde eine Vergütung für Honorar und Kosten in der im einzelnen nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch insgesamt 2 842 840 S (ohne USt), vereinbart.

Der Fonds hat im Juli 1988 an den Auftragnehmer nach Vorlage des Endberichtes der Studie den Betrag von 3 127 124 S (dies entspricht dem vereinbarten Maximalhonorar zuzüglich 10 vH USt) überwiesen.

77.12.2 Der RH ersuchte um Beurteilung der vom Auftragnehmer vorgelegten Abrechnungsunterlagen und -nachweise sowie um Mitteilung, in welcher Weise die Ergebnisse der Studie einer Verwertung zugeführt wurden.

77.12.3 Laut den dem RH zur Verfügung gestellten Unterlagen des Fonds hätte er mangels entsprechend detaillierter Nachweise nicht beurteilen können, ob die verrechneten Stunden dem tatsächlichen Aufwand entsprechen; da der Auftragnehmer jedoch einen höheren Gesamtaufwand behauptet hätte, sei das Maximalhonorar ausbezahlt worden.

Hinsichtlich der Verwertung der Studie teilte der Fonds mit, daß diese den zuständigen Behörden zugeleitet worden sei; zur weiteren Erkundung der Deponieverhältnisse seien von der Wasserrechtsbehörde gem § 31 Abs 3 WRG 1959 Bohrungen in Auftrag gegeben, wie dies in der Studie als erforderlich bezeichnet worden sei, und die Kosten dafür übernommen worden.

Danach sei festgestanden, daß von der Deponie Kontaminationen ausgingen. Da sich die Wasserrechtsbehörden außerstande erklärt hätten, die von den Fachleuten des wissenschaftlichen Beirats

dringend empfohlenen Absicherungsmaßnahmen, bestehend aus Sperrbrunnen, einer Wasseraufbereitungsanlage und nachfolgender Versickerung des gereinigten Wassers, behördlicherseits anzuordnen, seien diese vom Fonds mit dem Ziel eingeleitet worden, eine weitere Kontamination des Grundwassers ab November 1989 zu unterbinden.

77.12.4 Mangels Klarheit über die Richtigkeit der verrechneten Stundenanzahl erschien dem RH die Anweisung des Maximalhonorars durch den Fonds nicht gerechtfertigt.

Zu den aufgrund der Studie in Auftrag gegebenen Bohrungen ersuchte der RH um Mitteilung, ob es sich dabei um jene Felduntersuchungen gehandelt hat, die vom Werkvertrag ausgeklammert worden waren.

Da anhand der Unterlagen beim Amt der NÖ Landesregierung schon zum Zeitpunkt der Befassung des damaligen Umweltfonds feststand, daß von der Deponie "eine eminente Gefahr für das überregional bedeutsame Grundwasservorkommen im Bereich der Mitterndorfer Senke" ausging, so daß "Sanierungsmaßnahmen dringend notwendig sind", vermochte der RH keine wesentlichen Fortschritte zu erkennen, zumal der Fonds nunmehr nur von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen, nicht jedoch von endgültigen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Studie berichtete.

Rechtsgrundlagen

77.13.1 Der damalige Umweltfonds bzw der Fonds stützte seine Befassung auf das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1983 über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz, BGBl Nr 567/1983), weil dieses ermächtigt, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Belastungen durch Sonderabfälle auch selbst in Auftrag zu geben.

77.13.2 Nach Ansicht des RH ist der Begriff des Sonderabfalls nur so zu verstehen, wie er kurz zuvor im Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Erfassung und Beseitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallgesetz), BGBl Nr 186/1983, derart festgelegt wurde, daß Stoffe, von denen Auswirkungen auf die Gewässer, so insb auch auf die Reinheit des Grundwassers im Sinne des § 30 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ausgehen, vom Begriffsinhalt des Sonderabfalls ausgeschlossen sind. Der RH vermochte daher aus dem Umweltfondsgesetz keine Rechtsgrundlage für die Verwendung von Fondsmitteln für Maßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf Gewässer im Sinne des Wasserrechtsgesetzes abzuleiten.

77.13.3 Der Fonds bestand auf seiner gegenteiligen Rechtsansicht.

77.13.4 Der RH erwiderte, daß diesfalls die zwangsweise Sanierung der Deponie aufgrund der Bestimmungen des mit 1. Jänner 1984 in Kraft getretenen Sonderabfallgesetzes unter der Verantwortlichkeit der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie hätte erfolgen müssen.

77.14.1 Offenbar als Folge der mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds-Gesetz, BGBl Nr 79/1987, mit Wirksamkeit vom 1. April 1987 erfolgten Bildung des Fonds aus dem bisherigen Wasserwirtschaftsfonds und dem bisherigen Umweltfonds wurden zusätzlich Überlegungen angestellt, die beabsichtigten Maßnahmen auf § 12 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 - WBFG, BGBl Nr 148/1985, zu stützen.

77.14.2 Nach Ansicht des RH war wegen der Legaldefinitionen der dort genannten Anlagenarten die angesprochene Gesetzesstelle weder bezüglich einer Studie noch hinsichtlich von Sanierungsmaßnahmen heranzuziehen, zumal sie auch keine auf Mülldeponien abgestimmte Festlegung der Förderungshöhe und der Förderungsempfänger enthält.

77.14.3 Laut Stellungnahme des Fonds habe es sich um eine Regionalstudie gehandelt, die er gem § 25 Abs 5 WBFG selbst in Auftrag geben und für die er Fondsmittel aufwenden könne.

77.14.4 Der RH entgegnete, daß sich Regionalstudien auf Maßnahmen des überörtlichen Wasserbaues bzw der Wildbach- und Lawinenverbauung beziehen, wovon im Fall der Sanierung einer Deponie nicht gesprochen werden könne.

77.15.1 Ergänzend untersuchte der RH, ob und inwieweit die Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw Beseitigung der von der gegenständlichen Deponie ausgehenden Gefahren für das Grundwasser nach

den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215, von den hierfür zuständigen Behörden zu ergreifen gewesen wären.

Nach § 31 Abs 3 WRG 1959 sind die erforderlichen Maßnahmen von der Wasserrechtsbehörde dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

77.15.2 Nach Auffassung des RH enthält dieser eindeutige Gesetzauftrag notwendigerweise auch die Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde zur Erkundung und Bewertung von Sanierungsmöglichkeiten.

Der RH beanstandete daher, daß im Ergebnis eine Auslagerung der Handlungsverpflichtungen auf den damaligen Umweltfonds bzw den Fonds stattgefunden hat, welcher sich das erforderliche Sachwissen erst selbst verschaffen mußte und jene finanziellen Belastungen getragen hat, für welche die Wasserrechtsbehörden bei Bedachtnahme auf die finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen aufzukommen gehabt hätten.

77.15.3 Laut Stellungnahme des Fonds habe die Wasserrechtsbehörde jahrelang keine Veranlassungen im Sinn der vom RH nachgewiesenen Möglichkeiten getroffen. Von der Wasserrechtsbehörde sei wiederholt die Realisierbarkeit der notwendigen Maßnahmen verneint worden, weil die budgetäre Bedeckung nicht gegeben wäre.

77.15.4 Der RH erwiderte, die Wasserrechtsbehörde habe sich ihrer gesetzlichen Verpflichtung wohl deshalb enthalten, weil der damalige Umweltfonds – auch im Hinblick auf die im Bundeshaushalt gebildet gewesene Rücklage von rd 1,5 Milliarden S – dem Amt der NÖ Landesregierung im Zuge der ersten Fühlungen zu erkennen gegeben habe, nicht nur die seinerzeit mit bis zu 150 Mill S geschätzte Sanierung der Deponie unter Einschluß der planerischen Vorarbeiten, sondern auch einen allfälligen Ankauf der betroffenen Grundstücke zu übernehmen.

77.16.1 Das BMUJF hat im November 1988 den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlasten-Sanierungsgesetz-ALSAG) zur Begutachtung vorgelegt, der die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten im wesentlichen durch eine als Altlastenbeitrag bezeichnete Abgabe vorsah.

77.16.2 Anhand der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf hat der RH nachgewiesen, daß die zeitnahe Sanierung der bestehenden etwa 2 000 bis 3 000 Deponien durch den mit höchstens 500 Mill S bezifferten jährlichen Erlös aus der Altlastenabgabe nicht gesichert ist, zumal laut der Studie zur Sanierung bloß bei dieser einen Altlast – je nach Sanierungsvariante – mit einem Kostenrahmen von rd 370 Mill S bis zu rd 1 950 Mill S zu rechnen ist.

77.16.3 Laut Stellungnahme des Fonds seien die Anmerkungen des RH im zwischenzeitlich beschlossenen Altlastensanierungsgesetz, BGBl Nr 299/1989, berücksichtigt worden.

77.16.4 Der RH entgegnete, der Altlastenbeitrag sei in der im Entwurf vorgesehenen Höhe beschlossen worden.

Zum II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1989

Investkredit Holding GesmbH, Wien

Gegenstand dieser 1978 von zwei mehrheitlich verstaatlichten Kreditunternehmungen gegründeten Gesellschaft ist es vornehmlich, sich an der Österreichischen Investitionskredit AG zu beteiligen. Zu den beiden Gesellschaftern war in der Folge ein im Eigentum des Bundes stehendes Geldinstitut getreten. Diese drei Gesellschafter sind am Stammkapital der Investkredit Holding GesmbH insgesamt mit 100 vH beteiligt.

Die Investkredit Holding GesmbH erzielte aus ihrer bis zur Jahresmitte 1987 gegebenen Mehrheitsbeteiligung an der Österreichischen Investitionskredit AG bedeutende Erträge. Zuzufolge der zu vorgenanntem Zeitpunkt vorgenommenen Verkäufe von Aktien dieser Bank hatte sich diese in eine Minderheitsbeteiligung umgewandelt. Dadurch war die Prüfungszuständigkeit des RH für die Österreichische Investitionskredit AG ab 1986 weggefallen.

78.1 Der RH überprüfte im Juli 1989 die Gebarung der Investkredit Holding GesmbH (ÖIK-Holding oder Holding) der Jahre 1978 bis 1988 sowie deren laufende Gebarung an Ort und Stelle.

Rechtliche Verhältnisse

78.2 Die ÖIK-Holding war mit Gesellschaftsvertrag vom 11. Dezember 1978 von der Creditanstalt-Bankverein (CA) und der Österreichischen Länderbank AG (LB) in Rechtsform einer GesmbH mit dem Sitz in Wien errichtet worden. Gegenstand der Unternehmung waren der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen, insb eine Beteiligung an der Österreichischen Investitionskredit AG (ÖIK oder Bank). Am Stammkapital der Holding von 20 Mill S hatten sich die CA und die LB durch Bareinzahlungen mit insgesamt 100 vH beteiligt.

78.3 Mit Beschluß der Generalversammlung vom 16. Jänner 1979 war das Stammkapital der Gesellschaft um 81 401 500 S auf 101 401 500 S erhöht worden. Der beim BMF eingebrachte Kapitalerhöhungsantrag war damit begründet worden, daß sich im Depot der Holding bereits ein bedeutender Bestand an ÖIK-Aktien befand. Die Holding beabsichtigte, sämtliche aus der Kapitalerhöhung der ÖIK 1978 stammenden jungen Aktien von der CA und LB wie auch von dem neu hinzugetretenen Gesellschafter, der Österreichischen Postsparkasse (PSK), zu erwerben, um ihre Kapitalaufstockung vorzunehmen. Vorgesehen war, daß die PSK einen Teil des neuen Stammkapitals der Holding übernimmt.

Der am 9. Juli 1979 zwischen der CA, LB und der PSK getroffenen Vereinbarung zufolge waren am Stammkapital der ÖIK-Holding obgenannte Gesellschaften mit insgesamt 100 vH beteiligt. Die PSK hatte, wie vorgesehen, einen Teil des neuen Stammkapitals der Holding übernommen, welche am Grundkapital der ÖIK mit 50,7 vH beteiligt war. Die der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegenden Kreditinstitute verfügten somit im Wege der Holding über eine Mehrheitsbeteiligung an der ÖIK.

Syndikatsbeschlüsse der Bankaktionäre und Gesellschafterbeschlüsse der Holding

78.4 Die Aktionärsbanken der ÖIK hatten Syndikatsverträge abgeschlossen, welche ihnen im Aufsichtsrat (AR) sowie in der Hauptversammlung der ÖIK einen entscheidenden Einfluß auf diese Bank sicherten. Die Syndikatsmitglieder waren verpflichtet, nach den Beschlüssen des Syndikats ihre Stimme in der Hauptversammlung abzugeben. Für den Fall eines beabsichtigten Verkaufes von syndizierten Aktien hatten die Verkäufer diese den übrigen Syndikatsmitgliedern vorerst zum Kauf anzubieten. Diese Verpflichtung galt auch für den Fall der Nichtausübung eines Bezugsrechtes auf junge Aktien anlässlich

von Kapitalerhöhungen der ÖIK. Leiter des Syndikats war der AR-Vorsitzende dieser Bank. Die ÖIK-Holding war in dieses Syndikat eingebunden.

78.5 In der Syndikatssitzung der Aktionäre der ÖIK vom 23. Juni 1987 beschlossen diese, daß die drei "verstaatlichten Banken" mindestens 4 vH ihres an der ÖIK gehaltenen Aktiennominales bis spätestens 30. Juni 1987 veräußern. Wie dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen war, sollte durch eine solche Transaktion eine ehebaldig erwartete Überprüfung der Gebarung der ÖIK durch den RH verhindert werden.

Sämtliche Syndikatsmitglieder einigten sich darauf, daß diese drei Banken 4 vH ihres Aktiennominales an einen nicht dem Aktionärskreis angehörenden Übernehmer verkaufen.

Die Gesellschafter der Holding vereinbarten, in Entsprechung dieses Syndikatsbeschlusses im Wege eines schriftlichen Umlaufes am 26. bzw 29. Juni 1987 ÖIK-Aktien im Nominale von 11,7 Mill S zu verkaufen. Dies entsprach einem Anteil von 2,52 vH des von der Holding am Grundkapital der ÖIK gehaltenen Aktiennominales. Durch diese Verkäufe hatte sich der Beteiligungsanteil der Holding an der ÖIK von 50,7 vH auf rd 48,2 vH verringert. Obgenanntes Aktiennominale sollte ohne präjudizielle Wirkung auf zukünftige Verkäufe unter Zugrundelegung eines Kurses von 350 vH um 40,95 Mill S an eine private Interessengruppe verkauft werden. Mit Beschluß der Holding vom 23. Juni 1987 hatte deren Gesellschafter die CA ermächtigt, beim BMF gem § 8 Abs 1 KWG, idF Novelle 1986, namens der Holding den Antrag zur Erteilung der Bewilligung auf die Veräußerung dieses Aktiennominales einzubringen. Das BMF hatte die Aktienverkäufe und somit die Beteiligungsabgaben genehmigt.

Am 30. Juni 1987 verkaufte die Holding an die Interessengruppe das zuvor genannte Aktiennominale entsprechend der zuvor angeführten Vereinbarung. Unter Bezugnahme auf den Syndikatsvertrag vom Dezember 1982 räumte diese Gruppe der Verkäuferin ein unwiderrufliches Vorkaufsrecht ein. Das Rechnungswesen der ÖIK hatte am 15. Juni 1987 eine Berechnung des Wertes der Bankaktien zum 30. Mai 1987 vorgenommen und einen rechnerischen Kurswert von 364 vH ermittelt. Die Berechnung stützte sich auf die betriebswirtschaftlichen Richtlinien für die Ermittlung des Wertes von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen.

In der Syndikatssitzung vom 10. November 1987 beschlossen die Syndikatsmitglieder einstimmig, die Ende Juni 1987 an die Interessengruppe verkauften ÖIK-Aktien von Nominale 11,7 Mill S zum seinerzeitigen Verkaufskurs rückzuerwerben und diese an Dauerkunden der ÖIK zu veräußern. Der Verkaufskurswert wurde mit 450 vH festgelegt. Die Verkäufe erfolgten in der Zeit von Dezember 1987 bis 30. Juni 1988.

78.6 Obwohl der Syndikatsleiter der Aktionäre der ÖIK in der Sitzung vom 23. Juni 1987 noch darauf hingewiesen hatte, daß den Aktienverkäufen eine Börseneinführung sowie eine Kapitalerhöhung folgen könnte, nahmen die Syndikatsaktionäre in der Sitzung vom 10. November 1987 zur Kenntnis, daß der Vorstand der ÖIK die Einführung von ÖIK-Aktien an der Wiener Börse derzeit nicht weiter verfolge. Demgegenüber war dem Protokoll der AR-Sitzung der ÖIK vom 22. Oktober 1987 zu entnehmen, daß der Bankvorstand bemüht gewesen war, die erste Tranche des genehmigten Kapitals – vorgesehen waren Nominale 50 Mill S – im Frühjahr 1988 an der Börse unter Verzicht des Bezugsrechtes der Altaktionäre einzuführen. Hiefür war ein Kurswert von 450 vH vorgesehen, welcher sich am Substanzwert der Bank sowie an den Kursgewinnverhältnissen anderer österreichischer Bankaktien ausgerichtet hat. Zweck dieser Börseneinführung sollte es sein, die Haftkapitalausstattung der ÖIK zu verbessern.

78.7.1 Die in den in den Hauptversammlungs- bzw AR-Sitzungen der ÖIK vom 29. Dezember 1986 und 2. Dezember 1987 festgesetzten Emissionskurswerte von 200 vH für die anlässlich von Kapitalerhöhungen der ÖIK begebenen jungen Aktien waren sogar unter dem Emissionskurswert der Kapitalerhöhung des Jahres 1978 von 260 vH gelegen.

78.7.2 Wie der RH feststellte, hatten sich im überprüften Zeitraum die für die Substanz- wie auch Ertragswertberechnung der ÖIK maßgeblichen Faktoren wesentlich verbessert. Unternehmenswertberechnungen der ÖIK, welche von Gutachtern im Mai, Juni und August 1987 vorgenommen worden waren, hatten Kurswerte von 364 vH, 451 vH und 455 vH ermittelt.

Gewinnausschüttungen der ÖIK-Holding

78.8.1 Vornehmlich Rücklagenaufösungen, aber auch steigende schachtelbegünstigte Beteiligungserträge und ao Erträge aus Anlagenveräußerungen ermöglichten es der Holding in den letzten Ge-

- 96 -

schäftsjahren des überprüften Zeitraumes, an ihre Gesellschafter beträchtliche Gewinnausschüttungen vorzunehmen. Diese verteilten sich in der Regel entsprechend den von den Gesellschaftern der Holding an deren Stammkapital gehaltenen Anteilen. Diese Regelung hatte jedoch vorerst für die Gewinnausschüttung betreffend das Geschäftsjahr 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 keine Gültigkeit, weil anlässlich der Beschlußfassung des an die einzelnen Gesellschafter auszuschüttenden Betrages eine abweichende schriftliche Gesellschaftervereinbarung getroffen worden war. Diese sah eine über den Beteiligungsanteil eines Gesellschafters an der Holding erheblich hinausgehende Ausschüttung an diesen vor, wobei den beiden anderen Gesellschaftern das Recht eingeräumt wurde, in Zukunft ebenfalls abweichend von den Beteiligungsverhältnissen an der Holding Ausschüttungen zu verlangen, was in einem Falle im Jahre 1989 auch erfolgte. Hierbei wurde der Holding der Großteil der ausgeschütteten Beträge durch Einräumung unverzinslicher Lombarddarlehen bis 31. Dezember 2000 finanziert. Dies lag nach Ausführungen eines Geschäftsführers der Holding darin begründet, daß die Liquiditätslage der Holding eine solche hohe Dividendenausschüttung an ihre Gesellschafter nicht erlaubt hätte.

78.8.2 Nach Ansicht des RH war die gegenständliche Transaktion vornehmlich darauf abgestellt, durch Auflösung stiller Reserven die Haftkapitalverhältnisse der betroffenen Gesellschafter zu verbessern.

Schlußbemerkungen

78.9 Der RH bedauert, daß seine Prüfungszuständigkeit bei der ÖIK ausgeschaltet wurde, zumal diese Bank im Gesamtinteresse der österreichischen Wirtschaft arbeitet und daher die Aufrechterhaltung der öffentlichen Finanzkontrolle durchaus im öffentlichen Interesse gelegen wäre.

Österreichische Investitionskredit AG, Wien

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1989 in dem auf Anrufung des RH vom 20. Oktober 1987 eingeleiteten Verfahren zur Entscheidung in einer Meinungsverschiedenheit mit der Bundesregierung die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Investitionskredit AG für die Jahre 1978 bis 1986 festgestellt. Die Beschränkung auf diese Jahre war durch den Wegfall der Mehrheitsbeteiligung der Investkredit Holding GesmbH, deren Gesellschafter staatliche Kreditunternehmungen sind, an dieser Bank mit 30. Juni 1987 bedingt.

Die Österreichische Investitionskredit AG hat sich im überprüften Zeitraum trotz der zunehmenden Verschärfung der allgemeinen Konkurrenzverhältnisse in der Kreditwirtschaft auf dem Markt gut behauptet und ihren satzungsgemäßen Auftrag erfüllt.

Die Ertragsentwicklung der Bank war im angeführten Zeitraum durch den erheblich angestiegenen Aufwand für Refinanzierungsmittel, auf die sie mangels Verfügbarkeit über Einlagen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich angewiesen war, beeinträchtigt. Überdies hatten die Verwaltungskosten beträchtlich zugenommen. Der Pro-Kopf-Personal- und Sozialaufwand der Bank war 1986 über jenen Kreditunternehmungen gelegen, die der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegen.

Einzelne Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten gaben Anlaß zu Kritik. Die Eigentümerstruktur der Bank bedingte vereinzelt Interessenkollisionen.

Kennzahlen zum 31. Dezember 1986:

Bilanzsumme	42,6	Milliarden S
Personalstand	171	Mitarbeiter
Eigenmittel gemäß § 12 KWG 1979	2,1	Milliarden S
Dividende	10	vH

79.1 Der RH überprüfte in den Monaten Juli und August 1989 die Gebarung der Österreichischen Investitionskredit AG (ÖIK) in Wien für die Jahre 1978 bis 1986 an Ort und Stelle.

Rechtliche Verhältnisse

79.2 Gemäß der Satzung der ÖIK ist Gegenstand der Unternehmung die Finanzierung und Förderung von Investitionsvorhaben von Unternehmungen in Österreich und die Aufnahme von Refinanzierungsmitteln, insb auch durch Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Durchführung dieser Geschäftstätigkeit. Die Bank darf sich überdies durch Aufnahme von nachrangigem Kapital refinanzieren.

Eigentümerstruktur der Bank

79.3 Die Aktionäre der ÖIK waren vornehmlich Banken. 1968 hatten sich diese zu einem Syndikat zusammengeschlossen. Der in dieses Syndikat eingebundene Aktionärskreis hatte sich bis 1986 erweitert. Der Streubesitz an Aktien mit 2,79 vH des Grundkapitals war gering.

79.4 Innerhalb des Syndikats hatten Bank- und Industrieunternehmungen sowie drei der RH-Prüfungszuständigkeit unterliegende Kreditunternehmungen Holdinggesellschaften jeweils in Rechtsform einer GesmbH errichtet.

79.5.1 Die von den Bankaktionären abgeschlossenen Syndikatsverträge sicherten diesen im Aufsichtsrat (AR) sowie in der Hauptversammlung der ÖIK einen entscheidenden Einfluß auf deren Gebarung zu. Durch die Syndikatsverträge waren nämlich die Mitglieder verpflichtet, nach den Beschlüssen des Syndikats ihre Stimme in der Hauptversammlung abzugeben.

79.5.2 Einzelne in AR-Sitzungen bzw Hauptversammlungen der ÖIK getroffene Beschlüsse, welchen zum Teil Beschlußfassungen im Syndikat vorausgegangen waren, hatten allerdings nach Ansicht des RH die Interessen der überprüften Bank nicht ausreichend berücksichtigt.

79.6.1 Der in der Hauptversammlung vom 30. November 1978 lag eine Kapitalerhöhung der ÖIK von 300 Mill S auf 400 Mill S zur Beschlußfassung vor, wobei der Emissionskurs für die zu begebenden neuen Aktien mit 260 vH festgesetzt wurde.

Dem Beschluß der in der Hauptversammlung vom 29. Dezember 1986 zufolge ist das Grundkapital der überprüften Bank von 400 Mill S um 65 Mill S auf 465 Mill S erhöht worden. Der Begebungskurs für die ab 1. Jänner 1987 neu zu begebenden Aktien wurde mit 200 vH festgesetzt.

79.6.2 Wie der RH feststellte, ist trotz der in obigem Zeitraum für die Unternehmungs- und Ertragsbewertung und damit für die Ausgabekurse von ÖIK-Aktien wesentlich verbesserten Faktoren 1986 ein unter dem Wert des Jahres 1978 gelegener Emissionskurs festgesetzt worden.

79.7.1 In der AR-Sitzung vom 10. Oktober 1984 ist der ÖIK entgegen den Vorstellungen der Bankleitung die Abwicklung von Leasingfinanzierungen nur in Kooperation mit Leasinggesellschaften von Aktionärshausbanken genehmigt worden.

Der AR-Beschluß vom 4. Dezember 1985 betraf den Abschluß einer Kooperationsvereinbarung der ÖIK mit den Aktionärsbanken. Durch diese sollte gewährleistet werden, daß die überprüfte Bank in verschiedenen Förderungsverfahren, vornehmlich bei Top-Förderungskrediten, keine Finanzierungen ohne Mitwirkung einer Hausbank vornimmt. Zuzugabe eines für das Kreditfinanzierungsvolumen der Top-Aktion zugunsten der Hausbanken festgelegten Aufteilungsverhältnisses verblieb der überprüften Bank ein geringeres Finanzierungsvolumen. Diese hatte jedoch für die gegenständlichen Förderungsfinanzierungen weiterhin die zentrale Aufbereitungsfunktion und Bonitätsbeurteilung der Kreditwerber mit den damit verbundenen Kosten zu übernehmen sowie das volle Risiko für diese Krediteinräumungen zu tragen. Die Konsortialführung oblag nunmehr grundsätzlich der vom Kunden namhaft gemachten Hausbank, ausgenommen dieser hatte ausdrücklich die ÖIK als Konsortialführer verlangt. Der Bankvorstand hatte darauf verwiesen, der Zwang zur unbedingten Konsortialführung der Hausbank widerspreche dem freien Kundenwunsch.

79.7.2 Der RH wertete beide AR-Beschlußfassungen als den Bankinteressen einer längerfristigen Ertragsstärkung widersprechend.

Organe der Gesellschaft

79.8.1 Der AR der ÖIK setzte sich im überprüften Zeitraum aus insgesamt 23 bis 25 Mitgliedern zusammen. Hierbei schwankte die Anzahl der Aktionärsvertreter zwischen 18 und 19. Es handelte sich hierbei im wesentlichen um Vorstandsmitglieder der Beteiligungsbanken.

An vom Betriebsrat delegierten Mitgliedern befanden sich bis Dezember 1982 vier, sodann fünf Personen im AR.

Die Anzahl der Betriebsratsmitglieder errechnet sich gem § 50 Abs 1 ArbVG aufgrund des Personalstandes der ÖIK mit rd vier bzw fünf; daher konnte nur diese Zahl in den AR entsandt werden.

79.8.2 Da die überprüfte Bank in Rechtsform einer AG geführt wird, wären gem § 110 Abs 1 ArbVG entsprechend der im AR vertretenen Anzahl von Bankaktionären 8 bis 10 Arbeitnehmervertreter aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder zu bestellen gewesen, dh mehr als die Anzahl der Betriebsratsmitglieder insgesamt. Da sohin § 110 Abs 1 ArbVG nicht vollziehbar war, wäre nach Ansicht des RH die im Vergleich zu anderen Kreditunternehmungen überhöhte Anzahl von Eigentümervertretern im AR zweckmäßigerweise einzuschränken gewesen.

79.8.3 Laut Stellungnahme der ÖIK sei eine Zustimmung der Aktionäre zu einer solchen Regelung nicht zu erlangen, weil ihre angemessene Vertretung gefährdet erschien.

79.9.1 In der jeweiligen Hauptversammlung der ÖIK wurde im Rahmen des Beschlusses über die Gewinnverwendung ein Gesamtbetrag für die AR-Bezüge in jährlich unterschiedlicher Höhe vorgesehen. Darüber hinaus fiel jedoch die AR-Abgabe an, die im Sachaufwand der Bank verrechnet wurde.

79.9.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil aus der Formulierung der Hauptversammlungsbeschlüsse nicht hervorging, daß im Wege der Beschlußfassung über die Gewinnverwendung nur ein Teil der Kosten für den AR behandelt wurde.

79.10.1 Einer langjährigen Übung entsprechend, wurden sämtliche Vorstandsverträge der ÖIK auf eine fünfjährige Funktionsperiode abgeschlossen. Sie enthielten die Bestimmung, daß sich der Vertrag im Falle einer neuerlichen Bestellung zum Vorstandsmitglied unter den gleichen Bedingungen für die Dauer der weiteren Bestellung verlängere.

79.10.2 Nach Auffassung des RH standen diese Vertragsbestimmungen nicht im Einklang mit § 75 Abs 1 des Aktiengesetzes.

Die Verlängerung eines Anstellungsvertrages wie die wiederholte Bestellung bedürften einer ausdrücklichen Willenserklärung und Annahme der jeweiligen Personen. Eine im voraus vereinbarte Erstreckung des Vertrages auf eine weitere Funktionsperiode würde die Entschließungsfreiheit des späteren AR bzw allenfalls neuer AR-Mitglieder hinsichtlich der Weiterbestellung einschränken.

79.11.1 Bei den Vorstandsverträgen der ÖIK erfolgten rd alle zwei Jahre vertragliche Änderungen, die im wesentlichen die Bezüge oder die Pensionen betrafen.

79.11.2 Nach Ansicht des RH widersprach diese Vorgangsweise dem Wesen eines befristeten Vertrages.

79.11.3 Laut Stellungnahme des Vorstandes habe er anlässlich der Neubestellung zum 1. Jänner 1976 gegenüber dem bis zum 31. Dezember 1975 tätigen Vorstand einen sogenannten Altersabschlag hinnehmen müssen. Die vom RH kritisierten vertraglichen Änderungen wären daher unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu betrachten.

79.12.1 Neben dem monatlich im voraus zahlbaren Gehalt steht dem Vorstandsmitglied der ÖIK noch eine Remuneration zu. Diese wird mit einem bestimmten Betrag monatlich, zwölfmal im Jahr gleichzeitig mit dem Gehalt zahlbar, gewährleistet. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung einer Remuneration am Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung über das betreffende Geschäftsjahr.

79.12.2 Nach Auffassung des RH ergibt sich aus der erwähnten vertraglichen Formulierung eine Mindestremuneration und Akontierung, die auf die endgültige anzurechnen ist.

79.12.3 Das AR-Präsidium der ÖIK teilte mit, die sogenannte "feste Remuneration" sei stets ein Gehaltsbestandteil gewesen.

79.13.1 Die Vorstandsmitglieder der ÖIK (der Vorstandsvorsitzende ab Juli 1985, die beiden übrigen Mitglieder ab der 4. Funktionsperiode) haben das "Recht, um einvernehmliche Lösung ihres Dienstvertrages unter Wahrung aller Ansprüche, wie insb Abfertigung und Pension, zu ersuchen. Der AR wird diesem Ersuchen nachkommen und mit gleichem Zeitpunkt der Lösung des Dienstvertrages unter Zurücklegung der Funktion als Mitglied des Vorstandes zustimmen".

79.13.2 Nach Ansicht des RH hat sich hieraus eine Bindung auf Vertragsdauer nur für die Bank ergeben.

79.14.1 Als Voraussetzung für die Pension eines Vorstandsmitgliedes der ÖIK wird neben der Berufsunfähigkeit, der Vollendung des 60. Lebensjahres und dem Ableben auch die Kündigung durch die Bank angeführt. Hiebei wird die Mitteilung der Bank, die Funktion als Vorstandsmitglied nicht mehr zu erneuern, einer Kündigung gleichgehalten. Eine Pension gebührt daher unter diesen Voraussetzungen auch schon vor der Erreichung des 60. Lebensjahres.

79.14.2 Der RH beanstandete dieses Entgegenkommen.

79.15.1 Abweichend von der allgemeinen betrieblichen Pensionsregelung für die Angestellten der ÖIK wird die ASVG-Pension von Vorstandsmitgliedern nicht in den von der Bank bezahlten Pensionsbezug eingerechnet.

79.15.2 Der RH kritisierte diese ungleiche Behandlung.

79.16.1 Anlässlich des 25-jährigen Bestandsjubiläums der ÖIK erarbeitete der Vorstand ein Modell für das Ausmaß der Jubiläumzahlung, wobei sich aus der bei der Bank verbrachten Dienstzeit ein Multiplikator für die Bemessungsgrundlage ergab. Das Präsidium des AR genehmigte diese vorgeschlagene Vorgangsweise und verfügte darüber hinaus, daß den Vorstandsmitgliedern deren Vordienstzeiten in Kreditunternehmungen als Grundlage für die Bemessung des Multiplikators angerechnet werden.

Der Vorstand beschloß sodann, diese Berechnungsart gegenüber den in Frage kommenden Dienstnehmern für die 25-Jahre-Jubiläumzahlung ebenfalls in Anwendung zu bringen.

79.16.2 Nach Ansicht des RH ist damit der Sinn einer "Treueprämie" zum Haus verlorengegangen, weil mit der Einbeziehung von Vordienstzeiten praktisch eine nach dem Lebensalter gestaffelte Zahlung erfolgte.

79.17.1 Dienstnehmer der ÖIK einschließlich der Mitglieder des Vorstandes erhalten nach einer 15-, 25- bzw 35-jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Unternehmung ein Jubiläumsgeschenk bestimmter Höhe. Auch hierfür wurde die in einer anderen Bank verbrachte Vordienstzeit eingerechnet, womit sich in einem Fall das 35-jährige Dienstjubiläum nach einer tatsächlich in der Bank verbrachten Dienstzeit von nur acht Jahren und fünf Monaten errechnete.

79.17.2 Der RH kritisierte dieses Entgegenkommen.

Unternehmungskonzept

79.18 Als Spezialbank für langfristige Investitionsfinanzierungen bot die ÖIK ihren Kunden bedürfnisorientierte, kundengerechte und kostengünstige Leistungen an und beurteilte von diesen eingereichte Investitionsprojekte nach betriebswirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Bankleitung brachte auch Vorstellungen zur strukturellen Wirtschafts- und Geschäftspolitik ein.

- 100 -

79.19 Außer- wie auch innerbetriebliche Faktoren beeinflussten im überprüften Zeitraum die unternehmungspolitischen Zielsetzungen:

(1) Außerbetriebliche Rahmenbedingungen stellten die sich aus der jeweiligen Ertragslage der österreichischen Wirtschaftsunternehmungen ableitbaren Neigungen zur Vornahme von Investitionen, die wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung bzw der Oesterreichischen Nationalbank, die Entwicklung des Kapitalmarktes sowie die von den Förderungsgebern für Investitionsförderungen zur Verfügung gestellten Mittel dar.

(2) Innerbetriebliche Faktoren waren das mit den Hausbanken abgeschlossene Kooperationsübereinkommen sowie die Einschränkung der Abwicklung von Leasingfinanzierungen.

Finanzwirtschaft

79.20.1 Die Bilanzsummenentwicklung der ÖIK war im überprüften Zeitraum durch über dem Durchschnitt der Sonderbanken liegende Zuwachsraten gekennzeichnet. Die Bilanzsumme erhöhte sich von 1979 bis 1986 um 162 vH, während die Sonderbanken eine durchschnittliche Zunahme von 128 vH verzeichneten. In demselben Zeitraum wuchs das Bilanzvolumen des gesamten österreichischen Kreditapparates um 104 vH. Entsprechend entwickelte sich auch der Anteil der ÖIK am Gesamtvolumen der Sonderbanken mit einem Zuwachs von 14,2 vH (1979) auf 16,3 vH (1986), wie jener am Volumen des gesamten österreichischen Kreditapparates von 1 vH (1979) auf 1,3 vH (1986).

79.20.2 Wie der RH feststellte, fand die Geschäftsausweitung in einzelnen Jahren ertragsmäßig nicht den entsprechenden Niederschlag. Die Zinsspanne ist ständig zurückgegangen und hat sich im Jahr 1986 sogar sprunghaft verschlechtert. Überdies lag in den Jahren 1979 bis 1986 die Zunahme der Betriebsaufwendungen mit 171 vH über jenen der Gesamterträge mit 42 vH. Dies fand seinen Niederschlag in den ordentlichen Betriebsergebnissen, die um 3 vH absanken.

79.20.3 Laut Stellungnahme der Bankleitung wäre diese Entwicklung auf die mit den Aktionärsbanken getroffenen Regelungen zurückzuführen, wonach zB trotz des steigenden Top-Kreditumfanges mehr als 50 vH an Konsortialbanken abgetreten wurden. Durch die von der ÖIK verfahrensgemäß zu beschaffenden Refinanzierungen wären auch diese Top-Anteile bilanzwirksam gewesen, ohne entsprechende Spannen zu bewirken.

79.21 Das haftende Eigenkapital gem § 12 Abs 2 und 8 KWG 1979 erhöhte sich von 1 024,6 Mill S (1979) um 3,7 vH auf 1 062,1 Mill S (1986). In den Jahren 1980 bis 1985 lagen die Bestände jeweils unter dem Wert des Jahres 1979.

Im Jahr 1986 wurde der Bank Eigenkapital durch eine Kapitalerhöhung in Höhe von 65 Mill S (mit einem Begebungskurs von 200 vH) und durch das Aufgeld aus der Ausgabe der neuen Aktien abzüglich der Kosten aufgerechnet in Höhe von 61,9 Mill S zugeführt.

79.22 Die Eigenmittel gemäß § 12 KWG 1979 beliefen sich zum Bilanzstichtag 1979 auf 1 416,2 Mill S und erhöhten sich fast ausschließlich durch laufende Aufstockungen der Sammelwertberichtigungen um 46,7 vH auf 2 076,9 Mill S im Jahr 1986.

79.23 Im Ausleihungsbereich fielen im überprüften Zeitraum realisierte Verluste in Höhe von rd 25,5 Mill S an. Deren Größenordnung war sowohl hinsichtlich des Ausleihungsvolumens als auch der Höhe des Haftkapitals unbedeutend, was der Vorstand auf die aufwendige, weil intensive Kreditbearbeitung zurückführt.

79.24 Den bei einzelnen Ausleihungen drohenden Ausfällen hat die Bank durch Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Kreditstrukturen und -abwicklungen

79.25 In den Jahren 1978 bis 1986 hatten sich die von der Bank jährlich geförderten zu den nicht geförderten Kreditabschlüssen zugunsten letzterer verändert. In Anbetracht der Kürzung des Förderungsmaßes wie auch im Hinblick auf das mit den Aktionärsbanken abgeschlossene Kooperations-

übereinkommen war der Bankvorstand nämlich bemüht gewesen, den Umfang der freien Krediteinräumungen zu verstärken.

79.26 In den Jahren 1978 bis 1986 waren rd 27 Milliarden S geförderte Kredite beschlossen worden. Auf die einzelnen Jahre dieses Zeitraumes entfielen unterschiedliche Förderungskreditsummen. Von den 1983 bis 1986 beschlossenen Förderungskrediten von rd 10,4 Milliarden S waren auf die verschiedensten Top-Aktionen rd 6,9 Milliarden S entfallen, dh rd 69 vH vom Gesamtkreditförderungsvolumen. Die restlichen Beträge entfielen auf von Bundesländern, Kammern und wirtschaftlichen Interessenverbänden geförderte Investitionsaktionen.

79.27.1 Bei den Zinsenzuschußgebarungen der einzelnen Förderungsaktionen hat die ÖIK bei einer Reihe von Förderungsaktionen die zentrale Aufbereitungsfunktion wahrgenommen, dh sie diente als alleinige Verrechnungsstelle mit den Förderungsgebern. Bei weiteren kam ihr eine solche Aufbereitungsfunktion nicht zu, sondern sie forderte die Zinsenzuschüsse von den Förderungsgebern an und leitete diese an ihre Kunden weiter. Bei den Top-Aktionen wurde der Investitionsfördereffekt für die investierende Unternehmung dadurch erzielt, daß die Refinanzierungsaufwendungen von der Republik Österreich durch Zinsenzuschüsse verbilligt wurden.

1983 bis 1986 beliefen sich die Top-Zinsenzuschüsse auf rd 734 Mill S. Im Rahmen der sonstigen über die Bank abgewickelten Förderungsaktionen, bei denen diese eine Verwaltungs- und Anforderungsfunktion wahrgenommen hatte, beliefen sich die 1983 bis 1986 an Förderungskreditnehmer geleisteten Zinsenzuschüsse auf insgesamt rd 1 170 Mill S.

79.27.2 Die unterschiedlichen Zinsenzuschüßleistungen durch die öffentliche Hand, welche den Förderungsnehmern der einzelnen Förderungsaktionen zuteil wurden, waren nach Ansicht des RH nicht geeignet, diese bei Vornahme ihrer Investitionsvorhaben in gleicher Weise zu begünstigen. Auch schlossen die Richtlinien für verschiedenartige Förderungsaktionen eine sich ergänzende Mehrfachförderung nicht aus. Dies galt nicht nur für die über die Bank abgewickelten, sondern auch für Förderungen, die über sonstige Förderungsinstitute (wie bspw ERP, FGG, Bürges) gelaufen waren.

79.28 Die Kreditabwicklung der ÖIK war von besonderer Vorsicht gekennzeichnet, was sich im überprüften Zeitraum in einer äußerst geringen Ausfallsquote niederschlug. Wie eine stichprobenweise Überprüfung von Kreditfällen ergab, zeigte sich eine gründliche Aufbereitung des kundenbezogenen Datenmaterials. Die sorgfältige Prüfung von Investitionsvorhaben, wie sie bei Ausleihungen im Rahmen von Förderungsaktionen gefordert war, behielt die ÖIK auch im übrigen Kreditgeschäft bei.

79.29 Bei einzelnen von der Bank finanzierten Investitionen blieben die erwarteten wirtschaftlichen Erfolge aus. Fehlgeschlagene Produktions- und Vertriebskonzepte oder unzureichende Managementfähigkeiten einzelner Kreditnehmer verhinderten die Erreichung der Plandaten. In Einzelfällen gewährte die ÖIK im Rahmen gemeinsamer Sanierungsbemühungen aller finanzierenden Institute noch weitere Kredite oder ging stille Beteiligungen ein. Für hieraus entstehende Ausfallsrisiken war zum Ende des überprüften Zeitraumes bilanziell ausreichend vorgesorgt.

Refinanzierung

79.30 Um die vornehmlich langfristigen Finanzierungen tätigen zu können, war die ÖIK bestrebt, ihren Refinanzierungsbedarf diesen Erfordernissen anzupassen. Aufgrund der besonderen Struktur der Aktivseite mußten daher die aufgenommenen Mittel zum Großteil langfristig zur Verfügung stehen, wobei aber auch kürzerfristige Gelder, nicht zuletzt aus Kostengründen, hereingenommen wurden.

Im Zeitraum 1979 bis 1986 stiegen die von der ÖIK aufgenommenen Fremdmittel von 14 995,3 Mill S um 164,7 vH auf 39 687,6 Mill S an. Im Jahre 1979 entfielen rd 70 vH des Refinanzierungsvolumens auf titrierte Fremdmittel, deren Anteil in den Folgejahren ständig zunahm und Ende 1983 89,5 vH des Refinanzierungsausmaßes betrug. Da mit 1. Jänner 1984 die Zinsenertragsteuer für die ab diesem Zeitpunkt begebenen Wertpapiere in Kraft trat, konnte aufgrund von vorgezogenen Käufen im Jahre 1983 ein Rekordvolumen auf dem österreichischen Kapitalmarkt untergebracht werden. Als Folge davon kam es im Jahre 1984 zum Rückgang der Nachfrage. Auch die ÖIK war daher gezwungen, ihre Mittelaufbringung in größerem Umfang in den nicht titrierten Bereich zu verlegen. Der Anteil der aufgenommenen Gelder stieg daher von 10,5 vH (1983) auf 22,3 vH (1984) und erreichte am Ende des überprüften Zeitraumes wieder etwa das Ausmaß vom Jahre 1979, nämlich fast 30 vH.

- 102 -

79.31.1 Bei den von der Bank ausgegebenen Industriefinanzierungen handelt es sich um sogenannte Einmalemissionen, weil diese Wertpapiere nur während einer bestimmten Frist, welche der Emissionsbewilligung des Bundesministers für Finanzen zu entnehmen ist, zum Ersterwerb angeboten werden dürfen.

79.31.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der überprüften Bank, welche die in der festgesetzten Frist nicht abgesetzten Anleihen in den Folgejahren in Umlauf gebracht hat.

79.32 Die ÖIK nahm bei einigen Tranchen ihrer Emissionen keine Kündigungsklausel in die Anleihebedingungen auf. Besonders in Hochzinsphasen wäre auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung zu achten gewesen.

Der Vorstand führte hiezu aus, er habe dies wohl angestrebt, aber in den jeweiligen Verhandlungen nicht immer durchsetzen können.

79.33 Weiters stellte der RH kritisch fest, daß im überprüften Zeitraum keine Depotprüfungen im Sinne von § 25 des Depotgesetzes 1970 durchgeführt wurden.

Verwaltungsaufwand

79.34 Der Verwaltungsaufwand der ÖIK erhöhte sich von rd 75,6 Mill S (1979) auf rd 204,6 Mill S (1986), sohin auf das 2,7-fache. Der Gesamtertrag der Bank hat im obigen Zeitraum nur um weniger als die Hälfte zugenommen. Der Anteil des ordentlichen Geschäftsergebnisses der Bank an den Bruttoerträgen des ordentlichen Kreditgeschäftes hat sich von 19,7 vH (1979) auf 7 vH (1986) vermindert. Diese Entwicklung war vornehmlich durch die erheblich angestiegenen Refinanzierungsaufwendungen wie auch durch die bedeutenden Erhöhungen des Personal-, Sozial- und Sachaufwandes der Bank bedingt.

79.35 Auf den aktiven Mitarbeiterstand der Bank (ohne Bankvorstand) bezogen, stieg der Pro-Kopf-Personal- und Sozialaufwand von rd 397 000 S (1979) auf rd 579 000 S (1986). Er lag damit 1986 über den Durchschnittswerten der verstaatlichten Großbanken wie auch der OeNB. Dies war vornehmlich auf die Personalstruktur der ÖIK als Spezialbank mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Akademikern und Maturanten sowie Funktionären zurückzuführen, welchen die Erfüllung besonders qualifizierter Aufgaben übertragen war. Auch die Erhöhung des freiwilligen Sozialaufwandes schlug zu Buche.

79.36 In Einzelfällen vereinbarte die ÖIK einvernehmliche Dienstvertragsauflösungen mit Abfertigungszahlungen, weil die betreffenden Dienstnehmer in bessere Positionen bei anderen Bankinstituten übergewechselt und sohin aus ausschließlich in ihrer Person gelegenen Gründen aus der Bank ausgeschieden waren.

79.37 Weiteren Anlaß zu kritischen Feststellungen des RH boten die den Mitarbeitern der ÖIK zu begünstigten Zinssätzen und ohne besondere Bezugnahme auf soziale Notwendigkeiten eingeräumten Personaldarlehen. Zu beanstanden war auch die Ausbuchung des Personaldarlehens eines Dienstnehmers, dessen Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst worden war.

79.38 Der freiwillige Sozialaufwand je Mitarbeiter der ÖIK erhöhte sich von 23 200 S (1979) auf 37 700 S (1986), sohin um rd 62,5 vH; hauptsächlich ergab er sich für Subventionen des Mittagstisches mangels einer eigenen Betriebsküche, für Krankenzusatzversicherungen sowie für Zuwendungen an den Betriebsratsfonds.

79.39 Der Sachaufwand der ÖIK nahm im überprüften Zeitraum von rd 12,2 Mill S auf rd 35,7 Mill S, sohin auf nahezu das rd 3-fache zu. Dies war zufolge der bedeutenden Geschäftsentwicklung und der damit verbundenen Technisierung (ADV) bedingt.

79.40 Die anlässlich des 25-jährigen Bankjubiläums abgehaltene Veranstaltung bedingte einen hohen Aufwand. Derartige Veranstaltungen wurden auch zu besonderen Geburtstagsanlässen von aktiven Bankfunktionären bzw eines vormaligen Präsidenten der OeNB abgehalten.

79.41 Wie der RH kritisch festhielt, war der Pro-Kopf-Personal- und Sozialaufwand der Bank 1986 über den Durchschnittswerten der der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegenden Kreditunternehmungen gelegen; allerdings ließ die besondere Personalstruktur der Bank nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit zu.

79.42.1 Die Bank hat in den Vorjahren durch den Kauf von Eigentumsanteilen an dem von ihr benützten Bürohaus ihren Anteil ständig vergrößert. Ende 1986 standen fast alle Räumlichkeiten in ihrem Eigentum.

79.42.2 Wie der RH feststellte, war die Höhe und somit die Angemessenheit der Kaufpreise in den letzten Jahren nicht mehr durch entsprechende Schätzgutachten unterlegt worden.

79.43 Für die Umbauarbeiten im Erdgeschoß und im ersten Stock hatte der AR auf Antrag des Vorstandes Investitionskosten von insgesamt 38 Mill S bewilligt, wobei der Antrag jedoch keinerlei Hinweise auf Nebengebühren, Steuern uam enthielt. Über die Gesamtkosten des mit 51,9 Mill S abgerechneten Umbaus ist der AR nicht informiert worden.

Weitere kritische Anmerkungen des RH betrafen Mehrkosten durch Umplanungen sowie durch nicht veranschlagte Zusatzleistungen ursprünglich pauschalierter Honorarabrechnungen von Konsulenten.

Strategische Unternehmungsplanung, Bankorganisation, ADV und Interne Revision

79.44.1 Mitte 1979 erachteten es die Bankverantwortlichen für notwendig, die Organisationsform der ÖIK im Hinblick auf das gestiegene Geschäftsvolumen und die Erfüllung neuer Aufgaben zu überdenken. Ende 1979 beauftragte der Bankvorstand eine externe Beratungsunternehmung mit einer Organisationsuntersuchung. Ziel dieser war es, eine den Bedürfnissen der Kunden wie auch der eigenen Mitarbeiter entsprechende Bankorganisation zu schaffen.

Die neue Organisationsstruktur mit den damit verbundenen personellen Veränderungen trat mit 1. April 1980 in Kraft und hatte im wesentlichen während des gesamten überprüften Zeitraumes Geltung.

79.44.2 Der RH beurteilte das Organisationsprojekt 1979/80 grundsätzlich positiv, weil mit diesem den drei wichtigen Organisationsgrundsätzen Flexibilität, Klarheit und Sicherheit entsprochen wurde.

79.45.1 Das ADV-System der ÖIK hat sich grundsätzlich bewährt. Bis zum Ende des überprüften Zeitraumes war bereits der Großteil der internen Arbeitsabläufe automatisiert.

79.45.2 Einem grundsätzlich hohen Standard bei der Funktionsfähigkeit dieses ADV-Systems standen jedoch vorerst Mängel auf dem Gebiet der Planung und Dokumentation gegenüber. Der RH vermißte ein vom Vorstand genehmigtes länger- oder zumindest mittelfristiges Automationskonzept für die Bank. Die jährlich ab 1984 vorgelegten Arbeitsprogramme bzw Maßnahmenpläne einschließlich der Zielerreichungsanalysen im Rahmen der operativen Planung waren nicht geeignet, dieses wichtige Erfordernis abzudecken.

Weiters beanstandete der RH die wiederholte Verzögerung beim Aufbau einer ordnungsgemäßen ADV- und Benutzerdokumentation, die schon aus Sicherheitsgründen erforderlich wäre.

79.45.3 Der Vorstand erklärte hiezu, daß zur Wahrnehmung solcher Funktionen im Jahre 1987 das Referat "Organisationsabwicklung" eingerichtet wurde. Auch die Dokumentation sei in der Zwischenzeit hinreichend durchgeführt worden.

79.46.1 Die "Interne Revision" der ÖIK wurde im Jahre 1980 zunächst als Referat eingerichtet und ab 1982 als Abteilung geführt; fachlich war sie dem Gesamtvorstand unterstellt, während die diszipliniäre Zuständigkeit beim Vorsitzenden des Vorstandes lag. Der Wirkungsbereich dieser Abteilung umfaßte sämtliche Geschäftsbereiche und Tätigkeiten der Bank.

- 104 -

79.46.2 Bei grundsätzlich positiver Wertung der Prüfungstätigkeit der Internen Revision vermißte der RH System- und Projektprüfungen im Sinne eines Management Auditing (Führungsprüfungen). So fehlten bspw Überprüfungen der Bankstruktur als Ganzes oder von konzeptiven Tätigkeiten wie Planung und Organisation.

In bezug auf die ADV-Revision erachtete der RH einen verstärkten Ausbau der Prüfungstätigkeit in einzelnen automatisierten Bereiche für zweckmäßig. Gegebenenfalls sollte der gesamte ADV-Bereich auch durch einen auswärtigen Sachverständigen überprüft werden.

79.46.3 Laut Mitteilung des Bankvorstandes sei eine solche Überprüfung 1989 erfolgt.

Schlußbemerkungen

79.47 Zusammenfassend gelangte der RH zu nachstehender Beurteilung der Zukunftsaussichten der Bank:

(1) Die ÖIK, die als Spezialbank für langfristige Finanzierungen von Investitionen der österreichischen Wirtschaft, vornehmlich der Industrie, gegründet worden war, wies an besonderen Problemstellungen die Eigentümerstruktur, ihren steigenden Refinanzierungsaufwand sowie auch die beträchtliche Erhöhung ihres Geschäftsaufwandes im Verhältnis zu ihrer Ertragsentwicklung auf.

(2) Das zufolge des Ministerratsbeschlusses vom 28. März 1989 in Angriff genommene Umdenken der bisherigen Förderungsaktivitäten der öffentlichen Hand, das einen Übergang von den bisherigen allgemeinen Investitionsförderungen auf die Förderung hochwertiger Investitionsprojekte bezweckt und hiebei als Schwerpunkte auf die Förderung innovativer Investitionsprojekte sowie jene der Forschung zielt, wird auch für die ÖIK von Bedeutung sein. Die Bank war mit der Förderung vorgenannter Zielprojekte bereits in den letzten Jahren des überprüften Zeitraums weitgehend eingebunden.

(3) Es bleibt das Ergebnis der aufgrund dieses Ministerratsbeschlusses eingeleiteten Erhebungen über die einzelnen Förderungsaktionen bzw der damit befaßten Förderungsinstitute abzuwarten, um zu beurteilen, inwieweit eine Neuordnung von Förderungsaktionen vorgenommen werden wird bzw welche Institute mit solchen Förderungsaktionen weiterhin befaßt werden sollen. Davon wird es auch abhängen, inwieweit der ÖIK zu den von ihr bisher zur Abwicklung übernommenen Förderungsaufgaben neue übertragen werden.

(4) Zielsetzung einer Neuausrichtung der öffentlichen Wirtschaftsförderung sollte es jedenfalls sein, nur jene Investitionen zu fördern, welche sich als zukunftsfruchtig für die österreichische Wirtschaft darstellen.

(5) Die Abwicklung von Förderungen sollte aus Gründen von Kosteneinsparungen bzw zwecks besserer Übersichtlichkeit weitaus weniger Instituten als bisher übertragen werden.

(6) Nach Möglichkeit sollte die Gefahr von unerwünschten Mehrfachförderungen eines Förderungswerbers durch entsprechende Richtliniengestaltung der Förderungsgeber ausgeschlossen werden.

(7) Die Zukunft der Bank wird vornehmlich auch davon abhängen, wie sehr es ihr gelingt, sich in den von ihr eingeleiteten Entwicklungen der Kreditfinanzierung außerhalb des Förderungsbereiches, der Leasingfinanzierung und der Beteiligungsfinanzierung gegenüber österreichischen Unternehmungen und im Zuge einer immer stärkeren Internationalisierung auch auf ausländischen Märkten zu behaupten.

Vereinigte Papierindustrie- und Allgemeine Warenhandels AG, Wien

Die überprüfte Unternehmung, eine Konzerngesellschaft der verstaatlichten Creditanstalt-Bankverein, handelte mit Erfolg vorwiegend mit Papier auf Märkten, welche die heimischen Erzeuger nicht selbst bearbeiten wollten. Dies führte zu einer risikoreichen Absatzstruktur.

	1984	1985	1986 in Mill S	1987	1988
Umsatz	557	1 008	719	782	758
Jahresgewinn	+ 4	+ 6	+ 8	+ 6	+ 5
	Anzahl im Jahresdurchschnitt				
Personalstand	27	28	26	27	28

Rechtsverhältnisse und finanzielle Struktur

80.1 Der RH überprüfte zwischen Dezember 1988 und Feber 1989 die Gebarung der Vereinigte Papierindustrie- und Allgemeine Warenhandels AG, Wien (VPI). Diese erstmalige Überprüfung umfaßte im wesentlichen die Jahre 1984 bis 1988.

80.2 Die VPI handelte mit Papier, Zellstoff und Pappe. An ihrem Grundkapital von 10 Mill S war zu 51 vH die Creditanstalt Bankverein (CA-BV) beteiligt; die restlichen 49 vH befanden sich zuletzt im Eigentum der CA-3 Banken FGV-Veranlagungen GesmbH.

80.3 In den Jahren 1984 bis 1988 bilanzierte die VPI Jahresgewinne zwischen 4 und 8 Mill S bzw einen Gesamtgewinn von 29 Mill S, welchen sie als Dividende an ihre beiden Eigentümer abführte.

80.4 Neben dem Handel mit vorwiegend Papier schloß die VPI aus bilanzpolitischen Gründen Leasingverträge ab und ging Beteiligungen ein. Neben den laufenden Erträgen daraus nutzte die VPI diese Geschäfte zu Steuerersparnissen.

80.5.1 Die Kapitalstruktur der VPI verschob sich in den letzten Jahren insofern, als der Anteil des Eigenkapitals an der gestiegenen Bilanzsumme von zuletzt 269 Mill S (1988) sank, das langfristige Fremdkapital eine fallende Tendenz aufwies und sich das kurzfristige Fremdkapital auf 214 Mill S (1988) beinahe verdoppelte. Dadurch trat 1988 erstmals ein knapp negatives "working capital" auf.

80.5.2 Angesichts dieser Entwicklung empfahl der RH, in Hinkunft Vorkehrungen für eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur zu treffen. Wenn auch das Risiko aus dem Leasinggeschäft als gering einzustufen war und in den Folgejahren daraus wieder ein Ausgleich der Finanzierungsflüsse zu erwarten sein wird, verdienen doch der gesunkene Eigenkapitalanteil und die aufgetretene Verlängerung der durchschnittlichen Debitoren- und Kreditorenlaufzeiten Beachtung.

Organe der Gesellschaft

80.6 In Anbetracht der Eigentumsverhältnisse und der geringen Beschäftigtenanzahl der VPI hielt der RH die Zahl der AR-Mitglieder von sechs für zu hoch. Er empfahl eine kräftige Senkung, wodurch auch die Vergütungen verringert werden könnten.

80.7.1 Ein bis 1986 in Amt befindliches AR-Mitglied war Vorstandsmitglied bei einem Konzernbetrieb der CA-BV gewesen. Er legte 1976 im Alter von 50 Jahren dort seine Funktion als Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden vorzeitig zurück. In der Folge wurde er bis zu seiner Pensionierung Mitte 1981 als Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft dieser Konzerngesellschaft weiterbeschäftigt. Dabei über-

- 106 -

nahm die CA-BV zuletzt 60 vH seiner direkten Kosten bei dieser Gesellschaft, um ihre übermäßige Belastung durch zwei Geschäftsführer zu mildern; er war zuvor Bereichsleiter in der CA-BV gewesen. Mitte 1981 ging er im 56. Lebensjahr in Pension (siehe TB 1985 Abs 55.24).

80.7.2 Der RH beanstandete die Beibehaltung dieses AR-Mitgliedes in seiner Stellung durch zehn Jahre, obwohl er in seiner ursprünglichen Vorstandsfunktion erfolglos gewesen war und bis zu seiner Pensionierung keine für die VPI maßgebende Stellung bekleidet hatte.

80.7.3 Laut Stellungnahme der CA-BV erschien dieses AR-Mitglied wegen seiner Branchenkenntnisse für seine Aufgabe qualifiziert, und zwar unabhängig von seiner vorigen Vorstandsfunktion.

80.8.1 Bei einem weiteren von der CA-BV namhaft gemachten AR-Mitglied der VPI, das bis 1987 diese Aufgabe bekleidete, war als Beruf nur Pensionist angegeben, nicht aber seine frühere Tätigkeit bekannt.

80.8.2 Aus diesen Angaben vermochte der RH keine sachliche Begründung für die Entsendung in den AR der VPI zu erkennen.

80.9.1 An die AR-Mitglieder der VPI wurde zuletzt für 1987 eine Vergütung von 427 500 S ausgeschüttet.

80.9.2 Der RH kritisierte die Höhe der Aufwendungen an sich, die vor allem auf die Größe des AR zurückzuführen war.

Darüber hinaus gab der RH zu bedenken, daß insb jene AR-Mitglieder, welche dem Vorstand der CA-BV angehören bzw deren Angestellte sind, ohnedies im Rahmen ihrer Verantwortung und Bezahlung bei der Bank auch für deren Konzerngesellschaft VPI zu sorgen hatten und ihre Tätigkeit als AR der VPI im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bei der CA-BV erfolgte. Dementsprechend empfahl der RH, künftig eine Abfuhr dieser AR-Vergütungen durch die Angehörigen der CA-BV an die Bank vorzusehen.

80.9.3 Laut Stellungnahme der CA-BV sei die Verantwortung eines AR-Mitglieds von der Verantwortung eines beim Eigentümer Angestellten besonders gesetzlich abgehoben.

80.9.4 Der RH erwiderte, vorwiegend seien Vorstandsmitglieder und höhere leitende Angestellte der CA-BV in den AR der VPI entsandt worden, die mit erheblich hoher Verantwortung und entsprechenden Bezügen in der Bank selbst ausgestattet waren.

80.10.1 Der Vorstand der VPI war grundsätzlich mit zwei Personen besetzt. Da mit Mitte 1989 der vorzeitige Übertritt des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand geplant war, bestellte der AR schon ab April 1988 einen bisherigen Prokuristen zum Vorstandsmitglied. Gemäß Zusage des AR aus dem Jahr 1985 hätte dies erst Mitte 1990 geschehen sollen. Für 1 1/4 Jahre gehörten somit drei Mitglieder dem Vorstand an.

80.10.2 Der RH hielt diese Übergangslösung für wenig zweckmäßig, weil für die Abwicklung der Geschäftstätigkeit der VPI zwei Vorstandsmitglieder durchaus ausreichend waren und dem bisherigen Prokuristen aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit bei der VPI deren Verhältnisse ohnedies ausreichend bekannt waren. Dessenungeachtet erschien wegen der Leistungen des bisherigen Prokuristen vor allem auf einem großen Markt die Bestellung zum Vorstand durchaus gerechtfertigt.

80.10.3 Laut Stellungnahme der CA-BV hätte die Übergangszeit kostenmäßig keine besonderen Auswirkungen gebracht, weil damit weder eine Personalaufstockung noch eine nennenswerte Gehaltserhöhung verbunden gewesen seien. Vorteilhaft wären jedoch die Motivation, die Einführung in Führungsaufgaben und die Stellung den Kunden gegenüber gewesen.

80.11.1 Wie der RH bereits anlässlich seiner Gebarungüberprüfung bei einer Konzerngesellschaft der CA-BV bemängelt hatte, war ein bei dieser erfolgloses Vorstandsmitglied nach einer Krankheit als Überbrückung bis zum Pensionsalter zum Vorstandsmitglied der VPI bestellt worden (TB 1985 Abs 55.21). 1 1/2 Jahre nach dieser Bestellung trat der Betreffende mangels Erfolgs zurück. Für die übrigen 3 1/2 Jahre der Bestellung erhielt er ohne jegliche Arbeitsleistung weiterhin seinen Jahresbezug von 1,2 Mill S.

80.11.2 Der RH beanstandete die Übernahme von Lasten aus einem Dienstverhältnis, denen großteils keine Leistung gegenüberstand.

80.11.3 Laut Stellungnahme der CA-BV habe sie sich von diesem Vorstandsmitglied eine Ausweitung des Geschäfts der VPI und ein neues Standbein für diese Gesellschaft erwartet. Nachdem sich diese Erwartungen nicht erfüllt hätten, sei das Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Absatzwirtschaft

80.12 Die Umsätze der VPI waren wegen deren Absatzstruktur und der unstabilen Papierpreise stark schwankend, längerfristig aber steigend. Der höchste Wert wurde 1985 mit rd 1 Milliarde S erzielt nach 550 Mill S im Jahr zuvor; 1986 bis 1988 wurden jeweils zwischen rd 720 und rd 780 Mill S verbucht.

80.13.1 Als Experteur der österreichischen Papierindustrie bearbeitete die VPI vor allem jene Märkte, deren Erschließung sich für die Erzeuger selbst nicht lohnte. Naturgemäß handelte es sich dabei vorwiegend um politisch und wirtschaftlich unsichere Länder außerhalb Europas sowie um zwei europäische Mittelmeerländer. In den letzten Jahren trat dabei eine scharfe Konzentration auf wenige Hauptabnehmerländer auf. Allein auf den größten Markt entfiel beinahe die Hälfte der Umsätze. Auch in zwei weiteren Ländern mit hohen Umsätzen bestand eine starke Abhängigkeit von Einzelpersonen.

80.13.2 Nach Ansicht des RH ist der VPI somit das Risiko nicht aus ihrer inneren Struktur, sondern von äußeren Einflußgrößen erwachsen. Während einerseits die Kapazitäten der österreichischen Papierindustrie wegen einer Nachfrageausweitung in Hochpreisländern ausgelastet waren, stiegen gleichzeitig die Schwierigkeiten der VPI, die schwankende Nachfrage aus fernen Ländern zu befriedigen.

Der RH empfahl, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diesem Konzentrationsprozeß mit seinem wachsenden Risiko entgegenzusteuern. Ansätze waren bereits im Bemühen der VPI um Transitzgeschäfte zu erkennen. Auch diese Tätigkeit wäre aber auf eine viel breitere Grundlage zu stellen.

80.14.1 Grundsätzlich übernahm die VPI alle Geschäfte, welche bei gleichbleibender Größe ihrer Organisation verkraftbar waren und einen Deckungsbeitrag brachten. In den letzten Jahren war aber die Spanne zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis zurückgegangen.

80.14.2 Wenn auch die Möglichkeit zur Verbesserung der Spanne weniger in einer langfristig geplanten Preispolitik sondern eher in der Verhandlungstaktik bei einzelnen Aufträgen gelegen war, sollte doch nach Ansicht des RH weiterhin das Ertragsziel gegenüber dem Umsatzziel Vorrang haben.

80.15.1 Im Jahr 1988 verkaufte die VPI bereits zu 80 vH ihres Umsatzes Produkte zweier inländischer Erzeuger.

80.15.2 Der RH empfahl, nicht nur um eine Verbreiterung des Abnehmerkreises bemüht zu sein, sondern auch den bereits begonnenen Versuch fortzusetzen, Beziehungen zu ausländischen Lieferanten aufzubauen.

80.16 In Anbetracht der in Einzelfällen mehrere Mill S jährlich betragenden Provisionszahlungen empfahl der RH eine genaue Erfassung und Verfolgung der Provisionssummen je Empfänger.

Laut Stellungnahme des Vorstands der VPI werde die Provisionshöhe bei Vertragsabschluß festgesetzt und die Provisionsabwicklung laufend überwacht – was der RH auch nicht bezweifelt hat. Die Gesamthöhe der Provision je Empfänger erachtete der Vorstand jedoch als belanglos für das Einzelgeschäft.

Personalwesen

80.17.1 Der Personalaufwand der VPI stieg von 15,5 Mill S (1984) auf 16,8 Mill S (1988). Das kollektivvertragliche Mindestgehalt wurde um beinahe die Hälfte überzahlt. Dazu kamen noch abgestufte Ermessensremunerationen (1988: 2,2 Mill S) sowie Prämien für einzelne Beschäftigte.

80.17.2 Der RH beurteilte das Ausmaß der Überzahlungen als überhöht. Insgesamt wies nach der Einkommenserhebung 1987 des RH die VPI mit durchschnittlich 346 000 S je Mitarbeiter im Jahr höhere

- 108 -

Einkommen als bei Handelsunternehmungen (268 000 S) und Papierhandelsunternehmungen (287 000 S) aus.

80.17.3 Der Vorstand der VPI bezweifelte in seiner Stellungnahme die Vergleichbarkeit, weil ein Experte Mitarbeiter von überdurchschnittlicher Qualifikation benötige. Weiters habe wegen des kleinen Personalstands der Anteil an Führungskräften rechnerisch den Durchschnitt.

Verschiedene Aufwendungen

80.18.1 Im Fuhrpark der VPI war ein Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse vorhanden, das dem Leiter der zuständigen Konzernabteilung in der CA-BV und AR-Mitglied bei der VPI zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stand. Die VPI zahlte nicht nur die Anschaffung und Reparaturen, sondern auch sämtliche Betriebskosten dafür einschließlich Treibstoff und Einstellung in einer dem CA-BV-Konzern zugehörigen Garage.

80.18.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die einer verursachungsgerechten Aufwands- erfassung und Ergebnisverantwortung des Vorstands der VPI widersprach.

80.19.1 Die Durchsicht von Belegen über den Ankauf und die Weitergabe von Werbegeschenken vermittelte den Eindruck, daß sämtliche Geschenke im Geschäftsinteresse der VPI erfolgt waren.

80.19.2 Der RH empfahl jedoch für Geschäftspartner aus dem Kreis der Konzernbetriebe der CA-BV eine wertmäßige Absenkung der Werbegeschenke auf Aufmerksamkeiten.

80.19.3 Laut Stellungnahme des Vorstands der VPI sei die Konzernzugehörigkeit im Einzelfall kein Merkmal für die Geschäftsabwicklung.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

80.20.1 Im Jahr 1985 begann die VPI mit der Planung eines zeitgemäßen ADV-Systems. Bis Anfang 1988 wurde das neue System schrittweise eingeführt.

80.20.2 Der RH bemängelte die späte Umstellung.

80.20.3 Laut Stellungnahme der VPI sei die Verbesserung des Preis-Leistungs-Verhältnisses bei ADV-Anlagen abgewartet worden.

80.21 Der RH empfahl eine Erweiterung der Programme für zusätzliche Marketingauswertungen.

Der Vorstand der VPI sagte dies zu.

Ausblick

80.22 Im September 1989 übermittelte der Vorstand der VPI eine Darstellung über die weitere Entwicklung der Gesellschaft, die nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird:

"Die bisherige Absatz- und Umsatzentwicklung in den Monaten Jänner bis August 1989 zeigt einen wesentlich besseren Verlauf als dies von uns noch zu Jahresbeginn erwartet worden war. Dabei war jedoch keine einheitliche Entwicklung zu beobachten. So war auf vielen unserer Traditionsmärkte bereits ab Jahresbeginn ein lebhafter Geschäftsgang zu verzeichnen. Dagegen konnten wir auf unserem größten Absatzmarkt wegen der örtlichen innerpolitischen Entwicklung zunächst keine nennenswerten Abschlüsse tätigen. Insgesamt blieb unsere Umsatzentwicklung daher in den Monaten Jänner bis Mai unter unseren Erwartungen.

Im zweiten Quartal gelang es uns dann nach intensiven Bemühungen, wieder belangreiche Abschlüsse für Lieferungen nach dem größten Absatzmarkt zu tätigen. Da auf den übrigen Märkten die rege Nachfrage unvermindert anhielt und die Lieferbereitschaft der Fabriken uns prompte Auslieferungen erlaubte, konnten wir ab Mitte des zweiten Quartals durch verstärkte Auslieferungen erreichen, daß der Umsatzrückstand wieder verringert wurde.

- 109 -

Für den Beobachtungszeitraum Jänner bis August 1989 konnten wir dann bereits eine Umsatzsteigerung sowohl gegenüber dem Vorjahr (+ 30 vH) als auch gegenüber unserem Budgetansatz (+ 13 vH) erzielen.

Da sich die Gemeinkosten planmäßig entwickelt haben, führte die aufgrund der Umsatzsteigerung eingetretene Erhöhung des Deckungsbeitrages auch zu einer entsprechenden Ergebnisverbesserung. Der mit Ende August errechnete operative Gewinn von 6,1 Mill S liegt um 2,5 Mill S über dem vergleichbaren Vorjahresergebnis und um 1,7 Mill S über unserem Budgetansatz.

Obwohl die Verhandlungen über Aufträge nach dem größten Absatzmarkt für das vierte Quartal derzeit noch im Gange sind, erwarten wir wiederum Aufträge größeren Ausmaßes. Unter Berücksichtigung des derzeit bestehenden Auftragsstandes wären wir damit in die Lage versetzt, die Aufwärtsphase weiter fortzusetzen. Wir erwarten, daß wir die Budgetansätze mit Sicherheit erreichen können, wahrscheinlich jedoch nicht unerheblich überschreiten werden."

Wien, im Jänner 1990

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke